

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde

Planfeststellungsbeschluss

Herstellung des
Verbindungsgewässers Neuenfelde
und
wasserwirtschaftliche Maßnahmen im
Sommerdeichverband Rosengarten



Az.: RP 3/150.1406-302

Inhaltsverzeichnis

1	\	/erfügender Teil	3
	1.1 PI	anfeststellung	3
	1.1.1	Planfeststellungsunterlagen	7
	1.1.2	Weitere Unterlagen	9
	1.2 N	ebenbestimmungen	10
	1.2.1	Bedingungen für den Baubeginn	10
	1.2.2	Auflagen zum Schutz der Umwelt	10
	1.2.3	Auflagen zum Gewässerschutz	13
	1.2.4	Auflagen zum Bodenschutz	15
	1.2.5	Auflagen zum Schutz von Belangen Dritter	15
	1.2.6	Auflagen zum Schutz von Verkehrsbelangen	16
	1.2.7	Auflagen zum Schutz von Versorgungseinrichtungen und Leitun	igsträgern 17
	1.2.8	Auflagen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung	17
	1.3 V	orbehalt weiterer Nebenbestimmungen	18
	1.4 H	inweis	19
2	E	Begründungsteil	20
	2.1 Sa	achverhalt	20
	2.1.1	Vorhabensbeschreibung	20
	2.1.2	Verfahren	22
	2.2 Fo	ormelle Rechtmäßigkeit	28
	2.2.1	Rechtsgrundlagen	28
	2.2.2	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	29
	2.3 PI	anrechtfertigung	29
	2.3.1	Gesetzliche Grundlagen	29
	2.3.2	Übereinstimmung mit den fachrechtlichen Zielen	30
	2.3.3	Eignung und Gebotenheit des Vorhabens	30
	2.3.4	Keine zwingenden Versagungsgründe	32
	2.3.5	Stellungnahmen zur Planrechtfertigung	32
	24 H	mwelt- und Naturschutz	35

3	F	Rechtsbehelfsbelehrung	254
	2.6 B	egründung Nebenbestimmungen	253
	2.5.3	Abwägung mit den berührten Belangen und Stellungnahmen	214
	2.5.2	Planungsalternativen und -varianten	211
	2.5.1	Vereinbarkeit mit anderen planerischen Vorhaben	207
	2.5 Fa	achplanerische Abwägung	206
	2.4.7	Stellungnahmen zum Umwelt- und Naturschutz allgemein	205
	2.4.6	Sonstige geschützte Gebiete	203
	2.4.5	FFH-Gebietsschutz	202
	2.4.4	Artenschutz	156
	2.4.3	Biotopschutz nach § 30 BNatSchG	155
	2.4.2	Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht	82
	2.4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	35

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Der vom Hauptentwässerungsverband der Dritten Meile Alten Landes (HEV), nachfolgend als Vorhabensträger bezeichnet, im März 2013 vorgelegte Plan zur "Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten" wird gemäß §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)¹ in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG² nach Maßgabe der folgenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Antragsunterlagen werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wie folgt geändert:

- Band 2-1, Ziffer 2.7, Seite 15: Streichung des gesamten 5. Absatzes ["Darüber hinaus soll in den Lärmschutzwall geringfügig belastetes Bodenmaterial […] Als Abdeckmaterial wird wiederum der örtlich gewonnene, unbelastete Kleiboden verwendet."]
- Band 2-1, Ziffer 2.8, Seite 16: Streichung des gesamten 3. Absatzes zzgl. der zugehörigen Massenbilanz ["Ein zusätzlicher Bodenüberschuss […]Überschuss gesamt:
 V Überschuss = rd. 7.600 m³ + 16.500 m³ = 24.100 m³ (Abfuhr)"]
- Band 2-1, Ziffer 2.8, Seite 16: Änderung des 4. Absatzes:

 Falander Satz wird gestrieben.
 - Folgender Satz wird gestrichen
 - "[...]Bei einer angenommenen Füllmenge von 12 m³ pro Lkw ergeben sich etwa 24.100 / 12 = 2.010 Lkw-Fahrten. Bei einer angenommenen Abfuhr von rd. 1.000 m³/Tag werden etwa 5 Wochen mit etwa 80 Lkw-Fahrten täglich für die Bodenabfuhr veranschlagt.[...]."

und ersetzt durch

"[...]Bei einer angenommenen Füllmenge von 12 m³ pro Lkw ergeben sich etwa 7.600 / 12 = 635 Lkw-Fahrten. Bei einer angenommenen Abfuhr von rd. 1.000 m³/Tag werden etwa 1,5 Wochen mit etwa 80 Lkw-Fahrten täglich für die Bodenabfuhr veranschlagt.[...]."

• Band 3, Teil 1, Kapitel 4.4, Seite 15: Unter dem Punkt <u>Beregnungsteich H-3.1.2</u> wird die Zeile "Abmessungen OKG: L x B = ca. 138,00x14,00 m = 1.932 m²" gestrichen und durch die Zeile "Abmessungen OKG: L x B = ca. 18,40 m x 131,30 m = ca. 2.417 m² zzgl. 265 m² Flachwasserzone" ersetzt.

¹ Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBI I 2009, 2585); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2014 (BGBI. I S. 1724).

² Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 09.11.1977 (HmbGVBI 1977, 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 3. 2014 (HmbGVBI. S. 102).

Band 5, Ziffer 4.4.3.2 (Maßnahmen im SDV Rosengarten und Außenland Rosengarten) – Änderungen aufgrund der Falschberechnung des <u>Beregnungsteiches H-3.1.2</u> in den Umweltunterlagen

 Die Tabelle "Bilanz Gewässer - Flächeninanspruchnahme / Wertermittlung nach dem Staatsrätemodell nach Realisierung des Vorhabens" auf Seite 107

wird wie folgt geändert:

Gewässer	Wert-Pkte nach SRM / m²	Größe der Eingriffsfläche in m²	Wert- Pkte SRM
Ökologisch optimierter Beregnungs- teich-Neubau inklusive Uferböschun- gen und Uferbermen	12	2.210 2.417	26.520 29.004
Flachwasserzonen am neuen, am be- stehenden Beregnungsteich und am Deichgraben		1.830	21.960
Ökologisch optimierte Grabenaufweitungen, Gräben permanent wasserführend, Calla-, Froschbiss-Typ	12	980	11.760
Marschgräben, permanent wasserführend (Deichgraben-Ausbau Ost und West)	6	3.220	19.320
	Summe	8.240 8.447	79.560 82.044

- Die Bilanz für das Naturgut "Gewässer" auf Seite 107 wird wie folgt geändert:
 Für das Naturgut Gewässer ist der durch das Vorhaben im SDV Rosengarten
 und im Außenland Rosengarten verursachte Eingriff von 69.060 Wertpunkten
 nach dem Staatsrätemodell vollständig ortsnah ausgeglichen. Es ergibt sich
 darüber hinaus ein Wertpunkte-Überschuss für das Naturgut Gewässer
 von +10.500 + 12.984 Wertpunkten.
- Die Tabelle "Bilanz Boden Flächeninanspruchnahme / Wertermittlung nach dem Staatsrätemodell vor Realisierung des Vorhabens" auf Seite 108 wird wie folgt geändert:

Bodentyp		Größe der Ein- griffsfläche in m²	
Subhydrische u. semiterrestrische Böden			
Gewässer mit einer Wassertiefe kleiner als 1m, permanent wasserführende Gräben und Wettern (FGR/FLH)	8	6.400	51.200
Gewässer mit einer Wassertiefe kleiner als 1m, gelegentlich wasserführend und austrocknender Graben (FGR/FGV)	6	870	5.220

Terrestrische Böden			
Böden der intensiv genutzten Obstanbau-Standorte (LOA)	4	5.460 5.667	21.840 22.668
Böden der intensiv genutzten Grünland-Standorte (GIM); Böden grasbewachsener Randstreifen u.ä.	4	1.350	5.400
	Summe	14.080 14.287	83.660 84.488

 Die Tabelle "Bilanz Boden - Flächeninanspruchnahme / Wertermittlung nach dem Staatsrätemodell <u>nach</u> Realisierung des Vorhabens" auf Seite 108 wird wie folgt geändert:

Bodentyp	Wert-Pkte nach SRM / m²	Größe der Eingriffs- fläche in m²	Wert-Pkte SRM
Subhydrische u. semiterrest.Böden			
Flachwasserzone am Deichgraben und an den Bereg- nungsteichen	12	1.830	21.960
Gewässer mit einer Wassertiefe kleiner als 1 m (Deichgraben-Ausbau Ost und West)	8	3.220	25.760
Gewässer mit einer Wassertiefe kleiner als 1 m (2 Grabenaufweitungen)	8	980	7.840
Gewässer mit einer Wassertiefe kleiner als 1 m (Beregnungsteich)	8	1.930	15.440
Gewässer mit einer Wassertiefe von mehr als 1 m (Beregnungsteich)	6	280 487	1.680 2.922
Terrestrische Böden			
Böden der intensiv genutzten Obstanbau-Standorte (LOA)	4	5.810	23.240
Dammstellen/Überfahrten	3	30	90
	Summe	14.080 14.287	96.010 97.252

Die Bilanz für das Naturgut "Boden" auf Seite 108 wird wie folgt geändert:
 Für das Naturgut Boden ist der durch das Vorhaben im SDV Rosengarten und
 im Außenland Rosengarten verursachte Eingriff von 83.660 84.488 Wertpunk ten nach dem Staatsrätemodell vollständig ortsnah ausgeglichen. Es ergibt
 sich darüber hinaus ein Wertpunkte-Überschuss für das Naturgut Boden
 von +12.350 + 12.764 Wertpunkten.

Die Tabelle "Bilanz Pflanzen- und Tierwelt - Flächeninanspruchnahme / Wertermittlung nach dem Staatsrätemodell vor Realisierung des Vorhabens" auf Seite 109 wird wie folgt geändert:

Kürzel	Biotoptyp und Arten	Wert-Pkte nach SRM / m²	Größe der Eingriffs- fläche in m²	Wert- Pkte SRM
LOA / LOB	Obst-/ Beerenobstplantage / naturfern; Ubiquisten / Nutzpflanzen	2	5.460 5.667	10.920 11.334
GIM	Artenarme gemähtes Grünland mittlerer Standorte; div. Randstreifen; Ubiquisten	4	1.350	5.400
FGR / FLH	Nährstoffreicher Graben und Wettern mit Stillge- wässercharakter			
FGR/FLH- gc-gf	Calla- und Froschbiss-Typ	8	4.240	33.920
FGR-gs, gg, gl, gj	Schilf-, Wasserschwaden-, Wasserlinsen-, BinsenTyp	4	2.350	9.400
FGV	Stark verlandeter, austrocknender Graben			
FGV-gg, go,	Wasserschwaden-, grasgeprägter-Typ	4	680	2.720
		Summe	14.080 14.287	62.360 62.774

Die Tabelle "Bilanz Pflanzen- und Tierwelt - Flächeninanspruchnahme / Wertermittlung nach dem Staatsrätemodell nach Realisierung des Vorhabens" auf Seite 110 wird wie folgt geändert:

Kürzel	Biotoptyp und Arten	Wert-Pkte nach SRM / m²	Größe der Ein- griffsfläche in m²	Wert- Pkte SRM
LOA	Obstplantage naturfern (inkl.Überfahrten); Ubiquisten, Nutzpflanzen	2	5.840	11.680
FGR- gg-gs	Marschgraben, permanent wasserführend, was- serschwaden- und Schilf-Typ (Deichgrabenausbau Ost und West)	. /	3.220	12.880
FGR- gc, gf	Ökologisch aufgewertete Gräben, Wasser-, Röhrichtarten, insbesondere auch Sumpf-Calla und Froschbiss		980	7.840
SEY	Beregnungsteich, mit naturnahen Elementen; Wasser-, Seggen-, Sumpfpflanzen u. Röhrichtar- ten, insbesondere auch besonders geschützte und Rote-Liste-Arten		2.210 2.417	17.680 19.336
NR/NG	Flachwasserzonen am Deichgraben und den Beregnungsteichen; Wasser-, Seggen-, Sumpfpflanzen u. Röhrichtarten, insbesondere auch besonders geschützte und Rote-Liste-Arten	12	1.830	21.960

Planfeststellungsbeschluss

Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten

	Summe	14.080 14.287	72.040 73.696	
--	-------	-----------------------------	-----------------------------	--

• Die Bilanz für das Naturgut "Pflanzen- und Tierwelt" auf Seite 110 wird wie folgt geändert:

Für das Naturgut Pflanzen- und Tierwelt ist der durch das Vorhaben im SDV Rosengarten und im Außenland Rosengarten verursachte Eingriff von 62.360 62.774 Wertpunkten nach dem Staatsrätemodell vollständig ortsnah ausgeglichen. Es ergibt sich darüber hinaus ein Wertpunkte-Überschuss für das Naturgut Pflanzen- und Tierwelt von + 9.680 + 10.922 Wertpunkten.

 Die Formulierung zur Ausgleichsmaßnahme A08 in Band 5, LBP, Ziffer 4.4., Seite 92 "Umwandlung einer Obstanbaufläche in Extensiv Grünland und dauerhafte Pflege als Ausgleichsfläche (Kompensationsfläche B)" wird ergänzt und lautet nunmehr "Umwandlung einer Obstanbaufläche / Nutzungsaufgabe und Entwicklung einer naturnahen Sukzessionsfläche (Kompensationsfläche B)".

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

1.1.1 Planfeststellungsunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Band 1: Allgemeines Antrag auf Planfeststellung, Erläuterungsbericht vom 15.02,2013, Grontmij GmbH
 - Anlage 1, Blatt-Nr.: 1/1
- Band 2: Wassertechnische Planung Verbindungsgewässer
 - Teil 1 Darstellung der Planung, 15.02.2013, Grontmij GmbH
 - Anhang A, Bemessungsblätter für den hydraulischen Nachweis von Fließgewässern
 - Anhang B, Pumpenkennlinien / Datenblätter
 - Anhang C, Bemessungsblätter für den Durchfluss unter Schütz
 - Anlage 1, Übersichtskarte, M 1:25.000, Blatt-Nr.: 1/1
 - Anlage 2, Übersichtslageplan Verbindungsgewässer Neuenfelde, M 1: 5.000, Blatt-Nr.: 1/1
 - Anlage 3, Lagepläne Verbindungsgewässer, M 1:1.000, Blatt-Nrn.: 1/3, 2/3, 3/3
 - Anlage 4, Höhenplan Verbindungsgewässer, M 1:1.000 / 100, Blatt-Nr.:
 1/1
 - Anlage 5, Regelguerschnitte Verbindungsgewässer, M 1:100, Blatt-Nr.: 1/1
 - Anlage 6, Querprofile Verbindungsgewässer, M 1:100, Blatt-Nrn.: 1/5, 2/5, 3/5, 4/5, 5/5
 - Anlage 7, Detailpläne Kreuzungsbauwerke, M 1:100 / 250, Blatt-Nrn.: 1/3, 2/3, 3/3

Planfeststellungsbeschluss

Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten

- Anlage 8, Detailpläne Regelungsbauwerk Neuenfelder Wettern, M 1:100 / 50, Blatt-Nrn.: 1/5, 2/5, 3/5, 4/5, 5/5
- Teil 2 Flächeninanspruchnahme, 15.02.2013, Grontmij GmbH
 - Anhang A, Verzeichnis der Flächeninanspruchnahme
 - Anhang B, Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer
 - Anlage 1, Lagepläne Flächeninanspruchnahme, M 1:1.000, Blatt-Nrn.: 1/3, 2/3, 3/3
- Teil 3 Bauwerksverzeichnis, 15.02.2013, Grontmij GmbH
 - Anhang A, Bauwerksverzeichnis
 - Anlage 1, Lageplan Bauwerksverzeichnis, M 1:2.500, Blatt-Nr.: 1/1
- Band 3: Wassertechnische Planung Maßnahmen im SDV Rosengarten
 - Teil 1 Darstellung der Planung, 15.02,2013, Ingenieurbüro Schmidt & Rietzke
 - Anlage 1, Übersichtskarte, M 1:25.000, Blatt-Nr.: 1/1
 - Anlage 2, Übersichtslageplan, M 1:5.000
 - Anlage 3, Lageplan Gewässerausbau Deichgraben, M 1:1.000, Blatt: 1 und Blatt 2
 - Anlage 4, Lageplan Beregnungsteich im SDV Rosengarten (Außenland), M 1:500
 - Anlage 5, Ausbauprofile Beregnungsteich, M 1:100
 - Anlage 6, Höhenplan Gewässerausbau Deichgraben, M 1:1.000/100
 - Teil 2 Flächeninanspruchnahme, 15.02.2013, Ingenieurbüro Schmidt & Rietzke
 - Anhang A, Verzeichnis der Flächeninanspruchnahme
 - Anlage 1, Lagepläne Flächeninanspruchnahme, M 1: 500/1.000, Blatt-Nrn.: 1, 2, 3
 - Teil 3 Bauwerksverzeichnis, 15.02.2013, Ingenieurbüro Schmidt & Rietzke
 - Anhang A, Bauwerksverzeichnis
 - Anlage 1, Lageplan Bauwerksverzeichnis, M 1:2.500
- Band 5: Landschaftspflegerischer Begleitplan, 15.02.2013, Dipl.-Ing. Heinrich Dierking
 - Anhang: Artenschutzfachliche Einschätzung, 15.02.2013
 - Anlage 1: Wasser- und Bodenverhältnisse, M 1:2.500
 - Anlage 2a: Bestand: Biotoptypen und geschützte Biotope, M 1:2.000
 - Anlage 2b: Bestand: Biotoptypen und geschützte Biotope, M 1:2.000
 - Anlage 3a: Prinzipskizze Beregnungsteich 3.1.1 mit Flachwasserzone
 - Anlage 3b: Prinzipskizze Beregnungsteich 3.1.2 mit Flachwasserzone
 - Anlage 4: Prinzipskizze Verbindungsgewässer
 - Anlage 5: Prinzipskizze "Naturschutzfachliche Aufwertung Graben"
 - Anlage 6: Prinzipskizze "Bodenmanagement"
 - Anlage 7a: Eingriff / Ausgleichsmaßnahmen, Blatt 1, M 1:1.000
 - Anlage 7b: Eingriff / Ausgleichsmaßnahmen, Blatt 2, M 1:1.000
 - Anlage 7c: Eingriff / Ausgleichsmaßnahmen, Blatt 3, M 1:1.000
 - Anlage 7d: Eingriff / Ausgleichsmaßnahmen, Blatt 4, M 1:1.000
 - Anlage 7e: Eingriff / Ausgleichsmaßnahmen, Blatt 5, M 1:1.000
 - Anlage 7f: Eingriff / Ausgleichsmaßnahmen, Legende, M 1:1.000

1.1.2 Weitere Unterlagen

In die Entscheidung haben ferner folgende Unterlagen Eingang gefunden:

- Band 2, Teil 1, Anhang D, Fachgutachten Vogelschlag, Köcher 07/2011 / Ergänzung zum Fachgutachten Vogelschlag, Köcher 12/2012
- Band 4: Umweltverträglichkeitsuntersuchung, 15.02.2013, Dipl.-Ing. Heinrich Dierking

1.2 Nebenbestimmungen

1.2.1 Bedingungen für den Baubeginn

1.2.1.1

Mit der Ausführung der hier planfestgestellten Baumaßnahmen und sonstigen vorhabensbedingten Veränderungen darf erst begonnen werden, wenn sämtliche für das Vorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen verfügbar sind. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, wenn sich die Flächen bereits im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befinden und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), der Nutzung ihrer Flächen für das Vorhaben zugestimmt hat <u>oder</u> wenn der jeweilige Grundstücksverfügungsberechtigte und – soweit nicht damit identisch – auch die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den LIG, der Flächeninanspruchnahme bindend zugestimmt haben.

1.2.1.2

Dieser Planfeststellungsbeschluss darf außerdem erst vollzogen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss "Wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe" vom 28.10.2004 (Az.: 150.1402-104; bis 2005 geführt unter 52/13.70-204/01; Ergänzung unter 150.1405-100), der derzeit beim Oberverwaltungsgericht Hamburg im Berufungsverfahren 1 Bf 258/12 anhängig ist, insoweit vollziehbar ist, dass die darin beantragte dauerhafte Anhebung des Wasserstandes der Alten Süderelbe auf +0,30 m NN erfolgen kann.

1.2.2 Auflagen zum Schutz der Umwelt

1.2.2.1

Die Anforderungen der AVV Baulärm sind einzuhalten. Der Vorhabensträger hat im Übrigen bei der Umsetzung der Maßnahme die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im konkreten Fall einer Überschreitung des entsprechenden Beurteilungspegels um mehr als 5 dB(A) die nach Nr. 4.1 AVV Baulärm vorgesehenen oder andere geeignete Verminderungsmaßnahmen getroffen werden.

1.2.2.2

Die Gehölzbestände an dem Flurstück 2728 sind zu erhalten. Die Übrigen vorhandenen Gehölzstrukturen im Vorhabensgebiet sind weitestgehend zu erhalten.

Falls Gehölze über den planfestgestellten Umfang hinaus entnommen werden müssen, ist die Zustimmung der Behörde für Umwelt und Energie (BUE)³, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie (NGE), erforderlich. Diese entnommenen Gehölze sind ortsnah adäquat zu ersetzen.

1.2.2.3

Die Ausführungsplanung für das Gewässerschutzkonzept im Plangebiet ist von einem qualifizierten Büro zu erstellen und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahmen mit der BUE, Amt U, abzustimmen.

1.2.2.4

Die Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ist von einem qualifizierten Büro zu erstellen und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahmen mit der BUE, Amt NGE, abzustimmen. Der Plan muss sowohl die Flächenherrichtung darstellen als auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für diese Flächen beinhalten.

1.2.2.5

Der Vorhabensträger übergibt der BUE / Amt NGE (Ausgleichsflächenkataster) und Amt U nach Fertigstellung der Maßnahme eine Tabelle mit den dann bestehenden Ausgleichsflächen in aktualisierter Fassung, ergänzt durch die Angaben zu den betroffenen Flurstücken unter Nennung der Flurstücksnummern und der Größe der einzelnen Flurstücke. Werden die betroffenen Flurstücke nicht gänzlich durch die Ausgleichsmaßnahme überplant, so ist die jeweilig überplante Fläche des Flurstücks und die Gesamtfläche des Flurstücks zu nennen.

Dem Amt U ist zusätzlich noch ein Grunderwerbsverzeichnis unter Angabe des Eigentümers sowie desjenigen, der zukünftig die Pflege der Flächen übernehmen wird, zu übergeben.

1.2.2.6

Die Entfernung der im Vorhabensbereich betroffenen Vegetationsbereiche darf nur unter Begleitung externer fachlicher Expertise und außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

Die Rodung von Gehölzen sowie die weitere Baufeldfreimachung in Bereichen mit Brutvogellebensstätten im Vorhabensgebiet sind damit ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zugelassen.

³ Hinweis: Mit Wirkung zum 01.07.2015 wurde die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) in die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und Behörde für Umwelt und Energie (BUE) aufgeteilt. Die Bezeichnung der einzelnen Ämter hat sich mit Ausnahme des Amtes für Natur und Ressourcenschutz (BSU/NR) in Amt für Natur, Grünplanung und Energie (BUE/NGE) nicht verändert.

Bei einer Entfernung von Gehölzen sind ferner die "Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung" und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.2.2.7

Gehölze, die entfernt werden sollen, sind in Abstimmung mit der BUE, Amt NGE, vorher endoskopisch auf ihre Eignung als Quartierbaum für Fledermäuse zu untersuchen.

Die zuständige Fachbehörde BUE/NR ist über den Befund zu informieren und es sind alle weiteren Schritte, z.B. die Fledermäuse einzufangen und an naturschutzfachlich geeigneter Stelle freizulassen, mit ihr abzustimmen.

Soweit eine Eignung zum Winterquartier vorliegt, ist der Baum zu verschließen, um ein Einfliegen der Fledermäuse zu verhindern.

1.2.2.8

Die besonders geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten (Calla, Froschbiss, gelbe Schwertlilie) und anhaftende Organismen sind mit Wurzelsubstrat aus den von Baumaßnahmen betroffenen Bereichen zu entnehmen und in geeignete, im Rahmen des Vorhabens neu geschaffene Bereiche (Verbindungsgewässer, aufgewertete Gräben Ro06 und Ro08, Flachwasserzonen an Deichgraben und Beregnungsteichen) umzusetzen.

Erst anschließend dürfen die vom Antrag umfassten Gräben mit dem zwischengelagerten Bodenaushub verfüllt werden.

1.2.2.9

In den Beregnungsteichen ist - auch während des Abpumpens zur Frostschutzberegnung - konstant ein Mindest-Wasserstand von 50 cm ab Grundsohle einzuhalten.

1.2.2.10

Der Fischbesatz der Beregnungsteiche 3.1.1. und 3.1.2⁴ ist verboten. Die Umsetzung der Fische aus den zu verfüllenden permanent wasserführenden Gräben hat in das Neuenfelder Schleusenfleet oder in die aufgewerteten Gräben zu erfolgen.

1.2.2.11

Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit der BUE, Amt NGE, eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Amphibien zu erstellen und einzuhalten.

Amphibien, die die zu verfüllenden, wasserführenden Gräben und deren Ufer bewohnen, sind einzusammeln und an benachbarte, geeignete Gewässer umzusetzen.

⁴ siehe Band 3 der Antragsunterlagen "Wassertechnische Planung - Maßnahmen im SDV Rosengarten" Punkt 4.1, Seite 12.

1.2.2.12

Der Vorhabensträger hat für 5 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens ein Monitoring durchzuführen, das die Entwicklung der planfestgestellten Ausgleichmaßnahmen überprüft. Die gesammelten Daten sind mindestens einmal jährlich in einem Bericht an die BUE / Amt NGE zusammenzufassen und objektiv zu bewerten.

Für den Fall, dass die diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten Zielwerte nicht erreicht wurden, hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der BUE/ Amt NGE durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Zielwerte zeitnah erreicht werden.

1.2.2.13

Die Funktionstüchtigkeit bei Bau und Betrieb der Fischschleuse am neuen Regelungsbauwerk der Neuenfelder Wettern ist sicherzustellen und das Untersuchungsprogramm mit dem Bezirksamt Harburg H/MR 23 abzustimmen.

Die Ergebnisse sind in Berichtsform in den ersten 3 Jahren des Betriebs jährlich an die BUE/U zu senden.

1.2.2.14

Das in den Antragsunterlagen genannte Staubauwerk für temporäre Abdämmung⁵ ist mit einer Fischklappe zu versehen.

1.2.2.15

Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit der BUE, Amt NGE, eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Fische zu erstellen und einzuhalten.

Fische, die die zu verfüllenden, permanent wasserführenden Gräben und deren Ufer bewohnen, sind einzufangen und an benachbarte, geeignete Gewässer umzusetzen oder dorthin zu treiben.

1.2.2.16

Die unter den Ziffern 1.2.2.6, 1.2.2.7, 1.2.2.8, 1.2.2.11 und 1.2.2.14 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Maßnahmen sind von einem fachkundigen Biologin zu begleiten.

1.2.3 Auflagen zum Gewässerschutz

 $^{^{\}rm 5}$ Band 3, Teil 1 Darstellung der Planung, Seite. 3, Absatz 2.

1.2.3.1

Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt U, einen qualifizierten Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen und ein begleitendes Monitoring hinsichtlich der im Vorhabensgebiet durch ihn neu geschaffenen Gewässer durchzuführen.

Das Monitoring hat Feststellungen zum Entwicklungsbedarf des Verbindungsgewässers gemäß Wasserrahmen-Richtlinie (WR-RL)⁶ sowie die Erfolgskontrolle der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am neuen Verbindungsgewässer, den aufzuwertenden Gräben im Gebiet des SDV Rosengarten (Ro06, Ro08, Deichgraben) und den neuen Beregnungsteichen 3.1.1. und 3.1.2 inklusive 5 Meter Gewässerrandstreifen über einen Zeitraum von 5 Jahren zu beinhalten.

Werden dabei Umsetzungs- oder Entwicklungsdefizite festgestellt, sind in Absprache mit der BUE, Amt NGE und Amt U, unterstützende Maßnahmen zu treffen.

1.2.3.2

Bei den Baumaßnahmen sind wasserundurchlässige Bodenschichten mit mindestens 1 m Mächtigkeit zu erhalten bzw. bei Unterschreitung der natürlichen Mächtigkeit ist die fehlende Schichtdicke mit Kleiboden auszugleichen.

Ein hydraulischer Kontakt zum 1. Hauptgrundwasserleiter ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Arbeiten zum Einbau der Kreuzungsbauwerke (Hamco-Durchlässe) sind vorab mit der zuständigen Fachbehörde (BUE/U) abzustimmen.

1.2.3.3

Soweit in den Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen in und an den Gewässern der Einbau von Wasserbausteinen vorgesehen ist, sind ausschließlich Natursteine/Naturwassersteinpflaster zu verwenden.

1.2.3.4

Die Einleitparameter für wasserrechtliche Maßnahmen in der Bauphase, z.B. Wasserhaltungen, Einleiten von Wasser aus den Baugruben, hat der Vorhabensträger vor Baubeginn von der zuständigen Behörde (BUE, Amt U und Amt für Immissionsschutz und Betriebe (IB), einzuholen.

_

⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 0001 - 0073.

1.2.3.5

Soweit bei den Baumaßnahmen Grundwasser gefördert wird, ist es vor Wiedereinleitung in den Wasserkreislauf – in Absprache mit der BUE/U – erforderlichenfalls zu reinigen.

1.2.3.6

Sollten bei der Herstellung der Anlage Boden- oder Grundwasserverunreinigungen (z.B. Bodenverfärbungen, auffälliger Geruch etc.) festgestellt werden, ist die Wasserbehörde (BUE/U) umgehend zu informieren.

1.2.3.7

Der Vorhabensträger stellt eine Kontrolle und Dokumentation der unter den Ziffern 1.2.3.1 bis 1.2.3.6 genannten Auflagen während der Bauausführung sicher.

1.2.4 Auflagen zum Bodenschutz

1.2.4.1

Bei der Verwertung der im Vorhabensgebiet ausgebauten Böden sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20)"⁷ zu berücksichtigen.

1.2.4.2

Es ist ausschließlich der Boden aus dem Aushub des Verbindungsgewässers für die Verlängerung des Erdwalls zu verwenden.

1.2.4.3

Der Einbau von Gewässersedimenten in den Erdwall ist nicht zulässig.

1.2.4.4

Mit Ausnahme von ca. 7.600 m³ Kleiboden darf kein Boden aus dem Vorhabensgebiet verbracht werden.

1.2.5 Auflagen zum Schutz von Belangen Dritter

⁷ Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter www.hamburg.de/abfall, Stichwort "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg".

1.2.5.1

Soweit dem Einwender P2 aufgrund des Vorhabens ein Schaden durch den Verlust von Obstgehölzen auf seinen vom Kirchspiel Neuenfelde gepachteten Grundstücken entsteht, ist ihm dieser durch den Vorhabensträger nach gutachterlicher Stellungnahme eines vereidigten Sachverständigen zu ersetzen.

Soweit die Einhaltung der Abstände zum Verbindungsgewässer nach der "Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung - AltLandPflSchV)" dazu führt, dass der Einwender P2, die sich in diesem Bereich befindlichen Obstbäume nicht mehr bewirtschaften darf, ist ihm ein daraus entstandener Schaden durch den Vorhabensträger nach gutachterlicher Stellungnahme zu ersetzen.

Die jeweiligen Gutachterkosten trägt der Vorhabensträger.

1.2.5.2

Zur Sicherung und zur Kontrolle der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Uferbereiche der Flurstücke 2246 und 3178; 1901, 1958, 2057, 2271, 2070, 2272, 1962, 1953, 1954; 1906; 1959 Gemarkung Hasselwerder hat der Vorhabensträger ein Monitoring durch ein sachverständiges Büro über 5 Jahre durchzuführen.

Inhalt des Monitorings sind die Sicherung des Ist-Zustandes und Kontrolle der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Uferbereiche der vorgenannten Flurstücke.

Das Monitoring umfasst auch die Standsicherheit der Brücke zwischen Flurstück 1901 und Flurstück 1958 sowie die Prüfung auf Feuchtigkeitsschäden in den Kellerräumen der Gebäude der Flurstücke 2246 und 3178.

Soweit das Vorhaben auf die vorgenannten Flurstücke negative Auswirkungen zeigt, sind seitens des Vorhabensträgers Maßnahmen zu ergreifen, um den Ist-Zustand, der bei Beginn der Baumaßnahmen vorherrschte, wieder herzustellen. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger in einem solchen Fall entsprechende Schutzvorkehrungen zu ergreifen, um weitere negative Auswirkungen auszuschließen.

1.2.5.3

Das Flurstück 235 im Vorhabensgebiet muss für den Einwender P8 zur Bewirtschaftung seiner Obstanbauflächen erreichbar bleiben.

1.2.6 Auflagen zum Schutz von Verkehrsbelangen

Maßnahmen, die straßenverkehrsbehördliche Belange betreffen, insbesondere die Regelung des Straßenverkehrs sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen, sind im konkreten Einzelfall frühzeitig vor Baubeginn mit der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde beim PK47 abzustimmen.

Soweit die Umgehung Finkenwerder von der Baumaßnahme betroffen ist, ist die Koordinierungsstelle für Baustellen in Hamburg, BWVI, Amt V, zu beteiligen.

1.2.7 Auflagen zum Schutz von Versorgungseinrichtungen und Leitungsträgern

1.2.7.1

Sämtliche Arbeiten im Einflussbereich von Leitungen sind mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen, insbesondere ist ihnen der Beginn der Arbeiten rechtzeitig bekanntzugeben. Soweit Anpassungen erforderlich werden, sind die Leitungsträger an der Ausführungsplanung zu beteiligen. Die genaue Lage vorhandener Leitungen ist durch Probeaufgrabungen zuvor zu ermitteln, sofern im Nahbereich der Leitungen Abgrabungen ausgeführt werden.

1.2.7.2

Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Vorgaben aus dem Merkblatt "Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen" der Hamburger Stadtentwässerung AöR zu beachten.

1.2.7.3

Soweit Leitungen der Telekom von den Bauarbeiten betroffen sind, sind diese vorrangig zu sichern, und erforderlichenfalls zu ändern bzw. zu verlegen.

Gegebenenfalls hierdurch entstehende Kosten sind der Telekom durch den Vorhabensträger zu ersetzen, soweit sich keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen ergeben.

1.2.8 Auflagen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung

1.2.8.1

Das Südufer des Verbindungsgewässers ist zumindest im Bereich zwischen der Umgehung Finkenwerder und der Straße Rosengarten mit einem Wildschutzzaun zu versehen.

1.2.8.2

Der vorhandene Erdwall ist entweder auf der Krone oder auf der dem Gewässer zugewandten Seite mit einem Wanderweg auszustatten. Dieser ist auf geeignete Weise mit dem Unterhaltungsweg auf der Südseite des Gewässers zu einem Rundweg zu verbinden, um eine ständige Belebung durch Besucher und ihre Hunde zu erreichen.

1.2.8.3

Die Uferbepflanzung ist so anzulegen und dauerhaft zu pflegen, dass dort rastende Vögel die Anwesenheit von Spaziergängern und Hunden rechtzeitig bemerken, ohne dass es zu einem plötzlichen Auffliegen kommt.

1.2.8.4

Insbesondere in den Bereichen der auf 3 m verbreiterten Feuchtberme ist eine für Wasservögel unattraktive Bepflanzung der Uferflächen mit Weiden vorzusehen. Auf Röhricht ist am Südufer des Gewässers zu verzichten.

1.2.8.5

Es ist ein fünfjähriges Monitoring hinsichtlich der Wirkungen des vergrößerten Teiches 3.1.1 nach dessen Fertigstellung auf die Anzahl der vogelschlagsrelevanten Arten durchzuführen.

Die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich dem Luftverkehrsreferat der BWVI mitzuteilen.

1.2.8.6

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, bei Eingriffen in den Baugrund die Kampfmittelverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.2.8.7

Der Vorhabensträger hat dem Bezirksamt Harburg/MR 23 folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine geprüfte Hersteller- / Typenstatik für die Kreuzungsbauwerke (Hamco®-Durchlässe),
- ein Detailplan für den Neubau P3, Bauwerk H 2.2 inklusive Beschreibung, wie sich ein Ausfall der Pumpe auf die bebauten Grundstücke an der Straße Rosengarten auswirke.
- die Kenndaten bezüglich des zu versetzenden Schöpfwerks H-2.3,
- ein Detailplan für die Stauschützanlage (Bauwerk H 2.6)
- Regelquerschnitte f
 ür den Gewässerausbau Ro 06, Ro 08 und die Gewässeraufweitung Ro D 02,
- ein Detailplan des Durchlasses mit Absperrschieber für die Bauwerke H 2.5.

1.3 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit, auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder auf Rechte eines anderen auf, so bleibt die Auferlegung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

1.4 Hinweis

Die für die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern für die Bewässerung oder Frostschutzberegnung erforderlichen Erlaubnisse sind in einem gesonderten Verfahren zu beantragen bzw. entsprechend anzupassen.

2 Begründungsteil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Vorhabensbeschreibung

Gegenstand des Vorhabens sind die Herstellung eines Verbindungsgewässers zwischen der Alten Süderelbe und dem Neuenfelder Schleusenfleet und der Bau eines "Regelungsbauwerks", bestehend aus einem Entwässerungsschöpfwerk, einem Zulaufbauwerk mit Absperrvorrichtung und einer Fischschleuse in der Neuenfelder Wettern, zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Obstanbaugebiete sowie verschiedene Maßnahmen zur Optimierung der Wasserwirtschaft im Gebiet des Sommerdeichverbands (SDV) Rosengarten und im ehemaligen – nunmehr ebenfalls zum SDV Rosengarten gehörenden – Außenland Rosengarten.

In der unmittelbaren Umgebung der Obstanbaugebiete in der Hamburgischen Süderelbmarsch sind in den vergangenen Jahren diverse große Infrastrukturvorhaben zugelassen und umgesetzt worden. Im Rahmen eines anschließenden Flächenmanagements wurden im Gegenzug für die Bereitstellung privater Flächen für die Infrastrukturmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen reprivatisiert. Neben dem Flächenmanagement war weiterhin vereinbart worden, den Obstanbau in der Region durch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu fördern⁸. Um eine effiziente Bewirtschaftung der nunmehr den Obstbauern zur Verfügung stehenden Flächen gewährleisten zu können, ist insbesondere die Optimierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur in diesem Raum beabsichtigt. Vorrangige Ziele der mit diesem Beschluss zugelassenen Maßnahmen sind eine verbesserte Bereitstellung von Frostschutzberegnungswasser in den Obstanbauflächen im SV Neuenfelde durch die Zuleitung von Wasser aus der Alten Süderelbe über das neue Verbindungsgewässer in das Neuenfelder Schleusenfleet und von dort aus weiter in die Neuenfelder Wettern sowie die Optimierung der Flächen im SDV Rosengarten und im ehemaligen Außenland Rosengarten für den Obstbau.

Das Gebiet des Sommerdeichverbands Rosengarten wie auch das seit dem 27.02.2013⁹ – und damit erst nach Antragstellung – offiziell zum Sommerdeichverband Rosengarten gehörende bisherige "Außenland Rosengarten" liegen außendeichs der 2. Deichlinie nahe der Alten Süderelbe. Die im Rahmen dieses Vorhabens überplanten Bereiche, wie auch die angrenzenden Verbandsgebiete, sind hydrogeologisch durch überwiegend gespannt anstehendes Grundwasser unterhalb weicher Deckschichten (Auesedimente) geprägt. Durch die landwirtschaftliche Dränierung und Polderung wird der Grundwasserhorizont vielerorts den Nutzungserfordernissen künstlich angepasst. Maßgebliches Funktionskriterium für die Wasserwirtschaft im Süderelberaum ist die sichere und ausreichende Verfügbarkeit von

⁸ vgl. Drucksache der Bürgerschaft 18/5980 vom 20.03.2007, Ziffer II 2, Seite 3.

⁹Genehmigung der Änderung des Verbandsplanes, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände, Gz.: RB 55 / 844.15-924.

Frostschutzberegnungswasser. Die Alte Süderelbe dient für die Verbandsgebiete als zentrales Wasserreservoir; über Fleete und Gräben wird bisher das Wasser meist im natürlichen Gefälle in die Anbaugebiete geleitet und dort in Beregnungsteichen gespeichert. Die vom vorliegenden Vorhaben direkt betroffenen Gebiete des SDV Rosengarten und das ehemalige Außenland Rosengarten stellen hiervon insoweit eine Ausnahme dar, als dass das Beregnungswasser aufgrund ihres relativ hohen Geländeniveaus mit Hilfe von Pumpen auf einen Wasserstand von NN +0,60m aus der Alten Süderelbe gehoben und gehalten wird. Eine weitere Ausnahme stellt das südlich des SDV Rosengarten gelegene Verbandsgebiet des SV Neuenfelde dar, welches bisher von der Wasserzuführung aus der Alten Süderelbe ausgenommen ist und stattdessen tideabhängig über das Deichsiel am Neuenfelder Hauptdeich direkt aus der Elbe (Mühlenberger Loch) mit Wasser versorgt wird. Aufgrund der zunehmenden Verschlickung des Mühlenberger Lochs und der hohen Sedimentfrachten des Elbwassers wird diese Möglichkeit der Wasserzuführung jedoch immer schwieriger und konnte in den letzten Jahren nur noch durch regelmäßige aufwändige und kostenintensive Unterhaltungsbaggerungen im Außendeichbereich und im Neuenfelder Schleusenfleet aufrecht erhalten werden.

Die Alte Süderelbe dient außerdem der Entwässerung der obstbaulich genutzten Flächen, indem Oberflächenwasser und überschüssiges Beregnungswasser am östlichen Ende der Alten Süderelbe über das Storchennestsiel in die Stromelbe abgeleitet wird. Die Verbandsgebiete der Sommerdeichverbände und Schleusenverbände im Süderelberaum werden auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zur wasserwirtschaftlichen Neuordnung der Alten Süderelbe ¹⁰ in Zukunft gepoldert und damit unabhängig von den Wasserständen in der Alten Süderelbe sein, um im Hinblick auf den regelmäßigen Grundwasserstand den Anforderungen des Obstbaus gerecht zu werden. Die Planung der vorliegend beantragten Maßnahmen bauen auf dem planerischen Ist-Zustand nach Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Neuordnung der Alten Süderelbe auf.

Zentrale Maßnahmen des vorliegenden Vorhabens sind die Herstellung eines neuen, rund 1,6 km langen Verbindungsgewässers zwischen der Alten Süderelbe und dem Neuenfelder Schleusenfleet, eines "Regelungsbauwerks" mit Fischschleuse in der Neuenfelder Wettern und der Bau ökologisch gestalteter Beregnungsteiche bzw. Gewässeraufweitungen an vorhandenen Gräben im SDV Rosengarten und im ehemaligen Außenland Rosengarten. An der nördlichen Verbandsgrenze des SDV Rosengarten wird ein bereits vorhandener Erdwall parallel zum Verbindungsgewässer in Richtung Osten etwa bis zum Kreuzungspunkt des neuen Gewässers mit der Umgehungsstraße Finkenwerder verlängert, und es werden drei Kreuzungsbauwerke des neuen Verbindungsgewässers mit öffentlichen Verkehrswegen hergestellt. Das bei der Herstellung des Verbindungsgewässers und der Beregnungsteiche anfallende Bodenmaterial wird zur Verlängerung des Erdwalls sowie zur Verfüllung von Gräben und Mulden im SDV Rosengarten und dem ehemaligen Außenland Rosengarten eingesetzt, wobei in zwei ausgewählte Bodenbereiche auch eine flächenhafte 20 cm starke Einarbeitung des Bodens erfolgt.

_

¹⁰ Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2004, Az.: 150.1402-104; bis 2005 geführt unter 52/13.70-204/01. Ergänzung unter 150.1405-100.

Ein Teil des ausgehobenen Bodens (ca. 7.600 m³) wird abgefahren.

Durch die Verfüllung vorhandener Gräben und Mulden und durch die Umnutzung einer Ausgleichsfläche einerseits sowie den ökologischen und hydrologisch leistungsfähigen Ausbau einzelner Gräben andererseits erfolgt eine Umstrukturierung und Herrichtung der Flächen im SDV Rosengarten und im ehemaligen Außenland Rosengarten für die Nutzung zum Obstbau. Darüber hinaus werden im SDV Rosengarten ein Polderschöpfwerk neu gebaut, ein vorhandenes Polderschöpfwerk umgesetzt und verschiedene Dammstellen hergestellt, so dass neben dem bereits gepolderten östlichen Teil des ursprünglichen Verbandsgebiets zukünftig auch der westliche Teil des ursprünglichen Verbandsgebiets gepoldert sein wird. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist damit - mit Ausnahme des ehemaligen Außenlandes Rosengarten - das gesamte Verbandsgebiet des SDV Rosengarten gepoldert und es wird dauerhaft ein Wasserstand von NN – 0,15 m gehalten. Eine Ausnahme hiervon bildet der erweiterte Beregnungsteich, der durch seinen direkten Anschluss an das Verbindungsgewässer den dort geplanten Wasserstand von NN + 0,30 m haben wird. Gleiches gilt für den Bereich des alten Außenlandes Rosengarten (Gräben und Beregnungsteich), dessen Wasserstand auch zukünftig unmittelbar an den Wasserstand der Alten Süderelbe gekoppelt ist und der damit nach Anhebung des dortigen Wasserstandes dauerhaft NN + 0,30 m betragen wird.

Zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens sind diverse naturschutzfachliche Maßnahmen, u.a. die Herrichtung und Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzflächen, geplant.

2.1.2 Verfahren

2.1.2.1 Antrag

Der Vorhabensträger hat mit der Hergabe der Planunterlagen im Februar 2013 bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

2.1.2.2 Bekanntmachung der Antragsunterlagen und öffentliche Planauslegung

Die Planfeststellungsbehörde hat – nach Prüfung auf Vollständigkeit – die Auslegung der Unterlagen im Amtlichen Anzeiger Nr. 25 vom 02. April 2013, S. 539 bekanntgemacht.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben in der Zeit vom 11. April 2013 bis einschließlich 10. Mai 2013 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht beim

Bezirksamt Harburg Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt Foyer Harburger Rathausforum 2

21073 Hamburg

öffentlich ausgelegen.

Bis zum 24. Mai 2013 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Vereinen gemäß § 63 BNatSchG wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 09. April 2013 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24. Mai 2013 zugesandt.

2.1.2.3 Beteiligungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände nach § 73 Abs. 2 HmbVwVfG zur Stellungnahme aufgefordert:

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (x)
- Behörde für Inneres und Sport, Amt für Innere Verwaltung und Planung (x)
- Finanzbehörde, Liegenschaftsverwaltung Immobilienmanagement (x)
- Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes (x)
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt WL (x)
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt IH (x)
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (o)
- Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (x)
- Hamburg Port Authority AöR (o)
- Wasserverbandstag Hamburg
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg (x)
- BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (x)
- Förderkreis "Rettet die Elbe" e.V.
- Angelsport-Verband Hamburg e.V.
- Verein "Schlickfall" zur F\u00f6rderung des Naturschutzgebietes Westerweiden e.V. (x)
- Vattenfall Europe Netzservice GmbH (x) (50 hertz Transmission) (x)
- Hamburg Netz GmbH (ehemals E.ON Hanse AG) (x)
- Hamburg Gas Consult (o)
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (x)
- Hamburger Wasser (HWW & HSE) (x)
- Dataport A.ö.R. (x)
- COLT Telecom GmbH (o)
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (ehemals HanseNet Telek. GmbH) (o)
- Level 3 Communications GmbH (o)
- Kabel Deutschland GmbH (x)
- Vodafone

Die mit (x) gekennzeichneten Behörden, Träger öffentlicher Belange, Dritte und anerkannten Naturschutzverbände haben eine Stellungnahme bzw. eine Einwendung abgegeben.

Die mit (o) gekennzeichneten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Leitungsunternehmen sowie Dritten haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, aber darin keinerlei Bedenken geäußert.

2.1.2.4 Eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 34 Stellungnahmen und Einwendungen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Dritten ein, in denen zum Vorhaben Stellung bezogen wurde.

2.1.2.5 Erörterung

Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen fand gemeinsam mit dem Vorhabensträger unter Leitung der Planfeststellungsbehörde am 10. Oktober 2014 in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg statt.

Der Erörterungstermin wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 76 vom 26.09.2014 bekannt gegeben. Zur Erörterung wurden die Betroffenen und diejenigen Dienststellen und Beteiligten eingeladen, die Stellung genommen hatten. Sie wurden rechtzeitig mit Schreiben vom 05. September 2014 informiert und eingeladen.

2.1.2.6 Einwendungen und Stellungnahmen zum Verfahren

2.1.2.6.1 Zur Wahl der Verfahrensart

2.1.2.6.1.1 ArgeN und Verein Schlickfall

(1.) Die ArgeN kritisiert, dass der Vorhabensträger für die Durchführung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen des Süderelbefonds zunächst den Weg der Plangenehmigung gewählt habe, obwohl die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zwingend sei. Aus Sicht der ArgeN habe dies zu einer Verzögerung sowie zur Geld- und Zeitverschwendung geführt, die der Vorhabensträger durch die anfängliche Wahl des richtigen Verfahrens habe vermeiden können.

Der Verein Schlickfall ist der Auffassung, dass keine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt sei. Betroffene Bürger hätten keine Möglichkeit gehabt, Einwendungen zu erheben. Dies sei rechtswidrig.

- (2.) Der Vorhabensträger verzichtet auf eine Stellungnahme.
- (3.) Die Stellungnahmen sind unbegründet. Denn jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt wird für das beantragte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ebenfalls durchgeführt.¹¹

2.1.2.6.2 Zum räumlichen Umfang der Maßnahme

2.1.2.6.2.1 BUND, ArgeN und Schlickfall

(1.) Aus Sicht des BUND und der ArgeN sei die Durchführung eines umfassenden Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Der BUND ist der Ansicht, dass durch eine Aufteilung der im Rahmen des wasserwirtschaftliche Maßnahmenpakets des Süderrelbefonds vorgesehenen Vorhaben in mehrere Planverfahren möglicherweise schwerwiegende Verfahrensmängel und die Missachtung kumulativer Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt des Gebietes drohten.

Die ArgeN meint, die Maßnahmen seien voneinander abhängig und könnten nicht in einzelne Bestandteile zerstückelt werden.

Eine Gesamtbetrachtung der vorgesehenen Auswirkungen in einer umfassenden UVP sei zwingend erforderlich, so der BUND, da mit den vorgesehenen Vorhaben massiv in den Naturhaushalt einer der ältesten Kulturlandschaften Deutschlands eingegriffen werde. Durch die Zerstörung sämtlicher kleinteiligen Strukturen wie Beetgräben, Grüpen und Grenzgräben würden wichtige Habitate beeinträchtigt. Diese bisher wenig genutzten Flächen seien Lebensräume vieler, z. T. besonders geschützter Arten. Für die geplanten Kompensationsmaßnahmen müsse es folglich auch einen Gesamt-LBP geben.

Auch die ArgeN hält die Durchführung einer Planfeststellung wegen des Umfangs und Inhalts der zahlreichen Süderelbefonds-Maßnahmen und deren verschiedentlicher Auswirkungen auf die Umwelt auf einer Fläche von ca. 200 ha im Süderelberaum für notwendig.

Der Verein Schlickfall weist auf die bereits im Planfeststellungsverfahren "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im SDV Francop und SDV Vierzigstücken" vorgebrachte Forderung hin, dass die Überplanung von insgesamt ca. 90 km² nur in einem einzigen Verfahren möglich sei, in dem die Maßnahmen und Auswirkungen insgesamt zu betrachten seien.

Des Weiteren müsse aufgrund der kompletten Umwandlung des Gesamtraums in Industrieobstbau-Flächen ein gesondertes Ausgleichskonzept erarbeitet werden. Der Ausgleich könne nicht im Plangebiet stattfinden.

Die Unterteilung in mehrere Verfahren führe dazu, dass wesentliche, den Gesamtzusammenhang betreffende Fakten übersehen würden. Nur durch ein Gesamtverfahren ließen sich beispielsweise Auswirkungen auf das WRRL-Gewässer Alte Süderelbe erfassen. Daher werde von den Naturschutzvereinen seit 2010 ein Planfeststellungsverfahren, welches das gesamte Einzugsgebiet der Alten Süderelbe umfasse, gefordert.

¹¹ siehe öffentliche Bekanntmachung vom 02.04.2013 (Amtlicher Anzeiger Nr. 25, Seite 539) und Erörterungstermin vom 10.10.2014 (Amtlicher Anzeiger vom 26.09.2014, Nr. 76, Seite 1773-1774).

Die einzelnen Süderelbefonds-Maßnahmen seien inhaltlich voneinander abhängig und bildeten eine Einheit zur Herrichtung von Ersatz-Obstbauflächen. Sie könnten daher nicht in einzelne Bestandteile zerstückelt und ohne Betrachtung der Gesamtauswirkungen in isolierten Genehmigungsverfahren zugelassen werden.

Der Verein Schlickfall wendet weiter ein, dass die einzelnen Verbandsgebiete der Entwässerungsverbände als ein großes, zusammenhängendes Obstbaugebiet mit einer zusammenhängenden Be- und Entwässerung betrachtet werden müssten.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass durch das Verbindungsgewässer die heute vorhandene Wasserversorgung über das Neuenfelder Schleusenfleet ersetzt werde. Die heute über das Mühlenberger Loch und das Schöpfwerk zum Neuenfelder Schleusenfleet vorgenommene Wasserversorgung sei mit erheblichen Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Schöpfwerkes (Baggerungen) verbunden. Durch das Verbindungsgewässer werde die Wasserversorgung des Hinterlandes verbessert und langfristig gesichert. Insofern sei das Verbindungsgewässer bereits für den Ist-Zustand der hinterliegenden Verbandsgebiete elementar wichtig, ohne dass dort weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt würden.

Ebenso könnten die Maßnahmen in den Gebieten Francop/Vierzigstücken und Neuenfelde/Viersielen ohne das Verbindungsgewässer umgesetzt werden; die dort geplanten Maßnahmen seien genauso in sich funktionsfähig und zweckdienlich.

Bei den angesprochenen "sämtlichen kleinteiligen Strukturen", die angeblich zerstört werden, könnten nur die Gräben, die im Rahmen des geplanten Vorhabens verfüllt werden sollen, gemeint sein.

Insgesamt würden 8 Gräben mit einer Gesamtlänge von 1.410 m verfüllt:

Ro 04 - 140 m

Ro 05 - 120 m, Teilverfüllung

Ro 07 – 130 m, Teilverfüllung

Ro 10 – 190 m, Teilverfüllung

Ro 11 - 210 m, Teilverfüllung

Ro 18 – 300 m

Ro 23 – 230 m

Ro 28 - 90 m

Die Gräben Ro 06 und Ro 08 würden erhalten und aufgewertet, sie erhielten einseitig an der östlichen bzw. westlichen Grabenböschung auf einer Länge von 110 m bzw. 140 m eine zusätzliche 3 m breite Flachwasserzone / Uferberme und eine Grabenböschung mit einer Neigung von 1:2 (Band 5, S.31).

Folgende Gräben blieben zusätzlich erhalten:

Ro 01 bis 03, 05 (teilweise), 07 (teilweise), 09, 10 (teilweise), 11 (teilweise), 12 bis 17,19 bis 22, 29 bis 31.

Damit würden rund 4.800 m Grabenlänge erhalten.

Die Gräben Ro 24 bis 27 und einige kleinere Grabenabschnitte (siehe Auflistung unter Einwendung Nr. 100) würden durch das Verbindungsgewässer und den Erdwall überplant und somit durch ein ökologisch aufgewertetes Gewässer ersetzt.

Darüber hinaus würden sämtliche Gräben im Rosengarten-Außenland (RoA 01 bis RoA 45) mit ca. 5.700 m Gesamtlänge erhalten.

Es könne also nicht von einer Zerstörung sämtlicher kleinteiliger Strukturen gesprochen werden. (Die Gräben sind in Band 5, Anlage 7a-e dargestellt.)

Die Gräben besäßen teilweise noch eine Be- und Entwässerungsfunktion. In den gepolderten Gebieten weisen sie keine besondere wasserwirtschaftliche Funktion mehr auf. Dementsprechend sei die Intensität der Grabenunterhaltung (räumen, ausmähren) ebenfalls unterschiedlich.

Die Uferrandbereiche der Gräben seien in der Regel gemäht.

Auch durch die Polderung seien die beantragten Maßnahmen in sich geschlossen und unabhängig voneinander realisierbar.

Die drei beantragten Maßnahmen seien jeweils innerhalb der Verbandsgebiete im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft worden. In allen drei Fällen ergäben sich durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen Überkompensationen und eine langfristige Sicherung von typischen Grabenstrukturen und wertvollen neuen Lebensräumen.

Heute seien die Verbandsgebiete jeweils unabhängig voneinander und würden auch wasserwirtschaftlich unterschiedlich bewirtschaftet, z.B. durch unterschiedliche Wasserstände. Wasserwirtschaftlich herrschten in den Sommerdeichverbänden, den Schleusenverbänden im Süden und in Hinblick auf den Bau des Verbindungsgewässers so unterschiedliche Rahmenbedingungen vor, dass eine Trennung der geplanten Maßnahmen geboten sei.

Eine Strukturierung in drei Verfahren biete sich ebenfalls wegen der unterschiedlichen Betroffenheiten der einzelnen wasserwirtschaftlichen Verbände und der darin zusammengeschlossenen Obstbauern an.

(3.) Die Stellungnahmen sind unbegründet. Eine Betrachtung aller drei Vorhaben im Bereich des Süderelbefonds ist entgegen der Vorstellung des BUND, der ArgeN und des Vereins Schlickfall nicht geboten.

Die drei in Frage stehenden Vorhaben sind sowohl geographisch als auch inhaltlich voneinander abgrenzbar, unabhängig voneinander realisierbar und auch so vom Vorhabensträger gewollt. ¹² Insofern schließt sich die Planfeststellungsbehörde den überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers an.

Darüber hinaus weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die neuere Rechtsprechung des BVerwG bei Vorhaben, die unabhängig voneinander verwirklicht werden können, die Prüfung der Zulassungsfähigkeit jedes Einzelvorhabens einfordert. Auch insofern war eine Zusammenfassung der drei Vorhaben gerade nicht geboten.

Die angesprochene angebliche "Zerstörung sämtlicher kleinteiligen Strukturen wie Beetgräben, Grüpen und Grenzgräben" hat der Vorhabensträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde widerlegt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass ohne die geforderte "Gesamt-UVP" der vorliegende Planfeststellungsbeschluss anders ausfallen würde.

.

¹² vgl. BVerwG UPR 1989, 183-184.

¹³ BVerwG DVBI 2013, 1453-1457.

Auch seitens der Planfeststellungsbehörde sind Anhaltspunkte für das Bestehen einer solchen konkreten Möglichkeit nicht erkennbar.

Es entsteht kein Ausgleichsdefizit im LBP, wenn man die Betrachtung der Vorhaben trennt, da für jedes Vorhaben die Eingriffe ausgeglichen, so dass logisch kein Defizit entstehen kann.

Jedenfalls für das vorliegende Vorhaben entsteht sogar ein Ausgleichsüberschuss.

Gleiches gilt hinsichtlich möglicher kumulativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Auch insofern kann sich durch die jeweils eigenständige Betrachtung von mehreren Vorhaben im Süderelberaum logisch keine andere Belastung des Wassers in der Alten Süderelbe ergeben, als wenn die Vorhaben einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden. Denn auch bei einer einzelnen Betrachtung würde stufenweise, nämlich Vorhaben für Vorhaben, diese kumulative Betrachtung angestellt wie im Rahmen der Gesamtbetrachtung.

2.2 Formelle Rechtmäßigkeit

2.2.1 Rechtsgrundlagen

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers. Ein solcher bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG der vorherigen Planfeststellung. Ergänzend sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts anzuwenden. Der Planfeststellungsbeschluss hat nach § 75 Abs. 1 HmbVwVfG eine formelle Konzentrationswirkung. Nach dieser Vorschrift wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen grundsätzlich nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Eine materielle Konzentrationswirkung in dem Sinne, dass das anderweitige Fachrecht nicht mehr anzuwenden ist, kommt dem Planfeststellungsbeschluss allerdings nur soweit zu, als das jeweilige Fachrecht dies ausdrücklich vorsieht¹⁴. Im Übrigen bleiben die materiellrechtlichen Normen in ihrer rechtlichen Existenz und Wirksamkeit bestehen und werden in ihrem Geltungsanspruch nicht gemindert oder relativiert, sofern nicht eine andere Regelung besteht. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb bei ihrer Entscheidung über die beantragte Planfeststellung an die materiellrechtlichen Rechtsvorschriften, soweit sie strikte Gebote oder Verbote enthalten und anwendbar bleiben, unbedingt gebunden.

__

¹⁴ vgl. § 38 BauGB für den Vorrang der privilegierten Fachplanung, BVerwGE 79, 318.

2.2.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Die Zuständigkeit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für die Erteilung der Planfeststellung nach §§ 67, 68 WHG ergibt sich aus einem Beschluss des Senats vom 18.12.2012. Mit diesem Beschluss hat der Senat auch die Zuständigkeit für das vorliegende Planfeststellungsverfahren auf die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation übertragen.

2.3 **Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist in der genehmigten Form gerechtfertigt.

Gesetzliche Grundlagen 2.3.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen Fachplanungsentscheidungen der Anforderung der Planrechtfertigung als erster Stufe der rechtlichen Bindung. Denn eine hoheitliche Planung trägt eine Rechtfertigung nicht in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf geschützte Rechte Dritter für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. 15 Die Anforderungen an die Rechtfertigung der Planung steigen dabei mit den Auswirkungen auf betroffene Belange.

Für das Fachplanungsrecht hat das Bundesverwaltungsgericht eine Planrechtfertigung dann angenommen, wenn das jeweilige Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts (hierzu unter 2.3.2) vernünftigerweise geboten ist (hierzu unter 2.3.3)¹⁶. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet eine bestimmte wasserrechtliche Planung ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtige Vorhaben nach Maßgabe der vom WHG allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist und auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet ist. 17 Entsprechendes gilt für Vorhaben, die nach Maßgabe anderer Fachgesetze einer Fachplanung unterliegen.

Notwendige Voraussetzung für das Vorliegen der Planrechtfertigung ist demnach zunächst die Übereinstimmung des geplanten Vorhabens gerade mit den spezifischen Zielsetzungen des jeweilig anzuwendenden Fachplanungsrechts. 18 Weiterhin muss das Vorhaben auch

¹⁸ Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, 1. Auflage 2004, Rn. 614, 623.

¹⁵ std. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14/00, Rn. 34, juris (BVerwGE 114, 364 (372)); BVerwG, Urteil vom 14.02.1975 – IV C 21.74, Rn. 34, juris (BVerwGE 48, 56); Jarass, "Die Planfeststellung privater Vorhaben", 2003, Seite 13 ff.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 07.07.1978 – IV C 79.76, Rn. 47, juris (BVerwGE 56, 110); BVerwG Urteil vom 11.07.2001 - 11 C 14/00, Rn. 34, juris; Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, 1. Auflage 2004, Rn. 623.

¹⁷ Sieder/Zeitler/Dahme-Schenk, WHG, zu § 31 (a.F.), Rn. 209.

tatsächlich zur Förderung dieser Ziele beitragen können, was vor allem voraussetzt. dass ein konkreter Bedarf für die Leistungen besteht, die mit dem Vorhaben erbracht werden sollen. 19 Darüber hinaus dürfen keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen.

2.3.2 Übereinstimmung mit den fachrechtlichen Zielen

Das Wasserrecht enthält keine ausdrückliche Aufzählung fachplanerischer Ziele, die zugleich Gründe für eine Planrechtfertigung abgeben. Allerdings lassen sich die fachplanerischen Ziele aus dem Gesamtzusammenhang der §§ 1, 6, 12, 67 f. WHG herleiten. Daraus folgt, dass die Planfeststellung stets dem Grundsatz einer gemeinwohlorientierten Gewässerbewirtschaftung zu folgen hat. Dieser Begriff ist zum einen auf Gesichtspunkte der Wasserwirtschaft, namentlich der Wasserversorgung bezogen, umfasst aber auch die anderen Belange des öffentlichen Wohls.²⁰ Die wasserwirtschaftlichen Belange des Allgemeinwohls erfordern insbesondere, dass nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird, Hochwasserschäden und Abschwemmen von Boden verhindert werden, landwirtschaftlich und anderweitig genutzte Flächen entwässert werden können, die Gewässer vor Verunreinigung geschützt werden, das Wasserrückhalte- und das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt und verbessert werden.²¹

Die sonstigen Belange, die als Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind, lassen sich wegen ihrer Vielfalt nicht abschließend aufzählen. Dies sind z.B. Belange der Gesundheit der Bevölkerung, des Wohn- und Siedlungswesens, des Stadtbilds, des Hochwasserschutzes, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, usw.²²

Grundsätzlich braucht der Gewässerausbau deshalb keine klassische wasserwirtschaftliche oder ökologische Verbesserung des Gewässerzustands zum Gegenstand zu haben, um gerechtfertigt zu sein, solange der Ausbau den übrigen wasserwirtschaftlichen Zielen jedenfalls nicht zuwider läuft.

2.3.3 Eignung und Gebotenheit des Vorhabens

Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen und fachplanerischen Zielen ist das Vorhaben "Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten" auch vernünftigerweise geboten²³. Für das Vorhaben besteht ein entsprechender Bedarf.

²⁰ vgl. Kotulla, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 2. Auflage, 2011, § 6 Rn. 19.

¹⁹ Ebenda, Rn. 619, 623.

²¹ vgl. Kotulla, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 2. Auflage, 2011, § 3 Rn. 85.

²² vgl. Kotulla, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 2. Auflage, 2011, § 3 Rn. 85-86.

²³ BVerwG a.a.O.

Wie bereits dargestellt, sind in der unmittelbaren Umgebung der Obstanbaugebiete in der Hamburgischen Süderelbmarsch in den vergangenen Jahren diverse große Infrastrukturvorhaben zugelassen und umgesetzt worden. Zum Ausgleich für die hierdurch erfolgte Inanspruchnahme obstbaulicher Flächen wurden nicht nur ehemals städtische Flächen reprivatisiert und den betroffenen Obstbauern zur Verfügung gestellt, weiterhin soll der Obstanbau in der Region auch durch verschiedene wasserwirtschaftliche Maßnahmen gefördert werden. ²⁴ Insgesamt sind hierfür drei wasserwirtschaftlich voneinander unabhängige Maßnahmenpakete geplant; eines davon ist die vorliegende Maßnahme zur "Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten".

Um eine effiziente und zukunftssichere Bewirtschaftung nicht nur der bereits vorhandenen Obstanbauflächen, sondern auch der den Obstbauern als Ausgleich zur Verfügung gestellten Flächen gewährleisten zu können, ist eine Optimierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur erforderlich. Zur Verwirklichung dieser Ziele dienen die beiden Hauptkomplexe des Vorhabens:

Eines der Hauptziele der mit diesem Beschluss zugelassenen Maßnahmen ist eine verbesserte Bereitstellung von Frostschutzberegnungswasser in den Obstanbauflächen im SV Neuenfelde durch die Zuleitung von Wasser aus der Alten Süderelbe über das neue Verbindungsgewässer in das Neuenfelder Schleusenfleet und von dort aus weiter in die Neuenfelder Wettern. Der SV Neuenfelde ist bisher auf eine tideabhängige Wasserzuführung über das Deichsiel am Neuenfelder Hauptdeich direkt aus der Elbe angewiesen. Aufgrund der zunehmenden Verschlickung des Mühlenberger Lochs und der hohen Sedimentfrachten des Elbwassers wird diese Möglichkeit der Wasserzuführung jedoch immer schwieriger und konnte in den letzten Jahren nur noch durch regelmäßige, aufwändige und kostenintensive Unterhaltungsbaggerungen im Außendeichbereich und im Neuenfelder Schleusenfleet aufrecht erhalten werden. Da das Verbindungsgewässer einen attraktiven Anziehungspunkt für Wasservögel darstellt, sind darüber hinaus die Verlängerung sowie die Gestaltung des Erddeiches erforderlich, um die hieraus resultierende Gefährdung der Sicherheit des Flugverkehrs auf der Start- und Landebahn des Airbus-Werksgeländes zu verhindern.

Weiteres Ziel ist die Umstrukturierung und Herrichtung der Flächen im SDV Rosengarten und im ehemaligen Außenland Rosengarten für die Nutzung zum Obstbau unter Erhalt bzw. Optimierung der ökologischen und hydrologischen Durchgängigkeit des Gebietes. Zu diesem Zweck werden einerseits vorhandene Gräben und Mulden verfüllt, andererseits werden andere Gräben ökologisch und hydrologisch leistungsfähiger ausgebaut. Zur dauerhaften Sicherstellung der Wasserversorgung auf den höher gelegenen Flächen (NN +0,60m) im SDV Rosengarten und im ehemaligen Außenland Rosengarten sind zudem der Bau bzw. die Umsetzung von Polderschöpfwerken und die Herstellung verschiedener Dammstellen erforderlich.

_

²⁴ Vgl. Drucksache der Bürgerschaft 18/5980 vom 20.03.2007, Ziffer II 2, Seite 3.

Ein Vergleich mit der so genannten "Nullvariante", also der Beibehaltung des Status quo, ist an dieser Stelle nicht angezeigt, weil die Nullvariante die mit der Verlegung verfolgten Ziele²⁵ ganz offensichtlich nicht erreichen kann und daher keine "Alternative" darstellt Ein Verzicht auf das Vorhaben würde die Probleme der Be- und Entwässerung der Obstanbauflächen vor Ort nicht lösen, sondern noch verstärken.

2.3.4 Keine zwingenden Versagungsgründe

Die Planfeststellung war auch nicht nach den Maßstäben des § 68 Abs. 3 WHG zwingend zu versagen, denn vom Ausbau ist keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls (weder in Gestalt von wasserwirtschaftlichen Belangen noch in der Gestalt von sonstigen Allgemeinwohlbelangen) zu erwarten, die nicht zumindest durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen ist. ²⁶ Insbesondere ist mit dem Vorhaben keine erhebliche oder dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, weder in Auwäldern noch sonst irgendwo, zu erwarten. Auch andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen nicht gegen das Vorhaben. In diesem Zusammenhang wird zur weiteren Begründung auf die folgenden Ausführungen zur Abwägung der betroffenen Belange verwiesen.

2.3.5 Stellungnahmen zur Planrechtfertigung

2.3.5.1 ArgeN

(1.) Nach Auffassung der ArgeN sei die Planung einseitig auf obstbaulich landwirtschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet. Damit einhergehende ökologische Auswirkungen und Verluste im ohnehin durch andere Eingriffe betroffenen Süderelberaum seien in die Betrachtungen nicht einbezogen worden. Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege sei gefordert und solle im Rahmen der Planfeststellung sachgerecht behandelt und rechtssicher bewahrt werden.

(2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen beantragt seien, deren Auswirkungen umfänglich in der UVU und im LBP behandelt worden seien.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die künftige Nutzung als Obstanbaufläche ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Das Vorhaben dient (unmittelbar) vor allem wasserwirtschaftlichen Interessen und der Herrichtung von Flächen für die obstbauliche Nutzung. Die Nutzung als Obstanbaufläche an sich ist jedoch nicht Gegenstand des vorlie-

²⁵ vgl. Ziffern 2.1.1 (Vorhabensbeschreibung) und 2.3.3 (Eignung und Gebotenheit des Vorhabens).

²⁶ Nach der Rechtsprechung ist eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls anzunehmen, wenn die konkreten Folgen der Maßnahme so schwerwiegend sind, dass sie schlechterdings nicht mehr hingenommen werden können (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 11.01.1990, NuR 1991, S. 189 und VG Koblenz, Urt. v. 29.10.1990, NuR 1991, S. 1996/197).

genden Verfahrens. Der insoweit erforderlichen und geforderten "Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege" trägt der Vorhabensträger Rechnung, indem er umfangreiche Umweltgutachten vorgelegt hat."

2.3.5.2 ArgeN

- (1.) Die ArgeN zweifelt die Planrechtfertigung für die Verlängerung des bestehenden Lärmschutzwalls südlich der Straße Am Rosengarten um 550 m in Richtung Osten an. Eine Funktion als Lärmschutz sei nicht erkennbar, es werde vermutet, dass der Lärmschutzwall zur kostengünstigen Aufnahme von Bodenmaterial dienen solle, das beim Bau der Umgehung Finkenwerder angefallen sei. Es bestünden daher Zweifel an der genannten Planrechtfertigung, dass der Wall zur besseren optischen Abgrenzung der Industrieflächen (Airbus) zu den geplanten Gewässerausbaumaßnahmen dienen solle.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass der "Lärmschutzwall" wesentlicher Bestandteil zum Schutz des Airbus-Flughafens vor Vogelschlag (Forderungen des Gutachters und der Luftfahrtbehörde) sei.

Im Erörterungstermin erläuterte der Vogelschlaggutachter, dass die Herstellung des Verbindungsgewässers aufgrund seiner Attraktivität für Vögel grundsätzlich als vogelschlagrelevant für den Betrieb auf der an das Vorhabensgebiet angrenzenden Start- und Landebahn des Airbus-Werks einzustufen sei.

Der Gutachter führte aus, dass das erste Vogelschlaggutachten aus dem Jahre 2011 die biologische Flugsicherheit sowie den Maßnahmenkatalog zur Flugsicherheit zum Inhalt hatte, während das zweite Gutachten aus dem Jahre 2012 den Schwerpunkt auf die Öko-Bilanz und ökologische Maßnahmen hinsichtlich der Rast- und Gastvögel legte.

Das entwickelte Maßnahmenpaket zum Schutz vor Vogelschlag beinhalte unter anderem den Bau von Sperren und Barrieren (aus Sträuchern u.Ä.) und eine gezielte Besucherlenkung, um eine Vergrämung vogelschlagrelevanter (Brut-)Vögel zu erreichen. Die beantragte Verlängerung des vorhandenen Damms in östliche Richtung stelle ein Herzstück dieses Maßnahmenpakets dar. Zum einen stelle er für die relevanten Vogelarten ein Sichthindernis dar; weiterhin diene er der Reduzierung der von der Start- und Landebahn ausgehenden Störwirkung und damit zur Beruhigung des Gewässerlaufs und verhindere damit schreckhaftes Auffliegen der Tiere. Letztlich verhindere er, dass die Tiere nicht über den Damm in Richtung Start- und Landebahn, sondern in Richtung Süden entlang des Gewässers auffliegen.

Kleinere, nicht vogelschlagrelevante Arten sowie Insekten würden durch die vorbenannten Maßnahmen nicht vergrämt.

Der Vorhabensträger ergänzte im Erörterungstermin ferner, dass Airbus dem Vorhaben zunächst überhaupt nicht habe zustimmen wollen. Airbus habe zur Vermeidung von Vogelschlag anfänglich eine Betoneinfassung des Verbindungsgewässers bzw. ein Netz über dessen Wasserfläche gefordert.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Der Frage nach der Funktion des Erdwalles für den Lärmschutz kann offen bleiben, da er jedenfalls für den Schutz vor Vogelschlag an Maschinen des benachbarten Airbus-Werkes von entscheidender Bedeutung ist.

Daher ist der Erdwall planerisch erforderlich, da er vernünftiger Weise geboten ist, um – neben Gefahren für die Vögel – Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Form von Schadensereignissen aufgrund von Vogelschlag zu verhindern. Die Planfeststellungsbehörde folgt daher der Auffassung, welche der Gutachter in den Vorhabensunterlagen²⁷ und im Erörterungstermin überzeugend dargelegt hat.

Die nunmehr gefundene Ausführung stellt einen Kompromiss zwischen den Interessen der Flugsicherheit einerseits und denjenigen an einer ökologischen Ausgestaltung des Gewässers andererseits dar.

Neben der Verlängerung des Erdwalls werden noch weitere Maßnahmen (Besucherlenkung, Barrieren und Sperren in Form von Bepflanzung sowie Errichten eines Zauns auf dem Südufer des Gewässers, Anlegung der Berme so, dass sie schnell verlandet, und ein Monitoring) ergriffen, so dass ein ganzheitliches Konzept zur Verhinderung von Vogelschlag vorliegt. Der Erdwall stellt dabei einen wichtigen Baustein dar.

Schließlich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass der Vorhabensträger inzwischen mit E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 16.04.2014 dargelegt hat, dass er auf den Einbau von Boden, der bei der Umgehung Finkenwerder (UFi) angefallen war, verzichtet und die Stellungnahme somit in diesem Punkt überholt ist.

2.3.5.2.1.1 Verein Schlickfall und ArgeN

(1.) Der Verein Schlickfall wendet ein, dass die Grundlage der im vorliegenden Planfeststellungsverfahren beantragten Maßnahmen auf einer nicht rechtskräftigen Planfeststellung beruhe, nämlich im Planfeststellungsverfahren "Wasserwirtschaftliche Neuordnung Alte Süderelbe". Da nicht geklärt sei, ob eine Erhöhung des Wasserstandes in der Alten Süderelbe im Sinne des entsprechenden Planfeststellungsbeschlusses erfolgen werde, könne auch nicht geklärt werden, ob die geplanten Maßnahmen eventuell nicht möglich seien bzw. in der geplanten Art und Weise keinen Sinn machten.

Die ArgeN weist darauf hin, dass "alle beantragten Maßnahmen aus dem Süderelbefonds auf der wasserwirtschaftlichen Situation nach Umsetzung der "Wasserwirtschaftlichen Neuordnung der Alten Süderelbe" als Ausgangszustand ("Planungs-Ist") auf[setzten], (u.a. Band 1, S. 11, hier Band 1, S. 13). Der betreffende Planfeststellungsbeschluss werde jedoch gerichtlich überprüft und liege demzufolge nicht rechtskräftig vor, womit die Grundlage und unmittelbare Voraussetzung (wie z.B. die Wasserstandanhebung der Alten Süderelbe, Ausbau des Deichgrabens) für das beantragte Planfeststellungsverfahren fehlten.

34

²⁷ siehe Anhang D zu Band 1 der Antragsunterlagen "Allgemeines" (Fachgutachten Vogelschlag 2011 und dessen Ergänzung 2012).

- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass der rechtskräftige PF-Beschluss "Wasserwirtschaftliche Neuordnung Alte Süderelbe" bei den anstehenden Planungen vorausgesetzt werde.
- (3.) Die Stellungnahmen sind insoweit begründet, als sie eine hinreichende Verknüpfung des vorliegenden Beschlusses mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2004 zur wasserwirtschaftlichen Neuordnung der Alten Süderelbe einfordern. Diese wurde mit dem vorliegenden Beschluss verfügt. ²⁸ Insoweit wurde die Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses "Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten" unter den Vorbehalt gestellt, dass der derzeit beim OVG Hamburg im Berufungsverfahren 1 Bf 258/12 anhängige Planfeststellungsbeschluss "Wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe", ebenfalls vollziehbar wird, so dass die darin beantragte dauerhafte Anhebung des Wasserstandes der Alten Süderelbe auf +0,30 m NN erfolgen kann.

Im Einzelnen: Das beantragte Vorhaben setzt zulässigerweise auf den Planfeststellungsbeschluss "Wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe" vom 20.10.2004, der u.a. eine Anhebung des Wasserstandes der Alten Süderelbe auf +0,30 m NN umfasst, als "Planungs-Ist" auf.

Der Verein Schlickfall und die FHH haben sich jedoch mit Erledigungserklärung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem OVG Hamburg²⁹ hinsichtlich des Planfeststellungsbeschlusses "Wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe" darauf verständigt, dass auf eine Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses, soweit dieser die dauerhafte Anhebung der Alten Süderelbe auf +0,30 m NN zulässt, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache³⁰ verzichtet wird.³¹

Das heißt, der Planfeststellungsbeschluss "Wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe" ist in diesem Punkt derzeit noch nicht vollziehbar.

Da der vorliegende Planfeststellungsbeschluss "Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten" jedoch insbesondere auf der dauerhaften Anhebung der Alten Süderelbe auf +0,30 m NN aufbaut, hat dies zur Folge, dass dieser von der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses "Wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe" abhängig ist, da andernfalls – wie der Vorhabensträger einräumt - Umplanungen erforderlich wären, die eines Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bedürften

2.4 Umwelt- und Naturschutz

2.4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

-

²⁸ s.o. Ziffer 1.2.1.2.

²⁹ OVG Hamburg, Az.: 1 Bs 337/13.

³⁰ OVG Hamburg, Az.: 1 Bf 258/12.

³¹ vgl. OVG Hamburg, Az.: 1 Bs 337/13, Beschluss vom 16.04.2014, Seite 4.

2.4.1.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG³² durchgeführt worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) sowie aus der darauf beruhenden Bewertung (§ 12 UVPG). Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt worden.

2.4.1.2 Zusammenfassende Darstellung

Die im Folgenden aufgeführten Angaben über die Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahme stammen im Wesentlichen aus der von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie.³³

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

2.4.1.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch ist maßgeblich die Funktion des Untersuchungsgebiets zur Wohnnutzung sowie zur Feierabend- und Naherholungsnutzung von dem Vorhaben betroffen.

Der betroffene Untersuchungsraum der "Dritten Meile Altenlandes" ist maßgeblich geprägt durch landwirtschaftlich, überwiegend zum Obstanbau genutzte Flächen. Im Süden dieser Obstanbauflächen verläuft die "Hasselwerder Straße" an deren südlicher Straßenseite sich ein Siedlungsband erstreckt, bestehend aus Wohngebäuden und Hofanalagen. Daran schließt sich im südwestlichen Bereich zudem die "Dorflage Neuenfelde" mit Kirche und Friedhof an. Diese Siedlungsstruktur dient laut Flächennutzungsplan der FHH als Baufläche mit Dorf- und Wohngebietscharakter, ohne jedoch einem besonderen Schutz zum reinen Wohnen oder für sensible Sondernutzungen zu unterfallen. Eine jahrhundertlang praktizierte Beetgraben-Entwässerung hat die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen ermöglicht und die heutige parallele, nord-südliche Ausrichtung der "Marschhufen"-Grundstücke hervorgerufen und die historische gewachsene Landschaftsstruktur geprägt. Im Norden und Westen wird das Untersuchungsgebiet von den Straßen "Am Rosengarten" und "An der alten Süderelbe" (Umgehung Finkenwerder) umfasst und auf einem kurzen Stück entlang der Straße "Am Rosengarten" durch einen etwa 410 m langen Wall von dem nördlich der Straße gelegenen Airbus-Werksgelände mit Start- und Landebahn abgeschirmt. Im Osten des Untersuchungsgebiets schließt das Gewässer der Alten Süderelbe

_

³² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBI. I, S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749); § 3c Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben", Nr. 13.8; 13.18.1 und 13.18.2.

³³ Süderelbefonds – Wasserwirtschaft, Verbindungsgewässer Neuenfelde und Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten – Antrag auf Planfeststellung, Band 4 – Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Stand 15.02.2013, Büro Dipl.-Ing. Heinrich Dierking.

an. Neben den genannten, das Vorhabensgebiet nördlich, westlich und südlich einrahmenden Straßen wird das Gebiet weiterhin in Nord-Südrichtung von insgesamt drei Straßen durchschnitten: dem "Fleetdamm" sowie den zwei namensgleichen Straßen "Rosengarten".

Zur wohnortnahen Feierabend- und Naherholung dient im Untersuchungsgebiet maßgeblich ein auf dem denkmalgeschützten Alt-Deich längs der "Hasselwerder Straße" vorhandener (Rad-)Weg, der für unterschiedliche Freizeitaktivitäten genutzt wird und den Nutzern weite Blickbeziehungen sowohl nach Süden als auch nach Norden ermöglicht.

Die Flächen des Siedlungsbandes weisen einen hohen Nutzungs- und Gestaltungswert für die Wohnnutzung und (Nah-)Erhohlung auf, jedoch ist eine Vorbelastung des Schutzguts Mensch – insbesondere durch Lärm-Immissionen - lagebedingt durch den Flugverkehr sowie den weiteren Werksbetrieb auf dem angrenzenden Airbus-Werkgelände gegeben. Zusätzlicher Belastungsfaktor ist der Lärm durch den Straßenverkehr auf der Hasselwerder Straße und auf der Straße "Am Rosengarten". Insbesondere der hohe Wert der Wohnnutzung im Siedlungsband Neuenfelde ist durch die Flugbewegungen des angrenzenden Airbus-Werksgeländes geschmälert.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bautätigkeit ist mit baubedingten Belästigungen des Schutzguts Mensch zu rechnen. Der Baustellenverkehr sowie die zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen erforderlichen Bau- und Erdarbeiten bringen Lärm- und Staubemissionen mit sich.

Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Erdbewegungen finden auf den zum SDV Rosengarten gehörenden landwirtschaftlichen Flächen sowie den zur Herstellung des Verbindungsgewässers notwendigen Flächen statt; der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird auf das technisch notwendige Mindestmaß reduziert und im Rahmen des Bauablaufes wird die parallele Nutzung der Flächen für den Obstbau berücksichtigt. Die Erschließung der Baufelder erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Der maßgebliche Anteil der Erdarbeiten fällt auf der nördlichen, der Wohnbebauung abgewandten Seite des Vorhabensraumes entlang der Straße "Am Rosengarten" bei der Herstellung des Verbindungsgewässers und des Erdwalls an. Der Abstand zum Siedlungsband Neuenfelde entlang der Hasselwerder Straße beträgt im westlichen Teilbereich des Verbandsgebiets mindestens 150 m und verbreitert sich nach Osten auf bis zu 650 m. Westlich der Querung des Verbindungsgwässers mit der Straße "Rosengarten" verschwenkt der neue Gewässerverlauf nach Süden, verläuft auf einer Strecke von etwa 180 m in einem Abstand von etwa 45 m parallel zu der an dieser Straße liegenden Wohnbebauung und verschwenkt sodann wieder Richtung Westen und verläuft nördlich der 2. Deichlinie parallel zur Hasselwerder Straße bis an das Neuenfelder Schleusenfleet. In diesem Bereich beträgt der Abstand zur nächsten Wohnbebauung – mit einer Ausnahme (20 m) – mindestens 35 m.

Bei der Herstellung des Verbindungsgewässers und des Erdwalls werden etwa 51.800 m³ Boden ausgebaut, wovon ca. 44.200 m³ direkt wieder im Vorhabensgebiet eingebaut wer-

den.³⁴ Der Überschuss von ca. 7.600 m³ Boden wird aus dem Vorhabensgebiet per LKW abtransportiert.

Weiterhin fallen bei den Maßnahmen im Bereich Rosengarten bzw. ehemals Außenland Rosengarten (Gewässerausbau des Deichgrabens, Erweiterung des bestehenden Beregnungsteiches 3.1.1 und Grabenaufweitungen im SDV Rosengarten und Herstellung des Beregnungsteiches im ehemaligen Außenland Rosengarten) rund 2.400 m³ Boden an, die ebenfalls zum Kleilager Hahnöfer Sand abgefahren werden.³ Insgesamt sind damit etwa 633 LKW-Bodenabfahrten für die Abfahrt des Bodens aus der Herstellung des Verbindungsgewässers und etwa 199 LKW-Bodenabfahrten für die Abfahrt des Bodens aus der Herstellung des Beregnungsteiches jeweils zzgl. der gleichen Anzahl von Leerfahrten, verteilt auf insgesamt etwa 1,5 Wochen mit tägl. ca. je 80 LKW-An- und Abfahrten erforderlich. Der Abtransport dieses Bodens erfolgt über die Straßen "Am Rosengarten" bzw. "Fleetdamm", "An der Alten Süderelbe" (Umgehung Finkenwerder) und "Neuenfelder Hauptdeich" weiter über die K 39 in Richtung Westen bis zum Kleilager der HPA nach Hahnöfersand. Ein Transport über öffentliche Straßen durch oder entlang von Wohnsiedlungen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Neben der Herstellung des Verbindungsgewässers sind weitere Baumaßnahmen an der südlichen Grenze des Vorhabensgebietes vorgesehen. Die hier für den Ausbau des bestehenden Deichgrabens sowie für die weiteren Ausbaumaßnahmen (tw. Verfüllung bzw. Aufweitung von Gräben) im Verbandsgebiet Rosengarten erforderlichen Arbeiten liegen mit rund 30 m Entfernung zwar in relativ geringer Distanz zu der Wohnbebauung an der Hasselwerder Straße, sie haben jedoch einen geringeren Umfang und sind mit wesentlich weniger Erdbewegungen verbunden als die Arbeiten im nördlichen Vorhabensbereich. Die Zuwegung des Baufeldes für diese Teilmaßnahmen erfolgt – unter Berücksichtigung der geringen Tragfähigkeit der vorhandenen Zuwegungen und der Deichüberfahrten – ebenfalls über das öffentliche Straßen- und Wegenetz (Hasselwerder Straße).

Die Herstellung des "Regelungsbauwerks" mit Fischschleuse in der Neuenfelder Wettern erfolgt an der dichtesten Stelle ca. 20 Meter von einem zum Wohnen genutzten Grundstück an der Hasselwerder Straße entfernt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Nachteilige anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei den erstellten Bauwerken (z.B. Regelungsbauwerk Neuenfelder Wettern, Schöpfwerke) bzw. Gewässer (z.B. Gräben, Beregnungsteiche, Verbindungsgewässer) handelt es sich um keine lärmbedeutsamen oder anderweitig Emissionen ausstoßenden Anlagen. Allerdings wird durch die Herstellung eines Rad- und Wanderweges auf dem nunmehr verlängerten Erdwall die derzeit unterbrochene Wegeverbindung "Rosengarten" wieder geschlossen, wodurch auch der nördliche Grenzbereich des

³⁴ Band 2-1, Ziffer 2.8, Seite 16; sowie Mitteilung des VT an die Planfeststellungsbehörde vom 16.04.2015, indem der VT mitteilt, dass auf den Einbau von Fremdböden aus dem Bau der Umgehung Finkenwerder verzichtet wird.

³⁵ Band 3-1, Ziffer 5.2, Seite 17/18.

Vorhabensgebietes der Freizeitnutzung geöffnet und damit der (Nah-)Erholungswert gesteigert wird.

<u>Wechselwirkungen</u>

Die bestehende Wechselbeziehung zwischen dem Menschen und den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie der biologischen Vielfalt verändert sich durch das Vorhaben dahingehend, dass Teile des Vorhabensgebietes durch die Herstellung des Verbindungsgewässers sowie die Umstrukturierung der Flächen und den Baubzw. Umgestaltung der Beregnungsteiche für die Nutzung durch den Menschen hergerichtet werden. Näheres hierzu wird bei der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut ausgeführt. Nennenswerte Veränderung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern "Boden", "Wasser" und "Landschaft" sowie "Kultur- und Sachgüter" sind nicht zu erkennen.

2.4.1.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Bestand - Biotope/Pflanzen

Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind insgesamt 23 verschiedene Biotoptypen verschiedener Wertstufen³⁶ kartiert worden. Alle festgestellten Wertigkeiten bewegten sich lediglich zwischen 3 ("stark verarmt") und 6 ("wertvoll") – höherwertige Biotoptypen der Wertstufen 7 ("besonders wertvoll")/ 8 ("hochgradig wertvoll")/ 9 ("herausragend") konnten hingegen nicht festgestellt werden.

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen werden überwiegend obstbaulich genutzt und sind als naturferne Obstbaum- oder Beerenobstplantagen als "stark verarmt" (Wertstufe 3) zu bewerten. Dazwischen liegen einige Grünlandflächen (meist Wertstufe 4 "verarmt"), Grabeland (Wertstufe 3 "stark verarmt") und Obstgärten (Wertstufen 4/5 "verarmt"/"noch wertvoll"). Südlich an den bestehenden Erdwall bzw. an die Straße "Am Rosengarten" anschließend werden größere Grünlandparzellen als Extensiv-Wiese gepflegt (bestehende Ausgleichsflächen); sie sind mit einer Wertigkeit von 5 Punkten als "noch wertvoll" bewertet. Neben Wegeflächen / Grundstückserschließungen (meist Wertstufe 3 "stark verarmt") kommen Marschgräben (Wertstufen zwischen 4 "verarmt" und 6 "wertvoll"), ein Beregnungsteich mit naturnahen Elementen (Wertstufen 5/6 "noch wertvoll"/"wertvoll"), halbruderale Gras- und Staudenfluren (je nach Standort Wertstufe 5 oder 6 "noch wertvoll"/"wertvoll"), sowie verschiedene Gehölzstrukturen und Baumreichen (meist Wertstufe 5

³⁶ vgl. Süderelbefonds – Wasserwirtschaft, Verbindungsgewässer Neuenfelde und Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten – Antrag auf Planfeststellung, Band 5 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 15.02.2013, Büro Dipl.-Ing. Heinrich Dierking, (im Folgenden zitiert mit: LBP, Band 5, Ziffer); LBP, Band 5, Ziffer 3.1.1.1, Bewertungsskala gemäß Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU): "Biotopbewertung für die Biotopkartierung Hamburg", Stand: April 2006.

"noch wertvoll") vor. Dabei sind die höherwertigen Biotoptypen der Wertstufe 5 "noch wertvoll" und 6 "wertvoll" flächenmäßig gegenüber den weniger wertvollen Biotoptypen 3 "stark verarmt" und 4 "verarmt" im Bestand deutlich unterrepräsentiert. Gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopstrukturen kommen lediglich im ehemaligen Außenland Rosengarten auf einem ehemaligen Ziegeleigelände als halbruderale Gras- und Staudenflure feuchter Standorte und Weiden-Pionier- oder Vorwald (je Wertstufe 6 "wertvoll") sowie am nördlichen Rand desselben Geländes entlang eines Grabens als Wasserschwaden-Röhrichte (Wertstufe 6 "wertvoll") vor.

Im Untersuchungsgebiet wurden 7 nach der Roten Liste für Hamburg³⁷ gefährdete Pflanzenarten und 2 gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 c) BNatSchG i.V.m § 54 Abs. 1 BNatSchG nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) besonders geschützte Pflanzenarten erfasst. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Arten Sumpf-Calla, die Gelbe Schwertlilie (beide besonders geschützt nach BNatSchG i.V.m. BArtSchVO) und der Froschbiss (Graben Ro 12), der zwar nur auf der Vorwarnliste der RL-HH steht, für den die Freie und Hansestadt Hamburg jedoch eine besondere Verantwortung trägt, da diese Pflanzenart den Schwerpunkt ihres globalen Areals in Deutschland hat und die einzelnen Bundesländer dementsprechend eine hohe Verantwortung für den Erhalt dieser Art tragen, auch wenn sie noch häufig vorkommt. Die weiteren Arten kommen nur vereinzelt auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei sowie im Gehölzstreifen am Deichgraben vor. Streng geschützte Pflanzenarten sowie geschützte Pflanzenarten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet hingegen nicht vor.

Bestand - Tiere

Im Untersuchungsgebiet kommen verschiedene Brutvogelarten, Fledermausarten, Amphibien, Libellen und Fische vor. Eine eigenständige Bestandsaufnahme der Tiervorkommen wurde - mit Ausnahme der Amphibien - für das vorliegende Vorhaben nicht durchgeführt. Als Grundlage der Bestandsannahme dienen im vorgelegten Antrag die Darstellungen und Beschreibungen im Biotopkataster Hamburg und im Artenkataster Hamburg sowie die Ergebnisse aus Kartierungen, Untersuchungen und Darstellungen verschiedentlicher im Süderelberaum durchgeführter bzw. geplanter Vorhaben³⁸ und die Überprüfungen dieser Ergebnisse im Rahmen der in den Jahren 2009 bis 2012 durgeführten Geländekartierungen und Ortsbegehungen. Die bestehenden Erkenntnisse waren aufgrund verschiedener Faktoren jedoch auf das vorliegende Vorhaben übertragbar. Es handelt sich um räumlich benachbarte Flächen in einem einheitlichen Naturraum mit einer gleichartigen Ausprägung der abiotischen Standortfaktoren geologischer Untergrund, Boden und Wasserhaushalt und mit gleichartigen Biotoptypen der Gräben, Säume, Obstplantagen und des Grünlandes. Zudem liegen eine gleichartig hohe Nutzungsprägung und Naturferne der Biotopstrukturen sowie gleichartige Nutzungstypen und hohe Nutzungsintensitäten mit gleichartig strukturierten, linear süd-nord-ausgerichteten Nutzflächen und einem gleichartigem Verteilungsmuster

⁻

³⁷ Rote Liste und Florenliste der Gefäßpflanzen von Hamburg, Der Hamburger Pflanzenatlas von a bis z, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2010

³⁸ vgl. UVU, Band 4, S. 54.

der Gräben innerhalb der Nutzflächen vor.³⁹ Unter Berücksichtigung der ungünstigen Entwicklungen für die Lebensstätten der wildlebenden Tiere innerhalb des Vorhabensraumes aufgrund der ungebrochenen Zunahme der Nutzungsintensität und des Nutzungsdrucks auf die Grabenstrukturen und die landwirtschaftlichen Flächen sowie aufgrund der Störungen durch Baustellenverkehre, Bautätigkeiten und Anlagen- und Betriebsverkehre in den Bereichen "Start- und Landebahn-Verlängerung" und "Umgehung Finkenwerder" war die Verwendung der bereits vorliegenden Erkenntnisse gerechtfertigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die faunistischen Bestände unter den genannten Voraussetzungen positiv entwickelt haben, so dass sich eine auf den vorhanden Daten basierende Bestandsannahme aus heutiger Sicht eher optimistischer darstellt als die tatsächliche Lage vor Ort ist.

<u>Vögel</u>

Das Vorkommen der Vogelfauna wurde für das vorliegende Vorhaben nicht konkret ermittelt. Als Grundlage der Bestandsannahme dienen im vorgelegten Antrag die Ergebnisse von Probeflächen aus der Erfassung des LBP zur Start- und Landebahnverlängerung Airbus Finkenwerder aus dem Jahr 2003⁴⁰, zu denen ergänzende Einzelbeobachtungen gemacht wurden. Die Probeflächen umfassten auch Obstanbauflächen im Bereich Rosengarten sowie Grünlandbereiche im ehemaligen Außenland Rosengarten.

Neben einer Vielzahl von in Hamburg ungefährdeten Brutvogelarten der Gilden Gehölzund Gebäudebrüter (Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise), Brutvögel der Siedlungsbereiche (Hausrotschwanz, Straßentaube, Türkentaube, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe), Gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter (Amsel, Birkenzeisig, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergras-Misteldrossel. Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube. mücke. Schwanzmeise, Singdrossel, Wachholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp), Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche (Jagdfasan) und der Brutvögel der Still- und Fließgewässer (Blässralle, Rohrammer, Schnatterente, Stockente, Teichrohrsänger) kommen im Untersuchungsgebiet die in Hamburg gefährdeten Brutvogelarten Bluthänfling (HH-RL 3), Gelbspötter (HH-RL 3), Gartenrotschwanz (HH-RL V), Sumpfrohrsänger (HH-RL V), Stieglitz (HH-RL V) sowie die seltenen - jedoch nicht gefährdeten - Arten Sperber und Mäusebussard vor. Für Rastvogelarten haben die Flächen des Vorhabensgebietes derzeit nur eine sehr geringe Bedeutung und Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind ebenfalls nicht vertreten.

Der <u>Bluthänfling</u> kommt im Gebiet SDV Rosengarten im Osten und im ehemaligen Außenland Rosengarten nördlich des § 30 BNatSchG-Biotops auf dem ehemaliges Ziegeleigelände vor, und auch der <u>Gelbspötter</u> kommt im Bereich des § 30 BNatSchG-Biotops auf dem ehemaligen Ziegeleigelände vor. Sämtliche bekannte Brutvorkommen sind nicht durch das beantragte Vorhaben gefährdet oder betroffen. Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in den Offenlandbiotopen und Saumstrukturen in der Umgebung der Brutvorkommen sind nicht geplant bzw. werden – im Falle des Gelbspötters – durch die

³⁹ vgl. UVU, Band 4, S. 55.

⁴⁰ vgl. UVU, Band 4, S. 58.

Bauzeitenregelung vermieden. Die Gefahr von Kollisionsverlusten (Baufahrzeuge) ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge und des arttypischen Verhaltens sowie der weiten Entfernung zu den beantragten Maßnahmen gering und kann vernachlässigt werden. Die Habitat-Qualität wird durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Gartenrotschwanz kommt im Gebiet östlich des Neuenfelder Schleusenfleets und im Bereich des § 30 BNatSchG-Biotops auf dem ehemaligen Ziegeleigelände im ehemaligen Außenland Rosengarten vor. Die Brutvorkommen östlich des Neuenfelder Schleusenfleets sind durch das beantragte Vorhaben betroffen. Es stehen jedoch ortsnahe Ausweichbrutbiotope in entsprechender Reviergröße in Richtung Norden entlang des Schleusenfleets zur Verfügung. Die Brutvorkommen im Bereich des ehemaligen Außenlandes Rosengarten sind nicht betroffen. Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in der Umgebung der Brutvorkommen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die Gefahr von Kollisionsverlusten (Baufahrzeuge) ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge und des arttypischen Verhaltens gering und kann vernachlässigt werden. Die Habitat-Qualität wird durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Stieglitz kommt im Gebiet des SDV Rosengarten und im ehemaligen Außenland Rosengarten vor. Die Brutvorkommen sind ungefährdet durch die beantragten Maßnahmen. Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in den Ufergehölzen und Obstgehölzen in der Umgebung der Brutvorkommen sind nicht geplant. Störungen der Brutvorkommen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Es stehen zudem entlang des Deichgrabens sowie in den vorhandenen Obstgehölzen ausreichend geeignete Ausweich-Brutstätten in entsprechender Reviergröße zur Verfügung. Die Gefahr von Kollisionsverlusten (Baufahrzeuge) ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge und des arttypischen Verhaltens gering und kann vernachlässigt werden. Die Habitat-Qualität wird durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der <u>Sumpfrohrsänger</u> kommt im Südosten des SDV Rosengarten sowie im ehemaligen Außenland Rosengarten vor. Die Brutvorkommen sind von den Maßnahmen jedoch nicht betroffen. Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in der Umgebung der Brutvorkommen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die Gefahr von Kollisionsverlusten (Baufahrzeuge) ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge und des arttypischen Verhaltens gering und daher zu vernachlässigen. Die Habitat-Qualität wird durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der <u>Mäusebussard</u> kommt am östlichen Rand des ehemaligen Außenlandes Rosengarten vor. Das Brutvorkommen ist nicht gefährdet. Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in der Umgebung der Brutvorkommen sind nicht zu erwarten. Die Gefahr von Kollisionsverlusten (Baufahrzeuge) ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge und des arttypischen Verhaltens gering und daher zu vernachlässigen. Die Habitat-Qualität wird durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Flächen des Vorhabensgebietes stehen weiterhin als Jagd- und Nahrungshabitat zur Verfügung.

Der <u>Sperber</u> kommt im Bereich des § 30 BNatSchG-Biotops auf dem ehemaligen Ziegeleigelände im ehemaligen Außenland Rosengarten vor. Das Brutvorkommen ist durch die beantragten Maßnahmen nicht betroffen. Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in der Umgebung des Brutvorkommens werden durch die Bauzeitenregelung

vermieden; sie sind auch nicht vorgesehen. Die Gefahr von Kollisionsverlusten (Baufahrzeuge) ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge und des arttypischen Verhaltens und der hohen Fluchtdistanz gering und kann vernachlässigt werden. Die Habitat-Qualität wird durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Insgesamt haben die intensiv genutzten Niederstamm-Obstplantagen nur eine mittlere Wertigkeit für Brutvögel; es dominieren weit verbreitete, wenig störungsempfindliche Gebüschund Baum-Freibrüter sowie Höhlenbrüter. Gleiches gilt hinsichtlich der Bedeutung der Gehölzstrukturen entlang der vorhandenen Deichlinien, des Neuenfelder Schleusenfleets sowie des Fleetdamms und auch hinsichtlich der im Vorhabensgebiet vorhandenen Gewässerflächen. Die intensiv genutzten Grünland-Flächen weisen bei Fehlen typischer Wiesenvogelarten ein verarmtes Vogel-Artenspektrum auf und haben nur einen geringen Wert für Brutvögel; hier dominieren ubiquitäre Gebüschbrüter. Und auch die innerhalb der Obstplantagen liegenden Grabenstrukturen weisen mit einer schwachen Besiedlung durch im Alten Land weit verbreitete Röhricht-Brüter lediglich eine geringe Wertigkeit für Brutvögel auf. Die Bedeutung des Vorhabensgebietes für Rastvögel ist aufgrund der benachbarten attraktiven Rastgebiete Mühlenberger Loch und Alte Süderelbe vernachlässigbar.⁴¹

Fledermäuse

Auch das Vorkommen der Fledermausfauna wurde für das vorliegende Vorhaben nicht konkret ermittelt. Als Grundlage der Bestandsannahme dienen auch hier die Ergebnisse von Probeflächen aus der Erfassung des LBP zur Start- und Landebahnverlängerung Airbus Finkenwerder aus dem Jahr 2003⁴², zu denen ergänzende Einzelbeobachtungen gemacht wurden. Die Probeflächen umfassten auch den Ringdeich Rosengarten, die Obstanbauflächen im Bereich Rosengarten sowie das ehemalige Außenland Rosengarten. Im Vorhabensgebiet sind am teilweise gehölzbestandenen Ringdeich Rosengarten Vorkommen der Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaut-Fledermaus, Zwerg-Fledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus nachgewiesen. Aufgrund der Biotopstrukturen ist darüber hinaus auch ein Vorkommen der Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus zu erwarten, auch wenn diese nicht nachgewiesen sind. Alle Arten sind besonders/streng geschützt nach BNatSchG sowie als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie europäisch geschützt. Weiterhin gelten sie nach der Hamburgischen Roten Liste der Säugetiere⁴³ als gefährdet (HH-RL 2) oder stark gefährdet (HH-RL 3). Die Obstanbauflächen sowie die intensiv genutzten Grünland-Flächen des Vorhabensgebietes weisen untergeordnete Bedeutung als Jagd-/Nahrungshabitate und als Tagesversteck für Fledermäuse auf. Allerdings stellen die begleitenden Bäume, Sträucher und Gehölzbestände am Ringdeich Rosengarten sowie am Altdeich längs der Hasselwerder Straße wichtige Geländeleitlinien für die Tiere auf ihren Wanderaktivitäten sowie Tagesverstecke dar. Insgesamt stellt das Vorhabensgebiet nur in Teilbereichen einen geeigneten Lebensraum nur für einzelne seltene Fledermausarten dar.

<u>Amphibien</u>

⁴¹ vgl. UVU, Band 4, S. 64f.

⁴² vgl. UVU, Band 4, S. 58.

⁴³ Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2004

Im SDV Rosengarten wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen⁴⁴ zwei Amphibien-Arten nachgewiesen: der Teichmolch (HH-RL 3) und der Teichfrosch (HH-RL 2), wobei der Teichfrosch häufig (an den meisten Gewässern verbreitet) und der Teichmolch nur vereinzelt im Gebiet vorkommt. Der Teichfrosch kommt im System Deichgraben / Gräben der Obsthöfe sowie im Beregnungsteich in zum Teil guten Beständen vor. Der Teichmolch kommt vereinzelt in den Gräben (Ro08 und Ro12) vor. Im ehemaligen Außenland Rosengarten wurden mit der Erdkröte und dem Grasfrosch (HH-RL V) ebenfalls zwei Amphibien-Arten nachgewiesen, wobei die Erdkröte in zwei Gräben nur zerstreut und der Grasfrosch nur einmal im Gebiet vorkommen. Keine der Arten ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützt. Insgesamt hat das Vorhabensgebiet eine eher eingeschränkte Bedeutung als Lebensraum für die Amphibienfauna. Dies gilt nicht nur für die intensiv genutzten Obstanbauflächen und die intensiv genutzten verarmten Grünland-Flächen, sondern auch für die Grabenstrukturen mit ihrer stark verarmten Amphibien-Fauna mit nur sehr geringer Populationsdichte.⁴⁵

Fische 1 4 1

Auch das Vorkommen der Fischfauna wurde für das vorliegende Vorhaben nicht konkret ermittelt. Als Grundlage der Bestandsannahme dienen im vorgelegten Antrag ebenfalls die Ergebnisse von Probeflächen aus der Fischfauna-Erfassung des LBP zur Start- und Landebahnverlängerung Airbus Finkenwerder aus dem Jahr 2003. Die Probeflächen umfassten jedoch auch den Bereich Rosengarten sowie das ehemalige Außenland Rosengarten. Im Vorhabensgebiet ist danach von einem Vorkommen der Arten Aal, Brassen, Flussbarsch, Güster, Hecht, Karausche, Moderlieschen, Rotfeder, Schleie und Stichling auszugehen. Davon sind fünf Arten bundesweit gefährdet (RL-Bund 3: Aal, Hecht, Karausche, Moderlieschen, Rotfeder) und zwei werden in der Roten Liste Hamburg als gefährdet (RL-HH 3: Aal, Karausche) eingestuft. Da die Gräben des Vorhabensgebietes in den letzten Jahren zunehmend verlanden und im Sommerhalbjahr zum Teil nur geringe Wasserstände aufweisen oder gänzlich trocken fallen und die Durchgängigkeit des Grabensystems derzeit nicht optimal gegeben ist, haben diese lediglich eine eingeschränkte Bedeutung als Lebensraum für die Fischfauna. Lediglich das Gewässer des Neuenfelder Schleusenfleets und potentiell auch der bestehende Beregnungsteich weisen eine mittlere Wertigkeit für die Fischfauna auf.

Libellen

Auch das Vorkommen der Libellen wurde für das vorliegende Vorhaben nicht konkret ermittelt. Als Grundlage der Bestandsannahme dienen diesbezüglich die Ergebnisse von Probeflächen aus der Libellen-Erfassung des LBP zur Start- und Landebahnverlängerung Airbus Finkenwerder aus dem Jahr 2003. Die Probeflächen umfassten dabei auch einen Bereich des ehemaligen Außenlandes Rosengarten. Im Vorhabensgebiet ist danach von einem Vorkommen der Arten Frühe Adonislibelle, Hufeisen-Azurjungfer, Fledermaus-Azurjungfer und Weidenjungfer auszugehen. Die Libellenfauna im Vorhabensgebiet ist stark verarmt und es kommen nur wenige unempfindliche Arten in geringer Populationsdichte vor. Ledig-

-

⁴⁴ Institut für angewandte Biologie (ifb), 2012: Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum, SDV Rosengarten, (Hansestadt Hamburg), 21729 Freiburg/Niederelbe und Institut für angewandte Biologie (ifb), 2012: Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum, SDV Rosengarten-Neu, (Hansestadt Hamburg), 21729 Freiburg/Niederelbe ⁴⁵ vgl. UVU, Band 4, S. 64-66.

lich die Weidenjungfer wird als gefährdet in der Roten Liste HH geführt und die Fledermaus-Azurjungfer gilt bundesweit als gefährdet. Insgesamt hat das Vorhabensgebiet hinsichtlich der Libellenfauna eine stark eingeschränkte Bedeutung als Lebensraum.

Bestehende Beeinträchtigungen

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensgemeinschaften der Flora und Fauna sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen einem massiven Nutzungsdruck ausgesetzt. Die Auswirkungen gehen indes nicht über das hinaus, was sich nach Art und Maß im Rahmen einer fachlich ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung bewegt. Weiterhin hatte die Umsetzung verschiedener Infrastrukturprojekte in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabensgebietes in den letzten Jahren starken Einfluss auf das Gebiet und deren Betrieb wird auch zukünftig weiterhin auf das Vorhabensgebiet Einfluss nehmen (Verlängerung Star- und Landesbahn Airbus, Umgehung Finkenwerder). Die natürliche Entwicklung der innerhalb des Vorhabensgebietes liegenden Grabenstrukturen wird nutzungsbedingt in unterschiedlich großen Zeitabständen durch Räumung und Mahd der Ufervegetation unterbrochen, während nicht mehr für den Obstbau benötigte Gräben nicht mehr gepflegt werden und in der Folge verlanden.

Biologische Vielfalt

Trotz des hohen Nutzungsdrucks durch den Obstanbau trägt das Vorhabensgebiet zur Sicherung der Artendiversität in der Süderelbmarsch bei.

Bedeutend sind dabei die Bereitstellung der vorhandenen Lebensgemeinschaften und Biotope in den Obstanbauflächen und den Grünlandflächen – auch wenn diese zum Teil stark verarmt sind und die Bereitstellung der Gehölz-Lebensräume entlang der alten Deichlinien und entlang des Neuenfelder Schleusenfleets sowie in dem § 30-Biotop auf dem ehemalige Ziegelei in Rosengarten-Außenland. Die vorhandenen Lebensstätten in und entlang der Gräben (Calla-Gräben, Froschbiss-Gräben, Röhricht-Gräben sowie Ufergehölze) sowie die Vorkommen von geschützten oder seltenen Pflanzenarten tragen ebenso einen Teil zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei wie die vorhandene Populationen der verschiedenen Tierarten. Wichtig ist zudem die Funktion des Ringdeichs Rosengarten, des Deiches an der Hasselwerder Straße, des Neuenfelder Schleusenfleets sowie der größeren, nicht durch Obstgehölze verschatteten Gräben als Wanderungs- und Ausbreitungs-Korridore.

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Bautätigkeiten werden große Flächen sowohl terrestrischer als auch aquatischer Lebensräume innerhalb des Vorhabensgebietes durch Bodenbewegungen und Baustellenverkehre beeinträchtigt. 46 Diese Auswirkungen beschränken sich räumlich lokal auf die unmittelbaren Maßnahmenbereiche und zeitlich auf die Zeit der Umsetzung des Vorhabens.

Anlagebedingt wird durch den Bau des Verbindungsgewässers (inkl. Gewässeraufweitungen), die Verlängerung des Erdwalls, den Beregnungsteichbau, den Bau der technischen Bauwerke, der Fischschleuse und auch durch den Ausbau des Deichgrabens und die Her-

⁴⁶ vgl. unten Ziffer 2.4.1.2.3 Schutzgut Boden.

stellung der ökologischen Aufwertungsflächen und Flachwasserzonen an den Gräben Ro06 und Ro08 die bestehende Vegetationsdecke der terrestrischen Lebensräume entfernt oder mit Boden überdeckt. Hinzu kommt die Überlagerung und der Verlust naturnaher aquatischer, amphibischer und semiterrestrischer Lebensräume der durch diese Maßnahmen überplanten Bereiche der nördlichen Grabenabschnitte der Gräben Ro 04, Ro 05, Ro 06, Ro 07, Ro 08, Ro 09, Ro 10, Ro 11, Ro 12, Ro 13, Ro 22, Ro 23, Ro 24, Ro 25, Ro 26, Ro 27 sowie des bestehenden Beregnungsteiches H-3.1.1. Mit den überplanten Bereichen der Gräben Ro 09 (30 m) und Ro 12 (52 m) sowie im Bereich des Deichgrabenausbaus sind insbesondere auch wasserführende Gräben mit Calla-Bewuchs sowie einzelne Bestände der Gelben Schwertlilie betroffen; Grabenabschnitte mit Froschbiss-Bewuchs sind in diesen Bereichen indes nicht betroffen. Neben intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind durch den Bau des Verbindungsgewässers und in geringerem Maße durch den Deichgrabenausbau auch extensiv genutzte Wiesen der Airbus-Ausgleichsflächen, Obstgärten, Obstgarten-Brachen sowie Graben-Ufergehölze, insbesondere Eschen und Weiden sowie alte Obstbäume und Gartengehölze betroffen. Es entfallen daher nicht nur eher artenarme intensiv genutzte Grünlandlebensräume, sondern auch eher wertvollere Gartenlebensräume, Extensiv-Grünland-Lebensräume und vereinzelt auch Gehölzlebensräume. Alle genannten Maßnahmen sind mit einem Lebensraumverlust für die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere verbunden.

Weitere Lebensraumverluste entstehen durch die Verfüllung von Gräben und Mulden im Verbandsgebiet Rosengarten. Insgesamt werden - inklusive der vor Beschlussfassung bereits verfüllten Gräben Ro04 und Ro05⁴⁷ – 8 Gräben mit einer Gesamtlänge von 1.410 m verfüllt. Vier der Gräben werden auf ganzer Länge verfüllt, die anderen vier nur auf einem Teilstück. Die betroffenen Gräben haben - auch, weil sie teilweise bereits stark verlandet/ ausgetrocknet sind - nur noch in einem begrenzten Umfang eine Be- und Entwässerungsfunktion. Insbesondere die in dem bereits gepolderten östlichen Teil des ursprünglichen SDV Rosengarten betroffenen Gräben Ro18, Ro23, Ro28 haben keine besondere wasserwirtschaftliche Funktion mehr. Lediglich die bisher im noch ungepolderten Teil des SDV Rosengarten betroffenen Gräben Ro04, Ro05, Ro07, Ro10, Ro11 dienen teilweise noch der Be- und Entwässerung. In den von der Verfüllung betroffenen Gräben gehen Feuchtlebensräume mit Stillgewässercharakter und naturnahen Vegetationsstrukturen verloren. Es gehen insbesondere Wasserschwaden-Bestände und Schilfröhricht-Bestände verloren, unter anderem sind jedoch auch Teilbereiche betroffen, in denen Calla-Bestände (Ro11, Ro28) und Froschbiss-Bestände (Ro10) vorhanden sind. Im Bereich des zur Teilverfüllung vorgesehenen Grabens Ro07 (bestehende Ausgleichsfläche) ist zudem eine geschlossene Ufergehölzreihe betroffen, die bei einer Verfüllung nicht bestehen bleiben kann. Insbesondere in den gelegentlich oder permanent wasserführenden Bereichen der Gräben sind auch aquatische und amphibische Lebensräume betroffen, deren Funktionen als Laichgewässer und als Verbindungshabitate (Wanderstrecken) verloren gehen. Durch den Verlust der Grabenrandstrukturen gehen zudem Lebensräume für Insekten, insbesondere Libellen und Falter, verloren, die die Grabenufer und ihre Randstrukturen für ihre Entwicklungsstadien und als Nahrungshabitat nutzen.

⁴⁷ Die Verfüllung der beiden Gräben Ro04 und Ro05 erfolgte vorzeitig, ohne Genehmigung und nicht durch den Vorhabensträger. Sie wird dennoch weiterhin dem Vorhaben zugerechnet und in der Bilanzierung (Ziffer 2.4.2.5.1.3.) auch unter dem Gesichtspunkt dadurch nicht mehr durchführbarer Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Graben- und Muldenverfüllungen umfassen sowohl Gräben, die aktuell zum Biotopverbund von Gewässerlebensräumen im Vorhabensgebiet beitragen als auch Gräben, die mit ihren Biotopstrukturen die Eigenart und biologische Vielfalt der Marschenhufen-Landschaft im SDV Rosengarten prägen. Diese Funktionen werden durch die geplanten Verfüllungen beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben halten sich in einem engen Rahmen, sind jedoch durch den Betrieb der Beregnungsteiche sowie durch die Unterhaltung der Gewässer (Beregnungsteiche und Verbindungsgewässer) dennoch anzunehmen.

Im Rahmen der Entnahme des in den Beregnungsteichen gespeicherten Wassers zur Frostschutzberegnung werden die Teiche durchaus an ein bis vier oder mehr aufeinanderfolgenden Nächten ausgepumpt. Hierbei kann es zu einem starken Absinken des Wasserstandes und einem Trockenfallen der Teiche kommen, wodurch die im Gewässer lebenden Tierarten vom Frost-Tod bedroht sind. Insbesondere ist der Laich von Amphibien, die teilweise auch während der Beregnungszeit bereits in den Röhrichtzonen und Feuchtbermen abgelaicht haben, durch Erfrieren bedroht. Außerdem kann es in längeren Zeitabständen erforderlich werden, an den Beregnungsteichen sowie am Verbindungsgewässer Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere durch Mahd der Uferzonen sowie durch Entfernung von Wasserpflanzen, durchzuführen. Hierdurch käme es zu einem Verlust von Pflanzenbeständen und einer Gefährdung aquatischer und amphibischer Tierarten.

Wechselwirkungen

Die maßgeblichen Veränderungen der Wechselbeziehungen der Schutzgüter "Tiere und Pflanzen" und "Biologische Vielfalt" erfolgen in den Beziehungen zu den Schutzgütern "Boden" und "Wasser". Insbesondere durch die Herstellung des Verbindungsgewässers und die Verlängerung des Erdwalls, aber auch durch den Bau bzw. die Umgestaltung der Beregnungsteiche, den Ausbau der Gräben Ro06 und Ro08 sowie die Graben- und Muldenverfüllungen, werden die in diesen Bereichen vorhandenen Lebensräume in erheblicher Art und Weise durch die Veränderungen an den Schutzgütern "Boden" und "Wasser" umstrukturiert. Zudem liegt dieser Umstrukturierung das Ziel zugrunde, die Flächen für die obstbauliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung weiter zu optimieren, so dass sich auch die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern "Tiere und Pflanzen" und "Biologische Vielfalt" einerseits und dem Schutzgut "Mensch" andererseits verändert. Die vorhabensbedingte Herrichtung der Flächen stellt indes keine Verschiebung zu Lasten der Schutzgüter "Tiere und Pflanzen" und "Biologische Vielfalt" dar, da ausreichend Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabensgebietes eingeplant sind, die zu Gunsten der Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt wiederum die Nutzung durch den Menschen einschränkt. Eine relevante Veränderung der von den Schutzgütern "Tiere und Pflanzen" und "Biologische Vielfalt" ausgehenden Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist nicht zu erkennen.

2.4.1.2.3 Auswirkungen auf den Boden

Bei den Marschböden des Vorhabensgebietes handelt es sich großflächig um 2-6 m, meist 6 m, mächtige Kleiböden (Lehm und schwerer Lehm) mit einer besonders hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit mit einer Bodenzahl / Grünlandzahl von bis zu 80 Punkten und mehr⁴⁸. Torfschichten befinden sich im Bereich der geplanten Maßnahmen unterhalb des Kleis nicht.

Die Bodennutzung des Vorhabensgebietes ist stark durch die flächenmäßig überwiegende landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere zum Obstanbau und zur Grünlandbewirtschaftung, geprägt. Aus diesem Grund weisen die Böden des Gebietes nicht nur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen lediglich eine mittlere bis geringe Bedeutung auf, auch ihre Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist wegen der starken anthropogenen Überformung lediglich von mittlerer Bedeutung.

Wegen der bindigen Lehmböden und der damit einhergehenden Fähigkeit zur Bindung von Schwermetallen und organischen Schadstoffen sowie der Pufferung von Säuren weisen die Böden in ihrer Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, jedoch überwiegend eine hohe Bedeutung auf. Eine hohe Bedeutung haben die Böden des Vorhabensgebietes mit ihren hohen Bodenzahlen von 60 – 80 Punkten und stellenweise mehr als 80 Punkten ebenfalls als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Aufgrund des niedrigen Versiegelungsgrades sowie einer vegetationsbedingten guten Durchwurzelung und der damit verbundenen Fähigkeit zur Nährstoffabgabe weisen die Böden des Vorhabensgebietes außerdem eine sehr hohe Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere für die Wasser- und Nährstoffkreisläufe auf.

Seltene oder schutzbedürftige Bodenvorkommen sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Das Schutzgut Boden steht unter den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des gesetzlichen Boden-, Umwelt- und Naturschutzes; besondere ein konkreter flächenbezogener Schutzstatus liegt jedoch nicht vor und auch Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind im Bereich der Maßnahmen nicht ausgewiesen. Insgesamt ist der natürlich gewachsene Boden durch die Bewirtschaftung der Obstbaumkulturen und durch die Grünland-Nutzung stark verändert. Auch wenn dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt ist, weichen Bodenstruktur, Trophiegrad und Stoffgehalt, die Bodenlebewesen sowie der Bodenwasserhaushalt des Oberbodens stark von naturbelassenen Böden ab.

Baubedingte Auswirkungen

_

Die Bautätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens sind mit verschiedenen Auswirkungen auf den Boden im Vorhabensbereich verbunden. Maßgebliche Wirkfaktoren sind hierbei die

⁴⁸ Bodenzahl und Grünlandzahl sind Vergleichswerte für die Ertragfähigkeit des Bodens bezogen auf den besten deutschen Boden, der mit 100 bewertet wird.

Bautätigkeiten an den einzelnen Maßnahmenflächen selber und der erhebliche Bodentransport von etwa 44.200 m³ innerhalb des Vorhabensgebietes sowie der Abtransport aus dem Vorhabensgebiet von weiteren ca. 7.600 m³ Boden. Die Bautätigkeiten erfolgen im unmittelbaren Bereich der jeweiligen Teilmaßnahmen, wobei das Baufeld auf das Minimum reduziert wird⁴⁹. Der Bodentransport zur Graben- und Muldenverfüllung, zur Bodeneinbringung in die Nutzflächen wie auch zum Einbau in den Erdwall erfolgt innerhalb des Vorhabensgebietes ausschließlich auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen und in einem Umfeld von etwa 400-500m der Maßnahmen. Alle Arbeiten werden mit schweren Gerätschaften und Nutzfahrzeugen (Hydraulikbagger, Radlader oder Planierraupe, LKW oder Dumper, Traktoren mit "Hänger" oder "Kipper") durchgeführt.

Bodenverdichtungen während der Bauphase werden durch das Auslegen von Baggermatratzen und die Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse bei der Bauausführung vermieden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Baufelder landschaftsgerecht rekultiviert, einschließlich der Wiederherstellung des Bodenaufbaus und der Vegetationstragschicht.50

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Herstellung des Verbindungsgewässers sowie der Verlängerung des Erdwalls werden großflächig Bodenflächen umgestaltet bzw. überlagert. Im Bereich des Verbindungsgewässers werden mit den in der Trasse liegenden extensiv genutzten Grünlandflächen - teilweise mit Ausgleichsfunktion - terrestrische Böden in Gewässerböden umgewandelt. Vorhandene Unterwasserböden derjenigen Gräben, die durch das Verbindungsgewässer in Teilen überplant werden, bleiben zwar bestehen, werden jedoch umgestaltet und in ihrer bisherigen Entwicklung gestört. Betroffen sind hiervon insgesamt etwa 56.160 m² terrestrische und 4.400 m² subhydrische u. semiterrestrische Böden, 51 wobei allein durch die Erweiterung des Erdwalls etwa 15.800 m² Böden⁵² überlagert werden und ihre Bodenfunktionen verlieren. Die Unterwasserböden des im ursprünglichen Vorhabensgebiet vorhandenen Beregnungsteiches H-3.1.1 sind im nördlichen Bereich sowohl von der Herstellung des Verbindungsgewässers als auch durch die Erweiterung des Erdwalls betroffen. Durch die Teilverfüllung gehen hier zunächst 1.500 m² Gewässerfläche und damit etwa 1.000 m² subhydrische bzw. semiterrestrische Böden verloren; zugleich wird der Beregnungsteich jedoch um 1.350 m² Gewässerfläche in Form einer Flachwasserzone erweitert, 53 wodurch wiederum terrestrische Nutzböden durch Unterwasserböden ersetzt werden. Bei der Herstellung des Beregnungsteiches H-3.1.2 im ehemaligen Außenland Rosengarten werden etwa 2.682 m² (2.417 m² zzgl. 265 m² Flachwasserzone)⁵⁴ terrestrischer Nutzböden durch subhydrische oder semiterrestrische Böden ersetzt.

⁴⁹ Vermeidungsmaßnahme V 17, vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.2; UVU, Band 4, S, 106

⁵⁰ Vermeidungsmaßnahmen V 08 und V 18.

⁵¹ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.4.3.1, Seite 103.

⁵² vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.4.3.1, Seite 104.

⁵³ vgl. UVU, Band 4, Seite 14.

⁵⁴ vgl. UVU, Band 4, Seite 15 und Ziffer 2.4.2.5.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Rahmen der Graben- und Muldenverfüllung und des flächigen Bodeneintrags in den beiden ausgewählten Bodenbereichen werden durch die Einbringung von Erdaushub aus den Beregnungsteichen und dem Verbindungsgewässer teils subhydrische, teils semiterrestrische Böden (jeweils an heutigen Grabenstandorten) sowie terrestrische Böden (Mulden + Flächen) durch Böden aus landwirtschaftlichen Nutzflächen übererdet. Bei den Grabenverfüllungen werden potenziell geogen belastete Grabensedimente überdeckt; eine Entnahme solcher Sedimente oder eine Einarbeitung in den landwirtschaftlichen Oberboden findet jedoch nicht statt. Im Bereich der noch wasserführenden oder teilweise wasserführenden Gräben und Mulden gehen Unterwasserböden verloren und werden durch terrestrische Böden ersetzt. In den beiden ausgewählten Bereichen zur flächigen Einarbeitung wird der Aushubboden auf einer Fläche von insgesamt 18.135 m²55 mit einer Stärke von bis zu 20 cm in den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Oberboden eingearbeitet.

Insgesamt gehen im Rahmen des Vorhabens etwa 11.670 m² subhydrischer Böden verloren, die jedoch einer Neuschaffung von insgesamt etwa 24.950 m² subhydrischer Böden innerhalb des Vorhabensgebietes gegenüberstehen. ⁵⁶

<u>Wechselwirkungen</u>

Die bestehenden Wechselbeziehungen zwischen dem Schutzgut "Boden" und den anderen Schutzgütern unterliegen durch das Vorhaben maßgeblichen Veränderungen. Durch die großflächigen Umstrukturierungen verändern sich die betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Lebensraum für "Tiere und Pflanzen". Zudem erfolgt ein Wechsel zwischen den Schutzgütern "Boden" und "Wasser" und umgekehrt. Außerdem verändern sich durch die erheblichen Bodenbewegungen auch landschaftsprägende Elemente, so dass das Schutzgut "Landschaft" betroffen ist. Nennenswerte Wechselwirkungen mit den Schutzgütern "Mensch" und "Kultur- und Sachgüter" sind hingegen nicht erkennbar.

2.4.1.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Das Schutzgut Wasser gliedert sich im Untersuchungsgebiet in die Kategorien Grundwasser und Oberflächengewässer. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Oberflächengewässer haben Stillgewässercharakter.

Bestand - Grundwasser

Der Grundwasserleiter im Untersuchungsgebiet besitzt eine Mächtigkeit von 20-25 m mit einer Sohlschicht aus bindigen, nicht leitenden Böden. Eine Verbindung zu tieferen Grundwasserstockwerken besteht nicht. Überdeckt wird der Grundwasserleiter von einer 2-6 m (meist 6 m) mächtigen Schicht aus Kleiböden, die gut vor Stoffeinträgen schützt, wodurch die Grundwasserempfindlichkeit als gering bewertet werden kann.

Die nur gering wasserdurchlässigen oberflächennahen Kleischichten weisen vom Hauptgrundwasserleiter unabhängige Stauwasserstände auf, deren Wasserstand bei etwa 1,60

⁵⁵ vgl. Band 3-1, Anlage 3, Blatt 2; Band 3-1, Anlage 4.

⁵⁶ vgl. LBP, Band 5, Ziff. 4.4.3.1, S. 103/104; Ziff. 4.4.3.2, S. 108.

m / 1,80 m Tiefe unter Geländeoberkante ansteht. Das Grundwasser steht gespannt unter der Kleischicht an. Das Gebiet besitzt eine geringe bis mittlere Grundwasserneubildungsrate aber ein hohes Grundwasserspeichervermögen. Aufgrund der organischen Zusammensetzung der Klei-Torfschichten weisen die sauerstoffarmen Grundwasser des obersten Grundwasserstockwerks in den Elbmarschen einen erhöhten Gehalt an Ammonium, Calcium, Eisen und Mangan aus. Da der Grundwasserleiter im Vorhabensgebiet durch die mächtigen Kleischichten vor Schadstoffeintrag geschützt ist, weist er eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Die Bedeutung des Grundwasserpotentials ist als hoch anzunehmen, da der Grundwasserhaushalt lediglich als mäßig beeinflusst und das Grundwasser als gering belastet eingestuft werden kann. Es gibt keine Hinweise auf flächendeckende Grundwasserbelastungen oder -schäden. Wasserschutzgebiete bestehen im Untersuchungsgebiet nicht.

Bestand - Oberflächengewässer

Im Verbandsgebiet des SDV Rosengarten liegen eine Vielzahl qualitativ unterschiedlich hochwertiger Gräben / Beetgräben, von denen einige permanent, einige gelegentlich wasserführend und andere bereits verlandet sind. Diese Gräben dienten ursprünglich der Entwässerung der angrenzenden Grünland- oder Obstbauflächen; haben diese Funktion jedoch bereits vielfach verloren und/oder sind faktisch bereits nicht mehr vorhanden, da die Grundstücke zunehmend über Drainagen entwässert werden und die alten Gräben nicht mehr unterhalten oder im Zuge der Polderung des Ostteils des Verbandsgebiets bereits verfüllt wurden. Gespeist werden die Gräben direkt oder über zuführende Wettern aus der Alten Süderelbe und sind teilweise an den im Süden des Untersuchungsgebiets verlaufenden alten Deichgraben angebunden, der jedoch nicht durchgängig vorhanden ist. Im Nordosten des ursprünglichen Verbandsgebiets Rosengarten liegt ein großer Frostschutzberegnungsteich, der aus der Alten Süderelbe gespeist wird. Am westlichen Rand des Vorhabensgebiets liegt das, mit der Elbe (Mühlenberger Loch) über das Deichsiel im Neuenfelder Hauptdeich verbundene Neuenfelder Schleusenfleet, an das im Südwesten die Neuenfelder Wettern anschließt.

Die nährstoffreichen Oberflächengewässer/Gräben im SDV Rosengarten besitzen Stillgewässercharakter, sind mit Wasserpflanzen sowie Röhrichten bewachsen und bieten aquatische sowie amphibische Lebensräume.

Aufgrund der in den Gräben vielfach bereits fortgeschrittenen Verlandung und Austrocknung ist der Naturnähegrad der Grabenstrukturen hinsichtlich des Gewässerzustandes mit geringer Wertigkeit anzunehmen, während derjenige des Beregnungsteiches im SDV Rosengarten und der dortigen Wettern sowie der Neuenfelder Wettern der mittleren Wertigkeit zuzuordnen ist. Gleiches gilt für das Neuenfelder Schleusenfleet, wobei hier die Uferbefestigung aus Steinpackungen den Naturnähegrad schmälern. Wasserstand und Fließgeschwindigkeit der Wettern, des Neuenfelder Schleusenfleets, der permanent wasserführenden Gräben und des Deichgrabens sind auf die Be- (Wettern, Fleet, Zulauf-Gräben) und Entwässerungsfunktion (Wettern, Fleet) während der Frostschutzberegnung ausgerichtet und somit stark anthropogen geprägt und ansonsten niederschlagsabhängig. Die Wasser-

beschaffenheit ist in Anbetracht der landwirtschaftlichen Nutzung und des Wasserkreislaufs mit der entsprechenden mittleren Güte anzunehmen.

Untersuchungen der Wasserbeschaffenheit in angrenzenden Gebieten haben einen erhöhten Ammonium-Gehalt und das Vorhandensein zahlreicher Pflanzenschutzmittelwirkstoffe ergeben; alle jedoch unterhalb der zulässigen Grenzwerte. Beeinträchtigungen des Naturgutes Wasser, die über die Auswirkungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i.S. von § 5 BNatSchG hinausgehen, sind nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

Ein besonderer Schutzstatus für das Schutzgut Wasser liegt auch bezüglich des Oberflächenwassers nicht vor.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die technische Planung und entsprechende Vorkehrungen im Rahmen der Baudurchführung wird sichergestellt, dass bei der Herstellung des Verbindungsgewässers und der Beregnungsteiche ein Grundwasser-Bruch, d.h. ein Durchbrechen der Kleischicht und ein dadurch verursachter Kontakt zum Grundwasserleiter vermieden wird.⁵⁷

Bei der Herstellung der drei Kreuzungsbauwerke des Verbindungsgewässers mit den Straßen "Umgehung Finkenwerder", "Rosengarten" und "Fleetdamm" kann es zu einer Gefährdung des Grundwassers kommen, da beim Einbau der vorgesehenen Wellstahldurchlässe
die schützende Kleischicht teilweise entfernt wird, wodurch es zu einem Kontakt mit dem
darunterliegenden Grundwasserschichten kommen kann und ein Eintrag von Oberflächenwasser in das Grundwasser möglich wird. Weiterhin kann auch bei der Herstellung des Regelungsbauwerks in der Neuenfelder Wettern aufgrund der tiefen Einbindung von Teilen
des Bauwerks in den Baugrund ein hydraulischer Grundbruch drohen. Neben den baubedingten Auswirkungen stellt die Lage dieser Bauwerke innerhalb des Bereichs der grundwasserführenden Schichten zudem eine anlagenbedingte Auswirkung auf das Schutzgut
Grundwasser dar.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die im Untersuchungsgebiet vorgesehenen Maßnahmen haben dauerhafte Veränderungen des Wasserkreislaufs und/oder Verlust von Oberflächengewässern zur Folge.

Veränderung des Wasserkreislaufs

Durch die Herstellung des Verbindungsgewässers, den Bau und die Umgestaltung von Beregnungsteichen, den Ausbau des Deichgrabens an der Hasselwerder Straße und der weiteren Gräben, die Herstellung bzw. Umsetzung von Polderschöpfwerken und die Herstellung von Dammstellen in Gräben sowie durch die Graben- und Muldenverfüllung wird der Wasserkreislauf im Vorhabensgebiet (SDV Rosengarten sowie Außenland Neuenfelde und SV Neuenfelde) langfristig umgestaltet.

52

⁵⁷ vgl. UVU, Band 4, Punkt 1.3, S. 18f., ebenso LBP, Band 5, Punkt 1.6, S. 24f..

Der Bau des rund 1,6 km langen Verbindungsgewässers mit einem Wasserstand von NN + 0,30 m dient der verbesserten Bereitstellung von Frostschutzberegnungswasser in den Obstanbauflächen im SDV Rosengarten, im Außenland Neuenfelde sowie im SV Neuenfelde durch den konstanten Zufluss von Wasser aus der Alten Süderelbe. Das Wasser wird über das neue Verbindungsgewässer in das Neuenfelder Schleusenfleet (beides Regelwasserstand NN + 0,30 m) und von dort aus weiter in die Neuenfelder Wettern (Regelwasserstand NN – 0,60 m) geleitet, wobei das in der Neuenfelder Wettern geplante Regelungsbauwerk mit Fischschleuse, das das Schöpfwerk an der Hasselwerder Straße ersetzt, die Be- und Entwässerung in und aus der Neuenfelder Wettern steuert. Hierfür wird der bisher durch regelmäßige aufwändige Unterhaltungsbaggerungen im Mühlenberger Loch aufrechterhaltene Wasserkreislauf Mühlenberger Loch – Neuenfelder Schleusenfleet – Neuenfelder Wettern aufgegeben.

In den ökologisch gestalteten neuen Beregnungsteichen bzw. den Gewässeraufweitungen an vorhandenen Gräben und dem Verbindungsgewässer kann Oberflächenwasser zur Frostschutzberegnung gespeichert werden und über das durch die Verfüllung vorhandener Gräben und Mulden sowie den ökologischen und hydrologisch leistungsfähigen Ausbau einzelner Gräben und den Ausbau des Deichgrabens neu strukturierte Versorgungssystem optimal im Verbandsgebiet Rosengarten verteilt und entwässert werden.

Durch den Neubau eines Polderschöpfwerks (Graben Ro08) und die Umsetzung eines vorhandenen Polderschöpfwerk (Graben Ro13) sowie die Herstellung von Dammstellen an den Gräben Ro03, Ro06, Ro08, Ro09, Ro12 und Ro29 im SDV Rosengarten wird nunmehr neben dem bereits gepolderten östlichen Teil des ursprünglichen Verbandsgebiets zukünftig auch der westliche Teil des ursprünglichen Verbandsgebiets gepoldert sein. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist damit – mit Ausnahme des ehemaligen Außenlandes Rosengarten – das gesamte Verbandsgebiet des SDV Rosengarten gepoldert und es wird dauerhaft ein Wasserstand von NN – 0,15 m gehalten. Eine Ausnahme hiervon bildet der erweiterte Beregnungsteich, der durch seinen direkten Anschluss an das Verbindungsgewässer den dort geplanten Wasserstand von NN + 0,30 m haben wird. Gleiches gilt für den Bereich des alten Außenlandes Rosengarten (Gräben und Beregnungsteich), dessen Wasserstand auch zukünftig unmittelbar an den Wasserstand der Alten Süderelbe gekoppelt ist und der damit nach Anhebung des dortigen Wasserstandes dauerhaft NN + 0,30 m betragen wird.

Die Entwässerung der Nutzflächen aus dem SDV Rosengarten (in die Alte Süderelbe) sowie aus dem SV Neuenfelde (in die Moorwettern) bleiben unverändert erhalten.

Verlust von Oberflächengewässern

Durch die Herstellung des Verbindungsgewässers sowie die Erweiterung des Erdwalls gehen im nördlichen Bereich des SDV Rosengarten insgesamt etwa 592 m Grabenstrukturen unterschiedlicher Qualität (wasserführend/ gelegentlich wasserführend/ austrocknend) und weitere 337 m Beetgrabenstrukturen verloren. Durch die vorgesehenen sonstigen Grabenund Muldenverfüllungen im Verbandsgebiet Rosengarten gehen – inklusive der vor Be-

schlussfassung bereits verfüllten Gräben Ro04 und Ro05⁵⁸ – weitere 1.410 m Grabenstrukturen verloren. Insgesamt gehen damit Grabenstrukturen mit einer Oberfläche von etwa 5.810 m² verloren.⁵⁹ Zudem wird der vorhandene Frostschutzberegnungsteich auf einer Fläche von etwa 1.500 m² teilverfüllt.

Wechselwirkungen

Die bestehende Wechselbeziehung zwischen dem Schutzgut "Wasser" und dem Schutzgut "Boden" unterliegt, wie bereits beim Schutzgut "Boden" dargestellt, insoweit der Veränderung, als dass die im Rahmen des Vorhabens erhebliche Umstrukturierungen erfolgen und hierbei Wasserflächen zu terrestrischen Bodenflächen – und umgekehrt terrestrische Böden in Wasserflächen – umgewandelt werden. Zudem verändern sich durch die großflächigen Umstrukturierungen – wie auch beim Schutzgut "Boden" – die betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Lebensraum für "Tiere und Pflanzen". Eine relevante Veränderung der vom Schutzgut "Wasser" ausgehenden Wechselwirkungen mit weiteren Schutzgütern ist nicht zu erkennen.

2.4.1.2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft

Großklimatisch gehört der Hamburger Raum zum atlantischen Klimabereich, der durch regnerische, sonnenscheinarme, mäßig warme Sommer und milde Winter gekennzeichnet ist. Die gesamte Elbeniederung dient als Kaltluftabflussbahn und versorgt den Hamburger Stadtbereich bei Wetterlagen, die durch die Hauptwindrichtung aus Südwest gekennzeichneten sind mit Frischluft. Bei austauscharmen Wetterlagen oder Nord- und Ostwinden kann es umgekehrt im Vorhabensgebiet aufgrund der räumlichen Nähe zum Stadtgebiet zeitlich befristet zu geringen Luftbelastungen kommen.

Liegen entsprechende atmosphärische Bedingungen vor, ist die Elbeniederung besonders frostgefährdet, da von angrenzenden offenen, kaltluftproduzierenden Flächen kalte Luftmassen in die Niederungen einströmen und sich dort sammeln können. Bei windschwachen Wetterlagen bilden sich dann Kaltluftseen, weil die Deiche sowie andere Aufhöhungen oder bauliche Hindernisse das Abfließen der gestauten Kaltluft behindern. Als Folge sind die Blüten in den Obstbaugebieten bei Spätfrösten im Frühjahr stark frostgefährdet, auch wenn Elbe und Alte Süderelbe durch die Wärmeabgabe ihrer Wasserflächen temperaturausgleichend auf das Lokalklima wirken und die Obstblüte hierdurch grundsätzlich begünstigen.

Die weitgehend unbebauten und unversiegelten Obstanbau- und Grünladflächen des Vorhabensgebietes stellen als Teilgebiet eines großräumigen landwirtschaftlich genutzten Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes bioklimatische und lufthygienische Entlastungsräume

⁵⁸ Die Verfüllung der beiden Gräben Ro04 und Ro05 erfolgte vorzeitig, ohne Genehmigung und nicht durch den Vorhabensträger. Sie wird dennoch weiterhin dem Vorhaben zugerechnet und in der Bilanzierung (Ziffer 2.4.2.5.1.3.) auch unter dem Gesichtspunkt dadurch nicht mehr durchführbarer Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

⁵⁹ vgl. LBP, Band 5, Punkt 4.4.3.2, Seite 108.

dar und haben im Vergleich zum städtischen Verdichtungsbereich Hamburgs eine sehr hohe klimatische Bedeutung. Im Bereich des SDV Rosengarten ist die Austauschfunktion allerdings von einem das Verbandsgebiet teilweise umgebenden Ringdeich einschränkt.

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase erfolgt eine Belastung der Luft durch eventuelle Staubentwicklung bei den Bodenarbeiten und durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. Darüber hinaus ist bei langanhaltender trockener Witterung während der Bauzeit lokal auf den landwirtschaftlichen Flächen mit einem Abwehen von Feinsterden aus zwischengelagertem Erdaushub und ein Aufwirbeln von befahrenem vegetationsfreien Kleiboden zu erwarten. Diese Belastungen sind allerdings auf die Bauzeit begrenzt.

Da keine flächige Entfernung der Vegetationsdecke vorgesehen ist, bleibt die klimaökologische Ausgleichsfunktion der Vegetationsdecke und der belebten und Bodenzone weiterhin erhalten. Die Herstellung des Verbindungsgewässers erfolgt in einer abschnittsweisen Umgestaltung der Nutzflächen in Wasserflächen, so dass die klimatische Funktion der konkret betroffenen Flächen sich lediglich wandelt (vgl. hierzu anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen). Baubedingt sind keine relevanten Veränderungen der Luftfeuchte und der Lufttemperatur zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Verlängerung des am nördlichen Rand des SDV Rosengarten liegenden Erdwalls um etwa 550m in Richtung Osten erhöht sich die bereits bestehende "Riegelwirkung" des Walls weiter. Das bedeutet, dass hierdurch der Luftaustausch der geländenahen Luftschichten behindert wird und dadurch auch die lufthygienischen Ausgleichsfunktionen des Gebiets SDV Rosengarten mit der Elbe beeinträchtigt werden. Als Folge kann es zur Bildung von Kaltluftbereichen und damit verstärkt zur Frostbildung kommen.

Durch die Verfüllung von Gräben und Mulden werden bodenfeuchte Flächen sowie Wasserflächen mit ihrer temperaturausgleichenden Funktion entfernt. Gleichzeitig entstehen jedoch durch die Schaffung von Feuchtbermen an den ökologisch aufgewerteten Gräben sowie durch den Bau bzw. die Erweiterung von Beregnungsteichen und den Bau des Verbindungsgewässers mit Gewässeraufweitungen Wasser- und Röhrichtflächen sowie Flächen feuchter Uferbermen, die bei Temperaturschwankungen ausgleichend als "Temperatur-Speicher" wirken und in Trockenzeiten lokal die Luftfeuchtigkeit erhöhen.

Wechselwirkungen

Eine Veränderung der Wechselbeziehungen des Schutzgutes "Klima und Luft" erfolgt durch die Verschiebung von terrestrischen Flächen zu Wasserflächen und umgekehrt im Verhältnis zu den Schutzgütern "Boden" und "Wasser". Insbesondere durch die Veränderungen am Schutzgut "Boden" durch die Verlängerung des Erdwalls werden die lufthygienischen Ausgleichsfunktionen des Gebiets SDV Rosengarten mit der Elbe beeinträchtigt werden. Eine relevante Veränderung der vom Schutzgut "Klima und Luft" ausgehenden Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist nicht zu erkennen.

2.4.1.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist als Kulturlandschaft geprägt durch eine jahrhundertlange landwirtschaftliche Nutzung zum Intensivanbau von Obst und Grünland mitsamt den damit einhergehenden anthropogenen Überformungen der Flächen und zugehörigen Siedlungen. Dies umfasst neben den das Landschaftsbild prägenden Obstanbauflächen und den zugehörigen Gewässern (Wettern, Fleet, Deichgraben, Entwässerungsgräben, Beregnungsteiche) das Siedlungsband Neuenfelde (Marschenhufsiedlung) sowie entsprechende landschaftstypische Hofanlagen. Neben den Obstbaumkulturen wirken sich auch die das Vorhabensgebiet gliedernden Wasserflächen mit Röhricht- und Gehölzbeständen als Relikt der ehemaligen Flusslandschaft stark prägend auf das Landschaftsbild aus, wobei in der jüngeren Vergangenheit ein Rückgang an typischen Elementen wie Beetgräben und Feuchtgrünland zu verzeichnen ist.

Beeinträchtigt wird das – für den Betrachter von der Deichkrone des Alt-Deichs "Hasselwerder" und des Ringdeiches Rosengarten sowie den landwirtschaftlichen Wegen des Deichfußes gut einsehbare – Landschaftsbild dieser historischen Kulturlandschaft durch die das Untersuchungsgebiet am nördlichen Rand umsäumenden Straßen "Umgehung Finkenwerder" mit Lärmschutzwand und "Am Rosengarten" (in Teilen mit Lärmschutzwall ausgestattet), die als Zubringer zum nahegelegenen, das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigende Airbus-Werksgelände ein nicht unerhebliches Verkehrsaufkommen aufweisen. Hierdurch wird der – durch den intensiven Obstanbau ohnehin bereits geschmälerte – naturräumliche Eindruck weiter gemindert, so dass dem Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets lediglich eine mittlere Wertigkeit zuzusprechen ist.

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase erfolgt eine vorübergehende Belastung des Landschaftsbildes durch die zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Bauarbeiten und den damit einhergehenden bauzeitlichen naturraumuntypischen Bauzwischenzuständen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Herstellung des Verbindungsgewässers und der Beregnungsteiche, die Verlängerung des Erdwalls, der Ausbau des Deichgrabens und der ökologisch gestaltete Ausbau verschiedener Gräben innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Graben- und Muldenverfüllung haben verschiedentliche Auswirkungen auf die landschaftliche Eigenart sowie das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes.

Einerseits werden durch die Herstellung/Erweiterung der Beregnungsteiche sowie des Verbindungsgewässer und die Aufweitung vorhandener Gräben heutige landwirtschaftliche Nutzflächen in Gewässerflächen umgewandelt. Andererseits gehen durch die Graben- und Muldenverfüllung vorhandene Feuchtlebensräume und Oberflächengewässer verloren oder sie werden durch die Herstellung des Verbindungsgewässers teilweise überbaut und damit

verändert. Weiterhin wird voraussichtlich sowohl bei der Herstellung des Verbindungsgewässers als auch beim Ausbau des Deichgrabens jedenfalls eine teilweise Entfernung vorhandener Ufergehölze erforderlich.

Diese vorgesehenen Maßnahmen haben eine langfristige Veränderung der vorhandenen Landschaft zur Folge. Insbesondere das etwa 1,6 km lange Verbindungsgewässer wird das Landschaftsbild im Untersuchungsraum maßgeblich neu prägen und auch die Anlage der Beregnungsteiche ebenso wie die Grabenaufweitungen an den Gräben Ro06 und Ro08 führen lokal zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Außerdem gehen durch das Verbindungsgewässer wie auch durch die Graben- und Muldenverfüllung Gräben mit Stillgewässercharakter und damit für das Untersuchungsgebiet naturraumtypische Elemente des derzeitigen naturbetonten und offenen Landschaftsbildes verloren. Gleiches gilt für den Verlust vorhandener Ufervegetationen an den auszubauenden Gewässerufern. Hinzu kommt die Verlängerung des Erdwalls an der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebiets um etwa 550 m in Richtung Osten⁶⁰, der mit seiner Kronenhöhe von rd. NN + 7,00 m die nord-südliche Sichtachse beeinträchtigen wird.

<u>Wechselwirkungen</u>

Die Veränderungen der Wechselbeziehung des Schutzgutes "Landschaft" zum Schutzgut "Boden" werden dort angesprochen. Eine relevante Veränderung der vom Schutzgut "Landschaft" ausgehenden Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist nicht zu erkennen.

2.4.1.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind regional bedeutsame Kulturgüter zu verzeichnen. Dazu gehören neben der typischen Kulturlandschaft des "Alten Landes" mit ihrer historischen Entwässerung der Marschenhufen über Beetgräben konkret auch einige in die Denkmalliste nach § 6 Abs. 1 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz⁶¹ eingetragene Denkmäler.

Von besonderer Bedeutung ist dabei ein geschütztes Ensemble, bestehend aus dem alten Deich der III. Meile Alten Landes (hier: Deichabschnitt Hasselwerder Straße), dem verbliebenen Rest des Ringdeichs Rosengarten in Neuenfelde (westlicher und östlicher Deichabschnitt) gemeinsam mit dem Schöpfwerk Hasselwerder Straße o.Nr. (auf Höhe von Nr. 4) sowie der Mühle Hasselwerder Straße 40. Zudem liegen im Untersuchungsgebiet an der Hasselwerder Straße noch weitere denkmalgeschützte Gebäude – mehrere historische Katen aus dem 18. und 19. Jahrhundert in dem für das Alte Land typischen Fachwerkstil (Hasselwerder Straße Nrn.: 16, 27, 55) und zwei Wohngebäude jüngeren Datums (um 1890 und 1900, Hasselwerder Straße 154 und 4). Weitere denkmalgeschützte Ensembles

-

⁶⁰ Verlängerung des Erdwalls ca. von Station 0+940,00 bis Station 1+500,00, vgl. Band 2, Teil 1, Anlage 3, Blatt 2/3 und 3/3.

⁶¹ Denkmalliste nach § 6 Absatz 1 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 05.04.2013 (HmbGVBl. S. 142); hier: Auszug für den Bezirk Harburg, Stand: 07.11.2014.

(St. Pankratius-Kirche in Neuenfelde und Kirchhof mit Grabdenkmälern und Kriegerdenkmal mit Einfriedung und Pforte, Organistenweg 7, sowie eine Hofanlage mit Wohnwirtschaftsgebäude, ehemaligem Stall und straßenseitiger Einfriedung, Organistenweg 15/15a,b,c,d) befinden sich unmittelbar an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes.

Die Marschhufen-Kulturlandschaft Altes Land mit seinen Marschen-Höfen sowie die Reste der alten Deiche (Alt-Deich der III. Meile wie auch Ringdeich Rosengarten) haben eine große Bedeutung für das Schutzgut Kultur und sind von hoher Wertigkeit.

Der durch die Beetgraben-Entwässerung geprägte Charakter der Marschhufen-Landschaft Altes Land befindet sich jedoch bereits seit Längerem im Wandel. Immer mehr und größere Flächen werden gepoldert, wodurch die einst zur Entwässerung erforderlichen Beetgräben entbehrlich werden, die ursprünglich schmalen Marschhufen-Parzellen zunehmend zu breiteren Flächen zusammenwachsen und die Landschaft nicht mehr maßgeblich durch die der Entwässerung dienenden Gräben gekennzeichnet ist. Konkret im Untersuchungsgebiet hat der Wandel von Beetgräben-Landschaft zur Polder-Landschaft mit der Polderung des östlichen Gebietsteils des SDV Rosengarten bereits begonnen – hier sind die einstmals typischen Beetstrukturen nicht mehr erkennbar und die Breite der "Hufen-Parzellen" hat bereits zugenommen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Verfüllung von Gräben und Mulden und der damit einhergehende Verlust von Oberflächengewässern bewirkt demnach einen Verlust der Eigenart der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Auswirkungen auf die genannten denkmalgeschützten Gebäuden oder Anlagen im Untersuchungsgebiet und auf die alten Deichanlagen des Deiches III. Meile Alten Landes an der Hasselwerder Straße hat das Vorhaben nicht. Diese bleiben in ihrem Bestand weiterhin unangetastet. Bei der Herstellung des Kreuzungsbauwerks "Umgehung Finkenwerder" muss jedoch ein Stück des alten Ringdeichs Rosengarten abgebrochen werden. Auswirkungen auf andere Sachgüter sind nicht zu erkennen.

Eine relevante Veränderung der vom Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" ausgehenden Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist nicht zu erkennen, insbesondere ist der Eingriff in den Ringdeich Rosengarten nur minimal.

2.4.1.3 Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVPG. Gegenstand der hier vorzunehmenden Bewertung ist die Beurteilung, d.h. die subjektive Einschätzung der in der

zusammenfassenden Darstellung benannten Umweltfolgen.⁶² Inhaltlich geht es konkret darum, die ermittelten Umweltauswirkungen eines Vorhabens daraufhin zu prüfen, ob sie vernachlässigbar, hinnehmbar, vermeidbar oder ausgleichbar sind oder aber ob die Umweltauswirkungen eines Vorhabens nicht hingenommen werden können.⁶³ Das Ergebnis der Bewertung nach § 12 UVPG wird in die fachplanerische Abwägung mit eingestellt.

Maßstab der Bewertung sind nach § 12 UVPG die geltenden Gesetze in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der im UVPG genannten Schutzgüter.⁶⁴ Die Bewertung stellt demnach die diesbezüglich ausgerichtete Anwendung umweltbezogener Tatbestandsund Ermessensmerkmale einschlägiger Fachgesetze dar.⁶⁵

2.4.1.3.1 Menschen

Das Schutzgut Mensch ist durch das Vorhaben in seinen Teilschutzgütern Wohnen, Arbeiten sowie Erholung betroffen. Entgegen der Ansicht des Vorhabensträgers ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Teilschutzgüter nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Phase der Bauausführung jedoch nicht ausgeschlossen.

Durch die Bautätigkeit im Vorhabensgebiet entstehen für die Dauer der Baudurchführung zusätzliche Quellen für Lärm- sowie Staub- und Abgasemissionen. Nach Angaben des Vorhabensträgers beschränken sich die Auswirkungen der Baudurchführung – insbesondere des Bodentransportes – lokal begrenzt auf den unmittelbaren Maßnahmenbereich bzw. das betreffende Grundstück und sind von ihrer Dauer lediglich als kurzfristig bis mittelfristig zu bewerten. Da er unmittelbare oder mittelbare negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit durch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nicht erwartet und das Vorhabensgebiet durch Flug- und Verkehrslärm erheblich vorbelastet ist, hat der Vorhabensträger nach eigenen Angaben darauf verzichtet, die vorhandene Lärmbelastung der Wohnbebauung oder die örtliche Luftverschmutzung / Feinstaubbelastung detailliert zu ermitteln und zu bewerten.

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen zum Einbau von Fremdböden in den Erdwall hat der Vorhabensträger sich zudem dazu entschlossen, hierauf zu verzichten und statt dessen den im Vorhabensgebiet bei der Herstellung des Verbindungsgewässers anfallenden Boden unmittelbar für die Errichtung des Erdwalls zu nutzen⁶⁶. Hierdurch entfällt nicht nur der Antransport von rund 16.500 m³ (Fremd-)Boden in das Vorhabensgebiet per LKW, es verringert sich auch die bei der Herstellung des Verbindungsgewässers ursprünglich zum Abtransport per LKW vorgesehene Bodenmenge von 24.100 m³ auf nunmehr 7.600 m³. Hierdurch verringert sich der hierfür ursprünglich eingeplante Aufwand für den Abtransport von insgesamt ca. 2.210 LKW-Bodenabfahrten zzgl.

⁶⁴ Erbguth/Schink, UVPG-Kommentar, § 12 Rn. 5.

⁶² Beckmann in: Hoppe/Beckmann, UVPG-Kommentar, 4. Auflage 2012, § 12 Rn. 20.

⁶³ Erbguth/Schink, UVPG-Kommentar, § 12 Rn. 5.

⁶⁵ Erbguth/Schink, UVPG-Kommentar, § 12 Rn. 9.

ee Erbydin Ochink, OVI O-Nomineria, 3 12 Mi. 5.

⁶⁶ vgl. E-Mail des Vorhabensträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 16.04.2015.

der gleichen Anzahl von Leerfahrten, verteilt auf 5-6 Wochen mit tägl. ca. je 80 LKW-Anund Abfahrten auf insgesamt etwa 633 LKW-Bodenabfahrten zzgl. der gleichen Anzahl von Leerfahrten. Hinzu kommen die weiteren 199 LKW-Bodenabfahrten zzgl. der gleichen Anzahl von Leerfahrten für den Abtransport des Bodens aus der Herstellung des Beregnungsteichs. Damit verteilen sich die insgesamt etwa 832 erforderlichen LKW-Bodenabfahrten zzgl. der gleichen Anzahl von Leerfahrten auf lediglich noch 1,5 Wochen mit tägl. ca. je 80 LKW-An- und Abfahrten. Der Abtransport dieses Bodens erfolgt über die Straßen "Am Rosengarten" bzw. "Fleetdamm", "An der Alten Süderelbe" (Umgehung Finkenwerder) und "Neuenfelder Hauptdeich" weiter über die K 39 in Richtung Westen bis zum Kleilager der HPA nach Hahnöfersand.

Da der Abtransport des anfallenden Bodens nicht über öffentliche Straßen durch oder entlang von Wohnsiedlungen vorgesehen ist, ist hierdurch auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung eines Teilschutzguts des Schutzguts Mensch zu erwarten. Auch die Erdarbeiten im nördlichen Vorhabensgebiet zur Erstellung des Verbindungsgewässers, des Erdwalls oder der auf dieser Seite gelegenen Beregnungsteiche sind aufgrund ihrer Entfernung zur Wohnnutzung nicht geeignet erhebliche Lärmbeeinträchtigungen des Schutzguts Mensch zu bewirken, die sich über die bereits vorhandene Lärmbelastung hinaus erheblich bemerkbar machen würden. Eine Staubentwicklung wird nach Angabe des Vorhabensträgers bei Bedarf durch Bewässerung der Fahrwege verhindert.⁶⁷

Da die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Erdarbeiten und auch die konstruktiven Arbeiten zur Erstellung technischer Bauwerke im südlichen und westlichen Vorhabengebiet jedoch teilweise in unmittelbarer Nähe (45-35 m, in Einzelfällen noch geringer) zur Wohnbebauung stattfinden, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht ausgeschlossen, dass diese wohnnutzungsnahen Bauarbeiten erhebliche Lärmbelastungen der benachbarten Wohnnutzung zur Folge haben können.

Anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die Wohnnutzung oder die Gesundheit sind auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Die Erholungsfunktion des betroffenen Untersuchungsgebietes erfährt weder bauzeitliche noch anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen. Die Eignung des Vorhabensraumes ist aufgrund der Vorbelastungen bereits im Vorplanungszustand als eingeschränkt zu bewerten und wird lediglich während der Bauzeit minimal beeinträchtigt. Im Gegensatz zur Wohnnutzung sind die Nähe zur Baustelle und die damit einhergehenden Lärmbelastungen für die Erholungsnutzung auf dem Alt-Deich nicht relevant, da die Erholungssuchenden zum einen ausweichen können und die Freizeitnutzung zum anderen auch nicht im gleichen Maße wie die Wohnnutzung schutzwürdig ist. Zudem bleiben die vorhandenen Erholungsräume grundsätzlich erhalten und erfahren darüber hinaus durch die Herstellung eines Rad- und Wanderweges auf dem nunmehr verlängerten Erdwall sogar eine vorhabensbedingte Ausdehnung.

-

⁶⁷ LBP, Band 5, Ziffer 4.1.2, Seite 73.

2.4.1.3.2 Boden

Das Schutzgut Boden ist durch das Vorhaben stark betroffen. Während durch die Bautätigkeiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind, stellen die Maßnahmen zur Herstellung des Verbindungsgewässer, des Erdwalls sowie die vorgesehenen Graben- und Muldenverfüllungen zunächst erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen dar, die jedoch hinreichend kompensiert werden können und somit letztlich nicht zu dauerhaften erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen.

Die Bautätigkeiten sind zwar mit erheblichen Bodenbewegungen verbunden, die hiermit verbundenen Auswirkungen sind jedoch lediglich kurzfristig auf die Dauer der Arbeiten beschränkt und zudem lokal begrenzt auf die unmittelbare Umgebung der Maßnahmenbereiche. Bodenverdichtungen werden zudem durch das Auslegen von Baggermatratzen vermieden, und nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Baufelder, insbesondere im Bereich der jeweiligen Arbeits- und Fahrstreifen sowie der Ladebereiche für LKW, landschaftsgerecht durch Aufreißen und Lockern des Bodens rekultiviert, einschließlich der Wiederherstellung des Bodenaufbaus und der Vegetationstragschicht.

Der mit der Herstellung des Verbindungsgewässers sowie der Verlängerung des Erdwalls verbundene Verlust von Extensiv-Grünlandflachen und Feuchtlebensräumen und die Entfernung von Oberflächengewässern sowie - im Falle des Erdwalls - die dauerhafte Überlagerung von Böden stellt eine dauerhafte Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar. Mit insgesamt etwa 56.160 m² terrestrischen und 4.400 m² subhydrischen u. semiterrestrischen Böden stellt dies auch eine erhebliche Auswirkung dar. Dies gilt insbesondere für die Erweiterung des Erdwalls, bei der allein etwa 15.800 m² Böden überlagert werden und ihre Bodenfunktionen hierdurch – anders als beim Verbindungsgewässer, wo terrestrische bzw. subhydrische Böden durch neue subhydrische Böden ersetzt werden - vollständig verlieren. Die verlorengehenden Bodenfunktionen werden indes durch Maßnahmen innerhalb des Vorhabensgebietes sowie durch die ortsnah vorgesehenen Kompensationsflächen ersetzt, so dass letztlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbleiben. Die Bodenfunktionen der subhydrischen sowie semiterrestrischen Böden werden durch die Wasserflächen des Verbindungsgewässers selber, die Uferböschungen des Verbindungsgewässers, des ausgebauten Deichgrabens sowie der aufgewerteten Graben- und Beregnungsteichflächen übernommen. Dem Verlust von insgesamt 11.670 m² subhydrischer/semiterrestrischer Böden im Vorhabensgebiet steht eine Neuschaffung von insgesamt etwa 24.950 m² subhydrischer/semiterrestrischer Böden und damit ausreichend Kompensationsflächen – gegenüber. Die Bodenfunktionen der terrestrischen Böden werden ortsnah durch die Böschungen des Erdwalls und zudem durch die in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Vorhabensgebiet gelegenen Kompensationsflächen A und B ersetzt. Dort werden Flächen mittlerer Wertigkeit in einer Größenordnung von etwa 38.720 m² aufgewertet und zukünftig als Extensiv-Grünlandflächen erhalten.⁶⁸

۰.

⁶⁸ vgl. Quantitative Eingriffsbewertung - Naturgut Boden, LBP, Band 5, Ziffer 4.4.3.1, S. 103f.

Die im Rahmen der Graben- und Muldenverfüllung und des flächigen Bodeneintrags erfolgende langfristig wirkende Umwandlung von Böden ("Standortnivellierung") führt in Bezug auf die betroffenen subhydrischen und semiterrestrischen Böden zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen, der jedoch – wie bereits dargestellt – innerhalb des Vorhabensgebietes durch die Schaffung neuer subhydrischer und semiterrestrischer Böden sowie durch Schaffung von Flachwasserzonen und Feuchtbermen mit ungestörter Bodenentwicklung im Bereich der ausgebauten Gräben und Beregnungsteiche kompensiert wird. In Bezug auf die umgewandelten terrestrischen Böden führen die Verfüllung sowie der flächige Bodeneintrag allerdings lediglich mittelfristig zu einem Verlust von Bodenfruchtbarkeit, denn durch die Vermischung des aufgebrachten Bodens – der aufgrund seiner Herkunft die gleiche Qualität aufweist – mit den vorhandenen Oberbodenhorizonten, bleiben die Standortqualitäten der Böden erhalten und werden langfristig weiterhin als Obstanbauflächen oder Grünland-Flächen erhalten bzw. umgenutzt.

Insgesamt sind mit dem Vorhaben daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

2.4.1.3.3 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie das der biologischen Vielfalt sind durch das Vorhaben betroffen.

Die im Rahmen der Bauarbeiten erfolgenden Auswirkungen beschränken sich jedoch räumlich lokal auf die unmittelbaren Maßnahmenbereiche und sind auf die Zeit der Umsetzung des Vorhabens beschränkt, so dass sie lediglich kurzfristiger Natur sind.

Nach Aussage des Vorhabensträgers werden die Bautätigkeiten für die beantragten Maßnahmen nicht im unmittelbaren Bereich bekannter Laichplätze sowie Brutvorkommen von Rote-Liste-, besonders oder streng geschützter Tierarten einschließlich EU-Vogelarten erfolgen, bzw. werden die Maßnahmen zeitlich so durchgeführt, dass Brutstätten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten beeinträchtigt werden und Ausweich-Brutplätze und Nahrungshabitate erhalten bleiben. Durch die technische Planung (Lage der Maßnahmen) und die Bauausführung / Bauzeitenplanung sowie die Berücksichtigung von Schutzzeiten (Laich-, Brut- und Aufzuchtzeiten) und die Minimierung der Betroffenheit von Gehölzbeständen (Bedeutung für Fledermäuse) werden Beeinträchtigungen von Habitaten vermieden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere mit den Maßnahmen V09, V12 und V14 vorgesehen. Gräben vor der Verfüllung abgefischt und die Tiere in benachbarte Gewässer umgesetzt. Zur Schonung der Gewässerfauna wird zudem der bestehende Teich bei der Herstellung der Beregnungsteich-Erweiterung (H-3.1.1) lediglich

⁶⁹ vgl. Vermeidungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplan, Band 5, Ziffer 4.2.

⁷⁰ vgl. Vermeidungsmaßnahme V 19, LBP, Band 5, Ziffer 4.2.

bis auf ca. 20-50 cm leergepumpt und die betroffene Uferböschung wird so abgegraben, dass ein ca. 50-60 cm hoher Damm bestehen bleibt. Dieser Damm hält über die Zeit der Bauarbeiten das Sediment und einen flachen Wasserstand in dem bestehenden Teich.⁷¹

Um gegebenenfalls vorhandene Populationen, z.B. von Libellen, zu erhalten und ihren Entwicklungszustand zu verbessern, werden Wurzelstöcke (Schilf u. andere Röhrichtpflanzen) einschließlich der hierin lebenden Boden- und Gewässerfauna aus den zu verfüllenden Gräben entnommen und im Winterhalbjahr in die Feuchtbermen und Flachwasserzonen der neuen Gewässer umgesetzt (Wiedereinbau). Zur Verminderung der Beeinträchtigung besonders geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten (Calla, Froschbiss, Gelbe Schwertlille) werden aus den von Baumaßnahmen betroffenen Bereichen die jeweiligen Pflanzenbestände mit Wurzelsubstrat entnommen und in geeignete, im Rahmen des Vorhabens neu geschaffene Bereiche wiedereingebracht (Verbindungsgewässer, aufgewerteten Gräben Ro06 und Ro08, Flachwasserzonen an Deichgraben und Beregnungsteichen).

Weiterhin werden vorhandene Gehölze im Nahbereich der Baumaßnahmen während der Durchführung der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen der Krone, des Stammes und ihrer Wurzelbereiche durch geeignete, fachlich anerkannte Maßnahmen (z.B. gemäß Baumpflege-Richtlinie und ZTV-Baumpflege) geschützt. Insbesondere werden Maßnahmen zum Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden bzw. bei befristeter Grundwasserabsenkung, zum Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenabtrag und bei Bodenauftrag sowie beim Aushub des Verbindungsgewässers und von Gräben oder Baugruben durchgeführt.⁷⁴

Bei der Aufweitung (ökologische Aufwertung) des Grabens Ro 06 werden die vorhandenen Ufergehölze geschont, indem in ihrem Wurzelbereich kein Bodenabtrag erfolgen soll.⁷⁵ Weitere Beeinträchtigungen im Rahmen der Baudurchführung werden dadurch vermieden, dass in oder entlang der Gräben, im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzbeständen keine Baulagerplätze und/oder Baubetriebsflächen errichtet werden und auch Baustellenverkehr bzw. ein Befahren in diesen Bereichen nicht erfolgt. Außerdem werden die Baufelder auf den technisch unbedingt erforderlichen Bereich beschränkt, und nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baufelder landschaftsgerecht rekultiviert, einschließlich der Wiederherstellung des Bodenaufbaus und der Vegetationstragschicht.⁷⁶

Zudem soll in der Ausführungsplanung mit einem detaillierten Bauzeitenplan festgelegt werden, dass zunächst die Gewässer mit ihren Flachwasserzonen geschaffen werden und erst nachdem Pflanzenmaterial aus den zu verfüllenden Gräben entnommen und in die

⁷¹ vgl. Vermeidungsmaßnahme V 06, LBP, Band 5, Ziffer 4.2.

⁷² vgl. Vermeidungsmaßnahme V 07, LBP, Band 5, Ziffer 4.2.

⁷³ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 7, Seite 117 (Punkt "Biologische Vielfalt"); UVU, Band 4, Ziffer 4.2.2, Seite 84 (Punkt "Beeinträchtigung von besonders geschützten und gefährdeten (Rote-Liste-)Pflanzenarten).

⁷⁴ vgl. Vermeidungsmaßnahme V 11, LBP, Band 5, Ziffer 4.2.

⁷⁵ vgl. Vermeidungsmaßnahme V 10, LBP, Band 5, Ziffer 4.2.

⁷⁶ vgl. Vermeidungsmaßnahmen V 16, 17, 18, LBP, Band 5, Ziffer 4.2.

neuen Gewässer eingebracht worden ist, die Gräben mit dem zwischengelagerten Bodenaushub verfüllt werden.⁷⁷

Die Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten stellen damit im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie das der biologischen Vielfalt dar.

Anlagebedingt werden durch das Verbindungsgewässer, den Erdwall, die Beregnungsteiche, die technischen Bauwerke und die Fischschleuse sowie durch den Ausbau des Deichgrabens und die neuen ökologischen Aufwertungsflächen und Flachwasserzonen an den Gräben Ro06 und Ro08 sowohl terrestrische als auch aquatische, amphibische und semiterrestrische Lebensräume beeinträchtigt. Es entfallen nicht nur artenarme intensiv genutz-Grünlandlebensräume, sondern auch wertvollere Gartenlebensräume, Extensiv-Grünland-Lebensräume und vereinzelt auch Gehölzlebensräume. In den betroffenen wasserführenden Gräben sind unter anderem auch Calla-Bewuchs sowie einzelne Bestände der Gelben Schwertlilie betroffen. Grundsätzlich sind alle genannten Maßnahmen mit einem Lebensraumverlust für die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere verbunden. Auch die Verfüllung von Gräben und Mulden hat anlagebedingt Lebensraumverluste zur Folge. In den von der Verfüllung betroffenen 1.410 m der Gräben gehen Feuchtlebensräume mit Stillgewässercharakter und naturnahen Vegetationsstrukturen verloren. Es gehen insbesondere Wasserschwaden-Bestände und Schilfröhricht-Bestände verloren, unter anderem sind jedoch auch Teilbereiche betroffen, in denen Calla-Bestände (Ro11, Ro28) und Froschbiss-Bestände (Ro10) vorhanden sind. Im Bereich des zur Teilverfüllung vorgesehenen Grabens Ro07 (bestehende Ausgleichsfläche) ist zudem eine geschlossene Ufergehölzreihe betroffen, die bei einer Verfüllung nicht bestehen bleiben kann. Insbesondere in den gelegentlich oder permanent wasserführenden Bereichen der Gräben sind auch aguatische und amphibische Lebensräume betroffen, deren Funktionen als Laichgewässer und als Verbindungshabitate (Wanderstrecken) verloren gehen. Durch den Verlust der Grabenrandstrukturen gehen zudem Lebensräume für Insekten, insbesondere Libellen, verloren die die Grabenufer und ihre Randstrukturen für ihre Entwicklungsstadien und als Nahrungshabitat nutzen. Die Graben- und Muldenverfüllungen umfassen sowohl Gräben, die aktuell zum Biotopverbund von Gewässerlebensräumen im Vorhabensgebiet beitragen, als auch Gräben, die mit ihren Biotopstrukturen die Eigenart und biologische Vielfalt der Marschenhufen-Landschaft im SDV Rosengarten prägen. Diese Funktionen werden durch die geplanten Verfüllungen beeinträchtigt und auch die geplanten Dammstellen in bestehenden Gräben schränken die Grabenfunktion als Habitatverbindung ein.

Die Verluste terrestrischer Lebensräume werden zum einen auf derzeit intensiv grünlandwirtschaftlich bzw. obstbaulich genutzten Flächen nördlich (Kompensationsfläche A) bzw. nordöstlich (Kompensationsfläche B) des Vorhabensgebietes durch Extensivierung und Umwandlung der Nutzung kompensiert. Insbesondere auf der nördlich gelegenen Kompensationsfläche A können auf einer großen, zusammenhängenden Fläche (37.900 m²) die verlorengehenden Werte und Biotopfunktionen wiederhergestellt werden.⁷⁸ Weiterhin übernehmen aber auch innerhalb des Vorhabensgebietes neu geschaffene Flächen zwischen dem Verbindungsgewässer und dem Erdwall verlorengehende terrestrische Lebensraum-

⁷⁷ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.1.1, Seite 69.

⁷⁸ vgl. Ausgleichsmaßnahmen A 07 und A 08, LBP, Band 5, Ziffer 4.4.

funktionen, indem dort unterschiedliche Biotopstrukturen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren / Sukzessionsflächen sowie Flächen mit Gehölzanpflanzungen hergestellt und naturnah entwickelt werden. ⁷⁹ Vorhandene Großbäume, Ufergehölze, Baum-Strauch-Gehölze und Gebüsche, insbesondere an den Gräben, mit ihren Funktionen als Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten für Vögel sowie mit ihrer Bedeutung für das naturnahgeprägte Landschaftsbild werden soweit möglich erhalten; unter anderem auch durch den Ausbau des am Südufer gehölzbestandenen Deichgrabens nach Norden auf die Nutzflächen. Eine Umpflanzung der Ufergehölze des zu verfüllenden Grabens Ro 07 an parallel verlaufende Gräben wird geprüft. Falls eine Umpflanzung nicht mehr möglich ist, erfolgen entsprechende Ausgleichspflanzungen. ⁸⁰

Auch der Verlust semiterrestrischer und aquatischer Lebensräume wird ausreichend kompensiert. Durch die Gestaltung des Verbindungsgewässers und die ökologische Aufwertung seines Nordufers durch Gestaltung und Bepflanzung einer 1m bis meist 3m breiten Uferberme und eines zum Teil mit Gehölzen bepflanzten und zum Teil als Sukzessionsfläche entwickelten Gewässerrandstreifens wird zukünftig ein Gewässer- und amphibischer Lebensraum zur Verfügung gestellt, der den Verlust dieser Funktionen direkt im Vorhabensgebiet ausgleicht. 81 Weiterhin dient auch die Schaffung der neuen Feuchtlebensräume an den naturnah ausgestalteten Beregnungsteichen H-3.1.1 und H-3.1.2 der Kompensation von Beeinträchtigungen dieser Lebensräume. Insbesondere die ökologisch wirksame Ausgestaltung der Uferbereiche des neuen Beregnungsteiches im ehemaligen Außenland Rosengarten (H-3.1.2) und der angrenzenden Flachwasserzone sowie des großen als Erweiterung des bestehenden Beregnungsteiches (H-3.1.1) angelegten Flachwasserbereiches fördern wassergebundene, amphibisch lebende Tier- und Pflanzenarten und stellen sowohl Wasser- als auch Land-Lebensräume bereit. 82 Ebenso tragen die zwei ökologisch aufgewerteten Grabenaufweitungen (Ro 06 und Ro 08)83 und die Flachwasserzone am Deichgraben⁸⁴ zu einer Kompensation sowie einer Wertsteigerung für die Pflanzen- und Tierwelt bei.

Das neue Verbindungsgewässer wird außerdem große Bedeutung als Verbindungshabitat besitzen, da sowohl das Gewässer selbst als auch seine naturnahen Randstrukturen eine Verbindung von der Alten Süderelbe zum Neuenfelder Schleusenfleet herstellen. Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit dieses Verbindungshabitats werden bei den Kreuzungsbauwerken neben den großen hydraulischen Durchflussquerschnitten jeweils kleinere Durchlässe als separater Kleintier- und Amphibiendurchlass hergestellt, die eine ausreichend breite und mächtige Sohlsubstratschicht zum Passieren für bodenorientierte Fische, Amphibien und Kleinlebewesen bekommen. Durch die geplante Fischschleuse wird zudem erstmals auch das Passieren von Fischen in der Neuenfelder Wettern in beiden Richtungen ermöglicht, so dass sich das neu geschaffene Verbindungshabitat hierdurch vom Neuenfel-

⁷⁹ vgl. Ausgleichsmaßnahmen A 02, LBP, Band 5, Ziffer 4.4.

⁸⁰ vgl. Vermeidungsmaßnahme V 10, LBP, Band 5, Ziffer 4.2.

⁸¹ vgl. Ausgleichsmaßnahmen A 01, LBP, Band 5, Ziffer 4.4.

⁸² vgl. Ausgleichsmaßnahmen A 05 und A 06, LBP, Band 5, Ziffer 4.4.

⁸³ vgl. Ausgleichsmaßnahmen A 03, LBP, Band 5, Ziffer 4.4.

⁸⁴ vgl. Ausgleichsmaßnahmen A 04, LBP, Band 5, Ziffer 4.4.

der Schleusenfleet auch weiter über die Neuenfelder Wettern bis in das Verbandsgebiet des SV Neuenfelde erstreckt.⁸⁵

Da die von der Gräben- und Muldenverfüllung betroffenen Gräben keine direkten Verbindungen zur Elbe oder zur Alten Süderelbe besitzen und zum Teil nur gelegentlich wasserführend sind oder bereits austrocknen und auch der Deichgraben im Bestand nicht durchgängig ist, kommt ihnen keine Bedeutung als Fischhabitat zu, und als Laichhabitat für Amphibien ist ihre Bedeutung ebenfalls stark eingeschränkt. Auch ist die Verbindungsfunktion der Gräben wegen eines fehlenden Verbundnetzes als nicht sehr hoch einzustufen. Zukünftig besteht zumindest die Anbindung an den Deichgraben an der Hasselwerder Straße, der durch seinen Ausbau zukünftig zu einer Verbesserung als Verbindungshabitat beitragen wird, auch wenn die Verbindungsfunktion durch die ca. 5 m breiten verrohrten Grundstücksüberfahrten partielle Einschränkungen erfährt.

Schutzwürdige Biotope (gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope) werden durch die geplanten Maßnahmen nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.⁸⁶

Insgesamt ist das Vorhaben anlagebedingt zwar mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie auch auf das der biologischen Vielfalt verbunden, diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch die Ausgestaltung des Vorhabens innerhalb des Vorhabensgebietes sowie auf Kompensationsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhabensgebiet umfänglich und ortsnah ausgeglichen, so dass letztlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben halten sich in einem engen Rahmen, sind allerdings durch den Betrieb der Beregnungsteiche sowie durch die Unterhaltung der Gewässer (Beregnungsteiche und Verbindungsgewässer) dennoch anzunehmen. Durch die Entnahme des in den Beregnungsteichen gespeicherten Wassers zur Frostschutzberegnung kann es zu einem starken Absinken des Wasserstandes und einem Trockenfallen der Teiche kommen, wodurch die im Gewässer lebenden Tierarten vom Frost-Tod bedroht sind. Außerdem kann an den Beregnungsteichen sowie am Verbindungsgewässer durch Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere durch Mahd der Uferzonen sowie durch Entfernung von Wasserpflanzen, zu einem Verlust von Pflanzenbeständen und einer Gefährdung aquatischer und amphibischer Tierarten kommen.

Die Gefährdung der Fauna durch Frost infolge einer Wasserstandsabsenkung in den Beregnungsteichen wird zum einen durch die Ausgestaltung der Feuchtbermen, die ein Verbleiben von Wasser auf der Berme gewährleistet, vermieden, und zum anderen ist bei der Größenbemessung der Beregnungsteiche der Grundsatz berücksichtigt worden, dass im Betrieb (Abpumpung) konstant ein Mindest-Wasserstand von 50 cm in den Beregnungsteichen zum Schutz der Wasser-Tierarten vor Austrocknung und Frost-Tod einzuhalten ist.⁸⁷

Hierdurch können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

.

⁸⁵ vgl. Ausgleichsmaßnahmen A 09, LBP, Band 5, Ziffer 4.4.

⁸⁶ vgl. LBP, Band 5 Ziffer 4.1.1, Seite 69.

⁸⁷ vgl. UVU, Band 4, Ziffer 4.2.2, Seite 86.

Eine Unterhaltung der Uferzonen bzw. der Bermen an und in den Beregnungsteichen sowie dem Verbindungsgewässer ist nach Angabe des Vorhabensträgers – wenn überhaupt – nur in langjährigen Abständen erforderlich und wird, falls erforderlich, nach den Grundsätzen der naturnahen Gewässerunterhaltung (u.a. abschnittsweise Vorgehen, Erhaltung der Vegetationsbestände usw.) durchgeführt, so dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna zu erwarten sind.⁸⁸

2.4.1.3.4 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben in seinen Teilschutzgütern Grundwasser wie auch Oberflächengewässer betroffen.

Grundwasser

Die Arbeiten zur Herstellung des Verbindungsgewässers und der Beregnungsteiche sowie zum Ausbau der Gräben sind so geplant, dass die vorhandene Kleiauflage nicht durchbrochen und damit ein Grundwasserbruch vermieden wird. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind diesbezüglich daher nicht zu erwarten. Aber auch die baubedingten Eingriffe in grundwasserführende Schichten im Rahmen der Gründungsarbeiten für die Kreuzungsbauwerke und das Regelungsbauwerk wie auch die damit anlagebedingten Auswirkungen haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser.

Bei den im Rahmen der Bauarbeiten erfolgenden Eingriffen in die grundwasserführenden Schichten werden in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde technische Maßnahmen ergriffen, die sowohl eine Verunreinigung des Grundwassers als auch einen hydraulischen Grundbruch verhindern. Hierbei werden entweder Grundwasserabsenkungen mittels Vakuumpumpen und Spüllanzen durchgeführt, um das anstehende Grundwasser zu entspannen oder der Erdaushub erfolgt (bei dem Kreuzungsbauwerk Umgehung Finkenwerder) unter Wasser, um so einen Gegendruck zum Grundwasser zu erzeugen. Ist der Endzustand erreicht, gleichen sich der Wasserstand im Gewässer und der Grundwasserstand einander an; ein hydraulischer Gradient ist dann nicht vorhanden, weshalb ein Wasseraustausch – und damit auch eine Ex- oder Infiltration in das Grundwasser – nicht erfolgen wird. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontakts zwischen Grundwasser- und Oberflächenwasser lediglich in den kleinen Bereichen der genannten Bauwerke, die lokal begrenzt und daher vernachlässigbar sind.

Oberflächengewässer

Durch den Bau des Verbindungsgewässers kann zukünftig im Außenland Neuenfelde und SV Neuenfelde ausreichend Frostschutzberegnungswasser für mindestens eine Beregnungsnacht vorgehalten werden. Hinzu kommt jedoch, dass aufgrund der unmittelbaren Verbindung des Verbindungsgewässers und des Neuenfelder Schleusenfleets zur Alten Süderelbe nach Umsetzung der dortigen Wasserstandsanhebung ein konstanter Wasserstand von NN + 0,30 m gehalten werden und bereits während der Beregnungsnacht sowie

-

⁸⁸ vgl. UVU, Band 4, Ziffer 4.2.2, Seite 86-87.

am darauffolgenden Tag über die Neuenfelder Wettern eine Zuführung und eine erneute Speicherung von Oberflächenwasser aus der Alten Süderelbe erfolgen kann. Zudem erfolgt die Entwässerung der Neuenfelder Wettern und des Neuenfelder Außendeichs über das Neuenfelder Schleusenfleet zukünftig ebenfalls direkt in die Alte Süderelbe. Der Wasserkreislauf des SV Neuenfelde sowie des Außenlandes Neuenfelde ändern sich damit erheblich gegenüber der bisherigen Situation.

Gleiches gilt für den SDV Rosengarten, dessen Wasserkreislauf sich – bedingt durch den Bau des Verbindungsgewässers und der Beregnungsteiche sowie durch die umfangreiche Umgestaltung der Grabenstrukturen (Verfüllung von Gräben und Mulden, Ausbau Deichgraben, ökologischer Ausbau Gräben) und der Ausweitung der Polderung des Verbandsgebietes – ebenfalls erheblich verändert.

Für beide Bereiche gilt indes, dass sich der Wasserkreislauf durch die geplanten Maßnahmen und dem damit verbundenen gleichmäßigen Wasserzufluss verstetigt und damit zukünftig unter anderem hohe Strömungsgeschwindigkeiten in den Zulauf-Gewässern und die damit verbundenen Belastungen der Oberflächengewässer vermieden werden, so dass die Auswirkungen nicht nachteiliger Natur sind, sondern – im Gegenteil – als positiv für das Schutzgut Wasser zu bewerten sind.

Auch die Aufgabe des Wasserkreislaufs Mühlenberger Loch – Neuenfelder Schleusenfleet – Neuenfelder Wettern stellt keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar, da dieser Kreislauf zuletzt nur noch durch aufwändige Unterhaltungsbaggerungen im Mühlenberger Loch aufrechterhalten werden konnte, die nunmehr wegfallen können, wodurch das Oberflächengwässer Mühlenberger Loch seinerseits entlastet wird.

Mit dem Verlust von Grabenstrukturen sowie der Teilverfüllung des Beregnungsteiches im Bereich des SDV Rosengarten hat das Vorhaben zwar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, dieser Verlust an Oberflächengewässern ist im Ergebnis jedoch ebenfalls nicht als erheblich zu bewerten. Dem Verlust von 929 m Graben- und Beetgrabenstrukturen durch die Herstellung des Verbindungsgewässers und der Erweiterung des Erdwalls sowie dem Verlust von weiteren 1.410 m durch die sonstigen Graben- und Muldenverfüllungen im Verbandsgebiet Rosengarten sowie der 1.500 m² großen Teilverfüllung des Beregnungsteiches steht eine erhebliche Neuschaffung von Gewässerflächen sowie ökologisch ausgestalteten Uferzonen entgegen: einem Verlust von insgesamt 12.920 m² Oberflächengewässer steht die Neuschaffung von insgesamt 34.010 m² dauerhaft wasserführender Oberflächengewässer innerhalb des Vorhabensgebietes - und damit einer mehr als ausreichenden Kompensation – gegenüber. 89 Zudem werden die Gräben Ro06 und Ro08 zusammen auf einer Grabenlänge von 250 m durch die Schaffung von Flachwasserzonen und Uferbermen ökologisch aufgewertet und auch das 1.600 m lange Verbindungsgewässer wird an den Ufern mit Bermen ökologisch ausgestaltet. Letztlich bleiben im Vorhabensgebiet (ursprüngliches Verbandsgebiet zzgl. ehemaligem Außenland) von insgesamt rund 12.839 m Grabenlängen rund 10.500 m Grabenlängen erhalten, so dass sich bereits der

⁸⁹ vgl. LBP, Band 5, Ziff. 4.4.3.1, S. 102 und Ziff. 4.4.3.2, S. 107.

Verlust mit lediglich etwa 18% (2.339 m von insges. 12.839 m) der Gesamtgrabenlängen als verhältnismäßig gering darstellt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher im Ergebnis durch den Verlust von Oberflächengewässern nicht gegeben.

2.4.1.3.5 Klima und Luft

Die baubedingten Staub- und Schadstoffbelastungen des Untersuchungsgebietes sind zeitlich auf die Bauzeit beschränkt und stellen daher keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für Klima und Luft dar.

Da keine flächige Entfernung der Vegetationsdecke erfolgt, sind baubedingt keine relevanten nachteiligen Veränderungen der Luftfeuchte und der Lufttemperatur zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher nicht zu befürchten.

Anlagebedingt behindert die Verlängerung des Erdwalls den Luftaustausch der geländenahen Luftschichten und beeinträchtigt dadurch die lufthygienischen Ausgleichsfunktionen des Gebiets SDV Rosengarten mit der Elbe. Da diese Funktionen durch den bestehenden Teil des Erdwalls sowie weitere Deich- und Baukörper jedoch bereits deutlich einschränkt sind, hat die Verlängerung keine weiteren relevanten Auswirkungen und führt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Durch die Verfüllung von Gräben und Mulden gehen zwar die temperaturausgleichenden Funktion der betroffenen Wasserflächen verloren, da jedoch gleichzeitig durch die Anlage von Feuchtbermen an den ökologisch aufgewerteten Gräben sowie durch den Bau bzw. die Erweiterung von Beregnungsteichen und den Bau des Verbindungsgewässers mit Gewässeraufweitungen Wasser- und Röhrichtflächen in größerem Maße (Wasser-)Flächen entstehen, die ausgleichend als "Temperatur-Speicher" wirken und in Trockenzeiten lokal die Luftfeuchtigkeit erhöhen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima anlagebedingt nicht zu befürchten.

2.4.1.3.6 Landschaft

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bauarbeiten sowie die naturraumuntypischen Bauzwischenzustände im Untersuchungsgebiet sind zeitlich auf die Bauzeit beschränkt und lokal ausschließlich auf das Vorhabensgebiet begrenzt und stellen daher keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild dar.

Die vorgesehenen Beregnungsteiche im Verbandsgebiet nehmen mit etwa zusätzlich 1350 m² (Teicherweiterung durch Flachwasserzone) und 2.417 m² zzgl. 265 m² Flachwasserzone nur einen geringen Flächenanteil des gesamten Verbandsgebietes (59,85 ha) in Anspruch und werden zudem mit naturnahen Ufer- und Röhrichtzonen ökologisch ausgestaltet. Da sie als Stillgewässer dem naturraumtypischen Bestand einer Flusslandschaft entsprechen und mit den umlaufenden Röhrichtzonen an die für den Naturraum der Elbmarschen typi-

schen Brack-Gewässer erinnern, fügen sie sich auch in das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes ein und stellen keine Beeinträchtigung desselben dar.

Das 1,6 km lange Verbindungsgewässer wird das Landschaftsbild des Vorhabensgebietes zwar maßgeblich verändern und neu prägen; auch gehen bei seinem Bau einige Grabenabschnitte mit Stillgewässercharakter sowie in geringem Maße vorhandene Ufergehölze verloren. Da das Gewässer jedoch ähnlich einer für Flusslandschaften naturraumtypischen Wettern gestaltet ist und darüber hinaus die Ufer – obwohl es sich dem Zweck nach um ein technisches Gewässer handelt – soweit wie möglich mit Bermen naturnah ausgestaltet werden, beeinträchtigt es das Landschaftsbild nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht erheblich, zumal die naturnahe Ausgestaltung sowie die Herstellung eines Gebüsch-Saumes mit Ruderalflächen entlang der Gewässerufer den Verlust der Gewässerflächen und Ufergehölze unmittelbar kompensieren.

Der Ausbau des Deichgrabens entlang des Alt-Deiches an der Hasselwerder Straße sowie die Grabenaufweitungen an den Gräben Ro06 und Ro08 führen zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Dabei stellt jedoch allein die dabei gegebenenfalls erforderliche teilweise Entfernung von Ufergehölzen eine Beeinträchtigung dar, indem sie zu einer Verringerung der naturraumtypischen Vielfalt im Vorhabensgebiet beiträgt. Der naturnahe Ausbau von Grabengewässern entspricht hingegen grundsätzlich der naturraumtypischen Gestalt des Vorhabensgebietes. Als erheblich ist allerdings auch die mögliche Beeinträchtigung nicht zu bewerten, denn der Vorhabensträger sieht diesbezüglich nicht nur die möglichen Vermeidungs- sowie Verminderungsmaßnahmen bereits vor, er ergreift darüber hinaus auch entsprechende Kompensationsmaßnahmen. 90 So wird der Deichgraben maßgeblich in Richtung Norden ausgebaut, um das gehölzbestandene Südufer zu schonen, und in den Wurzelbereichen der am auszubauenden Graben Ro06 stehenden Ufergehölze soll kein Bodenabtrag erfolgen. Außerdem kompensieren die Herstellung eines Gebüsch-Saumes mit Ruderalflächen entlang des Verbindungsgewässers sowie die natürliche Entwicklung von Uferbermen und Uferröhrichten am Deichgraben und die Anpflanzung von Ufergehölzen an Gräben die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Graben- und Muldenverfüllung verringert lokal die naturraumtypische Eigenart, da diese zur Bewässerung genutzten Gewässer wesentlicher Bestandteil des obstbaulich genutzten Vorhabensgebietes sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild ist insgesamt jedoch auch durch diese Veränderungen nicht festzustellen. Auch wenn es sich bei einigen der zur Verfüllung beantragten Gräben derzeit noch um Gräben mit Feuchtlebensräumen (z.B. Calla-Bestände, Wasserschwaden-Bestände, Schilfröhrichte, Hochstaudenflure usw.) handelt, die die landschaftliche Vielfalt prägen, sind große Teile bereits trockengefallen und würden es zukünftig auch ohne den vorhabensbedingten Eingriff weiter tun, da sie wasserwirtschaftlich derzeit und auch zukünftig weder zur Be- noch zu Entwässerung genutzt werden und daher nicht mehr unterhalten werden. Der Verlust der naturraumtypischen Gräben und Mulden und ihrer jeweiligen Gewässer- bzw. Feuchtlebensräu-

⁹⁰ vgl. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplan, Band 5, Ziffer 4.2 und 4.4.

me wird lokal durch die naturnahe Ausgestaltung des Verbindungsgewässers, der Beregnungsteiche und auch der aufgeweiteten Gräben Ro 06 und Ro08 kompensiert.

Außerdem gehen durch das Verbindungsgewässer wie auch durch die Graben- und Muldenverfüllung Gräben mit Stillgewässercharakter und damit für das Untersuchungsgebiet naturraumtypische Elemente des derzeitigen naturbetonten und offenen Landschaftsbildes in geringem Umfang verloren. Gleiches gilt für den Verlust vorhandener Ufervegetationen an den auszubauenden Gewässerufern.

Letztlich stellt auch die Verlängerung des Erdwalls um etwa 550 m in Richtung Osten keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Zwar mag hierdurch die nordsüdliche Sichtachse eingeschränkt werden, dies beeinträchtigt das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets jedoch nicht erheblich. Zum einen besteht durch den vorhandenen Teil des Erdwalls an der Nord-Westseite des Vorhabensgebietes bereits eine Einschränkung der Sichtachse, und zum anderen gleicht der Erdwall seinem Erscheinen nach den für die Elbmarsch üblichen Deichbauwerken, die das Landschaftsbild – auch im Untersuchungsgebiet – maßgeblich prägen und damit keine Fremdkörper darstellen. Zudem erfolgt durch die nun geplante Verlängerung des Erdwalls eine "Vervollständigung" der optischen Abschirmung des Vorhabensgebietes nach Norden zur Straße "Am Rosengarten" sowie zum Airbus Werksgelände, so dass hierin auch eine Aufwertung der südlich gelegenen Landschaft zu sehen ist.

2.4.1.3.7 Kultur- und Sachgüter

Die Verfüllung von Gräben und Mulden und der damit einhergehende Verlust von Oberflächengewässern bewirkt zwar einen langfristigen Verlust der durch die Marschhufen-Siedlungen und Beetgräben geprägten Eigenart der historisch gewachsenen Kulturlandschaft "Altes Land" und damit auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter; diese Beeinträchtigung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht als erheblich nachteilig zu bewerten. Der Wandel von einer "Beetgräben-Kulturlandschaft" zu einer "Polder-Landschaft" hat bereits seit Längerem Einfluss genommen auf das historische Bild der Kulturlandschaft "Altes Land" und setzt sich durch das Vorhaben lediglich weiter fort. Kulturlandschaften werden grundsätzlich dauerhaft vom Menschen geprägt, der die Nutzflächen nach seinen Bedürfnissen anpasst. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass auch die Kulturlandschaft des "Alten Landes" sich dem technischen Fortschritt der Landwirtschaft und den entsprechenden Bedürfnissen – hier insbesondere denen des Obstbaus – anpasst.

2.4.1.3.8 Stellungnahmen zur den Umweltauswirkungen

2.4.1.3.8.1 BA Harburg

- (1.) Das BA Harburg schreibt in seiner Stellungnahme, dass für die Entnahme von Wasser aus Gewässern II. Ordnung für die Frostschutzberegnung oder Bewässerung eine Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei. Diese sei in einem gesonderten Verfahren beim Bezirksamt Harburg Wasserwirtschaft zu beantragen bzw. anzupassen.
- (2.) Der Vorhabensträger äußert sich nicht zu der Stellungnahme.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Wie bereits im Erörterungstermin seitens der Planfeststellungsbehörde erläutert, bedürfen die für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Wasserhaltung und die Wassereinleitung bzw. –entnahme keiner gesonderten wasserrechtlichen Benutzungserlaubnis, da diese im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit zugelassen werden.

Die spätere Entnahme von Wasser zur Frostschutzberegnung bedarf hingegen einer gesonderten Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens; zur Klarstellung wurde ein entsprechender Hinweis in den Beschluss aufgenommen. ⁹¹

2.4.1.3.8.2 BSU/U

- (1.) Laut BSU/U müssten unterhalb aller auszubauenden Gewässer (Beregnungsteiche, Wettern) wasserundurchlässige Bodenschichten mit mindestens 1 m Mächtigkeit erhalten bleiben bzw. bei Unterschreitung der natürlichen Mächtigkeit sei die fehlende Schichtdicke mit Kleiboden auszugleichen. Ein hydraulischer Kontakt zum 1. Hauptgrundwasserleiter sei grundsätzlich zu vermeiden.
- (2.) Der Vorhabensträger erklärt, dass beim Ausbau des Verbindungsgewässers und der übrigen Gewässer eine ausreichend mächtige Kleiauflage überall erhalten bleibe. Das Einbauverfahren der Kreuzungsbauwerke (Hamco-Durchlässe) erfordere kurzzeitige und lokal begrenzte Anschnitte des 1. Hauptgrundwasserleiters. Hierbei entstehe jedoch kein hydraulisches Potenzial in den GW-Leiter hinein, sondern eher ein Potenzial nach oben in die Baugrubensohle. Die Gefahr einer dauerhaften Verschmutzung des 1. Hauptgrundwasserleiters sei damit ausgeschlossen. Der Gefahr eines Grundbruches werde durch geeignete Maßnahmen begegnet. Das genaue Einbaukonzept werde im Vorwege mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.
- (3.) Die Stellungnahme ist überholt, da der Vorhabensträger zugesagt hat, beim Ausbau des Verbindungsgewässers und bei den übrigen Gewässern eine ausreichend, d.h. mindestens 1 Meter, mächtige Kleiauflage überall zu erhalten, und hydraulischen Kontakt zum 1. Hauptgrundwasserleiter grundsätzlich zu vermeiden.

Aufgrund der Bedeutung des 1. Hauptgrundwasserleiters für das Schutzgut Wasser im Vorhabensgebiet war dem Vorhabensträger mittels einer Auflage⁹² aufzugeben, die Ein-

⁹¹ siehe Ziffer 1.4.

⁹² siehe Ziffer 1.2.3.2.

bauarbeiten der Kreuzungsbauwerke (Hamco-Durchlässe) vorab mit der zuständigen Fachbehörde⁹³ abzustimmen. Der Vorhabensträger erklärte sich hiermit einverstanden.

2.4.1.3.8.3 BSU/IB

(1.) Die BSU/IB weist darauf hin, dass für die Gewässernutzung folgende Hinweise in die Feststellung aufzunehmen seien:

Die für die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern für die Bewässerung oder Frostschutzberegnung erforderlichen Erlaubnisse für den Teich 3.1.2 sind in einem gesonderten Verfahren zu beantragen bzw. entsprechend anzupassen.

- (2.) Der Vorhabensträger erklärt, dass er den Hinweis zur Kenntnis nehme.
- (3.) Der Hinweis ist berechtigt. Die spätere Entnahme von Wasser zur Frostschutzberegnung bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens; zur Klarstellung wurde ein entsprechender Hinweis in den Beschluss aufgenommen.⁹⁴

2.4.1.3.8.4 BSU/U

- (1.) Die BSU/U weist darauf hin, dass es in der FHH keine "Untere Wasserbehörde" gebe. Daher sollte der Satz in den Antragsunterlagen (Band 1, Allgemeines, Kapitel 4.2, S. 8, 2. Absatz, Satz 3) lauten: "Demzufolge tritt hier ausnahmsweise die Hamburg Port Authority (HPA) als Wasserbehörde auf".
- (2.) Der Vorhabensträger erklärt, dass er den Hinweis zur Kenntnis nehme.
- (3.) Der Bezeichnung der HPA als "Wasserbehörde" oder "Untere Wasserbehörde" ist nicht entscheidungsrelevant für das vorliegende Planfeststellungsverfahren und war lediglich der Vollständigkeit halber aufzunehmen.

2.4.1.3.8.5 BSU/U

(1.) Die BSU/U erklärt, dass um die Einhaltung der Vorgaben der EG-WRRL dauerhaft zu gewährleisten und die Ziele einer Erhöhung der Strukturvielfalt sowie der Erreichung eines guten ökologischen Potenzials des Verbindungsgewässers sicherzustellen, eine schonende Gewässerunterhaltung des Verbindungsgewässers und seiner angrenzenden Uferrandstreifen unerlässlich sei. Um die vorgesehene positive Gewässerentwicklung zu unterstützen und zu dokumentieren, sei daher für das neue Verbindungsgewässer und die aufzuwertenden Gräben im Gebiet des SDV Rosengarten (Ro06, Ro08, Deichgraben) je ein qua-

⁹³ nunmehr Behörde für Umwelt und Energie, Amt U.

⁹⁴ siehe Ziffer 1.4.

lifizierter Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen und je ein begleitendes, zeitlich und räumlich eingeschränktes Monitoring durchzuführen. Beide Maßnahmen seien in die entsprechenden Kapitel der Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen. Unterhaltungspläne und Monitoring-Programm seien vor ihrer Umsetzung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die schonende Gewässer-Unterhaltung bereits im LBP unter Punkt 5 angesprochen worden sei, mit dem Hinweis, dass Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in einem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan detailliert festgelegt und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden sollen.
- (3.) Die Stellungnahme ist begründet. Zwar wird die zukünftige, schonende Gewässerunterhaltung unter Punkt 5 im LBP⁹⁵ angesprochen.

Diese Verweise auf einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan sind jedoch sehr allgemein gehalten.

Zur Präzisierung der Maßnahmen und Sicherstellung einer zukünftigen, schonenden Gewässerunterhaltung war dem Vorhabensträger aufzugeben, in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt U, (ehemals BSU/U) einen qualifizierten Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen und ein begleitendes Monitoring durchzuführen.

Das Monitoring umfasst das neue Verbindungsgewässer und die aufzuwertenden Gräben im Gebiet des SDV Rosengarten (Ro06, Ro08, Deichgraben) inklusive 5 Meter Gewässerrandstreifen über einen Zeitraum von 5 Jahren. ⁹⁶

Die vorgenannte Auflage ist für den Vorhabensträger zumutbar und auch im Übrigen verhältnismäßig.

Soweit der Vorhabensträger die von der BSU/U genannten Maßnahmen in den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan übernehmen wollte, besteht schon keine zusätzliche Belastung für den Vorhabensträger.

Aus der Auflage erwachsende, eventuelle zusätzliche Maßnahmen fallen nicht wesentlich ins Gewicht, da sich der Vorhabensträger im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sowieso mit den angesprochenen gewässerschutzrechtlichen Fragen auseinander setzen muss.

Das begleitende Monitoring dient der Sicherstellung der vorgenannten Maßnahmen. Innerhalb der von der Planfeststellungsbehörde veranschlagten 5 Jahre sollte eine sichere Erkenntnis vorhanden sein, inwiefern die vom Vorhabensträger im Gewässerunterhaltungsplan vorgesehenen Maßnahmen zum Erfolg geführt haben bzw. ob gegengesteuert werden muss.

2.4.1.3.8.6 ArgeN

(1.) Die ArgeN regt an, dass bei den Maßnahmen zum Gewässerausbau auf die Maßnahmenplanung auf den Wasserkörper mo 01 [Anm. PFB: Moorburger Landscheide,

⁹⁵ Band 5, LBP, Punkt 5, Seite 112.

⁹⁶ siehe Ziffer 1.2.3.1.

Moorwettern, Hohenwischer Schleusenfleet, Alte Süderelbe (Abschnitt Fließgewässer), Aue] zurückgegriffen werden solle, in deren Rahmen die typischen Defizite der Marschgewässer ermittelt und entsprechende Maßnahmen entwickelt worden seien. Bei der Neuschaffung von Gewässern dürften keine Gewässer entstehen, bei denen im Nachhinein ein hoher Entwicklungsbedarf gemäß WRRL entstehe. Dies gelte auch in Hinblick auf eigens für die Be- und/oder Entwässerung angelegte Gewässer.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass "die Ausgestaltung des neu herzustellenden Verbindungsgewässers und aufzuwertender Gräben durch die Anlage von bewachsenen Feuchtbermen und die Anlage eines Uferrandstreifens den Vorgaben nach EG-WRRL [entspreche]. Die mit Makrophyten bewachsenen Flachwasserzonen und abgeflachten Böschungen sollen eine Erhöhung der Strukturvielfalt bewirken und einen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials dieses Marschengewässers leisten" (aus BSU-Stellungnahme vom 07.06.2013).

Die beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen seien gemäß WRRL geplant worden. Für das geplante Verbindungsgewässer werde im Nachhinein kein hoher Entwicklungsbedarf bestehen, da im Rahmen dieses Verfahrens dort auch Kompensationsmaßnahmen umgesetzt würden, die dauerhaft Lebensräume zur Verfügung stellen sowie der Selbstreinigungskraft des Gewässers dienen.

(3.) Die Stellungnahme ist nunmehr überholt, da die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger – auch aufgrund der Stellungnahme der BSU/ U – aufgegeben hat, in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt U, (ehemals BSU/U) einen qualifizierten Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen und ein begleitendes Monitoring durchzuführen und hierbei Feststellungen zum Entwicklungsbedarf des Verbindungsgewässers gemäß Wasserrahmen-Richtlinie (WR-RL) zu treffen.⁹⁷

2.4.1.3.8.7 ArgeN

- (1.) Nach Auffassung der ArgeN seien die Anforderrungen der WRRL bei der Planung nur unzureichend beachtet worden. Zwar sei eine Fischschleuse zur Erreichung der Durchgängigkeit für die Fischfauna vorgesehen, es seien aber Maßnahmen erforderlich, die die Struktur des Gewässers verbessern. Hierzu zählen: Aufweitungen mit ökologischen Zielsetzungen, der Einbau von Totholz, Ufergehölze am Südufer sowie Rückbau der Uferbefestigung am Neuenfelder Schleusenfleet mit anschließender Gehölzbepflanzung.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass das geplante Verbindungsgewässer mit seinen Uferneigungen 1:2, der 1-3 m breiten Berme, den Röhrichten und den Ufergehölzen den Anforderungen der WRRL entspreche und auch für die Fischfauna geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung stelle (siehe Band 5, Anlage 4, Prinzipskizze Verbindungsgewässer). "Die Ausgestaltung des neu herzustellenden Verbindungsgewässers und aufzuwertender Gräben durch die Anlage von bewachsenen Feuchtbermen und die Anlage eines Uferrand-

⁹⁷ siehe Ziffer 1.2.3.1.

streifens entspricht den Vorgaben nach EG-WRRL. Die mit Makrophyten bewachsenen Flachwasserzonen und abgeflachten Böschungen sollen eine Erhöhung der Strukturvielfalt bewirken und einen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials dieses Marschen-gewässers leisten" (aus BSU-Stellungnahme vom 07.06.2013).

Eine Umgestaltung / ein Ausbau des Neuenfelder Schleusenfleets sei nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens.

(3.) Die Stellungnahme ist größtenteils unbegründet. Eine Umgestaltung bzw. ein Ausbau des Neuenfelder Schleusenfleets ist nicht Vorhabensgegenstand.

Die seitens des Vorhabensträgers dargestellten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die Struktur des Gewässers zu verbessern.

Zur Sicherstellung des Erfolges der geplanten Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger aufgrund der Stellungnahme der BSU/ U aufgegeben, in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt U, (ehemals BSU/U) einen qualifizierten Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen und ein begleitendes Monitoring durchzuführen und hierbei Feststellungen zum Entwicklungsbedarf des Verbindungsgewässers gemäß Wasserrahmen-Richtlinie (WR-RL) zu treffen ⁹⁸.

2.4.1.3.8.8 Verein Schlickfall

- (1.) Der Verein Schlickfall befürchtet, dass es in der Alten Süderelbe zu nicht kontrollierbaren, zunehmenden Wasserstandschwankungen, Strömungen und Sedimentverfrachtungen kommen werde. Für das einzelne Verbandsgebiet seien diese bewirkten Veränderungen vielleicht nur unerheblich, in der Gesamtmenge seien aber erhebliche Auswirkungen zu erwarten.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die Gebietswasserstände sowie die Be- und Entwässerung der Gebiete (einschließlich Frostschutzberegnung) mit den Auswirkungen auf die Alte Süderelbe Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens "Neuordnung Alte Süderelbe"⁹⁹ seien.

Durch das geplante Vorhaben würden keine darüber hinausgehende Wasserstandschwankungen, Strömungen oder Sedimentverfrachtungen initiiert.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das beantragte Vorhaben Auswirkungen auf Wasserstandschwankungen, Strömungen und Sedimentverfrachtungen der Alten Süderelbe hat.

2.4.1.3.8.9 ArgeN

⁹⁸ siehe Ziffer 1.2.3.1.

⁹⁹ *Anm. Planfeststellungsbehörde:* Az.: 150.1402-104; bis 2005 geführt unter 52/13.70-204/01; Ergänzung unter: 150.1405-100.

- (1.) Mit Blick auf die nachrichtlich in die Vorhabensunterlagen mit aufgenommene Grundräumung des Neuenfelder Schleusenfleets weist die ArgeN daraufhin, dass aus ihrer Sicht im Sinne der Pflege und Entwicklung der Gewässer gemäß WHG die Grundräumung zwingend mit einer ökologischen Aufwertung des Neuenfelder Schleusenfleets zu verbinden sei.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass durch die Grundräumung aus der Elbe eingetragener Schlamm und Sediment aus dem Gewässerbett entfernt werde. Dadurch werde die ursprüngliche Wassertiefe wiederhergestellt. Im Sinne des § 39 WHG "Gewässerunterhaltung" werde dadurch das Gewässerbett instand gehalten und das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers verbessert. Die ökologische und landschaftsgestalterische Funktion des Gewässers werde erhalten und gefördert. Eine zwingende Verpflichtung zur ökologischen Aufwertung sei aus dem WHG aus Sicht des Vorhabenträgers nicht abzuleiten.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass eine Grundräumung nach § 39 WHG gerade keinen Gewässerausbau nach §§ 67, 68 WHG darstellt, und die Planfeststellungsbehörde hierfür nicht zuständig wäre.

Wie von der ArgeN dargelegt, wurde die Frage der Grundräumung des Neuenfelder Schleusenfleets lediglich nachrichtlich in den Antrag aufgenommen.

Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahrens ergeben sich hieraus nicht. Vielmehr ist bei einer beabsichtigten Grundräumung des Neuenfelder Schleusenfleets eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. Die Frage der Pflege und Entwicklung des Gewässers ist dann dort zu berücksichtigen.

2.4.1.3.8.10 BA Harburg

- (1.) Das BA Harburg ist der Auffassung, dass für die Einleitung von Baugrubenwasser in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei. Diese sei, außer im Außenland Rosengarten hier sei HPA die Wasserbehörde-, beim Bezirksamt Harburg Wasserwirtschaft zu beantragen.
- (2.) Der Vorhabensträger äußert sich nicht zu der Stellungnahme.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Entgegen der Auffassung des BA bedarf die für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Wasserhaltung und die Wassereinleitung bzw. entnahme keiner gesonderten wasserrechtlichen Benutzungserlaubnis, da diese gemäß § 9 Abs. 3 WHG im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit zugelassen werden.

2.4.1.3.8.11 BA Harburg

(1.) Das BA Harburg fordert, in den Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmung aufzunehmen, dass in und an Gewässern ausschließlich Naturwassersteinpflaster eingebracht werden dürften, da die Verwendung künstlicher Wasserbausteine in Oberflächengewässern

durch die Auslaugung von Schwermetallen und Metalloiden unerwünschte ökologische und ökotoxikologische Folgen haben könne. Natursteinen sei aus Sicht der Schadstofffreisetzung der Vorzug zu geben.

Hinsichtlich der Verwendung von Recycling-Beton sei ein Nachweis beizubringen, aus dem die Eignung und die Zusammensetzung hervorgehen. Insbesondere müsse eine Schadstofffreiheit vorliegen.

- (2.) Der Vorhabensträger sichert zu, im Zuge der Ausschreibung und Vergabe den Einsatz von natürlichen Wasserbausteinen vorzuschreiben. Auf den Einsatz von Recycling-Beton werde verzichtet.
- (3.) Die Stellungnahme ist überholt, da der Vorhabensträger zugesichert hat, ausschließlich Naturwassersteinpflaster zu verwenden und auf den Einbau von Recycling-Beton zu verzichten. Zur Sicherstellung dieser Ausführungen wurde eine entsprechende Auflage erteilt. 100

2.4.1.3.8.12 ArgeN

- (1.) Die ArgeN bemängelt, dass aus den Planungsunterlagen das genaue Höhenniveau der Berme nicht erkennbar sei. Es sei sicherzustellen, dass die Berme ihre Funktion erfülle, auch wenn die Wasserstandanhebung der Alten Süderelbe auf +0,30 m nicht erfolgen sollte.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass das Höhenniveau der Berme in den Planunterlagen (z.B. Regelquerschnitt Band 2, Teil 1, Anl. 5 und Querprofile Band 2, Teil 1, Anl. 6) angegeben sei.

Die Wasserstandanhebung der Alten Süderelbe auf + 0,30 m sei Voraussetzung der beantragten Maßnahmen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht könne das Vorhaben Verbindungsgewässer auch ohne die Vorgaben durch die wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe durchgeführt werden. Hierzu sind allerdings im gewissen Umfang Umplanungen erforderlich (z.B. Höhenniveau der Berme).

(3.) Die Stellungnahme ist zum Teil begründet. Der Vorhabensträger hat das Höhenniveau der Uferberme, wie von ihm dargelegt, ausreichend in den Unterlagen nachgewiesen.

Der Vorhabensträger ist zulässigerweise vom bestehenden "Planungs-Ist" ausgegangen, welches den im Verfahren "Wasserwirtschaftliche Neuordnung Alte Süderelbe" planfestgestellten Wasserstand von +0,30 m NN umfasst.

Soweit die in einem anderen Verfahren planfestgestellte Anhebung des Wasserstands der Alten Süderelbe¹⁰¹ auf +0,30 NN nicht erfolgen sollte, wäre ein Planänderungsverfahren notwendig.

¹⁰⁰ siehe Ziffer 1.2.3.3.

¹⁰¹ Planfeststellungsbeschluss "Wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe" vom 28.10.2004 (Az.: 150.1402-104; bis 2005 geführt unter 52/13.70-204/01; Ergänzung unter 150.1405-100).

Aus diesem Grund wurde der vorliegende Planfeststellungsbeschluss unter den Vorbehalt gestellt, dass er erst vollzogen werden darf, wenn der Planfeststellungsbeschluss "Wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe" vom 28.10.2004 (Az.: 150.1402-104; bis 2005 geführt unter 52/13.70-204/01; Ergänzung unter 150.1405-100), der derzeit beim Oberverwaltungsgericht Hamburg im Berufungsverfahren 1 Bf 258/12 anhängig ist, insoweit vollziehbar ist, dass die darin beantragte dauerhafte Anhebung des Wasserstandes der Alten Süderelbe auf +0,30 m NN erfolgen kann.¹⁰²

2.4.1.3.8.13 ArgeN

- (1.) Die ArgeN beanstandet die Art und Weise, wie die anstehenden wasserrechtlichen Verfahren über einen langen Zeitraum betrieben würden. Dies würde sowohl zu Lasten des Naturschutzes gehen als auch zu zeitlichen Verzögerungen für die Obstbauern führen. In diesem Zusammenhang werde auf die unübersichtliche und widersprüchliche Verquickung höchst unterschiedlicher Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Nach eigenen Recherchen gebe es bis heute eine Vielzahl nicht nachvollziehbarer verfahrensrechtlicher und naturschutzfachlicher Ungereimtheiten. Bisher sei nicht gelungen, eine Gesamtschau zu erstellen, die alle jemals ergriffenen Maßnahmen zusammenstelle und hinsichtlich ihrer Quantität, Qualität, Auswirkungen und Umsetzungen bewerte. Ein entsprechender Überblick werde daher gefordert.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass eine Gesamtschau aller Aktivitäten und Entwicklungen im Süderelberaum von ihm nicht geleistet werden könne. Dies sei Aufgabe der Behörden.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Der Vorhabensträger als Antragsteller ist nicht verpflichtet, sämtliche Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen im Süderelberaum oder im Vorhabensgebiet aufzuführen, sondern nur solche, die sein Vorhaben betreffen. Dies betraf vorliegend lediglich die bereits bestehenden Ausgleichsflächen für die Verlängerung der Startbahn des Airbus-Werkes. Diese werden durch das beantragte Vorhaben zum Teil überplant und ihrerseits kompensiert. 103

2.4.1.3.8.14 Bezirksamt Harburg

(1.) Das Bezirksamt Harburg (BA Harburg) weist auf die von ihm bereits im Verfahren SDV Francop / Vierzigstücken geforderte "Inventarisierung" und Zuordnung aller im Süderelberaum bestehenden Ausgleichsflächen hin.

Zugleich stellt das BA jedoch auch klar, dass ein Dissens zwischen den geplanten Maßnahmen einerseits und den bestehenden Ausgleichsflächen, wie er im o.g. Verfahren vorliege, in dem hier zur Zulassung vorgelegten Vorhaben grundsätzlich nicht bestehe.

-

¹⁰² s.o. Ziffer 1.2.1.2.

¹⁰³ siehe Ziffer 2.4.2.4.

Lediglich im Umfeld der künftigen Anbindung des Verbindungsgewässers an die Alte Süderelbe werde eine bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahme ("Weidengebüsch") überplant. Für diese "überplante" Ausgleichsmaßnahme werde der erforderliche Ausgleich (des Ausgleichs) erhoben und für das weitere Verfahren eingeplant.

Obwohl das BA selber darlegt, dass der in den anderen Verfahren ungeklärte Konflikt im Rahmen der jetzt beantragten Maßnahmen keine Bedeutung habe, solle der Sachverhalt des hier vorgelegten Vorhabens aus Sicht des BA aus Gründen der Vollständigkeit auch in die zu erstellende "Inventur" zum Themenkomplex der Ausgleichsmaßnahmen eingestellt werden.

- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die geforderte Dokumentation aller Ausgleichsmaßnahmen Aufgabe der zuständigen Behörden sei und durch einen privaten Antragssteller (Hauptentwässerungsverband) nicht geleistet werden könne.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Der Vorhabensträger als Antragsteller ist nicht verpflichtet, sämtliche Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen im Süderelberaum oder im Vorhabensgebiet aufzuführen, sondern nur solche, die sein Vorhaben betreffen. Dies betraf vorliegend lediglich die bereits bestehenden Ausgleichsflächen für die Verlängerung der Startbahn des Airbus-Werkes. Diese werden durch das beantragte Vorhaben zum Teil überplant und ihrerseits kompensiert.¹⁰⁴

2.4.1.3.8.15 Arge N

- (1.) Die ArgeN weist auf den Kompromissvorschlag der Naturschutzverbände vom Frühjahr 2011 hin. Dieser ziele darauf, im Sinne eines für den Naturschutz tragfähigen Gesamtkonzeptes, die ökologischen wertvollen Flächen im Talraum der Alten Süderelbe (Lebensraumkorridor) zu sichern, um damit eine bessere Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Süderelberaum sicherzustellen.
- (2.) Der Vorhabensträger erklärt, dass er diese Aussage zur Kenntnis nehme.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Vorliegend verweist die ArgeN nicht auf eine rechtlich geschützte Position, sondern auf politische Verhandlungen den Süderelberaum betreffend. Damit kann sie in einem Planfeststellungsverfahren nicht durchdringen.

2.4.1.3.8.16 Verein Schlickfall

(1.) Der Verein Schlickfall fordert als Ersatz für die Intensivierung und Monotonisierung und den Verlust des Lebensraums für viele Arten die Einrichtung und Sicherung eines Lebensraumkorridors für den Biotopverbund zwischen dem NSG Finkenwerder Süderelbe und dem NSG Moorgürtel.

¹⁰⁴ siehe Ziffer 2.4.2.5.

- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass der Lebensraumverlust durch die beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet vollständig ausgeglichen werde. Dies werde sowohl qualitativ als auch quantitativ nachgewiesen.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die durch das Vorhaben begründeten Eingriffe werden ausgeglichen. 105

Die Nutzung des Vorhabensgebietes als Obstanbaufläche ist zudem nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens.

2.4.1.3.8.17 BSU/NR

- (1.) Die BSU/NR weist darauf hin, dass es im vorlaufenden Verfahren für die Sommerdeichverbände Francop und Vierzigstücken in den Antragsunterlagen geheißen habe, dass ein Teil der dortigen Gräben bereits zugeschüttet worden sei. Da derartigen Angaben zu den hier beantragten Maßnahmen in den Unterlagen nicht enthalten seien, werde davon ausgegangen, dass die von den Maßnahmen im Bereich der SV Rosengarten betroffenen Gräben bisher noch vollständig im angegebenen Zustand vorhanden seien. Anderenfalls sei dieses Thema in den Unterlagen zu ergänzen.
- (2.) Der Vorhabensträger führt hierzu aus: Während des Erörterungstermins am 10.10.2014 sei ihm zur Kenntnis gebracht worden, dass die Gräben Ro 04 und Ro 05 bereits vorzeitig verfüllt worden sind.

Daraufhin habe der Vorhabensträger den zusätzlichen Kompensationsbedarf nach den mit der (damaligen) BSU/NR (jetzt: BUE/NR) vereinbarten Regeln ermittelt.

(3.) Die Stellungnahme ist nunmehr unbegründet. Die Änderungen insbesondere in der Bilanzierung aufgrund der vorzeitigen ungenehmigten Grabenverfüllungen wurden zwischen Vorhabensträger und BSU/NR erörtert und auch von der Planfeststellungsbehörde entsprechend bewertet. Sie stehen der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen. 106

2.4.1.4 **Ergebnis**

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen der gemäß § 12 UVPG durchgeführten Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen zu dem Ergebnis, dass trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zumindest für die Zeit der Bauphase in Hinblick auf das Schutzgut "Mensch" und seiner Teilschutzgüter erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden können.

Die Beeinträchtigung sowohl von terrestrischen als auch von semiterrestrischen oder aquatischen Lebensräumen und Böden ist zwar, weil zum Teil auch anlagebedingt, dauerhafter Natur. Da die einzelnen Beeinträchtigungen – wie auch diejenigen auf das Schutzgut Was-

¹⁰⁵ siehe Ziffer 2.4.2.4.

¹⁰⁶ siehe Ziffer 2.4.2.5.1.3.

ser – jedoch unmittelbar im Untersuchungsraum bzw. in unmittelbarer Nähe kompensiert werden, verbleiben letztlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter "Tier- und Pflanzen", "biologische Vielfalt", "Wasser" und "Boden".

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf die Schutzgüter "Klima und Luft", "Landschaft" und "Kultur und Sachgüter" sind nicht zu erwarten.

2.4.2 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Die festgestellten Baumaßnahmen sind mit einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 13, 14 BNatSchG verbunden. Deshalb war im vorliegenden Verfahren die sogenannte Eingriffsregelung anzuwenden und die Vorhabensträgerin zur Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)¹⁰⁷ beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verpflichten.¹⁰⁸ Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch in Ansehung der Erfordernisse der Eingriffsregelung gerechtfertigt.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt NR hat das Einvernehmen nach § 8 HmbBNatSchAG am 05.10.2015 erteilt.

2.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind nach dieser Vorschrift dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist der Verursacher verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Ziel von Ausgleich und Ersatz ist, die durch einen Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im räumlichfunktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen.

¹⁰⁷ siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Band 5 der Antragsunterlage.

¹⁰⁸ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.4, Seiten 91-95 und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.2.2 Eingriffsermittlung und –bewertung

Der Eingriff wurde im vorgelegten und im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung planfestgestellten LBP¹⁰⁹ anhand des Ist-Zustands und der Vorhabensmerkmale ermittelt und bewertet.¹¹⁰ Die Bewertung erlaubt Rückschlüsse darüber, in welchem Umfang mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, inwieweit Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind und inwieweit der Eingriff durch Ausgleich oder Ersatz kompensierbar ist.

Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Durch die Herstellung des Verbindungsgewässers sowie die weiteren Gewässerausbauten wie Grabenaufweitungen etc. sowie dem Bau des Erdwalls und des Regelungsbauwerks wird insgesamt Boden auf einer Fläche von 113.567 m² überbaut, wovon das Verbindungsgewässer laut Aussage des Vorhabensträgers 44.410 m² einnimmt.

Insgesamt werden ca. 61.300 m³ Boden ausgehoben, wovon ca. 51.800 m³¹¹¹ beim Bau des neuen Verbindungsgewässers anfallen.

Die Verfüllung von Mulden und Gräben sowie der Bodenauftrag auf ausgewählte Flächen im SDV Rosengarten und im ehemaligen Außenland Rosengarten bewirken eine Veränderung der Bodenoberflächen, die Lebensraum für terrestrische Tiere und Organismen geboten haben. Hierdurch werden ebene und größere zusammenhängende Flächen geschaffen, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Gleiches gilt für die Baufeldfreimachung, bei der der belebte und durchwurzelte Oberboden (mit den enthaltenen Bodenorganismen) getrennt abgeschoben und entsprechend dem festgelegten Bodenmanagement auf vorhandene Kulturböden aufgebracht und dort eingearbeitet wird. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, jedoch nicht um artenreiche Grünlandstandorte (altes Dauergrünland)¹¹² im Sinne des § 3 HmbBNatSchAG.¹¹³

Die (Teil-) Verfüllungen von zumindest zeitweise wasserführenden Gräben führen zu einem Verlust an potentiellen Wasserflächen, die Lebensraum für aquatische Tiere und Organismen geboten haben.

Insgesamt werden 8 Gräben mit einer Gesamtlänge von 1.410 m und einer Gesamtoberfläche von 5.810 m² verfüllt: Hierbei handelt es sich um die ständig wasserführende Gräben Ro 04 (nördlicher und südlicher Abschnitt), Ro 05 (Teilverfüllung 120 m von 140 m), Ro 07 (Teilverfüllung südlicher Abschnitt), Ro 10 (Teilverfüllung nördlicher und südlicher Abschnitt)

¹⁰⁹ vgl. LBP, Band 5.

¹¹⁰ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 3, Seiten 35-64.

¹¹¹ vgl. Band 2-1, Ziffer 2.8, Seite 16.

¹¹² vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.3, Seite 88.

¹¹³ Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBI. 2010, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2014 (HmbGVBI. S. 167).

schnitt, Ro 11 (Teilverfüllung nördlicher und südlicher Abschnitt) und sowie die Gräben Ro 18, Ro 23 und Ro 28.

Daneben werden aber auch die von den Verfüllungen bzw. Aufweitungen betroffenen Uferbereiche, die einen geringen Bewuchs mit standorttypischen Gehölzen aufweisen, ggf. an diesen Stellen verloren gehen. Diese Vegetation bot auch verschiedenen Vogelarten Brutund Raststätten. Diese Verluste führen mithin zu Veränderungen der Grundflächen, die aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme geeignet sind, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erheblich zu beeinträchtigen.

Außerdem werden die vorgenannten Verluste auch für das Schutzgut Wasser eintreten, da der Verlust von naturnahen Uferstrukturen auch für dieses Schutzgut eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit indiziert.

Das Vorhaben - und hierbei insbesondere die Herstellung des Verbindungsgewässers und des Erdwalls - hat des Weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild im Sinne des § 14 BNatSchG ist die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Insoweit kommt es nicht allein auf optische Eindrücke, sondern auf sämtliche prägenden Umstände an, die für das menschliche Empfinden einer Landschaft bedeutsam sind. Eine Beeinträchtigung erfährt das Landschaftsbild, wenn es sich bei großflächiger Betrachtungsweise infolge einer Gestalt- oder Nutzungsänderung vom Standpunkt eines "aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters" aus als gestört darstellt.¹¹⁴

Negative Einwirkungen auf das Landschaftsbild bestehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde danach teilweise.

Der Bau bzw. die Erweiterung von Beregnungsteichen, die Herstellung des Verbindungsgewässers, der Ausbau von Deichgraben und Gräben sowie die Graben- und Muldenverfüllungen führen zwar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, dieses bleibt jedoch in seinen Grundzügen erhalten.

Hierbei entsteht jedoch mit dem Verbindungsgewässer ein prägender neuer Bezugspunkt für den Betrachter.

Die Teilmaßnahme Erdwall dagegen umfasst dessen Verlängerung mit Anlage eines Wanderweges auf dem Wallplateau.

Hierdurch ergibt sich eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes hinsichtlich der Sichtachse in Richtung auf das Airbus-Werk.

¹¹⁴ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 14 BNatSchG, Rn. 14.

Allerdings handelt es sich hier, wie auch im Vorhabensgebiet insgesamt, um eine mittlere Wertigkeit des Ausblicks. 115

Der Verlauf des künftigen zusammenhängenden Erdwalls befindet sich zwischen dem geplanten Verbindungsgewässer und der Straße "Am Rosengarten". Die Straße "Am Rosengarten" hat - wie der geplante Erdwall - eine Trennungsfunktion zwischen dem Vorhabensgebiet (Obstanbaugebiet) und dem nördlich davon gelegenen Airbus-Gelände (Grünland / Start- und Landebahn).

Die optische Abschirmung des Airbus- Werksgeländes durch den Erdwall führt vom Standpunkt eines "aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters" zwar zu einer negativen Beeinträchtigung seiner Fernsicht in Richtung des Airbus-Geländes.

Diese Fernsicht ist jedoch nicht besonders schutzwürdig, da es sich hier weniger um eine Landschaft im Sinne einer naturnahen Fläche handelt, sondern es wird lediglich der Blick auf ein Unternehmensgelände verdeckt, so dass die diesbezüglichen negativen Auswirkungen auf das Bild der "natürlichen Landschaft" von untergeordnetem Rang sind.

Außerdem gleicht der Erdwall seinem Erscheinen nach den für die Elbmarsch üblichen Deichbauwerken, die das Landschaftsbild – auch im Untersuchungsgebiet – maßgeblich prägen und damit keine Fremdkörper darstellen. Zudem erfolgt durch die nun geplante Verlängerung des Erdwalls eine "Vervollständigung" der optischen Abschirmung des Vorhabensgebietes nach Norden zur Straße "Am Rosengarten" sowie zum Airbus Werksgelände, so dass hierin auch eine Aufwertung der südlich gelegenen Landschaft zu sehen ist.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Vorhaben eine langfristige Veränderung der vorhandenen Landschaft zur Folge hat.¹¹⁶

Jedoch ist diese Veränderung nicht ausschließlich negativ, da die Prägung des Gebietes als <u>Kultur</u>landschaft mit Obstanbauflächen, Beregnungsteichen, Gräben und Wettern erhalten bleibt und sogar durch das Verbindungsgewässer in seinem Bestand konsolidiert wird.

Das Vorhaben führt damit insgesamt zu einem qualitativen Verlust hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und Wasser, infolgedessen erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwarten stehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch das Vorhaben in sehr viel geringerem Maße.

2.4.2.3 Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung

Der planfestgestellte LBP sieht zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor, die mit der Planfeststellung Gegenstand der Zulassungsentscheidung geworden sind. Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur im Sinne des § 13 BNatSchG und Veränderungen des Landschaftsbildes, die auch nicht mittels zumutbarer

¹¹⁵ s.o. Ziffer 2.4.1 (Umweltverträglichkeitsprüfung).

¹¹⁶ s.o. Ziffer 2.4.1 (Umweltverträglichkeitsprüfung).

umweltschonender Alternativen am gleichen Ort bei Zugrundelegung des mit dem Eingriff verfolgten Zwecks vermieden werden konnten.

Das Vermeidungsgebot verpflichtet dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Eine Vermeidbarkeit wäre aber nur dann gegeben, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Wahl anderer Standorte oder Ausführungsvarianten hätte vermieden werden können. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als unvermeidbar hin. Nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind dann zusätzlich Möglichkeiten zur schonenderen Umsetzung zu berücksichtigen. Diese Maßgaben wurden bei der Konzeption des Vorhabens entsprechend berücksichtigt.

Das zugelassene Vorhaben ist so geplant worden, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt auf ein unvermeidbares Minimum reduziert wurden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden darüber hinaus mehrere Minderungsmaßnahmen aufgeführt, wie z.B. die Umsetzung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vögel, die Umsetzung der Fische bei der Verfüllung von Gräben und die Durchführung eines Bodenmanagementkonzeptes. 118 Diese Maßnahmen konnten auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur schonenderen Umsetzung des Vorhabens mit dem LBP festgesetzt werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen hängen unmittelbar mit dem Kernbereich der Baumaßnahme, also insbesondere dem Bau des Verbindungsgewässers, zusammen und sind folglich nicht vermeidbar im Sinne der Eingriffsregelung.

Eine alternative Trassenführung des Verbindungsgewässers hätte naturschutzfachlich keinen Vorteil, da hierfür ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen (nur an anderer Stelle) in Anspruch genommen werden müssten.

Vorliegend wurden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein Minimum reduziert. Hierzu werden folgende schutzgutsbezogenen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

Schutzgut Wasser:

Hinsichtlich des Oberflächenwassers wären nur Vermeidungsmaßnahmen dergestalt denkbar, dass die zur Verfüllung vorgesehenen Gräben nicht verfüllt werden.

Die Verfüllung der Gräben ist jedoch Teil der beantragten Maßnahme und nicht lediglich dessen (Neben-)Folge.

In diesem Sinne ist die Frage der "Vermeidbarkeit" bereits unter dem Punkt "Planrechtfertigung" abschließend mit dem Ergebnis beurteilt worden, dass das Vorhaben und damit auch die Verfüllung der Gräben vernünftigerweise geboten ist. 119

¹¹⁸ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.2, Seiten 86-88.

.

¹¹⁷ BVerwGE 104, 144.

¹¹⁹ s.o. Punkt 2.3.3.

Unter diesem Gesichtspunkt kommt eine "Vermeidbarkeit" im Sinne der Reduzierung der Anzahl der zu verfüllenden Gräben daher nicht in Betracht.

Daher liegt für das Oberflächenwasser keine Vermeidbarkeit im Sinne des § 15 BNatSchG vor.

Negative Einwirkungen auf das Grundwasser werden soweit wie möglich vermieden, da laut Planung bei der Bauausführung grundsätzlich kein Kontakt zum Grundwasser und kein hydraulischer Grundbruch vorgesehen sind.

Insbesondere für den Bau der Kreuzungsbauwerke und des Regelungsbauwerkes, für die tiefere Baugruben bzw. Wasserhaltungen erforderlich sind, kann ein Eingriff in grundwasserführende Schichten allerdings nicht von Vornhinein ausgeschlossen werden.¹²⁰

Hierfür werden bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung eines hydraulischen Grundbruchs ergriffen: 121

Kreuzungsbauwerke:

Hinsichtlich der Kreuzungsbauwerke Rosengarten und Fleetdamm wird der Gefahr eines hydraulischen Grundbruchs durch die Entspannung des Grundwassers mittels Vakuumpumpen und Spüllanzen vorgebeugt (Grundwasserabsenkung). Hinsichtlich des Durchlasses unter der Umgehungsstraße Finkenwerder erfolgt der im Antrag beschriebene Erdaushub unter Wasser, um einen Gegendruck zu erzeugen. 122

Regelungsbauwerk:

Hinsichtlich des Regelungsbauwerkes erfolgt zur Vermeidung eines hydraulischen Grundbruchs ebenfalls eine Entspannung des Grundwassers mittels Vakuumpumpen und Spüllanzen (Grundwasserabsenkung), wie im Antrag beschrieben.¹²³

Übrige Baumaßnahmen

Hinsichtlich der übrigen Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des Kleis wasserführende Sandbänder befinden. Es wird dafür Sorge getragen, dass die im Gebiet vorhanden Kleiauflage nicht durchbrochen wird, so dass das unterhalb der Kleiauflage gespannt anstehende Grundwasser nicht zutage tritt und vor Einträgen und Beeinflussungen geschützt ist. Hierfür werden gegebenenfalls die oben genannten Sandbänder lokal durch eine ca. 30 cm starke Kleischürze ausgetauscht und abgedichtet, um die Gewässersohle zu stabilisieren. 124 Soweit Grundwasser beim Einbau der technischen

¹²⁰ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 2, Seite 34.

¹²¹ für Details vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.1.3, Seite 78f und Band 2-1, Ziffer 5, Seite 28f...

¹²² siehe Band 2-1, Ziffer 5.1.1., Seite 28f..

¹²³ siehe Band 2-1, Ziffer 5.1,2., Seite 29.

¹²⁴ vgl. Band 2-1, Ziffer 5.1.1., Seite 28f..

Bauwerke gefördert wird, wird es von den in der Elbmarsch vorhandenen hohen Eisen- und Ammoniumgehalten gereinigt. 125

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Reinigung des geförderten Wassers wurde eine entsprechende Auflage verfügt. 126

Der Vorhabensträger stellt eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen während der Bauausführung sicher. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde festgesetzt. 127

Boden:

Negative Einwirkungen auf das Schutzgut Boden werden unter anderem vermieden, da der Vorhabensträger - abweichend vom ursprünglichen Antrag - zugesagt hat, dass nunmehr kein belastetes Bodenmaterial < Z2 aus dem Bau der Umgehung Finkenwerder (UFi) im Kern des Erdwalls untergebracht wird. Es wird ausschließlich der Boden aus dem Aushub des Verbindungsgewässers für die Verlängerung des Erdwalls verwendet. Eine entsprechende Auflage wurde festgesetzt. Das hat zur Folge, dass der Antransport von rd. 16.500 m³ belasteten Bodens aus der Zwischenlagerfläche in Finkenwerder entfällt. Der bisher vorgesehene Abtransport von überschüssigem Kleiboden auf ein Kleidepot zur Elbinsel Hahnöfersand reduziert sich von 24.100 m³ um 16.500 m³ auf rd.7.600 m³.

Durch die ausschließliche Verwendung von anstehendem Material aus dem Vorhabensgebiet selbst wird eine zusätzliche Belastung durch gebietsfremdes Material ausgeschlossen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, den Einbau des Aushubbodens aus dem künftigen Verbindungsgewässer in den Erdwall gem. LAGA M 20 vorzunehmen. und auf den Einbau von Gewässersedimenten zu verzichten.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgesetzt. 129

Der durch die Arbeiten ausgehobene Boden wird zur Vermeidung des Verlustes von Bodenfruchtbarkeit auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend des Bodenmanagement-Konzeptes nicht höher als 20 cm aufgebracht und eingearbeitet. 130

Die belasteten Sedimente in den zu verfüllenden Gräben werden mit mindestens 60 cm Boden bedeckt. 131

Der Umgang mit den anfallenden Böden unterfällt im Übrigen einem mit der Fachbehörde BSU und dem Bezirksamt Harburg abgestimmten Bodenmanagement, welches die Anforderungen an die Herrichtung einer neuen durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der

¹²⁷ s.o. Ziffer 1.2.3.7.

¹²⁵ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.1.3., Seite 78f. und siehe Band 2-1, Ziffer 5, Seite 28f..

¹²⁶ s.o. Ziffern 1.2.3.5.

¹²⁸ s.o. Ziffer 1.2.4.2.

¹²⁹ s.o. Ziffern 1.2.4.1 und 1.2.4.3.

¹³⁰ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.3, S. 89.

¹³¹ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.3, S. 89.

Flurbereinigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich des Süderelbefonds beschreibt. 132

Das Bodenmanagement für das beantragte Vorhaben verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), da insbesondere die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen wird. Die Maßnahme bewirkt keine physikalische oder chemische Veränderungen der Bodenbeschaffenheit, da die Planung vorsieht, potentiell - aufgrund des Eintrags von Nährstoffen und Pestiziden - belastete Böden aus den Obstanbauflächen ausschließlich im (potentiell gleichartig belasteten) Bereich der Obstanbauflächen wieder aufzubringen.

Gleiches gilt für Bodenaushub von Grünlandflächen und aus tieferen Bodenschichten der Obstanbauflächen, welcher auf Grünlandflächen bzw. Obstanbauflächen 20 cm aufgetragen und eingearbeitet sowie zum Verfüllen von Gräben, Beetgräben und Mulden verwendet werden soll. 133

Bodenverdichtungen während der Bauphase werden durch das Auslegen von Baggermatratzen und durch die Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse bei der Bauausführung vermieden.¹³⁴

Das Schutzgut Boden wird daher insgesamt sowohl qualitativ als auch quantitativ so wenig wie möglich beeinträchtigt, so dass die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen als zweckund verhältnismäßig zu beurteilen sind.

Tiere und Pflanzen

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden so weit wie möglich vermieden, indem der Wasserstand in den betroffenen Oberflächengewässern auch während der Ausbauphase so angepasst wird, dass diese nicht trocken fallen, damit sich keine wesentlichen Nachteile für die umliegende Flora und Fauna ergeben.

Dies wird durch folgende Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet:

Die Planung sieht vor, bei der Herstellung der Beregnungsteich-Erweiterung zur Schonung der Gewässerfauna den bestehenden Teich lediglich bis auf ca. 20-50 cm leer zu pumpen. 135

Des Weiteren soll die betroffene Uferböschung so abgegraben werden, dass ein ca. 50-60 cm hoher Damm bestehen bleibt, der das Sediment und einen flachen Wasserstand in dem bestehenden Teich hält. 136

¹³² siehe LBP, Band 5, Ziffer 1.6, S. 25.

¹³³ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.3, S. 89.

¹³⁴ vgl. Vermeidungsmaßnahme V08, LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 87.

¹³⁵ vgl. Vermeidungsmaßnahme V06, LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 86.

¹³⁶ vgl. Vermeidungsmaßnahme V06, LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 86.

Die Bauzeiten für die Erstellung der technischen Bauwerke in bestehenden Gewässern sind außerhalb der Laich- und Vegetationsperiode geplant.¹³⁷

Vorhandene Gehölze im Nahbereich der Baumaßnahmen sollen während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen der Krone, des Stammes und ihrer Wurzelbereiche durch geeignete, fachlich anerkannte Maßnahmen (z.B. gemäß Baumpflege-Richtlinie und ZTV-Baumpflege) geschützt werden. Insbesondere sind Maßnahmen zum Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden bzw. bei befristeter Grundwasserabsenkung, zum Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenabtrag und bei Bodenauftrag sowie beim Aushub des Verbindungsgewässers und von Gräben oder Baugruben geplant.¹³⁸

Vorhandene Großbäume, Ufergehölze, Baum-Strauch-Gehölze und Gebüsche, insbesondere an den Gräben, mit ihren Funktionen als Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten für Vögel sowie mit ihrer Bedeutung für das naturnah geprägte Landschaftsbild, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. ¹³⁹

Soweit die vorgenannten Gehölze nicht erhalten werden können, werden sie umgesetzt. 140 Sollte dies, z.B. bei den Großbäumen, nicht möglich sein, wird dies in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, und entsprechend kompensiert. 141

Die Wurzelstöcke des Schilfs und anderer Röhrichtpflanzen einschließlich der hierin lebenden Boden- und Gewässerfauna sollen (im Winterhalbjahr) aus den zu verfüllenden Gräben entnommen und in die Feuchtbermen und Flachwasserzonen der neuen Gewässer umgesetzt werden. 142

Eine Umpflanzung der Ufergehölze des zu verfüllenden Grabens Ro 07 an parallel verlaufende Gräben wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Da es sich um Weiden handelt (die zurückgeschnitten werden können und sehr austriebsstark sind), ist eine Umsetzung der Bäume an benachbarte Gräben wahrscheinlich. Nur für den Fall, dass eine Umpflanzung nicht mehr möglich ist, werden Ausgleichspflanzungen vorgenommen.¹⁴³

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde stellte der Vorhabensträger dar, dass die Inanspruchnahme von Bäumen durch den Ausbau des Deichgrabens vermeidbar ist, so dass dort keine Bäume gefällt werden müssen.

¹³⁷ vgl. Vermeidungsmaßnahme V09, LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 87.

¹³⁸ vgl. Vermeidungsmaßnahme V11, LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 87.

¹³⁹ vgl. Vermeidungsmaßnahme V10, LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 87.

¹⁴⁰ vgl. Vermeidungsmaßnahmen V07, V10 und V11, LBP, Band 5, Ziffer 4.2, Seite 86f.; siehe auch Ziffer 2.4.2.5.1.2 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (nachträgliche Entnahme zweier Eschen).

¹⁴¹ siehe Ziffern 2.4.2.5.1.2 und 2.4.2.5.

¹⁴² vgl. Vermeidungsmaßnahme V07, LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 86.

¹⁴³ vgl. Vermeidungsmaßnahme V10, LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 87.

Bei der Aufweitung des Grabens Ro 06 im Rahmen einer ökologischen Aufwertung, ist beabsichtigt, die vorhandenen Ufergehölze zu schonen. In ihrem Wurzelbereich soll kein Bodenabtrag erfolgen.¹⁴⁴

Der Vorhabensträger hat sich verpflichtet, sämtliche Arbeiten, insbesondere auch die planmäßige Verfüllung der wasserwirtschaftlich nicht mehr benötigten Gräben außerhalb der Vegetationsperiode und damit auch außerhalb von Brut-, Laich- und Aufzuchts- bzw. Aufwachszeiten von Vögeln, Amphibien, Libellen und anderen Tierarten durchzuführen. Hiermit werden nachteilige Auswirkungen wie die Störung von Brutvögeln vermieden. Hierzu, hat er die Festlegung und Konkretisierung einer detaillierten Bauzeitenregel im

Hierzu hat er die Festlegung und Konkretisierung einer detaillierten Bauzeitenregel im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt. 145

Zur Sicherstellung des Schutzes der Brutvögel im Vorhabensgebiet hat die Planfeststellungsbehörde in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss die Auflage verfügt, dass die Baumaßnahmen lediglich außerhalb der Brutzeiten vorgenommen werden dürfen. 146

Ferner sollen bei Anpflanzungsmaßnahmen nur bodenständige Laubgehölze verwendet werden (u.a. auch Verzicht auf Lebensbaum- und Scheinzypressen- Hecken zwischen den Gräben und der Obstanbaufläche).¹⁴⁷

Zu Gunsten der Entwicklung von Amphibien ist eine Fischteichnutzung / ein Fischbesatz der Beregnungsteiche nicht vorgesehen. Zum Schutz der Amphibienpopulationen wurde eine entsprechende Auflage in den Beschluss mit aufgenommen.¹⁴⁸ Die Umsetzung der Fische aus den zu verfüllenden permanent wasserführenden Gräben erfolgt in das Neuenfelder Schleusenfleet oder in die aufgewerteten Gräben.¹⁴⁹

Im Rahmen der Bauarbeiten werden keine maßnahmenbedingten Baulagerplätze oder Baubetriebsflächen eingerichtet. Im Übrigen wird es keinen Baustellenverkehr und kein Befahren in oder entlang der Gräben, im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzbeständen geben.

Die Baufelder werden auf den technisch unbedingt erforderlichen Bereich beschränkt und nach Abschluss der Bauarbeiten wird eine landschaftsgerechte Rekultivierung der Baufelder, einschließlich der Wiederherstellung des Bodenaufbaus und der Vegetationstragschicht erfolgen.

3.0. 21

¹⁴⁴ vgl. Vermeidungsmaßnahme V10 LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 87.

¹⁴⁵ vgl. Vermeidungsmaßnahme V09, V14 LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 87.

¹⁴⁶ s.o. Ziffer 1.2.2.6.

¹⁴⁷ vgl. Vermeidungsmaßnahme V07 LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 86.

¹⁴⁸ s.o. Ziffer 1.2.2.10; vgl. Vermeidungsmaßnahme V15 LBP, Band 5, Ziffer 4.2, S. 87.

¹⁴⁹ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.1.1, S. 70-71.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird daher insgesamt sowohl qualitativ als auch quantitativ so wenig wie möglich beeinträchtigt, so dass die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen als zweck- und verhältnismäßig zu beurteilen sind.

Landschaftsbild

Die im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen ¹⁵⁰ wirken sich auch auf das Landschaftsbild aus. Diese stellen sicher, dass eine Veränderung des Landschaftsbildes in so geringem Umfang wie möglich erfolgt.

Die das Landschaftsbild am prägendsten verändernden Maßnahmeteile Verbindungsgewässer und Erdwall können als Kernbestandteil nicht hinweggedacht werden, ohne dass das Gesamtvorhaben hinfällig wäre.

Denn das Vermeidungsgebot soll nicht das jeweilige Eingriffsvorhaben, sondern nur die sich mit ihm verbindenden nachteiligen Folgen verhindern, derer es zu seiner Realisierung nicht bedarf. Die Eingriffsregelung setzt den Eingriff voraus und knüpft an sein Vorliegen bestimmte Rechtsfolgen. Als solche nimmt sie den fachrechtlich zulässigen Eingriff und die sich zwangsläufig mit ihm verbindenden nachteiligen Folgen hin.¹⁵¹

Daher wird vorliegend ein Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich vermieden.

2.4.2.4 Ausgleichsflächen und Kompensationsflächen

Die Maßnahme beinhaltet einen Zugriff auf bestehende Ausgleichsflächen. 152 Diese waren für den Ausgleich anderer Eingriffe entsprechend aufgewertet und entwickelt worden.

Die Ausgleichsflächen liegen überwiegend südlich der Umfahrungsstraße des Airbus-Geländes "Am Rosengarten" bzw. südlich des bestehenden Erdwalls und sind als Extensiv-Wiesen oder Sukzessionsflächen und Weidengebüsch entwickelt. Eine Ausgleichssukzessionsfläche liegt zwischen der Ortsumgehung Finkenwerder und der Alten Süderelbe. Ein großflächiger, ökologisch aufgewerteter Beregnungsteich und der ökologisch aufgewertete Graben Ro 07 sind ebenfalls im Kataster als Ausgleichsmaßnahme eingetragen.

Teilbereiche dieser bestehenden Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben beansprucht und entsprechend ihrer ökologischen Zielqualität und Flächengröße kompensiert. 154

¹⁵¹ vgl. Landmann/Rohmer/Gellermann § 15 BNatSchG Rn. 4.

Fläche B: Gemarkung Hasselwerder, Flurstücksnummern 370, 371.

¹⁵⁰ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.2 Seite 86-87.

¹⁵² siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.1.6, Seite 85 und Ziffer 4.4.1, Seite 93 bis 94.

¹⁵³ Fläche A: Gemarkung Hasselwerder, Flurstücke 3353 teilweise 3352 teilw., 3321 teilw., 327, 326, 325, 323, 3316, 321, 3319, 3311, 3310, 3326 teilw., 3329 teilw., 3332 teilw., 3335 teilw., 3338 teilw. 3341 teilw., 3354 teilw.

¹⁵⁴ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.1.6 und Ziffer 4.4.1; sowie Ziffern 2.4.2.4 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

Die Maßnahmen auf den geplanten Kompensationsflächen A und B sind qualitativ geeignet, die Werte und Funktionen der überplanten Ausgleichsflächen zu übernehmen und auch flächenmäßig ist eine adäquate Kompensation gegeben. Die quantitative Bewertung des Naturgutes Pflanzen- und Tierwelt nach dem Hamburger Staatsrätemodell (SRM) zeigt allerdings, dass für dieses Naturgut bei den vorliegenden Flächengrößen ein Wertpunkte-Defizit verbleibt. Dieses Defizit kann innerhalb der Kompensationsfläche A, die insgesamt ca. 37.900 m² aufweist, ausgeglichen werden. Zu den 29.000 m² müssen für einen vollständigen Ausgleich die übrigen Flächen der Kompensationsfläche A mit einer Flächengröße von ca. 8.900 m² ebenfalls extensiviert werden.

Hierfür werden die unmittelbar nördlich des Vorhabensgebietes gelegenen und im LBP als Kompensationsflächen A und B dargestellten Flächen¹⁵⁵ durch Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen aufgewertet.¹⁵⁶

Details können der nachfolgenden Tabelle¹⁵⁷ entnommen werden:

Bestehende Ausgleichs- fläche	Flächen- größe	Wertpunkte nach dem SRM	Kompensati- onsfläche (siehe Karte, Anlage 7)	Flächen- größe	Wertpunkte nach dem SRM
Extensiv- Wiesenflächen (Flächen liegen innerhalb der geplanten Ge- wässertrasse des Verbin- dungs- gewässers bzw. des Lärmschutz- walles)	ca. 23.050 m²	Naturgut Boden: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP	Kompensati- onsfläche A Bestand: Grün- land Maßnahme: Nut- zungs- extensivierung, Entwicklung von Extensiv-Wiesen	ca. 23.050 m² Teilbereich der Kom- pen-sations- fläche A (Gesamt- größe 37.900 m²: 27.650 m² Grünland, 10.250 m² Obstanbau)	Bestand: Naturgut Boden: 4 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 4 WP Nach Maß- nahmen- Realisierung: Naturgut Boden: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 6 WP

¹⁵⁵ vgl. LBP, Band 5, Karten Anlage 7a-7f.

¹⁵⁶ s.o. Ziffer 2.4.2.4; siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.4.1., Seiten 93 bis 94.

¹⁵⁷ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.4.1, Tabelle auf Seite 93ff., die der Vorhabensträger auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde um die jeweiligen Wertpunkte nach SRM der betroffenen Flächen konkretisiert hat.

Extensiv- Wiesenflächen (Fläche wird in Obstanbauflä- che umgewan- delt, als Ersatz für vom Vorha- ben betroffene Privatflächen.)	ca. 5.600 m²	Naturgut Boden: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP	Kompensati- onsfläche A Bestand: Grün- land (4.600 m²) u. Obstanbau (1.000 m²) Maßnahme: Nut- zungsexten- sivierung / Nut- zungsum- wandlung: Ent- wicklung von Extensiv-Wiesen	ca. 5.600 m² Teilbereich der Kom- pen-sations- fläche A (s.o.)	Bestand: Grünland: Naturgut Boden: 4 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 4 WP Obstanbaufläche: Naturgut Boden: 4 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 2 WP Nach Maßnahmen- Realisierung: Naturgut Boden: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 6 WP
Sukzessions- fläche (Fläche liegen innerhalb der geplanten Ge- wässertrasse des Verbin- dungsgewäs- sers.)	ca. 5.650 m²	Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflan- zen- und Tier- welt: 6 WP	Aufwertung des 5-7 m breiten Gewässerrandstreifens am Verbindungsgewässer, Entwicklung von ruderalen Krautund Staudenfluren	ca. 5.650 m²	Naturgut Bo- den: 4 WP Naturgut Pflan- zen- und Tier- welt: 8 WP
Sukzessions- fläche	ca. 1.170 m²	Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflan-	Kompensati- onsfläche B Bestand: Obstan-	ca. 820 m²	Bestand: Naturgut Boden: 4 WP

(Fläche liegen		zen- und Tier-	bau		
innerhalb der		welt: 6 WP	<u>Maßnahme:</u> Nut-		Naturgut Pflan-
geplanten Ge-			zungsaufgabe /		zen- und Tier-
wässertrasse			Entwicklung einer	ca. 350 m²	welt: 2 WP
des Verbin-			naturnahen Suk-		
dungs-			zessionsfläche	angrenzend	Nach Maß-
gewässers /				an die ande-	nahmen-
Anbindung an			Kompensati-	ren Maß-	Realisierung:
die Alte Süde-			onsfläche A	nahmen auf	·
relbe.)			Bestand: Obstan-	der Kom-	Naturgut
			bau	pen-sations-	Boden: 8 WP
			Maßnahme: Nut-	fläche A	
			zungsaufgabe /	(s.o.)	Naturgut Pflan-
			Entwicklung einer		zen- und Tier-
			naturnahen Suk-		welt: 6 WP
			zessionsfläche		
		Naturgut Bo-	.		Naturgut Bo-
Weiden-	ca.	den: 8 WP	Anlage eines	ca.	den:
gebüsch	200 m ²		Weidenge-	200 m²	8 WP
		Naturgut Pflan-	büsches auf dem		
(Fläche liegt		zen- und Tier-	Gewässerrand-		Naturgut Pflan-
innerhalb der		welt: 6 WP	streifen des neu-		zen- und Tier-
geplanten Ge-			en Verbindungs-		welt: 8 WP
wässertrasse			ge-wässers		
des Verbin-					
dungsgewäs-					
sers.)					
Teilfläche ei-	ca.	Naturgut Ge-	Teicherweiterung	ca.	Naturgut Ge-
nes ökologisch	1.500 m ²	wässer:	durch Einbau	1.350 m ²	wässer:
aufgewerteten	1.000 111	12 WP	einer Flach-	(vollständig	12 WP
Beregnungs-	(davon	12 111	wasserzone	Flachwas-	'- '''
teiches	ca.700 m ²	Naturgut Bo-	110000120110	serzone)	Naturgut Bo-
	ökologisch	den:		=====================================	den:
(Fläche liegt	wirksamer	Wassertiefe >			12 WP
innerhalb der	Flach-	1m = 6 WP			
geplanten Ge-	Wasser-	Wassertiefe <			Naturgut Pflan-
wässer-trasse	bereich)	1m und Uferbe-			zen- und Tier-
des Verbin-	•,	reiche = 8 WP			welt: 12 WP
dungs-					
gewässers.)		Naturgut Pflan-			
,		zen- und Tier-			
		welt: 8 WP			

		I			
Ökologisch aufgewerteter Graben Ro 07 (Grabenverfül- lung eines nicht mehr benötigten Beregnungs- grabens.)	ca. 500 m²	Naturgut Ge- wässer: 6 WP Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflan- zen- und Tier- welt: 4 WP	Aufweitung und ökologische Aufwertung eines Grabens (Ro 08)	ca. 540 m²	Naturgut Ge- wässer: 12 WP Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflan- zen- und Tier- welt: 8 WP
Ökologisch aufgewertete Wettern Ro 23 und Ro 28 (Wetternver- füllung wegen Flächenauf- bereitung für Obstanbau)	ca. 1.330 m² (ökolo- gisch wirk- same auf- gewer-tete Ufer- bereiche)	Naturgut Ge- wässer: 6 WP, Gewässerab- schnitte mit Calla = 12 WP Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflan- zen- und Tier- welt: 4 WP Gewässerab- schnitte mit Calla = 8 WP	Aufweitung und ökologische Aufwertung eines Grabens (Ro 06); Aufweitung und ökologische Aufwertung des Deichgrabens (RoD02); Flachwasserzone und 3m breite Uferberme am geplanten Teichneubau.	ca. 1.330 m²	Naturgut Gewässer: 12 WP Naturgut Boden: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP Flachwasserzone: Naturgut Gewässer: 12 WP Naturgut Boden: 12 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 12 WP Uferberme: Naturgut Gewässer:

		12 WP
		Naturgut Bo- den: 8 WP
		Naturgut Pflan- zen- und Tier- welt: 8 WP

2.4.2.5 Bilanzierung

2.4.2.5.1 Änderungen in der Bilanzierung

Die Planfeststellungsbehörde hat die ursprünglich in den Antragsunterlagen enthaltene Bilanzierung in zwei Punkten angepasst.

- Die Umweltunterlagen waren hinsichtlich der Angabe der Fläche des Beregnungsteiches H-3.1.2 im Außenland Rosengarten nicht korrekt.
- Des Weiteren wurde die Entnahme zweier Bäume im Bereich SDV Rosengarten im LBP nicht berücksichtigt, die sich jedoch in Band 2 der Antragsunterlagen findet.

Darüber hinaus wurden nach Antragstellung zwei zur Verfüllung vorgesehene Gräben (Ro04 und Ro05) im Bereich des SDV Rosengarten vorzeitig und ohne Genehmigung zugeschüttet.

Die Planfeststellungsbehörde ändert daher aufgrund der der neuen Erkenntnisse die ursprünglichen in den Antragsunterlagen enthaltenen Werte durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ab.

2.4.2.5.1.1 Aufgrund der Neuberechnung eines Beregnungsteiches

Sowohl der Erläuterungsbericht (Band 3, Teil 1, Kapitel 4.4, Seite 15) als auch der LBP¹⁵⁹ weisen – anders als das diesbezüglich inhaltlich korrekte Flächenverzeichnis (vgl. Band 3, Teil 2) – mit 1.932 m² bzw. 2.210 m² eine falsche Größe des Beregnungsteiches H-3.1.2 aus. Die Fehler beruhen auf der Beibehaltung eines veralteten Planungsstandes, der zugunsten einer ökologischen Ausgestaltung der Uferbereiche mit 1 m bzw. 3 m breiten Bermen jedoch noch überarbeitet worden war. Die zur Zulassung vorgelegte Größe des Be-

¹⁵⁸ Band 2-1, Ziffer 2.5.2, Seite 10.

¹⁵⁹ siehe LBP, Band 5, Seite 107.

regnungsteiches H-3.1.2 beträgt – wie im Flächenverzeichnis und dem zugehörigen Plan¹⁶⁰ korrekt dargestellt – 2.417 m² mit einem Tiefenwasserbereich (Wassertiefe > 1 m) von 487 m² statt der im LBP falsch angenommenen 280 m², wie der Vorhabensträger auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erläuterte.

Hieraus ergibt sich folgende Bilanzierung:

Der Wertpunkteüberschuss im **Bereich SDV Rosengarten** steigt für das Schutzgut **Gewässer** um +2.484 Wertpunkte auf +12.984 Wertpunkte im Vergleich zu dem im LBP zugrunde gelegten Wert, wobei jeder zusätzliche Quadratmeter mit 12 Wertpunkten bewertet wurde.

Für das Schutzgut Boden steigt der Überschuss auf +12.764 Wertpunkte.

Hierbei ist die Erhöhung der Eingriffsfolgen entsprechend den Vorgaben des LBP beim Biotoptyp "Böden der intensiv genutzten Obstanbaustandorte" in den Boden mit 207 m² x 4 WP = 828 Wertpunkten zu beziffern.

Gleichzeitig erhöht sich die Kompensation entsprechend den Vorgaben des LBP beim Biotoptyp "Gewässer mit einer Wassertiefe von mehr als 1 m" um 207 m² x 6 WP = 1242 Wertpunkte, so dass sich insgesamt eine Bilanz von +414 Wertpunkten ergibt.

Für das Schutzgut **Tiere und Pflanzen** steigt der Überschuss vorerst auf +10.922 Wertpunkte im Vergleich zu dem im LBP zugrunde gelegten Wert.

Hierbei ist die Erhöhung der Eingriffsfolgen entsprechend den Vorgaben des LBP beim Biotoptyp "Obst /Beerenobstplantage / naturfern; Ubiquisten / Nutzpflanzen" mit 207 m² x 2 WP = 214 Wertpunkten zu beziffern.

Gleichzeitig erhöht sich die Kompensation entsprechend den Vorgaben des LBP beim Biotoptyp "Beregnungsteich mit naturnahen Elementen; Wasser -, Seggen-, Sumpfpflanzen und Röhrichtarten, insbesondere auch geschützte und Rote-Liste-Arten" um 207 m² x 8 WP = 1656 Wertpunkte, so dass sich insgesamt eine Bilanz von +1442 Wertpunkten ergibt.

2.4.2.5.1.2 Aufgrund der zusätzlichen Entnahme zweier Eschen

Entgegen den Annahmen im LBP müssen im Rahmen der Baudurchführung bei der Herstellung des Kreuzungsbauwerks "Umgehung Finkenwerder" – wie im Erläuterungsbericht¹⁶¹ dargestellt – zwei Großbäume (Eschen) im Böschungsbereich des neuen Verbindungsgewässers entnommen werden.

Die 595 m² große Fläche, auf der die beiden Bäume stehen, ist im LBP beim Naturgut Pflanzen- und Tierwelt mit 6 Wertpunkten pro m² (Eingriffswertpunkte SRM) für den ur-

¹⁶⁰ vgl. Flächenverzeichnis, Band 3, Teil 2, Anhang A, lfd. Nrn.: 1, 2, 3; Lageplan - Flächeninanspruchnahme, Band 3, Teil 2, Anlage 1.

¹⁶¹ vgl. Band 2-1, Ziffer 2.5.2, Seite 10; Detailplan Kreuzungsbauwerk UFI, Band 2, Teil 1, Anlage 7, Blatt-Nr.: 3/3.

sprünglichen Biotoptyp "ruderale Gras- und Staudenflur" in die Bilanzierung eingegangen, bei der Flächenbewertung wurde im LBP jedoch vom Erhalt der Bäume ausgegangen.

Die Flächengröße von 595 m² ergibt sich aus der durch die Bäume unmittelbar beeinflussten Grundfläche, also inklusive der Kronentrauf- / Wurzelbereiche, wie der Vorhabensträger auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erläuterte.

Da die Bäume jedoch nicht erhalten bleiben können, ist der Ursprungswert der Fläche nunmehr mit 8 Wertpunkten pro m² (jetzt Biotoptyp "naturnahes Gehölz") anzunehmen.

Dieser Verlust von zusätzlich 1190 Wertpunkten hinsichtlich des Schutzgutes **Tiere und Pflanzen** führt zu einem Defizit von -430 Wertpunkten im **Maßnahmenteil Verbindungsgewässer** im Vergleich zu dem im LBP verzeichneten Ausgangswert. 162

2.4.2.5.1.3 Aufgrund zweier ungenehmigter Grabenverfüllungen

Die Bilanzierung hinsichtlich des Schutzgutes Lebensräume von **Tieren und Pflanzen** musste aufgrund der vorzeitigen, ungenehmigten Verfüllung der Gräben Ro 04 und Ro 05 im **Bereich SDV Rosengarten** korrigiert werden.

Der südliche Abschnitt (ca. 70 m) des ca. 2,50 m breiten Grabens Ro 04 war nur gelegentlich wasserführend und wies ein Wasserschwaden (Glyceria maxima)-Röhricht auf, an einem Streckenabschnitt war das Ufer befestigt. Der nördliche Abschnitt (ca. 70 m) des Grabens Ro 04 war permanent wasserführend und mit Wasserlinsen bedeckt. Der ebenfalls ca. 2,50 m breite Graben Ro 05 war im südlichen Teilabschnitt (ca. 70 m) wasserführend und mit Wasserschwaden bewachsen, der nördliche Abschnitt des Grabens (ca. 70 m) war bereits weitgehend ausgetrocknet und wurde von einer grasartigen Vegetation geprägt.

Im Rahmen der illegalen Verfüllungen sind insgesamt 260 m (Ro 04 - 140 m, Ro 05 - 120 m von 140 m) Grabenlängen vorzeitig verfüllt worden. In diesen Bereichen ist nunmehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Baudurchführung die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Abfischen, Umsetzung von Wurzelstöcken, Maßnahmendurchführung außerhalb der Vegetationsperiode) nicht mehr möglich. Daher ergibt sich ein zusätzliches Ausgleichserfordernis für das Naturgut Pflanzen- und Tierwelt.

In der Gesamtbilanz des LBP war der Wertpunkteüberschuss im Bereich "Pflanzen und Tierwelt" um -770 Wertpunkte von +10.922 Wertpunkten auf +10.152 Wertpunkte aufgrund der nunmehr nicht mehr möglichen Vermeidungsmaßnahmen für den **Maßnahmenteil im SDV Rosengarten** zu reduzieren. ¹⁶³

Dieses Defizit von 770 Wertpunkten ergibt sich folgendermaßen:

¹⁶² LBP, Band 5, Seite 106.

¹⁶³ siehe für die Ausgangswerte LBP, Band 5, Ziffer 4.4.3.2, S. 110, korrigiert durch Änderung durch den vorliegenden Beschluss, Ziffer 1.1.; für den "Zwischenwert" Ziffer 2.4.2.5.1.

Für die Gesamtheit der Pflanzen- und Tierwelt in den Gräben wurden für die ökologisch besonders wertvollen Gräben im Rahmen der Planfeststellung 8 Wertpunkte (WP) vergeben, für die anderen Marschengräben 4 Wertpunkte (WP). Die Gräben Ro 04 und Ro 05 (je 140 m Länge) wurden mit 4 Wertpunkten bewertet.

Diese Bewertung bildet den Rahmen, an dem sich die Wertpunkte-Ermittlung (SRM) für die nicht mehr durchführbaren Vermeidungsmaßnahmen orientiert. Bei der Vergabe von Wertpunkten wird berücksichtigt, dass sich die einzelnen Vermeidungsmaßnahmen nur auf einen Ausschnitt der Pflanzen- und Tierwelt beziehen.

Für jede nicht durchgeführte Vermeidungsmaßnahme wird getrennt ein Flächen-Punktwert ermittelt, der konkret auf die betroffenen Gräben bezogen wird.

Für die **Fischfauna**, für die eine Vermeidungsmaßnahme (Abfischen und Umsetzen) vorgesehen war, wird folgende Wertpunkte-Ermittlung vorgenommen:

1,5 m Graben-Breite (von Fischen nutzbare Durchschnittsbreite des Wasserkörpers) x Graben-Abschnitts-Länge x 1 WP (der vorher permanent wasserführenden Grabenabschnitte). Die sich daraus ergebenden Wertpunkte sind für das Nichtabfischen zusätzlich auszugleichen. Dies ergibt einen Abzug von 1,5m x 140m x 1 WP = 210 Wertpunkten für den Bereich Fischfauna.

Bei nichtdurchführbarer **Wurzelstockentnahme und Umsetzung** besteht einerseits eine vermeidbare Vernichtung von Pflanzen- und Tierarten (bei den verfüllten Gräben), andererseits eine verminderte ökologische Aufwertung ("Impfung", Initial-Besiedlung) der Gräben, in die die Wurzelstöcke eingesetzt werden sollten.

Folgende Wertpunkte-Ermittlung wird vorgenommen:

- a) 50% der Uferlängen (= 1 Grabenabschnittslänge) der betroffenen Grabenabschnitte x 1 m Breite (Entnahmebereich) x 1 WP (für die bereits verfüllten Gräben Ro 04 und Ro 05). Der Wert von 50 % der Uferlängen, also einer Grabenlänge, ist naturschutzfachlichen Erwägungen geschuldet, da die Röhrichtvorkommen an den Uferbereichen in ihrer Qualität variieren.¹⁶⁴
- b) Die unter a) ermittelte Fläche wird mit 0,5 WP (für die nicht durchführbare "Impfung" der geplanten Maßnahmenbereiche mit diesem Pflanzenmaterial) multipliziert.

Eine Umsetzung von Wurzelstöcken ist nach wie vor möglich aus den noch offenen Gräben, die auch teilweise wertvollere Vegetationsbestände wie Sumpf-Calla (Calla palustris) aufweisen.

Die sich aus a) und b) ergebenden Wertpunkte sind zusätzlich auszugleichen.

Dies ergibt einen Abzug von 140 m x 1 x 1 WP + 140 x 0,5 WP = 210 Wertpunkten für die nicht durchgeführte Wurzelstockentnahme und Umsetzung.

¹⁶⁴ Die BSU, Amt NR, hat dieser Bewertung mit E-Mail vom 24.10.2014 an die Planfeststellungsbehörde zugestimmt.

Für die potentielle Störung der Tierwelt durch Bautätigkeiten (Grabenverfüllung) während Brut-, Laich- und Aufzuchtszeiten wird folgende Wertpunkte-Ermittlung vorgenommen: Fläche (m²) der vorzeitig verfüllten Gräben x 0,5 WP.

Die sich daraus ergebenden Wertpunkte wurden zusätzlich in Ansatz gebracht. Dies führt zu einem Abzug von 2 x 140 m x 2,5 x 0,5 WP = 350 Wertpunkten für Bautätigkeiten.

2.4.2.5.2 Schutzgut Wasser

Der Verlust von Oberflächengewässern aufgrund der Verfüllungen einzelner Gräben führt zu einer Beeinträchtigung in Höhe von insgesamt -114.720 Wertpunkten (WP) im Vorhabensgebiet (-45.660 WP Maßnahmeteil Verbindungsgewässer / -69.060 WP Maßnahmeteil SDV Rosengarten) nach dem Staatsrätemodell (SRM).

Diese Beeinträchtigung wird durch den Bau des ca. 1,6 km langen Verbindungsgewässers ortsnah kompensiert.

Für das Schutzgut Wasser ist insgesamt positiv zu bewerten, dass durch den Bau des Verbindungsgewässers, des neuen Beregnungsteiches, der Erweiterung eines bestehenden Teiches sowie durch den Deichgrabenausbau und die Aufweitung von 2 Gräben eine Vermehrung ständig wasserführender bzw. wassergefüllter Oberflächengewässer stattfindet, obwohl zeitgleich 8 für den Obstanbau nicht mehr benötigte Gräben verfüllt bzw. teilverfüllt werden.

Die Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion durch die Reduzierung der Grabenanzahl und die Abdämmung von Gräben im SDV Rosengarten wird durch den Neubau des ökologisch aufgewerteten Verbindungsgewässers mit Röhrichten und Gehölzstrukturen, durch die ökologische Aufwertung von 2 Gräben, die Wiederöffnung / Ausbau eines durchgängigen Deichgrabens, der die verbleibenden Gräben im Gebiet vernetzt, und durch die Anlage und den Betrieb der Fischschleuse in den Neuenfelder Wettern kompensiert.

Die Fischgängigkeit der Neuenfelder Wettern und die überwiegend offene (Ausnahme Kreuzungsbauwerke, allerdings ausgestattet mit Kleintier- und Amphibiendurchlass) Verbindung zur Alten Süderelbe wird erstmals hergestellt.

In der Bilanz wird das Vorhabensgebiet mithin zukünftig mehr Oberflächengewässer aufweisen als bisher.

Diese Maßnahmen sind mit einem Wertpunkteüberschuss von +236.664 Wertpunkten (Maßnahmeteil Verbindungsgewässer +154.620 WP / Maßnahmeteil SDV Rosengarten +82.044 WP) nach SRM zu bewerten.

Insgesamt ergibt sich daher eine positive Bilanz von +121.944 Wertpunkten für das Schutzgut Wasser. 166

.

¹⁶⁵ Hamburgisches Staatsrätemodell, Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, 1991.

¹⁶⁶ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.4.3.1, S. 102 und 107 sowie Ziffer 2.4.2.5..6.2. (Neuberechnung eines Beregnungsteiches) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.2.5.3 Schutzgut Boden

Der Verlust von Boden aufgrund des Baus des Verbindungsgewässers und der in den Antragsunterlagen benannten begleitenden Maßnahmen führt zu einer Beeinträchtigung in Höhe von insgesamt -655.908 Wertpunkten (-571.420 Wertpunkte Maßnahmeteil Verbindungsgewässer / -84.488 Wertpunkte Maßnahmeteil SDV Rosengarten) nach SRM im Vorhabensgebiet. 167

2.4.2.5.3.1 Kompensationsflächen

Nach weitergehenden Erläuterungen des Vorhabensträgers führt der Zugriff bestehende Ausgleichsflächen für sich betrachtet zu einem Defizit von insgesamt -238.560 Wertpunkten (Schutzgut **Boden**), welcher nicht im unmittelbaren Vorhabensgebiet ausgeglichen werden kann. ¹⁶⁸

Hierfür werden die unmittelbar nördlich des Vorhabensgebietes gelegenen und im LBP als Kompensationsflächen A und B dargestellten Flächen¹⁶⁹ durch Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen aufgewertet.¹⁷⁰

Durch Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen auf den insgesamt etwa 39.000 m² großen Kompensationsflächen A (Artenarmes gemähtes Grünland) und B (Obstplantage naturfern) für das Verbindungsgewässer werden die vorgenannten Flächen in der Weise aufgewertet, dass sich auf der Kompensationsfläche A artenreiches mesophiles Grünland und Extensiv Grünland und auf der Kompensationsfläche B halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln können.¹⁷¹

In der Bilanz wird daher für die Maßnahmen auf den bereits bestehenden Ausgleichsflächen ein **Ersatz** hinsichtlich des Schutzgutes **Boden** in Höhe von insgesamt +309.760 Wertepunkten auf den Kompensationsflächen A und B geschaffen, der damit das Erfordernis der Gleichwertigkeit um +71.200 Wertpunkte auf den Kompensationsflächen übersteigt.

2.4.2.5.3.2 Ausgleich im Übrigen

Die Übererdung von subhydrischen (Unterwasser-) und semiterrestrischen (zeitweise benetzten) Böden durch trockenen Boden wird durch die Schaffung von subhydrischen und semiterrestrische Böden im Ufer- und Bermenbereich des Verbindungsgewässers, im neuen Beregnungsteich und seiner Flachwasserzone, in der Erweiterung (Flachwasserzone)

¹⁷⁰ s.o. Ziffer 2.4.2.5.3.1 siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.4.3.1, Seiten 104 und 108.

¹⁶⁷ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.4.3.1, S. 103 und 108 sowie Ziffer 2.4.2.5.1.1 (Neuberechnung eines Beregnungsteiches) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

¹⁶⁸ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.1.6, S. 85; Ziffer 4.4.3.1, S. 103 und 108.

¹⁶⁹ vgl. LBP, Band 5, Karten 7.

¹⁷¹ siehe Band 5, Ziffer 4.4.3.1, Seiten 103, 104.

des bestehenden Beregnungsteiches, in der Aufweitung des Deichgrabens sowie in der Aufweitung zweier Gräben ortsnah kompensiert.

Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen des Naturgutes Boden und Arten und Lebensgemeinschaften, inklusive der verlorengehenden Bäume und Gebüsche (z.B. auch durch den Erdwall) durch die ökologische Aufwertung eines 4m bis 7m breiten Gewässerrandstreifens entlang der nördlichen Uferseite des geplanten Verbindungsgewässers durch teilflächige Gehölzanpflanzungen (Erlen-, Weiden-Ufergehölze und andere heimische Baumund Straucharten) und deren Entwicklungspflege zu einem naturnahen Gehölzbestand und durch von Gehölzen freizuhaltenden Ruderal- / Sukzessionsflächen kompensiert.

Der Flächenverlust von Lebensräumen wird durch die dauerhafte ökologische Aufwertung der Maßnahmenflächen wie Uferbereiche, Flachwasserzonen und Uferrandstreifen zum Teil ausgeglichen.

Die vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen sind mit einem Wertpunkteüberschuss von +746.462 Wertpunkten (+649.210 Wertpunkte Verbindungsgewässer / +97.252 SDV Rosengarten) nach SRM zu bewerten.

Insgesamt ergibt sich daher eine **positive Bilanz** von +90.554 Wertpunkten für das Schutzgut **Boden**.

2.4.2.5.4 Schutzgut Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Der vorhabensbedingte Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen führt zu einer Beeinträchtigung in Höhe von -582.914 Wertpunkten (Verbindungsgewässer -521.330 WP / SDV Rosengarten -63.544 WP) nach SRM.¹⁷²

Die durch die Verfüllung betroffenen Grabentypen mit ihren Pflanzenbeständen und Tierartenvorkommen können mit ihren ökologischen Funktionen (Gewässer und Lebensraum) durch ortsnahe Verlagerung in die neuen, ständig wasserbenetzten Flachwasserzonen erhalten bleiben. Aufgrund der weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung der Flachwasserzonen und Feuchtflächen ist eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung als Lebensraum gegeben.

2.4.2.5.4.1 Kompensationsflächen

Die Maßnahme beinhaltet einen Zugriff auf bestehende Ausgleichsflächen, der für sich betrachtet dort zu einem Defizit von insgesamt -236.220 Wertepunkten (Schutzgut Tiere und

¹⁷² vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.4.3.1, S. 105 - 106 und 109 - 110 sowie Ziffern 2.4.2.5.1.1 (Neuberechnung eines Beregnungsteiches), 2.4.2.5.1.2 (Entnahme zweier Eschen) und 2.4.2.5.1.3 (vorzeitige Grabenverfüllungen) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Pflanzen) führt, welches nicht im unmittelbaren Vorhabensgebiet ausgeglichen werden kann.

Als Kompensation hierfür werden die unmittelbar nördlich des Vorhabensgebietes gelegenen und im LBP als Kompensationsflächen A und B dargestellten Flächen 173 durch Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen aufgewertet. 174 Durch Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen auf den insgesamt etwa 39.000 m² großen Kompensationsflächen A (Artenarmes gemähtes Grünland) und B (Obstplantage naturfern) für das Verbindungsgewässer werden die vorgenannten Flächen in der Weise aufgewertet, dass sich auf der Kompensationsfläche A artenreiches mesophiles Grünland und Extensiv Grünland und auf der Kompensationsfläche B halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln können. 175

In der Bilanz wird daher für die Maßnahmen auf den bereits bestehenden Ausgleichsflächen ein Ersatz hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen in Höhe von insgesamt +232.320 Wertepunkten auf den Kompensationsflächen A und B geschaffen, so dass insgesamt noch ein Minus von 3.900 Wertpunkten verbleibt.

2.4.2.5.4.2 Weitere Ausgleichsmaßnahmen

Diese Differenz von -3.900 WP für das Schutzgut Lebensräume von Tieren und Pflanzen wird durch eine Überkompensation an anderer Stelle (z.B. Ausgleichsmaßnahme A02 - Entwicklung von ruderalen Kraut- und Staudenfluren)¹⁷⁶ des geplanten Verbindungsgewässers und insbesondere durch Maßnahmen im SDV Rosengarten¹⁷⁷ aufgewogen, so dass sich nach der Fertigstellung des Verbindungsgewässers und der Maßnahmen im SDV Rosengarten hierfür ein Minus von 430 Punkten für das Schutzgut Tiere und Pflanzen bei der Teilmaßnahme Verbindungsgewässer ergibt, welche jedoch durch die Überkompensation in Höhe von +10.152 Wertpunkten im Bereich SDV Rosengarten mehr als ausgeglichen wird.

2.4.2.5.5 Schutzgut Landschaftsbild

Auch im Hinblick auf die Veränderung der Landschaft¹⁷⁸ ist eine hinreichende Kompensation durch die ortsnahe ökologische Aufwertung des neuen Verbindungsgewässers, des Deichgrabens, der aufgeweiteten Gräben und der Beregnungsteiche gegeben.¹⁷⁹

¹⁷³ vgl. LBP, Band 5, Karten 7.

¹⁷⁴ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.4.3.1, Seiten 105 bis 106.

¹⁷⁵ vgl. LBP, Band 5, Seiten 105 bis 106.

¹⁷⁶ vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.4, Seite 91.

vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.4.3.1, S. 105 - 106 und 109 - 110 sowie Ziffern 2.4.2.5.1.1 (Neuberechnung eines Beregnungsteiches), 2.4.2.5.1.2 (Entnahme zweier Eschen) und 2.4.2.5.1.3 (vorzeitige Grabenverfüllungen) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

¹⁷⁸ s.o. Ziffer 2.4.2.2.

Der Bodenaushub wird zunächst das Landschaftsbild negativ verändern, da als Bauzwischenzustand eine anthropogen überformte Fläche entstehen wird, die sich in ihrer Gestalt deutlich von der vorhandenen Landschaft abheben wird. Mit der Fertigstellung der ökologisch aufgewerteten Flächen entsteht aber ein standortgerechtes und typisches Landschaftsbild für das Alte Land.

2.4.2.5.6 Gesamtbilanz

Die Ergebnisse der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, wie sie im LBP dargestellt sind und von der Planfeststellungsbehörde ergänzt wurden, zeigen, dass hinsichtlich aller Naturgüter nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen einen Überschuss an Wertpunkten erzielt wird (sog. "Überkompensation"). 180

2.4.2.5.6.1 Übersicht geänderte Bilanzierung gegenüber dem LBP¹⁸¹:

	ursprüngliche Bilanzierung na	ach	von der Planfeststellungsbehörde dem Planfest- stellungsbeschluss zugrunde gelegte Bilanzierung
	LBP		
Verbindungsgewässer			
Gewässer	+ 108.960 WP		+ 108.960 WP
Boden	+ 77.790 WP		+ 77.790 WP
Tiere und Pflanzen	+ 760 WP		- 430 WP
SDV Rosengarten			
Gewässer	+ 10.500 WP		+ 12.984 WP
Boden	+ 12.350 WP		+ 12.764 WP
Tiere und Pflanzen	+ 9.680 WP		+ 10.152 WP

2.4.2.5.6.2 Ergebnis Bilanzierung

17

¹⁷⁹ Ein Quantifizierungsmodell nach SRM-Punkten, mit dessen Hilfe der Umfang der Beeinträchtigung bzw. des Ausgleichs für das Landschaftsbild feststellbar wäre, existiert nicht (vgl. Hamburgisches Staatsrätemodell, Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, 1991, Punkt 1.2. a.E.).

¹⁸⁰ siehe hinsichtlich der Ausgangswerte LBP, Band 5, Seite 119.

Entsprechend der im Rahmen des Verfahrens erforderlichen Änderung der Bilanzierungen durch die Berücksichtigung der geänderten Größe des Beregnungsteiches H-3.1.2, der zusätzlichen Entnahme von zwei Bäumen am Kreuzungsbauwerk UFi sowie der Berücksichtigung der vorzeitigen Grabenverfüllungen; vgl. oben Ziffern 2.4.2.5.1.1 (Neuberechnung eines Beregnungsteiches), 2.4.2.5.1.2 (Entnahme zweier Eschen) und 2.4.2.5.1.3 (vorzeitige Grabenverfüllungen) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Wie nachfolgend dargestellt ergibt sich hierbei sowohl hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter als auch in ihrer Summation ein deutlicher Wertpunkte-Überschuss:

Gewässer +121.944 Wertpunkte
Boden + 90.554 Wertpunkte
Pflanzen- und Tierwelt + 9.722 Wertpunkte

2.4.2.6 Einwendungen und Stellungnahmen zur Eingriffsprüfung

2.4.2.6.1 Bewertung des Eingriffs allgemein

2.4.2.6.1.1 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Der Verein Schlickfall e.V. ist der Ansicht, dass durch das Zuschütten vieler Gräben eine Vereinheitlichung [Anm. PFB.: der Flächen] erfolge, während nur wenig Gräben übrig blieben bzw. neu geschaffen würden.
- Sowohl die Gesamtzahl der naturnahen Flächen mit linienhaften Strukturen pro Fläche, als auch die Vielfalt der unterschiedlichen Grabentypen pro Flächeneinheit nehme sehr stark ab. Und auch die Länge der Uferlinien insgesamt nehme massiv ab.
- Nach Ansicht des Vereins Schlickfall e.V. nehme insgesamt die Anzahl unterschiedlicher Biotope bezogen auf das Gesamtgebiet wie auch bezogen auf Einzelflächen stark ab. Ein langfristiger, dauerhafter und nachhaltiger Lebensraumverlust werde befürchtet.
- Als Folge nehme zudem die Anzahl an Tierarten bzw. Pflanzenarten pro Fläche ab, d.h. die Artendiversität, da Arten auf unterschiedliche Biotoptypen spezialisiert seien.
- Der Verein Schlickfall e.V. ist der Auffassung, dass der Gesamtraum einen erheblichen Funktionsverlust als Nahrungsraum, Fortpflanzungsraum, Wanderkorridor, Rastgebiet Überwinterungsgebiet erleide. Es entstehe eine ökologische "Wüste" ohne ökosystemaren Beitrag für die Lebensgemeinschaften der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Insbesondere befürchtet der Verein Schlickfall e.V. erhebliche negative Auswirkungen durch den Verlust bisher nicht intensiv genutzter Biotopstrukturen (Grünland, Hecken, Baumgruppen etc.). Der Verlust der verlorengegangenen Lebensräume werde nicht ausgeglichen. Das Gleiche gelte für die verlorene Vielfalt verschiedener Grabentypen mit den jeweils darauf spezialisierten Tier- und Pflanzenarten (Fische, Insekten, Vögel, Säugetiere, Amphibien).
- (2.) Der Vorhabensträger weist die Stellungnahme zurück. Es sei geplant, nur 4 Gräben zu verfüllen und 4 Gräben teilzuverfüllen. Das große, ökologisch aufgewertete Verbindungsgewässer, der wieder geöffnete und ökologisch aufgewertete Deichgraben sowie zwei aufgeweitete und ökologisch aufgewertete Gräben würden den Verlust an Gräben mehr als ausgleichen.

Darüber hinaus nehme die Artendiversität zu, da neben den Gewässer-Lebensräumen der Gräben und des Verbindungsgewässers zusätzlich Habitate in ausgedehnten Flachwasserzonen von zwei Beregnungsteichen und als terrestrischer Lebensraum im ökologisch aufgewertete 4-7 m breite Gewässerrandstreifen entlang des Verbindungsgewässers zukünftig zur Verfügung stünden.

Die entfallenden Uferlinien der zu verfüllenden Gräben hätten eine Länge von ca. 2.800 m, allein die Uferlängen des neu zu schaffenden Verbindungsgewässers betrügen ca. 3.200 m, hinzu kämen noch die bisher verrohrten Abschnitte des Deichgrabens und die Uferlinien des neuen Beregnungsteiches.

Das Vorhabengebiet sei intensiv obstbaulich und zu einem geringen Teil grünlandwirtschaftlich genutzt. Es besitze keine besondere Funktion als Rastvogelgebiet.

Die durch das beantragte Vorhaben verursachten Funktionsverluste (durch die Verfüllung einzelner Gräben) würden durch die Ausgleichsmaßnahmen (z.B. ökologische Aufwertung des neuen Verbindungsgewässers, des Deichgrabens, der Beregnungsteiche, Anlage von Flachwasserzonen sowie die ökologische Aufwertung von Gräben) ortsnah zum Eingriffsort ausgeglichen, so das kein Funktionsverlust in den Gebieten stattfinde.

Der durch das beantragte Vorhaben eintretende Lebensraumverlust werde im Gebiet durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen kompensiert, die dauerhaft erhalten werden sollen.

Die beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen überplanten landwirtschaftliche Nutzflächen und Ausgleichsflächen. Die Ausgleichsflächen würden adäquat im unmittelbaren Nahbereich des Eingriffes wieder ausgeglichen.

Sommerlebensräume für Amphibien und terrestrische Rückzugsräume würden auf dem 4-7 m breiten Gewässerrandstreifen entlang des geplanten Verbindungsgewässers geschaffen, so dass diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auftreten würden.

Eine Entwicklung von Habitaten für Rastvögel sei aus Flugsicherheitsgründen (Airbus) nicht genehmigungsfähig.

Die strukturelle Vielfalt werde wesentlich durch die flächenmäßig überwiegende bzw. in den letzten Jahren zunehmende Obstplantagen-Nutzung geprägt. Die Obstbauflächen stellten sich ausschließlich als Niedrigstamm-Obstkulturen dar.

Durch die beantragte Verfüllung einiger Gräben, die nicht mehr wasserwirtschaftlich benötigt würden, werde die strukturelle Vielfalt und die biologische Vielfalt auf den betroffenen Grundstücksteilen zwar herabgesetzt, diese Minderung werde jedoch durch die ortsnahe ökologische Aufwertung des neuen Verbindungsgewässers, des Deichgrabens, der aufgeweiteten Gräben und der Beregnungsteiche ausgeglichen.

Vorhandene Strukturelemente, Gehölze und Gebüsche, mit ihren Funktionen als Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten, blieben erhalten.

(3.) Die vorgenannte Stellungnahme des Vereins Schlickfall e.V. ist unbegründet. Durch die geplanten Maßnahmen droht nach Abschluss kein qualitativer oder quantitativer Verlust ökologischer Strukturen droht.

Eine "Vermeidung" des Eingriffes, wie vom Verein Schlickfall dargestellt, wäre der Verzicht auf einen Teil der beantragten Maßnahme und nicht lediglich dessen (Neben-)Folge.

In diesem Sinne ist die Frage der "Vermeidbarkeit" bereits unter dem Punkt "Planrechtfertigung" abschließend mit dem Ergebnis beurteilt worden, dass das Vorhaben und damit auch der Bau des Verbindungsgewässers auf bestehenden Ausgleichsflächen vernünftigerweise aeboten ist. 182

Unter diesem Gesichtspunkt kommt eine "Vermeidbarkeit" im Sinne eines Absehens von der Gesamtmaßnahme daher nicht in Betracht.

Da es sich um ein ortsgebundenes Vorhaben handelt und andere insbesondere technische Ausführungsvarianten nicht ersichtlich sind, liegt keine Vermeidbarkeit im Sinne des § 15 BNatSchG vor, da die folgenden Grundsätze im Zuge der Planung berücksichtigt wurden:

- geringfügigste Inanspruchnahme von wertvollen Naturpotentialen,
- vorrangige Nutzung geringer empfindlicher Biotope,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlich geschützten
 - Gebieten und Arten sowie
- positive naturschutzfachliche Bilanz mit langfristigem Erhaltungspotenzial. 183

Im Zuge der Variantenführung nach den oben genannten Grundsätzen wurden auch die vom Verein Schlickfall angesprochenen Lebensräume überplant.

Dieser Eingriff wird jedoch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bilanz kompensiert. 184

Auch eine Reduzierung von Uferlinien findet nicht statt. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass durch den Bau des Verbindungsgewässers, des neuen Beregnungsteiches, der Erweiterung eines bestehenden Teiche sowie durch den Deichgrabenausbau und die Aufweitung von 2 Gräben eine Mehrung ständig wasserführender bzw. wassergefüllter Oberflächengewässer, und damit von Uferlinien, stattfindet, obwohl zeitgleich 8 für den Obstanbau nicht mehr benötigte Gräben verfüllt bzw. teilverfüllt werden. In der Bilanz wird das Vorhabensgebiet mithin zukünftig mehr Oberflächengewässer aufweisen als bisher.

¹⁸² siehe Ziffer 2.3.3.

¹⁸³ vgl. UVU, Band 4, Punkt 7, Seite 111.

¹⁸⁴ s.o. Ziffer 2.4.2.5.

Zudem wird die Biotopvernetzung innerhalb des Vorhabensgebietes neu geordnet und gestärkt. Insbesondere die erstmalige Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit im Vorhabensgebiet über das Verbindugsgewässer in das Neuenfelder Schleusefleet über die Fischtreppe in die Neuenfelder Wettern führt im Ergebnis zu einer Erhöhung der Biotopvernetzungsfunktion. Die Bilanz des Vorhabens hinsichtlich der Biotopvernetzungsfunktion ist daher insgesamt positiv zu bewerten.

Die Bilanz des Vorhabens nach SRM ist insgesamt positiv zu bewerten. 185

Im Zuge dessen ist davon auszugehen, dass auch die Artendiversität aufgrund verbesserter Biotopstrukturen nach Fertigstellung des Vorhabens eher zu- als abnimmt, da nach Fertigstellung der Uferbereiche qualitativ höherwertiger Lebensraum für die vorkommenden Arten zur Verfügung stehen wird.

Die derzeit größtenteils obstanbaulich genutzen Flächen haben keine Funktion als Rastvogelgebiet. Das Gebiet kann aus Gründen der Flugsicherheit aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Airbus Start- und Landebahn nicht zu einem Rastvogelgebiet aufgewertet werden, da ansonsten insbesondere bei Großvögeln vermehrt mit Vogelschlag gerechnet werden müsste. 186

2.4.2.6.1.2 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN)

- (1.) Von Seiten der ArgeN wird befürchtet, dass konkret die Graben- und Muldenverfüllung zu einer Beeinträchtigung der Biotopvernetzungsfunktion führe, die einige Gräben aktuell im Verbund von Gewässerlebensräumen inne hätten (UVS, Band 4, S. 85).
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass 8 Gräben verfüllt werden sollen, davon 4 Gräben nur teilverfüllt. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen würden zwei Gräben mit 3 m breiten Uferbermen zusätzlich aufgeweitet und ökologisch aufgewertet. Darüber hinaus werde der an der südlichen Grenze des SDV Rosengarten verlaufende Deichgraben aufgeweitet und ökologisch aufgewertet. Außerdem würden verfüllte Teilstrecken wieder geöffnet und ökologisch ausgebaut, so dass eine Biotopvernetzung auch zwischen den weiterhin bestehenden Gräben ermöglicht werde.

Insbesondere mit der Herstellung des 1,6 km langen und ca. 21 m breiten ökologisch aufgewerteten Verbindungsgewässers, einschließlich der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen und dem Anschluss mit Fischschleuse an die geplante Neuenfelder Wettern werde ein wesentlicher Beitrag für die Biotopvernetzung geleistet, eine Verbindung von der Alten Süderelbe bis zur Moorwettern werde durch die Maßnahme erstmalig ermöglicht. Die beantragten Maßnahmen seien geeignet, einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund zu leisten.

¹⁸⁵ s.o. Ziffer 2.4.2.5.6.

¹⁸⁶ vgl. Band 2, Teil 1, Anhang D, Fachgutachten Vogelschlag, Köcher 07/2011 / Ergänzung zum Fachgutachten Vogelschlag, Köcher 12/2012.

Die Fischdurchgängigkeit werde über das Verbindungsgewässer und die Fischschleuse in der Neuenfelder Wettern erstmalig hergestellt und gewährleistet. In den bestehenden Gräben, die künftig gegenüber dem Verbindungsgewässer abgedämmt werden müssten (wegen des unterschiedlich hohen Wasserstandes), sei die Fischdurchgängigkeit heute stark eingeschränkt, da die Verbindungen untereinander längere verrohrte Streckenabschnitte aufwiesen und der Deichgraben auch nicht durchgängig vorhanden sei. Die abgedämmten Gräben würden weiterhin von Niederschlagswasser gespeist bzw. Polderschöpfwerke / Durchlass mit Absperrschieber gewährleisteten die Wasserführung. Die Gräben könnten so ihre Funktion als amphibische Lebensräume weiterhin erfüllen und damit zur Biotopvernetzung beitragen.

Die im Deichgraben vorgesehene Stahlspundwand mit Stauschütz (H-2.6) diene nur der temporären Abdämmung (s. Band 3) und sei ansonsten durchlässig und besitze keinen negativen Einfluss auf die Biotopvernetzungsfunktion.

(3.) Die Stellungnahme der ArgeN ist größtenteils unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass durch die geplanten ökologischen Maßnahmen nach Abschluss kein qualitativer oder quantitativer Verlust ökologischer Strukturen droht.

Durch den Bau des Verbindungsgewässers, des neuen Beregnungsteiches, der Erweiterung eines bestehenden Teiche sowie durch den Deichgrabenausbau und die Aufweitung von 2 Gräben erfolgt eine Mehrung ständig wasserführender bzw. wassergefüllter Oberflächengewässer, obwohl zeitgleich 8 für den Obstanbau nicht mehr benötigte Gräben verfüllt bzw. teilverfüllt werden. In der Bilanz wird das Vorhabensgebiet mithin zukünftig mehr Oberflächengewässer aufweisen als bisher. die zudem die Biotopvernetzung innerhalb des Vorhabensgebietes neu ordnen und stärken. Insbesondere die erstmalige Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit im Vorhabensgebiet über das Verbindungsgewässer in das Neuenfelder Schleusenfleet über die Fischtreppe in die Neuenfelder Wettern führt im Ergebnis zu einer Erhöhung der Biotopvernetzungsfunktion. Die Bilanz des Vorhabens hinsichtlich der Biotopvernetzungsfunktion ist daher insgesamt positiv zu bewerten.

Allerdings stellt der Verzicht auf eine Fischklappe einen vermeidbaren Eingriff zu Lasten der Fische dar. Zwar wird der Eingriff dadurch gemindert, dass das Stauschütz "zum größten Teil des Jahres geöffnet" sein soll. Aber es wird nicht dargelegt, an wie vielen Tagen im Jahr das Schütz voraussichtlich geöffnet bzw. verschlossen sein wird und welche Kriterien hierfür gelten sollen.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, warum der Einbau einer Fischklappe zum Schutze der Fische den Vorhabensträger über Gebühr belasten sollte. Deshalb war eine entsprechende Auflage zu verfügen. 187

2.4.2.6.2 Bewertung Ausgleichsmaßnahmen allgemein

¹⁸⁷ siehe Ziffer 1.2.2.14.

2.4.2.6.2.1 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt NR

- (1.) Laut BSU, Amt NR, würden in der Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Staatsrätemodell manche Flächen hinsichtlich der Pflanzen- und Tierwelt mit 12 Punkten/m² (gilt für Vorkommen einer Ansammlung von Rote-Liste-Arten) bewertet. Es sei fraglich, ob die Ausgleichsflächen zwischen den umliegenden intensiv bewirtschafteten Obstbauflächen tatsächlich eine solch hohe Qualität erreichten. Eine derart hohe Bewertung für die Planung sei nur unter der Voraussetzung akzeptabel, dass nach Herstellung der neuen Gewässer ein mehrjähriges Monitoring erfolge, das die Entwicklung der Pflanzen- und Tierbestände auf diesen Flächen erfasse und dokumentiere. Das diesbezügliche Monitoring sei in der Planfeststellung festzulegen. Die Berichte seien der BSU zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass sich die Flächen nicht wie gewünscht (12 Punkte/m² gemäß SRM) entwickelten, müsse ein Nachsteuern möglich sein, um den geschuldeten naturschutzrechtlichen Ausgleich erreichen zu können. Eine Beeinträchtigung der Ausgleichsflächen durch Pflanzenschutzmittel sei auszuschließen.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, nur die Flachwasserzonen am Deichgraben und an den beiden Beregnungsteichen im Gebiet seien im vorliegenden Verfahren mit 12 Wertpunkten hinsichtlich der Pflanzen- und Tierwelt bewertet worden. Da diese Flächen nicht isoliert im Obstanbaugebiet lägen, sondern an große Teiche oder den Deichgraben angebunden seien, werde die angegebene Entwicklungsqualität zu erreichen sein.

Die Entwicklung der Flachwasserzonen könne durch ein Monitoring begleitet werden, im Rahmen dessen dann auch Nachsteuerungsmaßnahmen getroffen werden könnten. Der Vorhabensträger ist mit der Durchführung des vorgenannten Monitorings einverstanden.

Der Vorhabensträger geht ferner davon aus, dass die in der neuen Pflanzenschutzverordnung¹⁸⁸ angegebenen Abstände im Sondergebiet Altes Land eingehalten werden. Da die Ausgleichsflächen an Gewässern lägen oder diesen (z.B. die Flachwasserzonen) gleichzusetzen seien, würden dafür auch die entsprechenden Abstände und Auflagen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

(3.) Da sich der Vorhabensträger mit der Durchführung des von der BSU geforderten Monitorings für fünf Jahre einverstanden erklärt hat, bedurfte es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in dieser Frage. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügt.¹⁸⁹

2.4.2.6.2.2 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN) und Bezirksamt Harburg

¹⁸⁸ Anm. Planfeststellungsbehörde: gemeint ist die "Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung - Alt-LandPflSchV)" vom 11.03.2015, in Kraft getreten am 17.03.2015.

¹⁸⁹ s.o. Ziffer 1.2.2.12.

(1.) Die ArgeN bemängelt die im LBP vorgenommene einheitliche Bewertung der Frostschutzberegnungsteiche mit 12 Punkten nach SRM (Bewertungsmaßstab Gewässer und Biotoptypen nach Staatsrätemodell). Gewässer der Wertstufe 12 wiesen unter anderem einen besonders wertvollen Bestand gewässerabhängiger Tiere und Pflanzen auf. Eine vergleichbare Wertigkeit von Teichen und Gräben, die der Frostschutzberegnung dienten, sei nicht gegeben.

Die ArgeN weist auf Untersuchungen der BSU an vorhandenen, zum Ausgleich für den Bau des Containerterminals Altenwerder im Obstanbaugebiet Elbmarsch angelegten, Beregnungsteichen hin. Nach dem Biotop-Bewertungsschema kämen diese Teiche in der Realität nicht über einen Biotopwert von 5 (noch wertvoll) oder 6 (wertvoll) hinaus. Im Erörterungstermin ergänzt sie, dass auch eine Bewertung mit 8 Wertpunkten nach SRM zu hoch sei. Gleichzeitig sei der gesetzliche Schutz für Beregnungsteiche ausgeschlossen, ebenso die Einstufung als FFH-Lebensraumtyp. Insgesamt sei die stichprobenartige Überprüfung der Ausgleichsfunktion dieser Beregnungsteiche hinsichtlich der Flora nicht nachvollziehbar und eine entsprechende Überprüfung hinsichtlich der Fauna habe noch nicht stattgefunden. Auch die in den Planfeststellungsunterlagen der Süderelbefonds-Maßnahmen enthaltenen Untersuchungsergebnisse zum Amphibienbesatz der in den Gebieten bestehenden Beregnungsteiche lasse darauf schließen, dass diese nur sehr eingeschränkt als Lebensraum für Amphibien geeignet seien. In vielen der auf Amphibien untersuchten Beregnungsteiche (im SV Neuenfelde in allen) sei ein Fischbesatz festgestellt worden. Nach Ansicht der ArgeN schränke der Fischbesatz wie auch die Nutzung der Teiche zur Beregnung die Eignung der Teiche als Ausgleichsmaßnahme stark ein. Der Vorhabensträger solle erläutern, inwieweit ein Fischbesatz mit der Eignung als Ausgleichsgewässer zusammenpasse.

Die ArgeN stellt die Eignung der Teiche als Teillebensraum für Amphibien zudem generell in Frage. Amphibien benötigten neben dem Wasserlebensraum auch Landlebensräume mit Nahrungshabitat und Überwinterungshabitat. Ohne ein verbindendes Netz von geeigneten Grabenstrukturen blieben die Beregnungsteiche isoliert und fungierten als Sackgassen und Populationssenken.

Außerdem, so die ArgeN weiter, lasse die Planung zudem den Zeitfaktor außer Acht, denn bis die neuen Teiche und Gräben die zerstörten Lebensräume und Funktionen ersetzen könnten, werde es lange dauern.

Weiterhin sei die Ausgleichsfunktion der Beregnungsteiche auch in Hinblick auf die zukünftig regelmäßig erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu hoch angesetzt. Die natürliche Entwicklung der Gräben und Teiche und damit auch die vorgesehene Ausgleichsfunktion werde durch Unterhaltungsmaßnahmen unterbrochen oder sogar zunichte gemacht. Dies sei bei der Eingriffsbilanzierung unberücksichtigt geblieben. Zum einen werde die natürliche Entwicklung der Gräben und Teiche durch regelmäßige Räumung und Mahd der Ufervegetation unterbrochen werden und zum anderen würden die angenommenen Ausgleichsfunktionen durch Unterhaltungsmaßnahmen wie z.B. die Entschlammung zunichte gemacht. Diese Aspekte seien bei der Eingriffsbilanzierung unberücksichtigt geblieben. Das Kom-

pensationspotential der Beregnungsteiche werde daher insgesamt angezweifelt eine Eignung ergebe sich auch nicht über die bisher vorliegenden Monitoringdaten.

Auch das Bezirksamt Harburg (BA) stellt das Erreichen der Planungswerte von 12 Punkten nach SRM für die ökologisch ausgerichteten Gestaltungen der Beregnungsteiche und der verbleibenden Gräben innerhalb der Obstbauflächen in Frage. Es verweist auf die im Jahr 2012 erfolgte Amphibienkartierung im Umfeld vorhandener Beregnungsteiche, an denen – trotz ursprünglich angekündigter ökologischer Gestaltung – "steile Uferkanten" und "meist fehlende Flachwasserbereiche" festgestellt worden seien. Nach Ansicht des BA bedürfe es einer Erfolgskontrolle ggf. zur Nachbesserung eines artenspezifischen biologischen Monitorings dieser so hoch eingeschätzten Gewässerstrukturen. Sollte der Zielzustand nicht erreicht werden, so seien entweder vor Ort bauliche Nachbesserungen vorzunehmen oder bei absehbaren niedrigeren Punktwerten entsprechende "Nachbesserungen" an der vorgenommenen Bilanzierung vorzunehmen. Zudem fordert das BA, dass das Monitoring von bisher nicht in das Verfahren eingebundenen Gutachtern vorgenommen werde, um ein größtmögliches Maß an Objektivität sicherzustellen.

(2.) Der Vorhabensträger entgegnet, der neu geplante Beregnungsteich sei nach dem Staatsrätemodell (SRM) für das Naturgut Pflanzen- und Tierwelt lediglich mit 8 Wertpunkten (nicht - wie behauptet - mit 12 Wertpunkten) bewertet worden. Lediglich die großen neu zu schaffenden, ökologisch aufzuwertenden Flachwasserbereiche am bestehenden und am neuen Beregnungsteich seien mit 12 Wertpunkten angegeben. In diesen Flachwasserbereichen ließen sich im Zusammenhang mit den direkt angrenzenden Beregnungsteichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen unterschiedlicher Ansprüche entwickeln.

Der Vorhabensträger ergänzte seinen Vortrag im Erörterungstermin dahingehend, dass ein Fischbesatz der Beregnungsteiche nicht geplant sei.

Die in den Stellungnahmen aufgeführten 5 bzw. 6 Biotop-Wertpunkte bezögen sich auf das Biotop-Bewertungsschema für die Biotopkartierung Hamburg (BSU 2006) mit einer Biotopwert-Skala von 1 (weitgehend unbelebt) bis 9 (herausragend). Mit diesem Biotopwert werde die Qualität des Biotop-Bestandes bewertet. Diese Bewertung sei auch für das vorliegende Vorhaben durchgeführt worden. Dabei sei der bestehende Beregnungsteich (SEY¹⁹⁰; mit einer 1 m breiten Uferberme, mit ökologischer Ausgleichsfunktion) mit dem Biotopwert 5 "noch wertvoll" bis Biotopwert 6 "wertvoll" bewertet worden (siehe LBP, Band 5, S. 38-40).

Diese Bewertung eines Biotop-Bestandes habe nichts mit den Wertpunkten bei der Quantifizierung für die Eingriffs- / Ausgleichsbewertung nach dem Staatsrätemodell (SRM) zu tun.

¹⁹⁰ SEY ist der Code für "sonstiges, naturnahes, nährstoffreiches Kleingewässer" entsprechend der "Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Hamburg", 1999, siehe auch Karte Bestand Biotoptypen und geschützte Biotope aus dem LBP, Band 5, Anlage 2a und b.

Der Vorhabensträger sagt die Begleitung der Entwicklung der Flachwasserbereiche durch ein Monitoring für fünf Jahre, im Rahmen dessen dann auch Nachsteuerungsmaßnahmen getroffen werden können, zu.

(3.) Die Stellungnahmen sind überwiegend unbegründet. Hinsichtlich der Wertigkeit der Beregnungsteiche nach SRM wurde, wie auch im Erörterungstermin vom Vorhabensträger erläutert, eine Differenzierung zwischen dem Flachwasserbereich eines Beregnungsteiches (12 Punkte pro m²) und dem übrigen Teich (8 Punkte pro m²) vorgenommen.

Da die Entwicklung von Gewässern jedoch nicht immer präzise vorhergesagt werden können und eine Einhaltung der Werte von 12 Punkten nach SRM pro m² für die Flachwasserbereiche und 8 Punkten nach SRM pro m² für die übrigen Bereiche der Beregnungsteiche hinsichtlich der positiven Bilanz des Vorhabens nach SRM von erheblichem Gewicht sind, war hinsichtlich der Sicherstellung des Erfolgs der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ein Monitoring für eine Dauer von 5 Jahren gegenüber dem Vorhabensträger anzuordnen. 191

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger der Durchführung eines Monitoring für fünf Jahre auch zugestimmt.

Das Monitoring wird auch zeigen, ob und inwiefern mögliche Unterhaltungsmaßnahmen die Ausgleichsfunktion beeinflussen und inwiefern der angesprochene Zeitfaktor eine Rolle spielt.

Falls die Ausgleichfunktion durch Unterhaltungsmaßnahmen negativ beeinflusst werden sollte, hat die Planfeststellungsbehörde festgelegt, dass für den Fall, dass die diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten Zielwerte nicht erreicht wurden, der Vorhabensträger in Abstimmung mit der BUE/NR durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Zielwerte zeitnah erreicht werden. ¹⁹²

Einen Fischbesatz des neuen Beregnungsteiches hat der Vorhabensträger ausgeschlossen. Eine entsprechende Auflage wurde verfügt, 193

Monitoring und der Verzicht auf einen Fischbesatz stellen eine Verbesserung des Lebensraumes für Amphibien sicher.

Darüber hinaus führt auch die reine Betrachtung nach Biotopkataster zu keinem abweichenden Ergebnis. Die Beregnungsteiche wurden einheitlich mit 5-6 Punkten nach <u>Biotopkataster</u> bewertet, und zwar sowohl in den von der ArgeN angesprochenen Untersuchungen der BSU hinsichtlich des Ausgleichs für den Bau des Containerterminals Altenwerder im Obstanbaugebiet Elbmarsch als auch im vorliegenden Verfahren. ¹⁹⁴ Ein diesbezüglicher Widerspruch zwischen beiden Verfahren besteht also gerade nicht.

2.4.2.6.2.3 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN)

-

¹⁹¹ s.o. 1.2.2.12.

¹⁹² s.o. Ziffer 1.2.2.12.

¹⁹³ s.o. Ziffer 1.2.2.10.

¹⁹⁴ vgl. LBP, Band 5, Seite 40.

- (1.) Nach Auffassung der ArgeN seien die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen überbewertet und nur eingeschränkt anrechenbar, da verschiedene Restriktionen vorlägen:
- (a) Der Ersatz der Gehölzverluste durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen unterliege einer Höhenbeschränkung wegen Flugsicherheitsanforderungen.
- (b) Die entfallende Biotopvernetzungsfunktion der Gräben und Mulden solle laut Planung zukünftig durch das neue Verbindungsgewässer sowie die aufgewerteten Gräben Ro06 und Ro08 mit den Gewässerrandstreifen übernommen werden. Da die Gewässerrandstreifen aber intensiv gepflegt und im Bereich der Landebahn durch Hunde gestört werden solle, sei ihre Ausgleichsfunktion stark eingeschränkt und eine Bewertung mit 8 Punkten nicht gerechtfertigt. Auch die Verbindungsfunktion des ausgebauten Deichgrabens sei wegen der zahlreichen Verrohrungen im Bereich der Grundstücksüberfahrten nur sehr beschränkt gegeben (Band 5, LBP, S. 69).
- (c) Die Planung sehe vor, die mit dem Bau des Verbindungsgewässers und der Errichtung des Erdwalls einhergehenden Eingriffe durch die naturnahe Ausgestaltung des Verbindungsgewässers selber ortsnah und funktionsgerecht auszugleichen (Band 4, UVS S. 82). Aufgrund der vorgesehenen Flugsicherheitsanforderungen könne jedoch kein vollständig naturnaher Ausbau des Verbindungsgewässers gemäß den Anforderungen des WHG und der WRRL erfolgen; dies setze den Ausgleichswert erheblich herab. Die Anforderung der Flugsicherheit hätten eine für Wasservögel bzw. für flugsicherheitsrelevante Vogelarten unattraktive Gestaltung, Bepflanzung und Unterhaltung zur Folge. Es erfolge auf einer Gesamtlänge von 410 m eine Reduzierung der Berme auf 1 m und die Bepflanzung erfolge mit niedrig gehaltenen Gehölzen. Die Anlage eines 1,20 m hohen Wildschutzzaunes an der Südböschung des Gewässers sowie Steinschüttungen an den Uferzonen der zwei Gewässeraufweitungen (LBP, S. 28f) stellten keine naturnahe Gestaltungsmaßnahmen dar. Der Einbau von Steinen und Geotextil auf ca. 300 m in Teilabschnitten schränke die Ausgleichsfunktionen weiter ein.

Wie bereits in Bezug auf das naturschutzfachliche Kompensationspotential der Beregnungsteiche ist die ArgeN der Ansicht, dass auch das Kompensationspotential der übrigen Ausgleichsmaßnahmen durch den Vorhabensträger überbewertet und daher zu überarbeiten sei. Insgesamt beruhe die naturschutzfachliche Bewertung lediglich auf Annahmen und sei vor dem Hintergrund der sich überschneidenden Raumnutzungen wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Art nicht nachvollziehbar. Die naturschutzfachlichen Belange seien zugunsten städtischer und obstbaulicher Interessen übergangen worden.

(2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass die Anforderungen der Flugsicherheit bekannt gewesen, und in die entsprechenden Bewertungen der Ausgleichsmaßnahmen mit eingeflossen seien.

Er ergänzt bezüglich der Höhenbeschränkung weiterhin:

Im LBP seien bei der Angabe der Ausgleichsmaßnahmen, Tabelle Seite 91, Hinweise für die Entwicklung des Gewässerrandstreifens zwischen Verbindungsgewässer und Lärmschutzwall (A02) angegeben. In diesem Bereich seien für die Gehölzanpflanzungen Pflegemaßnahmen wegen der Berücksichtigung der Anforderungen der Flugsicherheit angegeben. Da die Anforderungen der Flugsicherheit bekannt gewesen seien (siehe auch LBP, Band 5, S. 64, Anforderungen der Flugsicherheit), seien sie in die entsprechende Bewertung der Ausgleichsmaßnahme eingeflossen. Beim Bewertungsmaßstab "Pflanzen- und Tierwelt" seien 8 Wertpunkte nach dem Staatsrätemodell für den mit Gehölzen aufgewerteten Gewässerrandstreifen am Verbindungsgewässer vergeben worden. Diese Wertpunkt-Kategorie lasse eine extensive Nutzung und ein gegebenenfalls erforderliches Zurückschneiden von Gehölzen zu. Damit werde die Einhaltung der Höhenbeschränkung aus Gründen der Flugsicherheit auch in der Bewertung der Ausgleichsfläche nach dem Staatsrätemodell berücksichtigt. Als Gehölz-Zielarten für den Gewässerrandstreifen seien u.a. vorgesehen: Erlenufergehölze und Weidensträucher (siehe LBP, Band 5, S. (100) / 101). Diese Baum- / Straucharten seien u.a. auch gewählt worden, weil bei den Erlen ein turnusmäßiges "Auf-den-Stock setzen" möglich sei und Weidensträucher ein gegebenenfalls erforderliches Zurückschneiden gut vertrügen.

Hinsichtlich der Vernetzungsfunktion verbleibe an allen Gewässern ein 1 m breiter ungenutzter Uferrandstreifen. Der 4 bis 7 Meter breite Gewässerrandstreifen am Verbindungsgewässer solle ungenutzt bleiben und ausschließlich der Entwicklung wertvoller Biotope (Gehölzbestände, Gebüsche, Ruderalfluren u. ä.), die insbesondere auch eine Vernetzungsfunktion besitzen, dienen.

Die mit Steinen und Geotextil auszubauenden Gewässerabschnitte seien nicht mit Ausgleichsfunktionen belegt worden. Die Ausgleichsfunktion angrenzender Gewässerufer sei dadurch nicht eingeschränkt.

Die Bereiche der Grundstücksüberfahrten (*Anm. der PFB:* am Deichgraben) seien von der Gewässerstrecke / -fläche und damit von der Ausgleichsfläche abgezogen worden. Die Grundstücksüberfahrten selbst seien nicht als Eingriff zu bewerten, weil sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen wären.

Die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen seien somit voll anrechenbar und nicht überbewertet.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die von der ArgeN aufgeführten Defizite hinsichtlich der Ausgleichsfunktion dienen, soweit sie zutreffen, überwiegend der Flugsicherheit. Hinsichtlich der Wertigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde seitens des Vorhabensträgers aufgrund der Höhenbeschränkung wegen der Flugsicherheit (Vogelschlag) für Gehölze ein entsprechend geringerer Wert nach SRM zugrunde gelegt, mit welchem das Höhenwachstum der Pflanzen beschränkende Maßnahmen, wie das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern, vereinbar sind. Die geringeren Höhen der betroffenen Ausgleichspflanzungen wurden daher entsprechend bei der Bewertung berücksichtigt, so dass

sie - wenn auch in geringerem Umfang als im Optimalfall (12 Punkte nach SRM) - trotzdem mit 8 Punkten nach SRM anrechenbar bleiben.

Die Pflege des Gewässerrandstreifens, der Wildschutzzaun sowie das freie Laufenlassen von Hunden und die Verwendung von Steinen und Geotextil auf ca. 300 m in Teilabschnitten dienen ebenfalls dazu, den betroffenen Bereich gerade nicht zu attraktiv für große Brutvögel zu machen.

Die vorgenannten Maßnahmen sollen an der von der ArgeN gerügten Stelle in diesem speziellen Fall gerade nicht naturnah erfolgen. Diese Vorgehensweise ist dadurch gerechtfertigt, dass es die Flugsicherheit vor Ort nicht zulässt, dass in unmittelbarer Nähe des Airbus-Flugfeldes das Potential für sog. Vogelschlag erhöht wird. Daher ist dem Fachgutachten 195 zu folgen, welches fordert, die Uferzonen der Gewässeraufweitungen durch Steinschüttungen für (größere) Wasservögel möglichst unattraktiv zu gestalten, so dass Brutaktivitäten weitgehend ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wäre es widersprüchlich, erst Wasservögel durch einen naturnahmen Ausbau anzulocken, die sich dann der Gefahr des Todes durch Flugzeugturbinen ausgesetzt sähen. Insofern ist das Abweichen von einem naturnahen Gewässerausbau an dieser Stelle gerechtfertigt. Da im Übrigen die mit Steinen und Geotextil auszubauenden Gewässerabschnitte nicht mit einer Ausgleichsfunktion belegt wurden, liegt auch diesbezüglich kein Fehler in der Bilanzierung vor.

Insgesamt handelt es sich um einen zulässigen und effektiven Kompromiss zwischen naturnahmen Ausbau des Verbindungsgewässers auf der einen Seite und den Anforderungen der Flugsicherheit auf der anderen Seite. Ein Ausbau, der allein auf die Flugsicherheit abstellte, hätte ein naturfernes Gewässer in einem Betonbett zur Folge gehabt.

Hinsichtlich der Überfahrten über den Deichgraben (Verrohrungen) bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde ebenfalls keine Bedenken.

Zum einen handelt es sich größtenteils um bereits vorhandene Überfahrten¹⁹⁶, so dass insofern bereits kein Eingriff vorliegt.

Im Übrigen wurden sämtliche Überfahrten korrekt bewertet, indem sie von der Gewässerstrecke / -fläche und damit von der Ausgleichsfläche abgezogen wurden.

Diese Bewertung umfasst auch die Vernetzungsfunktion, die zwar aufgrund der Verrohrung möglicherweise eingeschränkt, aber nicht aufgehoben ist.

Für den Fall, dass Kompensationsmaßnahmen im vorliegenden Verfahren generell materiell überbewertet seien, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss ein Monitoring verfügt, durch das die Entwicklung der Pflanzen- und Tierbestände auf den betroffenen Flächen erfasst und dokumentiert wird. 197

¹⁹⁵ siehe Anhang D zu Band 1 der Antragsunterlagen "Allgemeines" (Fachgutachten Vogelschlag 2011 und dessen Ergänzung 2012).

¹⁹⁶ vgl. LBP, Band 5, Seite 30.

¹⁹⁷ s.o. Ziffer 1.2.2.12.

Für den Fall, dass sich die Flächen nicht wie im LBP dargestellt entwickeln, wurde der Vorhabensträger verpflichtet nachzusteuern, um den geschuldeten naturschutzrechtlichen Ausgleich erreichen zu können.¹⁹⁸

Die Stellungnahme ist daher insofern überholt.

Der Stellungnahme war daher nicht zu folgen, weshalb sie zurückgewiesen wird.

2.4.2.6.2.4 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Nach Auffassung des Vereins Schlickfall e.V. werden die geplanten Beregnungsteiche keine wertvollen Biotope darstellen, sondern sich, wie die bereits existierenden Beregnungsteiche zeigten, als Fallen für viele Tierarten darstellen. Die meisten der Tierarten, deren Lebensräume (Grünland, Brachen, verschiedenste Gräben, extensiv genutzte Flächen, Baumreihen etc.) durch die geplanten Maßnahmen nachhaltig in der Fläche zerstört würden, fänden in und an den Beregnungsteichen und geplanten einheitlichen, für die Obstbaunutzung konzipierten Gräben keine Lebensmöglichkeiten. Für sie falle der Lebensraum im gesamten überplanten Einzugsbereich der Alten Süderelbe zukünftig gänzlich weg.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass eine Umwandlung der Flächennutzung (Grünland, Brachen, extensiv genutzte Flächen) nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens sei. Gehölzstrukturen würden erhalten und durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Pkt. 4.2 des LBP). Für die beantragten Grabenverfüllungen würden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, die die beeinträchtigten ökologischen Funktionen übernehmen könnten. Der eine geplante Beregnungsteich, das neue Verbindungsgewässer, der Deichgraben und die aufgeweiteten Gräben würden mit breiten Flachwasserzonen und flachen Ufern ausgestattet und bepflanzt (z.T. mit Pflanzenmaterial aus den zu verfüllenden Gräben) und somit ökologisch aufgewertet. Für die Obstanbaunutzung wären die Aufweitungen, Flachwasserzonen und ökologischen Aufwertungsmaßnahmen nicht nötig.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Gegenstand des beantragten Vorhabens sind nicht die Flächennutzungen für den Obstanbau, sondern wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Im Übrigen werden diese geplanten wasserbaulichen Maßnahmen, d.h. auch der Beregnungsteich, nach Fertigstellung ökologisch wertvolle Flächen darstellen, wie sich auch aus der Bilanzierung ergibt. 199 Insofern kann von einer "Falle" für ansässige Tiere keine Rede sein. Anhaltspunkte hierfür sind auch nicht ersichtlich.

¹⁹⁸ s.o. Ziffer 1.2.2.12.

¹⁹⁹ s.o. Ziffer 2.4.2.5.

2.4.2.6.3 Bilanzierung allgemein

2.4.2.6.3.1 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz

- (1.) Die ArgeN zweifelt die vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbewertung insgesamt an. Hinsichtlich des vom Gutachter im LBP vorgenommenen Fazits (LBP, Band 5, S. 96), dass nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensgebiet keine erheblichen Umweltauswirkungen / keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verblieben, eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung als Lebensraum zu erwarten sei und die Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft in ihren Werten und Funktionen erhalten würden.
- (2.) Der Vorhabensträger verweist auf seine bisherigen Stellungnahmen zum Themenkomplex Eingriffs-/Ausgleichsbewertung und ergänzt, dass er der Hauptentwässerungsverband III. Meile Altenlandes als Antragsteller zuständig für die Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahen sei.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Dieser sehr allgemeinen Aussage, dass bezweifelt werde, dass eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung als Lebensraum zu erwarten sei und die Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft in ihren Werten und Funktionen erhalten würden, ist entgegenzuhalten, dass seitens der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss ein Monitoring verfügt wurde, durch das die Entwicklung der Pflanzen- und Tierbestände auf den betroffenen Flächen erfasst und dokumentiert wird. Für den Fall, dass sich die Flächen nicht wie im LBP dargestellt entwickeln, wurde der Vorhabensträger verpflichtet nachzusteuern, um den geschuldeten naturschutzrechtlichen Ausgleich erreichen zu können. ²⁰¹

Die Stellungnahme ist daher insofern überholt.

2.4.2.6.3.2 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Der Verein Schlickfall e.V. bemängelt, dass zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen weitere Biotopstrukturen vernichtet würden, z. B. Grünland. Gleiches gelte für die Vielfalt verschiedener Grabentypen. Dies sei nicht berücksichtigt und bilanziert worden.
- (2.) Der Vorhabensträger ist der Auffassung, dass das Flächenmanagement (Herrichtung von Obstanbau-Ersatzflächen) nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens sei.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das Flächenmanagement <u>innerhalb der Obstanbauflächen</u> nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Die vorhabensbedingten Flächenumstrukturierungen hingegen wurden in den vorgelegten Unterlagen dargestellt, bewertet und in dem erforderlichen Umfang kompensiert.

²⁰⁰ s.o. Ziffer 1.2.2.12.

²⁰¹ s.o. Ziffer 1.2.2.12.

2.4.2.6.4 Ausgleichsflächen und Kompensationsflächen A und B

2.4.2.6.4.1 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN)

(1.) Die ArgeN beanstandet, dass durch das Vorhaben bereits festgesetzte Ausgleichsflächen anderer Planverfahren in Anspruch genommen würden. Aufgrund dieses Vorgehens seien Planänderungsverfahren in den betreffenden Planfeststellungsverfahren erforderlich, außerdem sei ein erhöhter Kompensationsbedarf gegeben. Mit dem beantragten Vorhaben würden 8 bestehende Ausgleichsflächen von insgesamt 39.000 m² (LBP, S. 85, 94) in Anspruch genommen. Es sei vorgesehen, diese im Verhältnis 1:1 auszugleichen, wobei jedoch nach Staatsrätemodell ein Wertpunkte-Defizit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen verbleibe (LBP, S. 94). Die ArgeN stuft den vorgesehenen Ausgleich als unzureichend ein und fordert eine Verdoppelung der Ausgleichsverpflichtung. Um einen vollständigen Ausgleich zu erzielen, sei die Kompensationsfläche A vollständig (d.h. um zusätzlich 8.900 m²) zu extensivieren.

Außerdem sehe die Planung vor, dass auf einer bestehenden Ausgleichsfläche mit der Festsetzung "Extensiv-Wiesengrün" mit einer Flächengröße von 5.600 m² zukünftig als Ersatz für betroffene Privatflächen Obstanbau vorgenommen werde.

Die ArgeN fordert ferner, dass der Ausgleich der beeinträchtigten Ausgleichsflächen überprüft werde, da dies in Abschnitt 4.4.3 des LBP nur teilweise dargestellt sei. Hierzu sei eine Darstellung der Ist-Wertigkeit, der geplanten erforderlichen Wertigkeit als Ausgleich und eine Darstellung der möglichen Differenz zwischen Ist und Plan notwendig. Zudem sei der Ausgleich des Eingriffs in die Ausgleichsflächen vorgezogen zu erbringen, damit sichergestellt werde, dass dieser auch tatsächlich durchgeführt werde.

(2.) Nach Ansicht des Vorhabensträgers ist der Kompensationsbedarf für bestehende Ausgleichsflächen im LBP korrekt ermittelt. Es würden sowohl flächenmäßig als auch qualitativ adäquate Flächen und Maßnahmen zur Kompensation umgesetzt, die die Werte und Funktionen der überplanten Ausgleichsflächen übernehmen könnten. Dabei würden die in Anspruch genommenen bestehenden Ausgleichsflächen mit ihrer Zielwertigkeit (auch wenn das Entwicklungsziel aktuell noch nicht erreicht sei) kompensiert. Es erfolge eine genaue Zuordnung der geplanten Kompensationsflächen zu den in Anspruch genommenen bestehenden Ausgleichsflächen (siehe LBP S. 93 / 94).

Im Erörterungstermin verwies der Vorhabensträger auf die quantitative Eingriffsbewertung ab Seite 97 im LBP, die für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt eine Überkompensation von insgesamt +10.440 Wertepunkten nach STRM ausweise. Er erläuterte, dass bei der Eingriffsbewertung in die bestehenden Ausgleichflächen selbstverständlich der Zielzustand der Flächen in Anrechnung gebracht worden sei.

Die Extensiv-Wiesenflächen und die Sukzessionsfläche im Osten (Airbus-Ausgleichsflächen) sowie die aufgewerteten Gräben und Wettern hätten ihr Entwicklungsziel weitgehend erreicht. Die Sukzessionsfläche und die Weidengebüschfläche nördlich des Beregnungsteiches des Anwohner D1 und der Beregnungsteich hätten ihr Entwicklungsziel noch nicht erreicht.

Das Naturgut Boden sei auf der Sukzessionsfläche in heutigem Zustand mit 4 WP (statt 8 WP) sowie das Naturgut Pflanzen- und Tierwelt mit 4 WP (statt 6 WP) zu bewerten.

Das Naturgut Boden sei auf der Weidengebüsch-Fläche in heutigem Zustand mit 6 WP (statt 8 WP) sowie das Naturgut Pflanzen- und Tierwelt mit 4 WP (statt 6 WP) zu bewerten.

Der Beregnungsteich habe sein Entwicklungsziel ebenfalls noch nicht erreicht.

Das Naturgut Pflanzen- und Tierwelt sei hinsichtlich des Beregnungsteiches in heutigem Zustand mit 4 WP (statt 8 WP) sowie das Naturgut Gewässer mit 6 WP (statt 12 WP) zu bewerten.

Die Flächen befänden sich in städtischem Eigentum bzw. würden kurzfristig angekauft. Die Flächensicherstellung und damit die Sicherstellung der Durchführbarkeit der Maßnahmen sei gegeben.

Schließlich verweist der Vorhabensträger auf die nachfolgend aufgeführte Tabelle, in welcher Ausgleichsflächen und Kompensationsflächen einander zugeordnet sind. 202

.

²⁰² vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.4.1, Tabelle auf Seite 93ff., die der Vorhabensträger auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit E-Mails vom 01.04.2015 und 09.04.2015 hinsichtlich der jeweiligen Wertpunkte nach SRM der betroffenen Flächen konkretisiert hat.

Bestehende Ausgleichs- fläche	Flächen- größe	Wertpunkte nach dem SRM	Kompensations- fläche (siehe Karte, Anlage 7)	Flächen- größe	Wertpunkte nach dem SRM
Extensiv- Wiesenflächen (Flächen liegen innerhalb der geplanten Ge- wässertrasse des Verbin- dungs- gewässers bzw. des Erdwalles)	ca. 23.050 m²	Naturgut Boden: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP	Kompensations- fläche A Bestand: Grünland Maßnahme: Nut- zungs- extensivierung, Entwicklung von Extensiv-Wiesen	ca. 23.050 m² Teilbereich der Kompensationsfläche A (Gesamtgröße 37.900 m²: 27.650 m² Grünland, 10.250 m² Obstanbau)	Bestand: Naturgut Boden: 4 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 4 WP Nach Maßnah- men-Realisierung: Naturgut Boden: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 6 WP
Extensiv- Wiesenflächen (Fläche wird in Obstanbauflä- che umgewan- delt, als Ersatz für vom Vorha- ben betroffene Privatflächen.)	ca. 5.600 m²	Naturgut Boden: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP	Kompensations- fläche A Bestand: Grünland (4.600 m²) u. Obstanbau (1.000 m²) Maßnahme: Nutzungsextensivierung / Nutzungsumwandlung: Entwicklung von Extensiv-Wiesen	ca. 5.600 m² Teilbereich der Kompensationsfläche A (s.o.)	Bestand: Grünland: Naturgut Boden: 4 WP Naturgut Pflanzenund Tierwelt: 4 WP Obstanbaufläche: Naturgut Boden: 4 WP Naturgut Pflanzenund Tierwelt: 2 WP Nach Maßnah-

		men-Realisierung:
		Naturgut
		Boden: 8 WP
		Naturgut Pflanzen-
		Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 6
		WP

(3.) Die Stellungnahmen sind unbegründet. Nach der zwischenzeitlichen, vorzeitigen Verfüllung der Gräben Ro 04 und Ro 05 ergibt sich nunmehr ein Überschuss von +9.722 Wertpunkten (anstatt +10.440) nach SRM im Bereich "Lebensräume für Tiere und Pflanzen".²⁰³

Die Ausführungen des Vorhabensträgers hinsichtlich der vorgenannten Einwendungen sind nachvollziehbar und werden von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Insofern besteht kein Anlass, die seitens der ArgeN geforderte weitergehende Kompensation zu verfügen. Der Verlust von Wertpunkten an einer Stelle und dessen Kompensation an einer anderen sind systemimmanent im Verhältnis von Eingriff und Ausgleich nach dem BNatSchG bedingt und daher in der vorliegenden Konstellation verhältnismäßig.

Die ArgeN geht fehl in der Annahme, dass, wenn durch die Maßnahme Ausgleichsflächen anderer Planverfahren in Anspruch genommen würden, Planänderungsverfahren in den betreffenden Planfeststellungsverfahren erforderlich seien.

Die Frage, wie ein Eingriff in die Ausgleichsfläche eines früheren Eingriffs zu bewerten ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG handelt es sich in dieser Konstellation um einen neuen, kompensationspflichtigen Eingriff. Dieser hat zur Folge, dass die Kompensationspflicht des Erstverursachers endet und an deren Stelle die Kompensationspflicht des Zweitverursachers tritt. Es soll also gerade nicht zu einer Verdoppelung der Kompensationspflichten kommen.²⁰⁴ Die Maßnahmen des Vorhabensträgers richten sich nach den Vorgaben des BVerwG. Eine Änderung vorangegangener Planfeststellungsbeschlüsse ist nicht erforderlich. Es besteht auch grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.²⁰⁵

Nach alledem waren die vorgenannten Stellungnahmen der ArgeN zurückzuweisen.

2.4.2.6.4.2 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz

(1.) Die ArgeN wendet ein, dass es beim Bau des Verbindungsgewässers und bei der Herstellung des Erdwalls zu einer Überbauung von aquatischen und amphibischen Lebens-

.

²⁰³ s.o. Ziffer 2.4.2.5.4.

²⁰⁴ vgl. BVerwG NVwZ 2006, 823; BVerwG NVwZ 2009, 521.

²⁰⁵ vgl. BVerwG NVwZ 2006, 1055-1061, Rn. 206 (zitiert nach juris).

Planfeststellungsbeschluss

Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten

räumen sowie von Feuchtlebensräumen und von Extensiv-Grünland (u.a. Band 4, UVS, S. 82) komme, deren Verlust einen erheblichen nachhaltigen Eingriff in Gewässer und Grünland darstelle. (Gräben: nördliche Grabenabschnitte Ro06, 7-13, 23, 28 mit einer Gesamtlänge von 1.410m, zu 50 % wasserführend, Calla- und Froschbisstyp), - teilweisen Überbauung eines ökologisch aufgewerteten Beregnungsteiches 3.1.1 (bestehende Ausgleichsmaßnahme) sowie - von wertvollen Extensivgrünland (bestehende Ausgleichsmaßnahme)).

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die durch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im LBP dargelegt und bewertet worden seien. Die nach Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen würden mit den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet vollständig kompensiert. Dies werde sowohl qualitativ als auch quantitativ nachgewiesen.

Die Kompensation des beanspruchten Extensiv-Grünlandes (Ausgleichsflächen) werde darüber hinaus im LBP gesondert dargelegt und flächenmäßig zugeordnet.

Durch den Bau des Verbindungsgewässers und der Herstellung des Erdwalls komme es zur Überbauung folgender Grabenabschnitte:

Die nördlichen Grabenabschnitte von:

Ro 06 = 22 m = wasserführend

Ro 07 = 13 m = wasserführend

Ro 08 = 26 m = wasserführend

Ro 09 = 30 m = wasserführend = Calla-Typ

Ro 10 = 23 m = austrocknend

Ro 11 = 18 m = austrocknend

Ro 12 = 52 m = wasserführend = Calla-Typ

Ro 13 = 19 m = wasserführend

Ro 23 = 65 m = wasserführend

In der Summe seien das 268 m, davon 227 m wasserführend, 2 Abschnitte seien dem Calla-Typ zuzuordnen, Froschbiss-Typen kämen nicht vor.

Ro 28 sei nicht durch das Verbindungsgewässer oder den Erdwall betroffen.

Der Vollständigkeit halber werde angemerkt, dass weitere von ArgeN nicht aufgeführte Grabenabschnitte oder Grabenreste von dem Bau des Verbindungsgewässers und des Erdwalls betroffen sind:

Ro 04 = 15 m = wasserführend

Ro 05 = 24 m = gelegentlich wasserführend

Ro 24 = 94 m = austrocknend

Ro 25 = 50 m = gelegentlich wasserführend

Ro 26 = 38 m = austrocknend

Ro 27 = 38 m = austrocknend

Ro 22 = 65 m = wasserführend

In der Summe seien dies weitere 324 m, also seien insgesamt 592 m Grabenabschnitte betroffen.

Zusätzlich seien im westlichen Bauabschnitt des Verbindungsgewässers Beetgrabenstrukturen von ca. 337 m Länge betroffen.

Bilanz Feuchtlebensräume (SRM Naturgut Pflanzen- und Tierwelt):

Wertepunkte für den Bestand an Gräben und Beetgräben: +8.460 Wertpunkte

Wertepunkte für die (mit den Gräben vergleichbaren) Feuchtlebensräume des geplanten Verbindungsgewässers (ohne Gewässerfläche > 1 m Wassertiefe): +150.560 Wertpunkte.

Es würden ca. 30 % (1.500 m²) des Beregnungsteiches verfüllt.

Nach dem SRM (für Naturgut Pflanzen- und Tierwelt) sei die in Anspruch zu nehmende Beregnungsteichfläche mit 12.000 Wertepunkten anzurechnen.

Dem stünden die Wertepunkte des neuen Verbindungsgewässers mit +173.480 Wertpunkten (inklusive Wasserfläche mit einer Wassertiefe von > als 1 m Wassertiefe) gegenüber.

Hinsichtlich der Extensiv-Grünlandflächen hat der Vorhabensträger auch diesbezüglich seinen Vortrag um die oben dargestellte Tabelle²⁰⁶ ergänzt.

Für das Naturgut Tiere und Pflanzen verbleibe bei den oben angenommenen Flächengrößen ein Wertpunkte-Defizit. Dieses Defizit könne innerhalb der Kompensationsfläche A, die insgesamt ca. 37.900 m² aufweist, ausgeglichen werden. Zu den 29.000 m² (ca. 23.500 m² plus ca. 5.600 m² - siehe obige Tabelle²⁰⁷) müssten für einen vollständigen Ausgleich die übrigen Flächen der Kompensationsfläche A mit einer Flächengröße von ca. 8.900 m² ebenfalls extensiviert werden.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Eine "Vermeidung" des Eingriffes, wie von der ArgeN dargestellt, wäre der Verzicht auf einen Teil der beantragten Maßnahme und nicht lediglich dessen (Neben-)Folge.

In diesem Sinne ist die Frage der "Vermeidbarkeit" bereits unter dem Punkt "Planrechtfertigung" abschließend mit dem Ergebnis beurteilt worden, dass das Vorhaben und damit auch der Bau des Verbindungsgewässers auf bestehenden Ausgleichsflächen vernünftigerweise geboten ist. ²⁰⁸

Unter diesem Gesichtspunkt kommt eine "Vermeidbarkeit" im Sinne eines Absehens von der Gesamtmaßnahme daher nicht in Betracht.

²⁰⁶ siehe oben Ziffer 2.4.2.6.4.1.

²⁰⁷ siehe oben Ziffer 2.4.2.6.4.1.

²⁰⁸ siehe Ziffer 2.3.3.

Da es sich um ein ortsgebundenes Vorhaben handelt und andere insbesondere technische Ausführungsvarianten nicht ersichtlich sind, liegt keine Vermeidbarkeit im Sinne des § 15 BNatSchG vor, da die folgenden Grundsätze im Zuge der Planung berücksichtigt wurden:

- geringfügigste Inanspruchnahme von wertvollen Naturpotentialen,
- vorrangige Nutzung geringer empfindlicher Biotope,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlich geschützten
- Gebieten und Arten sowie
- positive naturschutzfachliche Bilanz mit langfristigem Erhaltungspotenzial.²⁰⁹

Im Zuge der Variantenführung nach den oben genannten Grundsätzen wurden auch die von der ArgeN angesprochenen Lebensräume und bestehenden Ausgleichflächen überplant.

Dieser Eingriff wird jedoch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bilanz kompensiert.²¹⁰

2.4.2.6.4.3 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt NR

(1.) In den Antragsunterlagen²¹¹ werde laut BSU, Amt NR, angegeben, dass durch die Planung mehrere in der Vergangenheit festgesetzte und bestehende Ausgleichsmaßnahmen betroffen und beeinträchtigt werden. Die Angaben dazu seien zu präzisieren. Für die bestehenden Ausgleichsflächen sei das zugehörige Eingriffsverfahren sowie der festgesetzte Zielzustand der Maßnahme darzustellen. Die Flächenbewertung müsse der Bewertung des Zielzustands entsprechen (gemäß der damaligen Zulassung), unabhängig vom heutigen Zustand, so dass die quantitative Beeinträchtigung aufgrund des aktuellen Vorhabens erkennbar sei.

Auf den neu geplanten Ausgleichsflächen A und B müsse die Aufwertung dementsprechend hoch sein. Die Abgrenzung der Ausgleichsflächen A und B sei in den Plänen nicht klar erkennbar. Sie sei so darzustellen, dass sie auch vor Ort nachzuvollziehen sei. Flurstücknummern und Eigentümer seien anzugeben. Die Flächen müssten durch Grundbucheintrag dinglich gesichert werden. Eine genaue Bestandsdarstellung und -bewertung der Flächen A und B sei nachzureichen. Die Maßnahmen auf den Flächen A und B seien zeitlich mit Beginn der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen umzusetzen.

²⁰⁹ vgl. siehe UVU, Band 4, Punkt 7, Seite 111.

²¹⁰ s.o. Ziffer 2.4.2.5.

²¹¹ Anm. Planfeststellungsbehörde: siehe LBP, Band 5, Seite 64.

(2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass der Kompensationsbedarf für bestehende Ausgleichsflächen im LBP korrekt ermittelt sei. Es würden sowohl flächenmäßig als auch qualitativ adäquate Flächen und Maßnahmen zur Kompensation umgesetzt, die die Werte und Funktionen der überplanten Ausgleichsflächen übernehmen könnten. Dabei würden die in Anspruch genommenen bestehenden Ausgleichsflächen mit ihrer Zielwertigkeit (auch wenn das Entwicklungsziel aktuell noch nicht erreicht ist) kompensiert. Es erfolge eine genaue Zuordnung der geplanten Kompensationsflächen zu den in Anspruch genommenen bestehenden Ausgleichsflächen (siehe LBP S. 93 / 94). Auf Seite 93 des LBP sei eine Bestandsdarstellung der Kompensationsflächen A und B erfolgt. Es handele sich um Obstanbauund Grünlandflächen, die derzeit intensiv genutzt würden.

Details könnten der der Planfeststellungsbehörde am 09.04.2015 übersandten Tabelle entnommen werden, in der die Ausgleichsmaßnahmen mit Größenangaben und Angabe der
Maßnahme als Ziel, z.B. Extensivgrünland) angegeben seien. Hieraus ergäben sich direkt
die entsprechenden Unterhaltungs- bzw. Pflegearten. Die Ausführungsdetails sollen im
landschaftspflegerischen Ausführungsplan in Abstimmung mit der BSU festgelegt werden.
Dies erfolge nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Die betroffenen Flurstücke seien in der ebenfalls am 09.04.2015 übersandeten Tabelle zur Beantwortung weiterer Fragen
genannt. Die nur teilweise in Anspruch genommenen Flurstücke würden Airbus im Rahmen
eines Pachtvertrages überlassen. Dabei erfolge auch eine Darstellung der Grenzen der
Ausgleichsflächen.

Die Flächen A07, A08 (Fläche A+B) befänden sich im Besitz (Anm. Planfeststellungsbehörde: gemeint ist im Eigentum) der FHH bzw. Fläche B soll von dieser oder der Projektierungsgesellschaft Finkenwerder aufgekauft werden.

Die Unterhaltung und Pflege der Kompensationsflächen A07 und A08 erfolge durch Airbus. Die vorgenannten Flächen würden Airbus als Ersatz für die überbauten Ausgleichsflächen aus dem Verfahren Start-/Landebahnverlängerung zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Flächen A01 bis A06 und A09 könne die langfristige Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen über vertragliche Regelung zwischen dem HEV und seinen Mitgliedern, welche Eigentümer der betroffenen Flächen sind, erfolgen, in dem sich der Verband zur Erhaltung und Pflege verpflichte.

(3.) Die Stellungnahme ist zum Teil begründet. Die Zuordnungen der fraglichen Ausgleichsund Kompensationsflächen sind nunmehr nach Übersendung der nachfolgenden Tabelle am 09.04.2015 durch den Vorhabensträger an die Planfeststellungsbehörde in Verbindung mit den Seiten 93 und 94 des LBPin ausreichend deutlicher Form dargestellt.

Bestehende Ausgleichs- fläche	Flächen- größe	Wertpunkte nach dem SRM	Kompensati- onsfläche (siehe Karte, Anlage 7)	Flächen- größe	Wertpunkte nach dem SRM
Extensiv- Wiesen- flächen (Flächen liegen innerhalb der geplanten Gewässertrasse des Verbindungsgewässers bzw. des Lärmschutzwalles)	ca. 23.050 m²	Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP	tionsfläche A Bestand: Grün- land Maßnahme:	ca. 23.050 m² Teilbe- reich der Kompen- sations- fläche A (Gesamt- größe 37.900 m²: 27.650 m² Grünland, 10.250 m² Obstan- bau)	Bestand: Naturgut Boden: 4 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 4 WP Nach Maß- nahmen- Realisierung: Naturgut Boden: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 6 WP
Extensiv- Wiesenflä- chen (Fläche wird in Obstan- baufläche umgewan- delt, als Er- satz für vom Vorhaben betroffene Privatflä- chen.)	ca. 5.600 m²	Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP	Kompensa- tionsfläche A Bestand: Grün- land (4.600 m²) u. Obstanbau (1.000 m²) Maßnahme: Nutzungsexten- sivierung / Nut- zungsum- wandlung: Ent- wicklung von Extensiv- Wiesen	ca. 5.600 m² Teilbe- reich der Kompen- sations- fläche A (s.o.)	Bestand: Grünland: Naturgut Boden: 4 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 4 WP Obstanbau- fläche: Naturgut Boden: 4 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 2 WP

					nahmen- Realisierung: Naturgut Boden: 8 WP
					Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 6 WP
Sukzessions- fläche (Fläche liegen innerhalb der geplanten Gewässertrasse des Verbindungsgewässers.)	ca. 5.650 m²	den: 8 WP Naturgut	Aufwertung des 5-7 m breiten Gewässerrandstreifens am Verbindungsgewässer, Entwicklung von ruderalen Kraut- und Staudenfluren		Naturgut Bo- den: 4 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP
Sukzessions- fläche (Fläche lie- gen innerhalb der geplanten Gewässer- trasse des Verbindungs- gewässers / Anbindung an die Alte Sü- derelbe.)	ca. 1.170 m²	Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 6 WP	Kompensa- tionsfläche B Bestand: Obs- tanbau Maßnahme: Nutzungsauf- gabe / Entwick- lung einer na-	angren- zend an die ande- ren Maß- nahmen auf der Kompen- sations- fläche A	Realisierung: Naturgut

Weiden- gebüsch (Fläche liegt innerhalb der geplanten Gewässer- trasse des Verbindungs- gewässers.)	ca. 200 m²	Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 6 WP		ca. 200 m²	Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP
Teilfläche eines ökolo- gisch aufge- werteten Be- regnungs- teiches (Fläche liegt innerhalb der geplanten Gewässer- trasse des Verbindungs- gewässers.)	ca. 1.500 m² (davon ca.700 m² öko- logisch wirksa- mer Flach- Wasser- bereich)	Naturgut Ge- wässer: 12 WP Naturgut Bo- den: Wassertiefe > 1m = 6 WP Wassertiefe < 1m und Ufer- bereiche = 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP	Flach-	ca. 1.350 m² (vollstän- dig Flachwas- serzone)	Naturgut Ge- wässer: 12 WP Naturgut Bo- den: 12 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 12 WP
Ökologisch aufgewerteter Graben Ro 07 (Grabenver- füllung eines nicht mehr benötigten Beregnungs- grabens.)	ca. 500 m²	Naturgut Ge- wässer: 6 WP Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 4 WP	Aufweitung und ökologische Aufwertung eines Grabens (Ro 08)	ca. 540 m²	Naturgut Ge- wässer: 12 WP Naturgut Bo- den: 8 WP Naturgut Pflanzen- und Tierwelt: 8 WP
Ökologisch aufgewertete	ca. 1.330 m²	Naturgut Ge- wässer: 6 WP,	Aufweitung und ökologische	ca. 1.330 m²	Naturgut Ge- wässer: 12 WP

1.a.c ==			<u>, , , , , , , , , , , , , , , , , , , </u>	1
	(ökolo-		Aufwertung	
23 und Ro 28	gisch		eines Grabens	Naturgut Bo-
	wirksa-	Calla = 12 WP	(Ro 06);	den:
(Wetternver-	me auf-			8 WP
•	gewer-	_	Aufweitung und	
Flächenauf-	tete	den:	ökologische	Naturgut
bereitung für		8 WP	Aufwertung des	Pflanzen- und
Obstanbau)	berei-		Deichgrabens	Tierwelt: 8 WP
	che)	Naturgut	(RoD02);	
		Pflanzen- und		
		Tierwelt: 4 WP		Flachwasser-
		Gewässerab-		zone:
			Flachwasser-	
		Calla = 8 WP	zone und 3m	Naturgut Ge-
			breite Uferber-	wässer:
			me am geplan-	12 WP
			ten Teichneu-	
			bau.	Naturgut Bo-
				den:
				12 WP
				Naturgut
				Pflanzen- und
				Tierwelt: 12
				WP
				<u>Uferberme:</u>
				Naturgut Ge-
				wässer:
				12 WP
				Naturgut Bo-
				den:
				8 WP
				Naturgut
				Pflanzen- und
				Tierwelt: 8 WP

Eine dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen entfällt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.²¹²

Da die Kenntnis der Flurstücksnummern und Grundstückseigentümer für die BUE/NR (ehem. BSU/NR), insbesondere im Hinblick auf das Ausgleichflächenkataster, unabdingbar ist, war dem Vorhabensträger aufzugeben, die betroffenen Flurstücksnummern und Grundeigentümer an die BUE zu übermitteln.²¹³

Die Eigentumsverhältnisse wurden seitens des Vorhabensträgers in seiner Stellungnahme ausreichend dargelegt.

Die vom Vorhabensträger angebotene vertragliche Regelung zur Unterhaltung und Pflege ist auch ein angemessenes Mittel zur Sicherung des Bestandes der Ausgleichflächen.

2.4.2.6.4.4 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN)

- (1.) Von der ArgeN wird bemängelt, dass der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich auf nicht anderweitig zu verwertenden Restflächen vorgenommen werde. Als Beispiel werden die Maßnahmen A 02 und A07 (u.a. Band 4, UVS, S. 107) genannt. Die Maßnahme A02 liege zwischen Verbindungsgewässer und Erdwall und die Maßnahme A07 auf der Kompensationsfläche A liege eingeschlossen zwischen der Umgehung Finkenwerder und dem Airbusgelände.
- (2.) Der Vorhabensträger trägt vor, dass es sich bei den Ausgleichsflächen nicht um Restflächen handele. Das Verbindungsgewässer mit seinen ökologischen Aufwertungsflächen ziehe sich durch das gesamte Gebiet des SDV Rosengarten, auch bei den Ausgleichsflächen am Deichgraben, an den aufgeweiteten Gräben und am neu geplanten sowie am bestehenden Beregnungsteich handele es sich nicht um Restflächen, sondern um landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Zusammenhang mit angrenzenden Nutzflächen oder Gewässern stünden. Ebenso handele es sich bei den Kompensationsflächen A und B nicht um Restflächen, die anderweitig nicht zu verwerten seien. Es seien intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, an die intensive Nutzflächen oder bereits extensivierte Bereiche angrenzten. Die erwähnte Kompensationsfläche A sei 37.900 m² groß und von daher schon nicht als Restfläche zu bezeichnen. Des Weiteren sei die Kompensationsfläche A als Ausgleichsfläche positiv zu bewerten, weil sie in unmittelbarer Nähe zu den in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen liege und somit eine ortsnahe Kompensation erreicht werden könne.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Bei den vorgenannten Flächen handelt es sich um solche, die sowohl aufgrund ihrer Größe als auch ihrer Lage und Beschaffenheit (landwirtschaftliche Nutzflächen werden zu naturnahen Ausgleichsflächen) aufwertungsfähig und damit als Ausgleichsflächen geeignet sind.

Bei der Ausgleichsmaßnahme A 02 handelt es sich um den Gewässerrandstreifen, der zwingend zwischen Wasserkörper und Erdwall liegen muss, da der Erdwall in dessen Nähe

²¹² siehe unten Ziffer 2.4.2.6.9.2.

²¹³ s.o. Ziffer 1.2.2.5.

dazu dient, Kollisionen zwischen großen Brutvögeln und Flugzeugen, die auf dem nahgelegenen Airbus-Gelände starten und landen, zu verhindern.

Die knapp 38.000 m² große Kompensationsfläche A (Ausgleichsmaßnahme A 07) ist bereits aufgrund ihrer Größe mehr als eine Nische zwischen der Umgehung Finkenwerder und dem Airbus-Gelände, so dass es sich hierbei auch um keine kleine Enklave in "Insellage" handelt, auf der die im LBP dargestellten Aufwertungsmaßnahmen²¹⁴ nicht erfolgreich durchgeführt werden könnten.

2.4.2.6.4.5 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN)

- (1.) Die ArgeN fordert, dass ein vom Vorhabenträger finanziertes ökologisches Monitoring zur Überprüfung der Ausgleichsverpflichtung durchzuführen sei, das die ökologischen Ausgleichsflächen, den ökologischen Gewässerausbau und die Herstellung der Gräben nach ökologischen Ausbaukriterien umfasse. Die Festsetzung müsse auch Regelungen zur Nachbesserungen vorsehen, für den Fall, dass das Monitoring zu einem negativen Ergebnis kommt.
- (2.) Der Vorhabensträger bestätigt die Begleitung der Entwicklung der Ausgleichsflächen durch ein Monitoring, im Rahmen dessen dann auch Nachsteuerungsmaßnahmen getroffen werden können. Er führt weiter aus: Aus dem Monitoring zu den in 2000 gebauten Beregnungsteichen und dem Monitoring der ausgebauten Francoper Wettern lägen sehr gute Erkenntnisse vor, die in Abstimmung mit der BSU-NR Grundlage der prognostizierten Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen gewesen seien. Da bei den beantragten Maßnahmen keine grundlegenden neue Erkenntnisse zu erwarten seien, halte der Vorhabensträger ein Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren für ausreichend und stimme dem zu.
- (3.) Die Stellungnahme ist obsolet, da der Vorhabensträger der geforderten Auflage zugestimmt hat. Diese wurde von der Planfeststellungsbehörde entsprechend festgesetzt.²¹⁵

2.4.2.6.4.6 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt NR (1.) Aus Sicht der BSU, Amt NR, würden in den Unterlagen Angaben zur Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen fehlen. Die Pflege und Unterhaltung müsse darauf ausgereichtet sein, den angestrebten Zielzustand der Ausgleichsflächen einschließlich des festgeschriebene Wasserstandes unbefristet zu sichern und zu erhalten. Beispielsweise dürften die Wasserflächen nicht zuwachsen. Die zu treffenden Pflegemaßnahmen dienten der Sicherung des Ausgleichserfolgs. Auch wenn die detaillierten Inhalte der Unterhaltungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Flächen jetzt noch nicht genau feststünden, so muss die Planfeststellung den Antragsteller doch zur Zustandsüberwachung und zur Pflege der Flächen und Maßnahmen verpflichten. Der LBP sei daher um die entsprechenden Verpflichtungen zur Pflege und Unterhaltung zu ergänzen.

²¹⁴ vgl. LBP,Band 5, Punkt 4.4, Seite 91f. und Punkt 4.4.1, Seite 93f.

²¹⁵ s.o. Ziffer 1.2.2.12.

Laut BSU, Amt NR, sei ferner vor Beginn der Maßnahmen eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung zu erstellen und vorzulegen und mit der BSU/NR32 abzustimmen. Diese Planung konkretisiere die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die Ausgleichsmaßnahmen u.a. auch hinsichtlich ihrem zeitlichen Ablauf, der Verwendung von Pflanzenmaterial (Arten, Herkunft) und der erforderlichen biologisch-fachlichen Baubegleitung. Für die vorgesehenen Bepflanzungen mit Gehölzen seien standortgerechte heimische Gehölze mit forstlichem Herkunftsnachweis zu verwenden. Durch den forstlichen Herkunftsnachweis werde garantiert, dass gebietsheimische Pflanzen mit dem entsprechenden genetischen Ursprung (Nordwestdeutsches Tiefland) verwendet würden. Damit werde eine mögliche Florenverfälschung durch gebietsfremde Arten (§ 40 BNatSchG) vermieden. Der forstliche Herkunftsnachweis sei der BSU/NR3 vorzulegen.

(2.) Der Vorhabensträger ist der Ansicht, dass die geforderten Aussagen zu Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, wie im LBP dargestellt (Pkt. 5), in einem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan zu treffen seien, der mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen sei.

Dieses sei im LBP Punkt 5 i.V.m. den Karten Anlagen 7 zum LBP genauso angeführt worden.

Der Vorhabensträger ist mit einer Auflage hinsichtlich der dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsflächen einverstanden. Ausführungsdetails wie der Hinweis zum forstlichen Herkunftsnachweis für Gehölzanpflanzungen werde im Landschaftspflegerischen Ausführungsplan berücksichtigt. Darüber hinaus ist Vorhabensträger damit einverstanden, die geforderten Aussagen zu Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in einem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan zu treffen.

(3.) Die Stellungnahme ist obsolet, da der Vorhabensträger der geforderten Auflage zugestimmt hat. Diese wurde von der Planfeststellungsbehörde entsprechend festgesetzt.²¹⁶

2.4.2.6.4.7 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt NR

- (1.) Laut BSU, Amt NR, sei zu erläutern, wie Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig mit den Beeinträchtigungen auf gleicher Fläche erfolgen sollen (LBP, S. 90).
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert: Nach der Legaldefinition des § 14 Abs. 1 BNatSchG seien "Eingriffe in Natur und Landschaft (...) Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

Damit sei z.B. die Herstellung des Verbindungsgewässers mit den Uferbermen, den Uferböschungen und dem Gewässerrandstreifen zunächst als Eingriff zu behandeln. Da die gleichen Flächen jedoch nicht "asphaltiert", sondern ökologisch aufgewertet und mit Röh-

²¹⁶ s.o. Ziffer 1.2.2.4.

richten, Gehölzstrukturen u.ä. entwickelt würden, könnten sie in der Bilanz eine Ausgleichsfunktion übernehmen.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, einen Eingriff innerhalb einer Maßnahme zu kompensieren.²¹⁷

Das beantragte Vorhaben stellt einen solchen Fall dar, in dem erst ein Eingriff erfolgt (Bodenaushub zum Bau des Verbindungsgewässers) und dann an gleicher bzw. benachbarter Stelle ein Ausgleich erfolgt (Wasserfläche und naturschutzfachlich wertvoller Gewässerrandstreifen).

Damit hat sich die durch die Stellungnahmen der BSU, Amt NR, aufgeworfene Fragestellung inhaltlich geklärt.

2.4.2.6.4.8 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt NR

- (1.) Im LBP, Seite 92, unter Pkt. 4.4, fehle laut BSU, Amt NR, die vorgesehene Sukzessionsfläche auf Fläche B. Stattdessen sei hier für Fläche B eine dauerhafte Pflege als Extensiv-Grünland vorgesehen.
- (2.) Laut Vorhabensträger müsste es richtigerweise unter A 08 auf S. 92 des LBP heißen: "Umwandlung einer Obstanbaufläche / Nutzungsaufgabe und Entwicklung einer naturnahen Sukzessionsfläche (Kompensationsfläche B)".
- (3.) Die Stellungnahme ist begründet. Die Planfeststellungsbehörde passt die Antragsunterlagen durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss dahingehend an, dass die Formulierung zur Ausgleichsmaßnahme A08 unter Ziffer 4.4., Seite 92 des LBP "Umwandlung einer Obstanbaufläche in Extensiv Grünland und dauerhafte Pflege als Ausgleichsfläche (Kompensationsfläche B)" nunmehr "Umwandlung einer Obstanbaufläche / Nutzungsaufgabe und Entwicklung einer naturnahen Sukzessionsfläche (Kompensationsfläche B)" lautet. Anknüpfungstatsachen für diese Anpassung sind die systematische Stellung der in Frage stehenden Zeilen unter Punkt 4.4 "Eingriffs- / Ausgleichsbewertung und bilanzierung" und die Darstellungen in den Anlagen 7c / Blatt 3 und 7d / Blatt 4 i.V.m. Anlage 7f / Blatt 5 des LBP, in welchen für die Kompensationsfläche B die "Nutzungsaufgabe / Entwicklung einer Sukzessionsfläche" vorgesehen ist. Die Stellungnahme der BSU hat sich damit erledigt.

2.4.2.6.5 Boden

2.4.2.6.5.1 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt U

(1.) Die BSU, Amt U, ist der Auffassung, dass durch die Maßnahmen ein erheblicher Eingriff in Bereiche mit schutzwürdigen Böden erfolge. Allerdings stünden der Beseitigung von Böden ausreichend ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen gegenüber.

²¹⁷ vgl. BVerwG NVwZ 2009, 521, 522f.; VGH Mannheim NuR 2014, 724, 733.

²¹⁸ s.o. Ziffer 1.1.

In der UVU werde eine aktuelle Baugrunduntersuchung im Vorhabengebiet durch das Ingenieurbüro für Geotechnik Dipl.-Ing. Rainer Pingel (2013) erwähnt und als Nachweis für fehlende Torfschichten unterhalb der Kleiüberdeckung im Plangebiet genannt. Der Nachweis bzw. das Gutachten stehe aber derzeit nicht zur Überprüfung zur Verfügung. Die Zustimmung zum Planfeststellungsverfahren könne nur nach Vorlage dieses Nachweises erfolgen. Es wird daher darum gebeten diesen Nachweis umgehend der Bodenschutzbehörde U21 vorzulegen.

- (2.) Die Baugrunduntersuchung sowie der Nachweis zum Erhalt einer entsprechenden Kleimächtigkeit wurden der BSU durch den Vorhabensträger mit E-Mail vom 28.10.2014 zur Verfügung gestellt. Seitens der BSU bestehen hinsichtlich des Nachweises fehlender Torfschichten unterhalb der Kleiüberdeckung im Plangebiet nunmehr keine Einwände mehr gegen das Vorhaben.
- (3.) Da seitens der BSU nunmehr keine Einwände mehr in dem vorgenannten Punkt bestehen, ist deren vormalige Stellungnahme überholt.

2.4.2.6.5.2 Bezirksamt Harburg

- (1.) Das BA Harburg weist darauf hin, dass mit der BSU sowie dem Verbraucherschutzamt Harburg für das Vorhaben ein Bodenmanagement-Konzept zum Umgang und zur Verlagerung von Aushubböden erarbeitet worden sei. Danach sei Bodenaushub ausschließlich innerhalb des Verbandsgebietes im Bereich landwirtschaftlicher Nutzung zu verbringen. Dadurch solle verhindert werden, dass es durch die Verfüllung der Gräben sowie durch das Aufbringen von Materialien auf Obstanbauflächen zu einer Verschlechterung des Bodens hinsichtlich des Schadstoffgehaltes komme. Es sei sicherzustellen, dass die ausführenden Stellen das Bodenmanagement erhalten und die Maßnahmen entsprechend ausgeführt würden.
- (2.) Der Vorhabensträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das Bodenmanagementkonzept sei gemeinsam zwischen Vorhabensträger und den Behörden abgestimmt worden.

Der Vorhabensträger ergänzt zudem, dass kein Abtransport von Böden aus dem Vorhabensgebiet stattfinden werde mit Ausnahme von überschüssigem Kleiboden, der auf ein Kleidepot zur Elbinsel Hahnöfersand verbracht werde. Die Menge des Kleibodens betrage jedoch nunmehr anstelle der ursprünglich geplanten Menge in Höhe von 24.100 m³ lediglich rd. 7.600 m³. Im Übrigen werde kein Boden aus dem Vorhabensgebiet verbracht, sondern der übrige Bodenaushub werde ausschließlich innerhalb des Verbandsgebietes im Bereich landwirtschaftlicher Nutzung bzw. zum Bau des Erdwalls verwendet.

(3.) Aufgrund der Zusicherung des Vorhabensträgers, mit Ausnahme von 7.600 m³ Kleiboden keinen Boden aus dem Vorhabensgebiet zu verbringen, ist die Stellungnahme des BA Harburg diesbezüglich überholt. Eine entsprechende Auflage wurde festgesetzt.²¹⁹

Im Übrigen ist die Stellungahme unbegründet, da dem Verbringen des Kleibodens auf das Depot in Hahnöfersand seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken entgegenstehen. Der Kleiboden stellt einen insbesondere für den Deichbau wichtigen Baustoff dar, der sonst an anderer Stelle ausgehoben und verbracht werden müsste.

2.4.2.6.5.3 Bezirksamt Harburg

- (1.) Das BA Harburg weist weiter darauf hin, dass die Sedimente aus Gräben erfahrungsgemäß eine höhere Schadstoffbelastung als die umgebenden Flächen aufwiesen. Bei der Verwendung von Sedimentmaterial aus Grabenaufweitungen und aus Grundräumungen sei eine mögliche Schadstoffbelastung zu berücksichtigen und falls erforderlich Material ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch die Verfüllung von Gräben verblieben außerdem möglicherweise belastete Sedimente im Untergrund. Sollte der Bereich der verfüllten Gräben zukünftig anders als obstbaulich genutzt werden, sei sicherzustellen, dass hinsichtlich der Pfade Boden -> Mensch sowie Boden -> Nutzpflanze eine Gefährdung ausgeschlossen sei.
- (2.) Der Vorhabensträger hat die Beachtung der vorgenannten Hinweise zugesagt. Er betont, dass der HEV als Antragsteller keinen Einfluss auf die Nutzung der einzelnen Flächen durch die Eigentümer habe. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die Flächen auch in Zukunft obstbaulich bzw. als Grünland genutzt würden, wie es in der Region üblich sei. Der Vorhabensträger werde den Einbau des Aushubbodens aus dem künftigen Verbindungsgewässer in den Erdwall gem. LAGA M 20 vornehmen. Ein Einbau von Gewässersedimenten sei nicht vorgesehen.
- (3.) Die Stellungnahme ist zum Teil begründet. Eine Auflage hinsichtlich der künftigen Nutzung einzelner Flächen konnte dem Vorhabensträger aus rechtlichen Gründen nicht aufgetragen werden, da ihm keine Befugnis hinsichtlich der Art und Weise zusteht, wie ein Eigentümer bzw. Pächter sein jeweiliges Grundstück nutzt.

Im Übrigen ist der Vorhabensträger damit einverstanden, eine Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, die besagt, dass der Einbau des Aushubbodens aus dem künftigen Verbindungsgewässer in den Erdwall gem. LAGA M 20 vorzunehmen und der Einbau von Gewässersedimenten verboten ist.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden verfügt.²²⁰

²¹⁹ s.o. Ziffer 1.2.4.4.

²²⁰ s.o. Ziffern 1.2.4.1. und 1.2.4.3.

2.4.2.6.5.4 Bezirksamt Harburg

- (1.) Das BA Harburg weist darauf hin, dass Aushubmaterial, welches auf Flächen außerhalb des Plangebietes verbracht werden solle, entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (24.02.2012) ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen sei. Bei der Verwertung seien die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)" zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter www.abfall.hamburg.de, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg"), wobei die Hinweise auf obstbautypische Bodenbelastungen zu berücksichtigen seien. Diese Regeln gälten nicht für Oberboden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweise. Bei der Verwertung von Oberboden sei der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.
- (2.) Der Vorhabensträger hat zugesagt, kein Aushubmaterial mit Ausnahme des Kleibodens außerhalb des Vorhabensgebietes zu verbringen. Der ursprünglich vorgesehene Abtransport von überschüssigem Kleiboden auf ein Kleidepot zur Elbinsel Hahnöfersand reduziere sich von 24.100 m³ um 16.500 m³ auf rd.7.600 m³.
- (3.) Aufgrund der Zusicherung des Vorhabensträgers, mit Ausnahme von 7.600 m³ Kleiboden keinen Boden aus dem Vorhabensgebiet zu verbringen, ist die Stellungnahme des BA Harburg diesbezüglich überholt. Eine entsprechende Auflage wurde festgesetzt.²²¹

Im Übrigen ist die Stellungahme unbegründet, da dem Verbringen des Kleibodens auf das Depot in Hahnöfersand seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken entgegenstehen. Der Kleiboden stellt einen insbesondere für den Deichbau wichtigen Baustoff dar, der sonst an anderer Stelle ausgehoben und verbracht werden müsste.

2.4.2.6.5.5 Bezirksamt Harburg

(1.) Das BA Harburg wendet ein, dass der Einbau geringfügig belasteten Bodenmaterials aus dem Vorhaben Umgehung Finkenwerder (UFi) in die geplante Verlängerung des parallel zum Verbindungsgewässer verlaufenden Erdwalls für die BSU und das BA ein neuer Sachverhalt sei. Die Verwendung von belastetem Boden, welcher außerhalb des Plangebiets angefallen ist, sei nicht Bestandteil des abgestimmten Bodenmanagements. Gemäß der "Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" (LAGA) sei ein eingeschränkter Einbau von Z2-Material in Erdwällen mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen möglich. Die Sicherungsmaßnahmen seien in den Antragsunterlagen beschrieben, allerdings finde sich keine Informationen zu der Qualitätssicherung (u.a. Analysenergebnisse von Bodenuntersuchungen, fachliche Begleitung und Dokumentation). Diese sei vom Antragsteller nachzureichen.

-

²²¹ s.o. Ziffer 1.2.4.4.

(2.) Der Vorhabensträger führt hierzu aus: In dem o.a. Antrag auf Planfeststellung sei unter Band 2, Ziffer 2.7 der Ausbau und Verlängerung des parallelen Erdwalls beschrieben. Unter Ziffer 2.8 Massenbilanzierung sei dargestellt, dass insgesamt rd. 16.500 m³ belastetes Bodenmaterial < Z2 aus dem Bau der Umgehung Finkenwerder (UFi) im Kern des Erdwalles untergebracht werden sollte. Im Erörterungstermin am 10.09.2013 [Anm. der Planfeststellungsbehörde: gemeint ist der 10.10.2014] sei dieses sowohl von Seiten der Naturschutzverbände als auch zum Teil von den Behörden kritisch gesehen worden.

Der Vorhabensträger habe sich daraufhin entschieden, dieses Konzept nicht weiter zu verfolgen. Der belastete Boden aus dem Bau der UFi sei zwischenzeitlich entsorgt worden. Nunmehr solle ausschließlich der Boden aus dem Aushub des Verbindungsgewässers für die Verlängerung des Erdwalles verwendet werden. Das habe zur Folge, dass der Antransport von rd. 16.500 m³ belasteten Bodens aus der Zwischenlagerfläche in Finkenwerder entfalle. Der bisher vorgesehene Abtransport von überschüssigem Kleiboden auf ein Kleidepot zur Elbinsel Hahnöfersand reduziere sich von 24.100 m³ um 16.500 m³ auf rd.7.600 m³.

Durch die ausschließliche Verwendung von anstehendem Material aus dem Vorhabensgebiet selbst werde eine ggf. zusätzliche Belastung durch gebietsfremdes Material ausgeschlossen.

Die Forderung der Behörden sei im Zusammenhang mit dem früher vorgesehenen Einbau von Bodenmaterial aus der Ortsumgehung Finkenwerder in den Wall vorgesehen gewesen. Dieses Material stehe nicht mehr zur Verfügung, so dass nun Boden aus der Herstellung des Verbindungsgewässers in den Wall eingebaut werden solle. Der Einbau solle in Anlehnung an das mit der BSU und dem Bezirk Harburg abgestimmte Bodenmanagementkonzept erfolgen.

Der Vorhabensträger werde den Einbau des Aushubbodens aus dem künftigen Verbindungsgewässer in den Erdwall gem. LAGA M 20 vornehmen. Ein Einbau von Gewässersedimenten sei nicht vorgesehen.

(3.) Die Stellungnahme ist überholt, da nunmehr der Vorhabensträger auf den Einbau von Boden aus der Umgehung Finkenwerder verzichtet.

Aufgrund der Zusicherung des Vorhabensträgers, mit Ausnahme von 7.600 m³ Kleiboden keinen Boden aus dem Vorhabensgebiet zu verbringen, ist die Stellungnahme des BA Harburg diesbezüglich überholt. Eine entsprechende Auflage wurde festgesetzt.²²²

Im Übrigen ist die Stellungahme unbegründet, da dem Verbringen des Kleibodens auf das Depot in Hahnöversand seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken entgegenstehen. Der Kleiboden stellt einen insbesondere für den Deichbau wichtigen Baustoff dar, der sonst an anderer Stelle ausgehoben und verbracht werden müsste.

²²² s.o. Ziffer 1.2.4.4.

2.4.2.6.5.6 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Nach Ansicht des Vereins Schlickfall werde das in den überplanten Flächen vorhandene intakte Edaphon (Bodenlebewesen) durch die zukünftig geplante Bodenbehandlung erheblich negativ beeinträchtigt. Dazu fehlten Angaben und Bewertungen.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass durch das in den Planunterlagen beschriebene Bodenmanagementkonzept nachteilige Auswirkungen auf den Boden und somit auch auf die Bodenlebewesen vermieden würden. Die geplanten Maßnahmen würden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen, deren Edaphon bereits durch die Nutzung verändert sei. Das Bodenmanagementkonzept sei gemeinsam zwischen Vorhabensträger und den Behörden abgestimmt worden.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Soweit der Verein Schlickfall mit "zukünftig geplante Bodenbehandlung" die künftige Nutzung als Obstanbaufläche meint, ist dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, denn beantragt wurden wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Soweit der Verein Schlickfall die Bodenbehandlung bei Umsetzung des Vorhabens ansprechen wollte, wurde dies beim Eingriff in das Schutzgut Boden sowie Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen im LBP berücksichtigt.

Eingriffe in das Endaphon werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei den Schutzgütern "Boden" sowie "Tiere und Pflanzen" in der Bilanz kompensiert.²²³

2.4.2.6.5.7 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Der Verein Schlickfall e.V. kritisiert, es sei nicht berücksichtigt oder gar quantifiziert worden, wie hoch die Schadstoffmenge sei, die den neu zu schaffenden Obstbau-Flächen durch das Beregnungswasser zugeführt werde.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass die Qualität des Beregnungswassers durch die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nicht verschlechtert werde. Die Umwandlung von Grünlandflächen in Obstanbauflächen sei nicht beantragt worden, so dass die Betrachtung von neu angelegten Obstanbauflächen nicht Gegenstand dieses Verfahrens sei.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Einhaltung wasserrechtlicher Bestimmungen innerhalb der Obstanbauflächen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, sondern nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Prüfung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Wasserbehörde betrachtet wird. Diese Prüfung umfasst auch die Qualität des Beregnungswassers.²²⁴

-

²²³ s.o. Ziffer 2.4.2.5.

²²⁴ s.o. Ziffer 1.4.

2.4.2.6.6 Gehölze

2.4.2.6.6.1 Bezirksamt Harburg und Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) und Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN) (1.) Das BA Harburg

(BA) gehe grundsätzlich davon aus, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen vollständig erhalten blieben oder im Einzelfall ortsnah adäquat ersetzt würden. Die Aussagen in den Unterlagen hierzu seien nicht eindeutig. Das BA gehe aber davon aus, dass das Maß der Entnahme von Bestandsgehölzen auf das absolut notwendige Maß reduziert werde und unvermeidbare Gehölzrodungen / -fällungen in angemessenem Umfang ortsnah ausgeglichen würden.

Die BSU, Amt NR, weist ferner darauf hin, dass in Band 5, S. 30 dargestellt sei, dass Gehölze entfernt werden müssten. In der Eingriffsbilanzierung tauchten jedoch keine Gehölze auf. Dies sei zu ergänzen. Bei zu fällenden Einzelbäumen seien diese nach den Kriterien der Bewertungsmethode in den von der BSU herausgegebenen "Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften" (dort im Anhang) zu bewerten. Es seien die entsprechenden Ersatzpflanzungen zu ermitteln und vor Ort vorzusehen. Dies betreffe auch die auf S. 68 und S. 70 angesprochenen in größerem Umfang zu beseitigenden Gehölze. Ferner seien die im LBP, S. 87, unter V10 angegebenen zusätzlichen Ausgleichspflanzungen genau zu definieren, damit sie festgesetzt werden könnten.

Das Kriterium BaumSchutzVO zähle laut BSU im Planfeststellungsverfahren nicht. Alle zu beseitigenden Bäume, unabhängig von ihrer Größe, seien Teil der Gesamt-Beeinträchtigungen und daher zu kompensieren. Sofern Einzelbäume entfernt werden sollen, seien sie für die Planfeststellung zu bilanzieren und zu kompensieren. Da die Ausführungsplanung erst nach der Planfeststellung erfolgen soll, sei eine Beurteilung in dem Zusammenhang zu spät, da die Ersatzpflanzungen dann nicht mehr verbindlich festgesetzt und gesichert werden können. Anderenfalls wären neue, zusätzliche Genehmigungsverfahren wegen der Bäume erforderlich, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Die ArgeN wendet ein, dass es durch den Bau des Verbindungsgewässers sowie durch den Deichgraben- und sonstigen Grabenausbaus zu Baum- und Gehölzverlusten komme, womit Gehölzlebensräume für Vögel und Insekten sowie Landlebensräume für Amphibien verloren gingen (Band 4, UVS, S.83). Insbesondere am Deichgraben seien wertvolle Gehölze vorhanden die mit dem Vorhaben teilweise gefällt werden müssten (LBP, S. 36).

(2.) Laut Vorhabensträger sollen die vorhandenen Gehölzstrukturen grundsätzlich erhalten werden (siehe auch im LBP aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen).

Im weiteren Verfahren konkretisierte der Vorhabensträger seine vorherige Aussage dahingehend, dass die Inanspruchnahme von Bäumen am Deichgraben vermeidbar sei und daher dort grundsätzlich keine Bäume gefällt werden müssten. Ob am Deichgraben im Einzelfall doch Bäume gefällt werden müssen, könne erst im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung im Landschaftpflegerischen Ausführungsplan dargelegt werden. Um die Gehölze südlich des Deichgrabens zu schützen, sei der Ausbau des Deichgrabens nach Norden in die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinein geplant, die Südböschung werde angehalten.

Die Obstgehölze und die Ufergehölze in / an durch das Verbindungsgewässer überplanten Gärten und Gräben (die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen) seien im LBP flächig mit bilanziert worden.

Bei der Maßnahme V10 handele es sich um eine Vermeidungsmaßnahme. Die vor ein paar Jahren gepflanzten Ufergehölze (Weiden) am Graben Ro 07 sollen vorrangig umgepflanzt werden. Ist dies nicht möglich, sei eine neue Ufergehölzreihe mit gleicher Gehölzdichte anzulegen. Die Konkretisierung erfolge im Landschaftspflegerischen Ausführungsplan.

Die Weidenufergehölze am Graben Ro 07 (vor einigen Jahren dort angepflanzt, noch nicht unter die Baumschutzsatzung fallend) sollen an den benachbarten Graben umgepflanzt werden.

Als Ausgleichsmaßnahme für Gehölzverluste würden der Gewässerrandstreifen des geplanten Verbindungsgewässers und auch Teilbereiche der Uferberme mit Gehölzen bepflanzt.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde ergab sich, dass für den Bau des Verbindungsgewässers insgesamt 3 Bäume entnommen werden müssen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass vorhandene Gehölzstrukturen erhalten werden und nur im Einzelfall ortsnah adäquat ersetzt werden dürfen. Dabei werde er die "Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften" (dort im Anhang) beachten.

(3.) Die Stellungnahmen des BA Harburg und der BSU sowie der ArgeN sind in dieser Form nicht begründet.

Die BSU, Amt NR, hat zwischenzeitlich mit E-Mail vom 01.10.2014 ihr Einverständnis mit den vom Vorhabensträger in dieser Frage angebotenen Maßnahmen erklärt.

Nach Auswertung der oben dargestellten Informationen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen grundsätzlich erhalten bleiben und nur im Einzelfall entnommen und ortsnah adäquat ersetzt werden. Sicher ist lediglich die Entfernung dreier Bäume. Ob weitere Gehölze entfernt werden müssen, kann erst im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung bestimmt werden, da im

Vorfeld nicht genau abgesehen werden kann, ob im Einzelfall ein Baum bzw. dessen Wurzelwerk von den Ausbaumaßnahmen betroffen ist.

Da der Vorhabensträger zugesagt hat, vorhandene Gehölzstrukturen zu erhalten und, falls sie im Einzelfall über den planfestgestellten Umfang hinaus entnommen werden müssen, ortsnah adäquat ersetzt werden, hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Auflage erlassen.²²⁵

Des Weiteren hat der Vorhabensträger zugesagt, die "Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung" und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften (dort im Anhang) zu beachten. Eine entsprechende Auflage wurde festgesetzt.²²⁶

2.4.2.6.7 Verfüllungen von Gräben und Mulden

2.4.2.6.7.1 Bezirksamt Harburg

- (1.) Das Bezirksamt Harburg (BA) hält das nach der Verfüllung von insgesamt 8 Gräben und Mulden verbleibende, teilweise ökologisch aufgewertete Grabensystem in Verbindung mit den umfangreichen, neu geschaffenen Gewässerstrukturen von Verbindungsgewässer und Deichgraben zwar grundsätzlich für ausreichend, um wassergebundene, untereinander vernetzte Lebensräume im Planungsraum zu sichern. Dennoch ist das BA der Ansicht, dass dem naturschutzrechtlich statuierten Vermeidungsgebot verstärkt Rechnung dadurch getragen werden sollte, indem weitere Gräben erhalten bleiben, die über eine jetzt schon gute, dauerhafte Wasserführung bzw. über wertvolle Pflanzenbestände und somit über ein gutes ökologisches Potential verfügten.
- (2.) Der Vorhabensträger ist der Auffassung, dass das beantragte Ausmaß der Verfüllung von Gräben dem Ergebnis einer Abwägung zwischen wasserwirtschaftlichen Belangen und naturschutzfachlichen Anforderungen entspreche. Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sollen "zur Strukturverbesserung des Obstanbaus und dessen nachhaltiger Stabilisierung" (Bürgerschafts-Drucksache 18/5980, S. 3) dienen. Da durch die Gewässerneuplanungen für die Frostschutzberegnung und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen bereits lange Strecken von Gewässerrändern geschaffen würden, in deren Randbereichen die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln eingeschränkt sei, seien die beantragten Grabenverfüllung vor dem Hintergrund der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln für eine durchgängig uneingeschränkt nutzbare Wirtschaftseinheit nötig.
- (3.) Die Stellungnahme des Bezirksamtes Harburg ist unbegründet. Eine "Vermeidung" des Eingriffes, wie von vom BA Harburg dargestellt, wäre der Verzicht auf einen Teil der beantragten Maßnahme und nicht lediglich dessen (Neben-)Folge.

In diesem Sinne ist die Frage der "Vermeidbarkeit" bereits unter dem Punkt "Planrechtfertigung" abschließend mit dem Ergebnis beurteilt worden, dass das Vorhaben und damit auch

²²⁵ s.o. Ziffer 1.2.2.2.

²²⁶ s.o. Ziffer 1.2.2.6.

der Bau des Verbindungsgewässers auf bestehenden Ausgleichsflächen vernünftigerweise geboten ist.227

Unter diesem Gesichtspunkt kommt eine "Vermeidbarkeit" im Sinne eines Absehens von der Gesamtmaßnahme daher nicht in Betracht.

Da es sich um ein ortsgebundenes Vorhaben handelt und andere insbesondere technische Ausführungsvarianten nicht ersichtlich sind, liegt keine Vermeidbarkeit im Sinne des § 15 BNatSchG vor, da die folgenden Grundsätze im Zuge der Planung berücksichtigt wurden:

- geringfügigste Inanspruchnahme von wertvollen Naturpotentialen,
- vorrangige Nutzung geringer empfindlicher Biotope,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlich geschützten
- Gebieten und Arten sowie
- positive naturschutzfachliche Bilanz mit langfristigem Erhaltungspotenzial. 228

Im Zuge der Variantenführung nach den oben genannten Grundsätzen wurden auch die vom BA Harburg angesprochenen Lebensräume überplant.

Dieser Eingriff wird jedoch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bilanz kompensiert.229

2.4.2.6.7.2 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN)

- (1.) Die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN) verweist auf die Verfüllung der Gräben Ro 05, 07, 10 und 11 (Rosengarten) im südlichen Abschnitt sowie auf deren Überplanung durch das Verbindungsgewässer im nördlichen Abschnitt. Im dazwischen liegenden Bereich der Airbus Ausgleichsflächen verblieben jeweils offene Grabenabschnitte, die laut LPB (S. 31) weiterhin niederschlagsabhängig wasserführend sein werden. Die ArgeN fordert eine Aufklärung darüber, welchen Einfluss diese Teilverfüllungen auf die Ausgleichsfunktion der Flächen für den Airbus-Ausgleich haben.
- (2.) Der Vorhabensträger erläutert, dass innerhalb der Airbus-Ausgleichsflächen die Gräben nicht verfüllt würden. Da sie auch heute schon nur noch niederschlagsabhängig seien, trete keine Veränderung für die Ausgleichsfunktion der Flächen ein. Im Erörterungstermin ergänzte der Vorhabensträger, dass die vorgenannten Gräben über Rohrleitungen an das Verbindungsgewässer angeschlossen würden, so dass hierdurch ein gleichmäßigerer Wasserstand in den Gräben gehalten werden könne.

²²⁷ siehe Ziffer 2.3.3.

²²⁸ vgl. siehe UVU, Band 4, Punkt 7, Seite 111.

²²⁹ s.o. Ziffer 2.4.2.5.

(3.) Die Stellungnahme ist obsolet, da die geforderte Aufklärung hinsichtlich des Einflusses der Teilverfüllungen auf die Ausgleichsfunktion der Flächen für den Airbus-Ausgleich erfolgt ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger seinen Vortrag im Verfahren nachvollziehbar und auch ausreichend ergänzt. Damit hat sich die durch die Stellungnahmen der Arge Naturschutz aufgeworfene Fragestellung inhaltlich geklärt.

2.4.2.6.7.3 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN)

- (1.) Die ArgeN fordert weiterhin eine Erläuterung, in welchen Bereichen und in welchem Umfang neben den Gräben zusätzlich Mulden verfüllt würden.
- (2.) Der Vorhabensträger erläutert, dass die zu verfüllenden Gräben in den Kartenanlagen dargestellt und im LBP benannt seien. Mulden würden gegebenenfalls innerhalb der Obstanbauflächen verfüllt / eingeebnet. Potentielle Bodenauftragsflächen befänden sich im südlichen Bereich der Obstanbaufläche des Flurstücks 2547 (zwischen den Gräben Ro 14 und Ro 16) (siehe Band 3, Anlage 3, Blatt 2) und auf den an den geplanten Beregnungsteich 3.1.2 angrenzenden Obstanbauflächen (siehe Band 3, Anlage 4). Die Flächengrößen seien in den bezeichneten Anlagen angeführt. Die Auftragshöhe auf den Flächen betrage entsprechend des Bodenmanagements max. 20 cm.
- (3.) Die Stellungnahme ist obsolet, da die geforderte Aufklärung hinsichtlich der Orte und des Umfanges der Muldenverfüllungen erfolgt ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger seinen Vortrag im Verfahren nachvollziehbar und auch ausreichend ergänzt. Damit hat sich die durch die Stellungnahmen der Arge Naturschutz aufgeworfene Fragestellung inhaltlich geklärt.

2.4.2.6.8 Obstanbau

2.4.2.6.8.1 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Nach Auffassung des Vereins Schlickfall handle es sich beim integrierten Obstanbau um einen industriellen Obstanbau, dessen Auswirkungen auf die Naturressourcen auszugleichen seien. Hierzu lägen in den Planunterlagen keine Aussagen vor.
- (2.) Der Vorhabensträger ist der Auffassung, dass die obstbauliche Nutzung der Flächen nicht Gegenstand des beantragten Verfahrens sei. Es seien wasserwirtschaftliche Maßnahmen beantragt, deren Auswirkungen umfänglich in der UVU und im LBP behandelt seien.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die künftige Nutzung als Obstanbaufläche ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

2.4.2.6.8.2 BUND

- (1.) Der BUND ist der Ansicht, dass im intensiven Obstanbaugebiet ein fachlich gesicherter Ausgleich faktisch kaum möglich sei. In diesem Zusammenhang werde die Kompensationswirkung von neuen Beregnungsteichen deutlich zu hoch eingestuft.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich im Obstanbaugebiet umsetzbar sei. Für die geplanten Beregnungsteiche seien 12 Punkte / m² (auch in Anlehnung an das Planfeststellungsverfahren HEV-Wassersicherstellung 2000) angenommen worden, weil sich hier wegen unterschiedlicher Wassertiefen, einer 3 m breiten Berme, Flachwasserzonen und einer größeren Wasserfläche, Lebensräume für Tiere und Pflanzen unterschiedlicher Ansprüche entwickeln ließen.

Der Vorhabensträger ergänzte im Erörterungstermin, dass die Beregnungsteiche mit 8 Punkten bewertet worden seien und lediglich der Flachwasserbereich, der sich an einen der Beregnungsteiche anschließt, mit 12 Punkten bewertet worden sei.

Um eine entsprechende Entwicklung sicherzustellen, sei ein Zielartenkatalog aufgestellt worden. Dieses Vorgehen sei mit der BSU/NR vorab abgestimmt. Die Entwicklung der Teiche solle durch ein Monitoring begleitet werden, im Rahmen dessen dann auch Nachsteuerungsmaßnahmen getroffen werden könnten. Bezüglich der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln gelten die Abstandsregeln zu Gewässern, so dass ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen das Gewässer und die Ufervegetation vor Schadstoffeintrag schützten.

(3.) Die Stellungnahme ist größtenteils unbegründet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind Ausgleichmaßnahmen in dem Vorhabensgebiet, welches vorrangig dem Obstanbau dient, sowohl sinnvoll als auch faktisch durchführbar. Insbesondere die Anlage der Beregnungsteiche und der Uferbermen zeigt, dass Maßnahmen, die der Landwirtschaft dienen, auch einen Vorteil für die örtliche Tier- und Pflanzenwelt nicht ausschließen. So werden die vorgenannten Gewässer gerade nicht als rein technische Anlagen konzipiert, die einzig dem Zweck dienen, die Bewässerung für die Landwirtschaft vor Ort, insbesondere zur Frostschutzberegnung, sicherzustellen. Hierfür hätte es der lebensraumfreundlichen Ausgestaltung der Flachwasserbereiche der Beregnungsteiche sowie der Uferbermen nicht bedurft.

Hinsichtlich der Wertigkeit der Beregnungsteiche nach SRM wurde, wie auch im Erörterungstermin vom Vorhabensträger erläutert, eine Differenzierung zwischen dem Flachwasserbereich eines Beregnungsteiches (12 Punkte pro m²) und dem übrigen Teich (8 Punkte pro m²) vorgenommen.

Zur Sicherstellung dieser Zielerreichung (12 Punkte pro m² Flachwasserbereich und 8 Punkte pro m² übriger Teich) wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, für fünf Jahre ein diesbezügliches Monitoring durchzuführen, womit er sich einverstanden erklärt hat.²³⁰

²³⁰ siehe Ziffer 1.2.2.12.

2.4.2.6.8.3 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Der Verein Schlickfall e.V. wendet ein, dass die Nutzung des Gesamtgebietes durch das Vorhaben intensiviert werde. Daher könne man zukünftig nicht mehr von Lebensräumen sprechen, sondern von Technotopen. Mit der Intensivierung werde es zu einer Monotonie kommen.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass eine Nutzungsintensivierung, d.h. die eventuelle Umnutzung von Grünlandflächen in Obstanbauflächen nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens sei. Dies wäre im Rahmen der guten fachlichen Praxis landwirtschaftlicher Bodennutzung jederzeit möglich.

Durch die Ausgestaltung des neu herzustellenden, ökologisch aufgewerteten Verbindungsgewässers, der aufgeweiteten Gräben sowie der Beregnungsteiche, durch die Anlage von bewachsenen Feuchtbermen, Flachwasserzonen und Uferbereichen würde eine Erhöhung der Strukturvielfalt bewirkt und dauerhafte, ökologisch hochwertige und vernetzte Lebensräume geschaffen.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die künftige Nutzung als Obstanbaufläche ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

2.4.2.6.8.4 ArgeN

- (1.) Nach Auffassung der ArgeN seien die Auswirkungen der Intensivierung des Obstanbaus auf das Schutzgut Wasser unzureichend betrachtet. Der Vorhabensträger weise zwar auf die bestehende Ammonium- und Pflanzenschutzmittel-Belastung der Gewässer in angrenzenden Gebieten hin, berufe sich aber darauf, dass diese unterhalb der zulässigen Grenzwerte lägen und ziehe sich darauf zurück, dass die Wasserbeschaffenheit (zukünftig) in Anbetracht der landwirtschaftlichen Nutzung und des Wasserkreislaufs mit der entsprechenden mittleren Güte anzunehmen seien. Nach Meinung der ArgeN steige aber mit einer Intensivierung des Obstanbaus die Gefahr eines höheren Nähr- und Schadstoffeintrages in die Gewässer aber eine Aussage, wie sich dies auf die Gewässerfaune und –flora auswirke, mache der VT nicht. Ebenso fehle in diesem Zusammenhang eine Beurteilung darüber, inwieweit sich neu angelegte Gewässer dieser Art überhaupt als Lebensraum für welche Organismen eigneten. Die ArgeN fordert die Durchführung eines Monitorings, um regelmäßig und dauerhaft die Entwicklung zu überprüfen.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass die im LBP unter Punkt 4.1.3 die möglichen Beeinträchtigungen des Naturgutes Wasser durch das geplante Vorhaben dargelegt seien. Durch das beantragte Vorhaben (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) werde keine Zunahme der Zufuhr von Pestiziden und Düngemitteln in die Gewässer verursacht. Eine Nutzungsumwandlung von Grünland in Obstanbaufläche werde nicht beantragt, sei aber auch heute schon jederzeit möglich.

Der Vorhabensträger weist darauf hin, dass sich im integrierten Anbau die Obstbauern zu einem verträglichen Umgang mit Dünge- und Spritzmitteln verpflichtet hätten. Nach entsprechender Überwachung würden Dünge- und Spritzmittel nur so wenig wie nötig eingesetzt.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die künftige Nutzung als Obstanbaufläche ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

2.4.2.6.8.5 Verein Schlickfall

- (1.) Der Verein Schlickfall befürchtet eine erhebliche Zunahme von Einträgen von Düngemitteln und Pestiziden, Kupfer usw. und eine damit verbundene Einflussnahme auf Böden und Wasserqualität etc. zukünftiger Gewässer und der Alten Süderelbe.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass durch das beantragte Vorhaben (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) keine Zunahme der Zufuhr von Pestiziden und Düngemitteln in die Gewässer verursacht werde. Eine Nutzungsumwandlung von Grünland in Obstanbaufläche ist auch heute schon jederzeit möglich.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die künftige Nutzung als Obstanbaufläche ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

2.4.2.6.8.6 Verein Schlickfall

- (1.) Der Verein Schlickfall ist der Auffassung, dass durch die Intensivierung der Nutzung auf der Gesamtfläche erhebliche negative Auswirkungen auf das WRRL-Gewässer Alte Süderelbe zu erwarten seien. Es sei eine Betrachtung der Gesamtbelastung erforderlich, insbesondere sei eine erhebliche Zunahme der unkontrollierten Zufuhr von Pestiziden und Düngemittel zu erwarten.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass durch das beantragte Vorhaben (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) keine Zunahme der Zufuhr von Pestiziden und Düngemitteln in die Gewässer verursacht werde. Eine Nutzungsumwandlung von Grünland in Obstanbaufläche ist auch heute schon jederzeit möglich. Darüber hinaus müsse die gute landwirtschaftliche Praxis vorausgesetzt werden, wie bei der Bewirtschaftung bisher, so dass keine "unkontrollierte" Zufuhr von Pestiziden und Düngemitteln zu erwarten sei.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die künftige Nutzung als Obstanbaufläche ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

2.4.2.6.9 Sonstige Stellungnahmen

2.4.2.6.9.1 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN)

- (1.) Die ArgeN stellt die Frage, was unter den im LBP genannten "Spülzwecken" (LBP, Band 5, S. 32) zu verstehen sei und wie sich solche Spülungen auf die Flora und Fauna auswirkten. In anderen Gebieten hätten regelmäßige Spülungen des Systems eine massive Veränderung der Flora und Fauna bewirkt.
- (2.) Der Vorhabensträger erläuterte auf dem Erörterungstermin, dass damit die geregelte Frischwasserzufuhr aus dem Verbindungsgewässer in den Deichgraben in Trockenzeiten gemeint sei und dass eine solche Wasserzufuhr etwa einmal pro Jahr erfolge, da das Wasser im Sommer aus den Gräben in den gepolderten Bereichen verdunste. Die Beteiligten sind sich einig, dass der gewählte Begriff "Spülzwecke" irreführend sei. Auf Nachfrage der ArgeN verneint der Vorhabensträger Auswirkungen auf Flora und Fauna, da das Wasser nicht mit hohen Geschwindigkeiten in den Deichgraben geleitet werde und es daher nicht zu Erosionen komme.
- (3.) Die Stellungnahme ist obsolet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger seinen Vortrag im Verfahren nachvollziehbar und auch ausreichend ergänzt. Damit hat sich die durch die Stellungnahmen der Arge Naturschutz aufgeworfene Fragestellung inhaltlich geklärt.

2.4.2.6.9.2 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN), Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Bezirksamt Harburg (BA Harburg)

(1.) Aufgrund der Betroffenheit der vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen durch das Vorhaben bezweifelt die ArgeN die Dauerhaftigkeit der im Planfeststellungsverfahren festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen. Daher müsse für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A01 bis A09 eine klare dauerhafte Sicherung erfolgen.

Auch die BSU und das BA Harburg sind der Auffassung, dass die Ausgleichsmaßnahmen, da sie auf Privatflächen festgesetzt werden, durch Grundbucheintragung gesichert werden sollten. Hierfür seien Erklärungen der jeweiligen Grundeigentümer erforderlich, dass sie die entsprechenden Grundbucheinträge nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses beantragen würden.

(2.) Der Vorhabensträger HEV weist darauf hin, dass die Flächen nicht in seinem Eigentum stehen. Die Flächen A07, A08 (Fläche A+B) befänden sich im Besitz (Anm. Planfeststellungsbehörde: gemeint ist im Eigentum) der FHH bzw. Fläche B soll von dieser oder der Projektierungsgesellschaft Finkenwerder aufgekauft werden.

Die Unterhaltung und Pflege der Kompensationsflächen A07 und A08 erfolge durch Airbus. Die vorgenannten Flächen würden Airbus als Ersatz für die überbauten Ausgleichsflächen aus dem Verfahren Start-/Landebahnverlängerung zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Flächen A01 bis A06 und A09 könne die langfristige Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen über vertragliche Regelung zwischen dem HEV und seinen Mitgliedern,

welche Eigentümer der betroffenen Flächen sind, erfolgen, in dem sich der Verband zur Erhaltung und Pflege verpflichte.

(3.) Die Stellungnahmen des BA Harburg und der BSU sowie der ArgeN sind unbegründet. Unter Berücksichtigung aller für- und widerstreitenden Interessen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass eine dingliche Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Grundbuch im vorliegenden Fall - selbst wenn man die Grundbuchfähigkeit des HEV unterstellte - unverhältnismäßig und damit rechtswidrig wäre und daher nicht von der Planfeststellungsbehörde angeordnet werden kann.

Eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung im Sinne des § 15 Abs. 4 BNatSchG wäre nur dann verhältnismäßig, wenn die mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebte Kompensation des Eingriffs mit den Instrumentarien des Verwaltungsrechts allein nicht oder nicht in ausreichendem Maß sichergestellt werden könnte.²³¹

Ausreichende Möglichkeiten einer hoheitlichen Durchsetzbarkeit können – soweit es um den Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geht – beispielsweise dann fehlen, wenn das Grundstück, auf dem ein Eingriff zu kompensieren ist, im Eigentum eines Dritten steht *oder* wenn die behördlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem anzuwendenden Fachgesetz nicht auch gegen den Rechtsnachfolger wirken. In diesen Fällen bestehen Risiken, dass die naturschutzrechtliche Zweckbindung der Flächen nicht auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar ist. Dies würde eine (zusätzliche) dingliche Sicherung der Maßnahmen in Gestalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und gegebenenfalls einer Reallast erfordern.

Dies ist in der vorliegenden Konstellation jedoch gerade nicht der Fall.

Eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme, die im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses von der zuständigen Planfeststellungsbehörde erlassen wird, wirkt auch für und gegen jeden Rechtsnachfolger und darüber hinaus auch für Personen, die nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein Besitzrecht (z. B. auf Grund eines Pachtvertrags) erlangt haben.²³²

Die zuständige Vollzugsbehörde kann die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßnahmen mit den Mitteln des Verwaltungszwangs effizient durchsetzen. Kommt der Vorhabensträger, der Eigentümer oder ein Rechtsnachfolger den Verpflichtungen aus dem Planfeststellungsbeschluss nicht nach, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Umsetzung der Maßnahmen nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung erzwingen.

²³¹ vgl. VGH München NuR 2010, 885-888; Dziallas in NZBau 2011, 92.

²³² Schenk in Sieder/Zeitler § 31 WHG a.F. Rn. 375; vgl. auch VGH Mannheim KommJur 2005 Heft 10, 386 für den gerichtlichen Vergleich; allg. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann § 75 VwVfG Rn. 20, 25; Ziekow Praxis des Fachplanungsrechts 1. Auflage Rn. 436; VGH München NuR 2010, 885-888 für die Baugenehmigung.

Es steht außer Frage, dass beispielsweise die Androhung oder Verhängung eines Zwangsgeldes, dessen Rahmen bis zu 1.000.000 Euro reicht, das auch mehrfach angedroht werden kann und gegen das wegen der bereits unanfechtbaren Nebenbestimmungen nur eingeschränkte Rechtsbehelfsmöglichkeiten bestehen, ein geeignetes und wirksames Mittel ist, um den Pflichtigen auch im vorliegenden Fall zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen anzuhalten. Hierbei handelt es sich um eine deutlich effizientere Möglichkeiten des Vollzugs als dies bei Durchsetzung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Wege der zivilrechtlichen Klage der Fall wäre.

Die von der ArgeN, der BSU sowie dem BA Harburg geforderten zivilrechtlichen Sicherungsinstrumente haben demgegenüber allenfalls eine beschränkte Sicherungswirkung. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit entfaltet nur bei einer Veräußerung des überplanten Grundstücks oder der als Ausgleichsflächen dienenden Teilflächen des Grundstücks rechtliche Wirkung, nicht aber bei bloßen Veränderungen im Besitz durch z. B. Verpachtung des Baugrundstücks oder der betroffenen Teilflächen. Insoweit bleibt sie deutlich hinter den bereits durch § 74 Abs.2 VwVfG eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten zurück, der auch bei Veränderungen in den Besitzverhältnissen eine Durchsetzung der sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Dritten ermöglicht. Ansprüche aus einer Reallast (§ 1105 BGB) können nicht in Natur eingeklagt und in aller Regel auch nicht vollstreckt werden, da sie ein reines Verwertungs- und kein Nutzungsrecht darstellt, welche die Verpflichtung zur Erbringung von wiederkehrenden Geldleistungen abgesichert.

Im vorliegenden Fall bedarf die Sicherstellung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen möglicherweise einer Überprüfung im Rahmen von behördlichen Kontrollmaßnahmen.

Die von der ArgeN, dem BA Harburg und der BSU zusätzlich geforderten zivilrechtlichen dinglichen Sicherungsinstrumente sind jedoch weder ein geeignetes noch ein probates Heilmittel, um derartige Kontrollmaßnahmen zu ersetzen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Eintragung von dinglichen Rechten im Grundbuch zu erheblichen Schwierigkeiten im Grundstücksverkehr, insbesondere bei der Belastung eines Grundstücks mit Hypotheken und Grundschulden zur Sicherung von Darlehensforderungen führt und damit ein erhebliches rechtliches Interesse des jeweiligen Eigentümers besteht, von der Eintragung entsprechender dinglicher Rechte verschont zu werden, wenn bereits eine ausreichende Durchsetzbarkeit auf Grund des öffentlich-rechtlichen Instrumentariums gewährleistet ist.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der HEV als Körperschaft des öffentlichen Rechtes aufgrund der §§ 32, 33 seiner Satzung eine Anordnungs- und Vollstreckungsbefugnis gegenüber seinen Mitgliedern, den einzelnen Wasserverbänden, innehat, damit diese ggf. ihren Pflichten gegenüber dem Verband nachkommen.

-

²³³ siehe § 14 Abs. 3 Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbVwVG) vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBI. 2012, 510) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBI. S. 210).

Gleiches gilt für die Anordnungs- und Vollstreckungsbefugnisse der einzelnen Wasserverbände gegenüber ihren Mitgliedern (Obstbauern).²³⁴

Zu diesen Pflichten zählen auch die Durchführung und Sicherstellung der Ausgleichmaßnahmen.

Der HEV unterliegt seinerseits der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde (vgl. § 72 WVG²³⁵).

Nach all dem konnte vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass geforderten zusätzlichen zivilrechtlichen Sicherungsmittel zur wirksamen rechtlichen Absicherung der Ausgleichsflächen erforderlich und damit rechtmäßig sind.

Die vom Vorhabensträger angebotene vertragliche Regelung der zur Unterhaltung und Pflege ist mithin das mildere Mittel im Verhältnis zu einer dinglichen Sicherung.

2.4.2.6.9.3 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Der Verein Schlickfall e.V. möchte den Inhalt des Artikels von Michael Succow aus dem Jahre 2011 (Succow, M. 2011 Naturschutz persönlich betrachtet. Natur und Landschaft 86 (1): 19-23) als Teil seiner Stellungnahme behandelt wissen, da dieser die globale Dimension derartiger Eingriffe bzw. Nutzungsintensivierungen veranschauliche.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass er den Artikel zur Kenntnis nehme.
- (3.) Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Der angesprochene Artikel behandelt die Folgen des Ausbaus erneuerbarer Energien für den Vogelschutz und hierbei auch die Nutzungsintensivierung beim Anbau von Pflanzen, wie z.B. Mais als Energieträger. Dies hat nichts mit dem geplanten Vorhaben zu tun, da dieses wasserwirtschaftliche Maßnahmen zum Inhalt hat und keine Nutzungsintensivierung des Obstanbaus.

2.4.2.6.9.4 Behörde für Wirtschaft Verkehr und Innovation, Amt WL

- (1.) Nach Auffassung der Abteilung Agrarwirtschaft der BWVI beinhaltet die Planung keine Regelung über die Behandlung des errechneten "Ausgleichsüberschuss". Wegen der Flächenknappheit der Hamburgischen Landwirtschaft sollten diese Überschüsse einem Ökokonto zugeführt werden, um mögliche weitere Belastungen der Hamburger Landwirtschaft durch Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren.
- (2.) Der Vorhabensträger sieht nach eigener Aussage von der Zuführung des Ausgleichsüberschusses auf ein allgemeines Ökokonto ab.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es dem Vorhabensträger frei steht, wie er mit eventuellen Ausgleichsüberschüssen verfährt. Vorliegend hat der Vorhabensträger den Weg der Überkompensation gewählt, um

.

²³⁴ vgl. z.B. §§ 27, 28 der Satzung des Schleusenverbandes Neuenfelde.

²³⁵ Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578).

hinsichtlich seines Vorhabens das Risiko einer nachträglichen Änderung der Bilanzierung (z.B. aufgrund von nicht mehr durchführbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder einer schlechteren Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde oder ein Gericht zu minimieren, um das Verfahren schnellstmöglich abschließen zu können. Diese Art der "Bevorratung" ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da sie gegen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstößt.

2.4.2.6.9.5 ArgeN

- (1.) Die ArgeN verweist auf die hohe Bedeutung des Alten Landes als Kulturlandschaft. Dies äußere sich u.a. auch in der Diskussion über die Bewerbung des Alten Landes als Weltkulturerbe. Integraler Bestandteil des Landschaftsraumes sei das dichte Grabensystem, das die Marschlandschaft gliedere. Mit dem Verfüllen der Gräben werde dieses charakteristische Landschaftsbild verloren gehen. Im LBP werde darauf hingewiesen, dass die frühere Beetgraben-Entwässerung der Marschhufen noch erkennbar sei. Ferner werde auf die Bedeutung der Landschaftsbildelemente Wettern, Gräben, Teiche und dem Wechsel zwischen Obstbauflächen und Grünland hingewiesen. Die beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die Herrichtung zusammenhängender Obstbauflächen und der Verlust an Grünlandflächen führten zu einer erheblich negativen Veränderung der Kulturlandschaft Altes Land. Die Bewerbung als UNESCO Weltkulturelbe sei dadurch gefährdet.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft Altes Land die wirtschaftliche Nutzung als Obstanbaugebiet sei.

Mit den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in diesem Verfahren für die durch das Vorhaben beeinträchtigten Werte und Funktionen durchgeführt werden, würden ebenfalls charakteristische Landschaftbild-Elemente erhalten und neue Landschaftsstrukturen / - bestandteile geschaffen, die sich in das Kulturlandschaftsbild einfügen und dieses bereichern.

Die Umwandlung von Grünlandflächen in Obstanbauflächen sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese landwirtschaftliche Umnutzung sei jederzeit im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis möglich.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Verfüllung von Gräben und Mulden und der damit einhergehende Verlust von Oberflächengewässern bewirkt zwar einen langfristigen Verlust der durch die Marschhufen-Siedlungen und Beetgräben geprägten Eigenart der historisch gewachsenen Kulturlandschaft "Altes Land" und damit auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter; diese Beeinträchtigung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht als erheblich nachteilig zu bewerten. Der Wandel von einer "Beetgräben-Kulturlandschaft" zu einer "Polder-Landschaft" hat bereits seit Längerem Einfluss genommen auf das historische Bild der Kulturlandschaft "Altes Land" und setzt sich durch das Vorhaben lediglich weiter fort. Kulturlandschaften werden grundsätzlich dauerhaft vom Menschen geprägt, der die Nutzflächen nach seinen Bedürfnissen anpasst. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass auch die Kulturlandschaft des "Alten Landes" sich dem technischen Fortschritt der Landwirtschaft und den entsprechenden Bedürfnissen – hier insbesondere denen des Obstbaus – anpasst.

2.4.2.6.9.6 Verein Schlickfall

- (1.) Der Verein Schlickfall ist der Auffassung, es sei nach den vorliegenden Unterlagen nicht gewährleistet, dass die übrigbleibenden und neu geplanten Gewässer im Sinne des Natur- und Artenschutzes gemanagt würden. Stattdessen stehe außer Frage, dass sie im Sinne der Wasserwirtschaft und des industriellen Obstanbaus gemanagt würden. Hier sei eine hohe Wertigkeit nicht zu erwarten, wie die Realität auf industriellen Obstbauflächen des Alten Landes allgemein zeige.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass er die Gewährleistung der ökologischen Qualität der Beregnungsteiche mit ihren breiten Flachwasserzonen, der geplanten aufgewerteten Gräben und des ökologisch aufgewerteten neuen Verbindungsgewässers durch ein die Entwicklung begleitendes Biotopmonitoring sicher stellen werde.

Dass sich die Funktion der Teiche für die Frostschutzberegnung und die ökologische Ausgleichsfunktion nicht ausschließen, zeigten die Erfahrungen mit den Beregnungsteichen die in den Jahren 2002ff angelegt worden seien und die sich überwiegend sehr gut im ökologischen Sinne entwickelt hätten (Obwohl die Ufer noch steiler ausgebildet gewesen seien und die Uferberme nur 1 m breit angelegt worden sei (siehe Berichte des Biotopmonitorings)).

Zudem würden die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach ökologischen und naturschutzfachlichen Vorgaben durch den HEV durchgeführt. Diese würden im landschaftspflegerischen Ausführungsplan festgelegt und ordneten sich dem Ziele der ökologischen Aufwertung unter.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Fragen des Gewässermanagements stellen sich erst nach Fertigstellung des Vorhabens auf wasserrechtlicher (z.B. Einleiterlaubnisse) bzw. naturschutzrechtlicher (z.B. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln) Basis.

Diese Fragen sind dann von der zuständigen Wasser- bzw. Naturschutzbehörde zu bewerten.

Ein "Automatismus" zwischen der Planfeststellung des beantragten Vorhabens und einem Gewässermanagement zu Lasten des Natur- und Artenschutzes vermag die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen.

Die Planfeststellungspunkte sieht derzeit keine handfesten Anhaltspunkte dafür, an der vom Vorhabensträger angenommenen und mit dem Naturschutzamt abgestimmten Wertigkeit der Gewässer zu zweifeln.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger aufgegeben, hinsichtlich der Sicherstellung des Erfolgs der geplanten Ausgleichsmaßnahmen an den geplanten Gewässern ein Monitoring für eine Dauer von 5 Jahren durchzuführen.²³⁶

Das Monitoring wird auch zeigen, ob und inwiefern mögliche Maßnahmen des Gewässermanagements die angestrebte hohe Wertigkeit der Ausgleichsfunktion beeinflussen. Falls die Ausgleichsfunktion negativ beeinflusst werden sollte, hat die Planfeststellungsbehörde

²³⁶ s.o. 1.2.2.12.

festgelegt, dass für den Fall, dass die diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten Zielwerte der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erreicht wurden, der Vorhabensträger in Abstimmung mit der BUE/NR durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass die Zielwerte zeitnah erreicht werden. 237

2.4.2.7 Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Aufwertung des Vorhabensgebietes, da für die einschlägigen Schutzgüter zwar ein Eingriff durch die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vorliegt, dieser jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensgebiet und den zusätzlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen unmittelbar nördlich des Vorhabensgebietes ausgeglichen wird.

Nach Durchführung der beschriebenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden im Vorhabensgebiet keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben.

Vielmehr ist aufgrund der weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung der Flachwasserzonen und Feuchtbermen, der Ufergehölze, Gebüsche und Ruderalflächen sowie der neuen Vernetzungsstrukturen entlang des Verbindungsgewässers Neuenfelde eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung des Vorhabensgebietes als Lebensraum und eine Stabilisierung der Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

2.4.3 Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Eine nach Maßgabe der "Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Hamburg"238 vorgenommene Zuordnung ergab, dass im Untersuchungsgebiet einige gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen zu finden sind. 239 Diese sind von den geplanten Maßnahmen jedoch nicht betroffen.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung²⁴⁰ des Vorhabensträgers wird das Vorkommen mehrerer Biotope, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, unter Ziffer 2.3 dargestellt. 241

Hierbei handelt es sich um nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG geschützte Biotope im (ehem.) Außenland Rosengarten auf einem ehemaligen Ziegeleigelände in Form von halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte. Am nördlichen Rand dieses

²³⁷ s.o. Ziffer 1.2.2.12.

²³⁸ Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Hamburg einschließlich der Definitionen besonders geschützter Biotope nach § 28 HmbBNatSchAG und unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie der EG, Stand: Januar 2009.

²³⁹ vgl. UVU, Band 4, Ziffer 3.2.2., Seite 56.

²⁴⁰ UVU, Band 4.

²⁴¹ siehe auch LBP, Band 5, Anlagen 2a und 2b: Karte "Biotoptypen und geschützte Biotope".

Gelände entlang eines Grabens hat sich ein geschütztes Wasserschwaden-Röhricht entwickelt.²⁴² Die Biotopfläche auf dem ehemaligen Ziegeleigelände im Außenland Rosengarten ist als naturnahe Landschaft dargestellt.

Die unmittelbar im Vorhabensgebiet liegenden gesetzlich geschützten Biotope²⁴³ werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil das nächstgelegene Biotop auf dem ehemaligen Ziegeleigelände im Außenland Rosengarten mit den dort wachsenden Pflanzenbeständen ausreichend entfernt vom Baufeld des Verbindungsgewässers (mindestens 450 m entfernt) und von der im Außenland beantragten "Herstellung eines Beregnungsteiches im Außenland Rosengarten" (mindestens 250 m entfernt) liegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die beantragte Baumaßnahme ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für weiter entfernt liegende Biotope.

Einwendungen und Stellungnahmen zum gesetzlichen Biotopschutz liegen nicht vor.

2.4.4 Artenschutz

Allgemeines zu den artschutzrechtlichen Zugriffsverboten 2.4.4.1

Bei der Verwirklichung baulicher Vorhaben sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sog. Zugriffsverbote zu beachten.

Danach ist es

"verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

²⁴² vgl. UVU, Band 4, Ziffer 2.3., Seite 41f.; LBP, Band 5, Anlage 2a und 2b: Karte "Biotoptypen und geschützte Biotope".

²⁴³ vgl. UVU, Band 4, Ziffer 2.3., Seite 41f.; LBP, Band 5, Anlage 2a und **2b**: Karte "Biotoptypen und geschützte Biotope".

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Es kann offen bleiben, ob die (Vermeidungs-) Maßnahmen, die das Einsammeln und Verbringen einzelner Tiere und Pflanzen im Interesse ihres Schutzes zum Zwecke der Umsiedlung vorsehen, den Tatbestand § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Variante des Fangverbots (Nr.1) bzw. des Entnahmeverbots (Nr. 3 und 4) erfüllen, da für diese Zugriffsverbote jedenfalls nach § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Besonderheiten bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen sind:²⁴⁴

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Vorliegend profitiert das Vorhaben von der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG, da es fachlich einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff darstellt. Wie bereits dargelegt, wird das Vorhaben mit einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 13ff. BNatSchG verbunden sein, der aber durch naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen im Vorhabensgebiet sowie auf den Kompensationsflächen A und B hinreichend kompensiert wird und damit zulässig im Sinne des § 15 BNatSchG ist.²⁴⁵

Im Hinblick auf die dargestellten Anforderungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hat der Vorhabensträger einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt, und zwar die Anlage 4 zum LBP "Artenschutzfachliche Einschätzung", die von der "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum, SDV Rosengarten " (Anlage 2 zum LBP) und der "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten-Neu" (Anlage 3 zum LBP) ergänzt wird (im Folgenden zusammenfassend nur "artenschutzrechtlicher Fachbeitrag").

-

²⁴⁴ vgl. BVerwG NuR 2011, 866, Rn. 130; Landmann/Rohmer/Gellermann § 44 BNatSchG Rn. 8.

²⁴⁵ vgl. Ziffer 2.4.2.5.6.

²⁴⁶ LBP, Band 5 inklusive Anhänge.

In diesen Unterlagen wird im Rahmen der vorgenommenen Konfliktanalyse die Vereinbarkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG untersucht. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt zudem auch Vermeidungsmaßnahmen dar, die bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt worden sind.

Daraus ergibt sich, dass sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten vor allem durch anlagebedingte Abgrabungen und Aufschüttungen, Rodung von Gehölzen und Baufeldräumungen im Offenland, Veränderungen des Wasserregimes sowie durch bauzeitliche Störungen ergeben. Diese können hinsichtlich verschiedener Arten grundsätzlich eine Verwirklichung der Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bewirken.

Baulärm wird weit überwiegend durch Baufahrzeuge, im Übrigen durch die besondere Bautätigkeit im Bereich der Sohlenbefestigungen im vorgesehenen Verbindungsgewässer sowie im Bereich von Dammbaustellen und Polderschöpfwerken erzeugt.

Erschütterungen werden lediglich durch Baufahrzeuge hervorgerufen und sind somit jeweils örtlich begrenzt und von kurzer Dauer.

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von Tierarten durch Erschütterungen wird durch die Bauzeitenregelung eine erhebliche Auswirkung auf vorhandene Populationen vermieden. Weiterhin sind Bauarbeiten, die erhebliche Erschütterungen hervorrufen können, nicht, nur örtlich oder nur für einen eng begrenzten Zeitraum erforderlich.

Nach Fertigstellung, in der Betriebsphase, des Verbindungsgewässers und der anderen beantragten Maßnahmen bestehen keine einwirkenden Störungen auf Brutstätten, Tiere und Pflanzen.

Für die einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten ergibt sich das gefundene Ergebnis auf der Grundlage folgender Erwägungen:

2.4.4.2 Nach Anhang I der Vogelschutz-RL bzw. Anhang IV der FFH-RL geschützte Brutvogelarten

Die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)²⁴⁷ bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie bezeichneten Vogelarten kommen im Vorhabensgebiet nicht vor. 248

2.4.4.3 Seltene oder gefährdete Brutvogelarten

Es wurden Fortpflanzungsstätten der folgenden in Hamburg gefährdeten Vogelarten im Vorhabensgebiet nachgewiesen:

- Gelbspötter,
- Bluthänfling,
- Gartenrotschwanz,
- Sumpfrohrsänger,
- Stieglitz,
- Mäusebussard und
- Sperber.

Die für eine Störung einer geschützten Art erforderliche bestimmte nachteilige, höchstwahrscheinlich schädigende Auswirkung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Als Störung in diesem Sinne soll danach insbesondere eine störende Handlung angesehen werden, die die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer Art beeinträchtigt. 249

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote wurde eine Bauzeitenregelung verfügt. 250 Darüber hinaus ist trotz einer bauzeitlichen Einschränkung der Eignung der Flächen für die vorgenannten Brutvogelarten, langfristig davon auszugehen, dass ausreichend Flächen mit geeigneten Gebüschen und Gehölzen bestockt sein werden, die von diesen Arten bewohnt werden können.

2.4.4.3.1 Gelbspötter

Vom Gelbspötter gibt es mehrere Vorkommen²⁵¹ im Süden des §-30-Biotops (ehemaliges Ziegeleigelände). Keines der bekannten Brutvorkommen ist durch das beantragte Vorha-

²⁴⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), (ABI. 2010 Nr. L 20 S. 7), Celex-Nr. 3 2009 L 0147, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABI. Nr. L 158 S. 193).

²⁴⁸ LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 10.

²⁴⁹ Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive II 3 2, Rdnrn. 38f.; Lütkes in NVwZ 2008, 598, 600 f.

²⁵⁰ s.o. Ziffer 1.2.2.6.

²⁵¹ Soweit nicht abweichend dargelegt, ist im Folgenden unter "Vorkommen" die Nutzung als Habitat zur Jagd und Nahrungssuche, als Nist- und Aufzucht-Fläche und als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu verstehen.

ben gefährdet oder betroffen.²⁵² Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in oder an den Gehölzen in der Umgebung der Brutvorkommen sind nicht geplant bzw. werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese den Baumaschinen problemlos ausweichen können. Darüber hinaus ist langfristig davon auszugehen, dass ausreichend Flächen mit geeigneten Gebüschen und Gehölzen bestockt sein werden, die vom Gelbspötter bewohnt werden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt damit erhalten, Verstöße gegen die Zugriffsverbote können für den Gelbspötter ausgeschlossen werden.

2.4.4.3.2 Bluthänfling

Der Bluthänfling findet sich im Gebiet SDV Rosengarten im Osten und in Rosengarten-Außenland nördlich des §-30-Biotops (ehemaliges Ziegeleigelände). Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in oder an den Gehölzen in der Umgebung der Brutvorkommen sind nicht geplant. Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese den Baumaschinen problemlos ausweichen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten, Verstöße gegen die Zugriffsverbote können für den Bluthänfling ausgeschlossen werden.

2.4.4.3.3 Gartenrotschwanz

Vom Gartenrotschwanz gibt es Vorkommen im Gebiet östlich des Neuenfelder Schleusenfleets und im Bereich des §-30-Biotops (ehemaliges Ziegeleigelände) in Rosengarten-Außenland. Die Brutvorkommen östlich des Neuenfelder Schleusenfleets sind durch das beantragte Vorhaben betroffen. Es stehen ortsnahe Ausweichbrutbiotope in entsprechender Reviergröße in Richtung Norden entlang des Schleusenfleets zur Verfügung. Die Brutvorkommen im Bereich Rosengarten-Außenland sind nicht betroffen. Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in oder an den Gehölzen in der Umgebung der Brutvorkommen sind nicht geplant bzw. werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese den Baumaschinen problemlos ausweichen können. Darüber hinaus ist langfristig davon auszugehen, dass ausreichend Flächen mit geeigneten Gebüschen und Gehölzen bestockt sein werden, die vom Gartenrotschwanz bewohnt werden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt damit erhalten, Verstöße gegen die Zugriffsverbote können für den Gartenrotschwanz ausgeschlossen werden.

2.4.4.3.4 Stieglitz

Vorkommen des Stieglitz finden sich im Gebiet des SDV Rosengarten und in Rosengarten-Außenland. Brutvorkommen des Stieglitz finden sich nicht im Bereich der durch Flächeninspruchnahme und Bautätigkeit betroffenen Flächen. Störungen durch Flächeninanspruch-

²⁵² LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 13.

²⁵³ LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 14.

²⁵⁴ LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 15.

nahme oder Bauarbeiten in oder an den Gehölzen in der Umgebung der Brutvorkommen sind nicht geplant bzw. werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. ²⁵⁵ Darüber hinaus stehen entlang des Deichgrabens sowie in den vorhandenen Obstgehölzen ausreichend geeignete Ausweich-Brutstätten in entsprechender Reviergröße zur Verfügung.

Im Übrigen gilt auch für diese Tiere die Bauzeitenregelung (Bautätigkeit nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit), wodurch eine erhebliche Auswirkung auf die Reproduktion vorhandener Pflanzen- und Tierpopulationen im Plangebiet vermieden wird. Somit werden auch mögliche Störungen von Brutvogelarten – innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes, einschließlich der Brutvögel der "Gilde der nicht in Hamburg gefährdeten Arten" – vermieden (siehe hierzu die Vermeidungsmaßnahmen V 12, V 14 und auch V06).

Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese den Baumaschinen problemlos ausweichen können. Darüber hinaus ist langfristig davon auszugehen, dass ausreichend Flächen mit geeigneten Gebüschen und Gehölzen bestockt sein werden, die vom Stieglitz bewohnt werden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt damit erhalten, Verstöße gegen die Zugriffsverbote können für den Stieglitz ausgeschlossen werden.

2.4.4.3.5 Sumpfrohrsänger

Vom Sumpfrohrsänger gibt es Vorkommen im Gebiet Rosengarten-Außenland und im Südosten des SDV Rosengarten. Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in oder an den Gehölzen in der Umgebung der Brutvorkommen sind nicht geplant.²⁵⁷

Im Übrigen gilt auch für diese Tiere die Bauzeitenregelung (Bautätigkeit nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit), wodurch eine erhebliche Auswirkung auf die Reproduktion vorhandener Pflanzen- und Tierpopulationen im Plangebiet vermieden wird. Somit werden auch mögliche Störungen von Brutvogelarten – innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes, einschließlich der Brutvögel der "Gilde der nicht in Hamburg gefährdeten Arten" – vermieden (siehe hierzu die Vermeidungsmaßnahmen V 12, V 14 und auch V06).²⁵⁸

Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese den Baumaschinen problemlos ausweichen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten, Verstöße gegen die Zugriffsverbote können für den Sumpfrohsänger ausgeschlossen werden.

2.4.4.3.6 Mäusebussard

Vorkommen des Mäusebussards finden sich östlich angrenzend an das Gebiet Rosengarten-Außenland sowie östlich der Umgehung Finkenwerder. Störungen durch Flächeninan-

²⁵⁵ LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 16.

²⁵⁶ siehe LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seiten 20 - 24.

²⁵⁷ LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 17.

²⁵⁸ siehe LBP, Band, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seiten 20 - 24.

spruchnahme oder Bauarbeiten in oder an den Gehölzen in der Umgebung der Brutvorkommen sind nicht geplant.²⁵⁹

Im Übrigen gilt auch für diese Tiere die Bauzeitenregelung (Bautätigkeit nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit), wodurch eine erhebliche Auswirkung auf die Reproduktion vorhandener Pflanzen- und Tierpopulationen im Plangebiet vermieden wird. Somit werden auch mögliche Störungen von Brutvogelarten – innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes, einschließlich der Brutvögel der "Gilde der nicht in Hamburg gefährdeten Arten" – vermieden (siehe hierzu die Vermeidungsmaßnahmen V 12, V 14 und auch V06).²⁶⁰

Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese den Baumaschinen problemlos ausweichen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten, Verstöße gegen die Zugriffsverbote können für den Mäusebussard ausgeschlossen werden.

2.4.4.3.7 Sperber

Vom Sperber gibt es Vorkommen im Gebiet Rosengarten-Außenland im Bereich des §-30-Biotops (ehemaliges Ziegeleigelände). Störungen durch Flächeninanspruchnahme oder Bauarbeiten in oder an den Gehölzen in der Umgebung der Brutvorkommen sind nicht geplant. Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese den Baumaschinen problemlos ausweichen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten, Verstöße gegen die Zugriffsverbote können für den Sperber ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote kann damit für die gefährdeten Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

2.4.4.4 Vorkommen von in Hamburg ungefährdeten Brutvogelarten

Es sind Brutvorkommen von Vogelarten der folgenden Gilden im Vorhabensgebiet nachgewiesen worden:

- Gehölz- und Gebäudebrüter,
- · Gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter,
- Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche (Jagdfasan),
- Brutvögel der Still- und Fließgewässer und
- Brutvögel der Siedlungsbereiche.

2.4.4.4.1 Gehölz- und Gebäudebrüter, Brutvögel der Siedlungsbereiche

Vorkommen der Brutvogel-Gilden Gehölz- und Gebäudebrüter und Brutvögel der Siedlungsbereiche finden sich insbesondere in und an den Hofanlagen entlang der Straße "Hasselwerder Straße" sowie in den Obstkulturen, insbesondere mit Obsthochstämmen. Zu

²⁵⁹ LBP, Band, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 18.

²⁶⁰ Siehe LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seiten 20 - 24.

²⁶¹ LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 19.

diesen Gilden zählen die Vorkommen von Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise sowie (die Siedlungsbereichsarten) Hausrotschwanz, Straßentaube, Türkentaube, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe.²⁶²

Eine Betroffenheit von Brutvorkommen von Arten der Brutvogel-Gilden Gehölz- und Gebäudebrüter und Brutvögel der Siedlungsbereiche liegt nicht vor. Soweit potentielle Fortpflanzungsstätten aufgrund der Entfernung einzelner Obstbäume verloren gehen, stellt dies aufgrund des nur geringen Flächenanteils an der Gesamtfläche der Obstplantagen im Vorhabensgebiet keinen signifikanten Verlust dar.

Darüber hinaus gilt auch für diese Tiere die Bauzeitenregelung (Bautätigkeit nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit), wodurch eine erhebliche Auswirkung auf die Reproduktion vorhandener Pflanzen- und Tierpopulationen im Plangebiet vermieden wird. Somit werden auch mögliche Störungen von Brutvogelarten – innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes, einschließlich der Brutvögel der "Gilde der nicht in Hamburg gefährdeten Arten" – vermieden (siehe hierzu die Vermeidungsmaßnahmen V 12, V 14 und auch V06).²⁶³

Des Weiteren finden sich in unmittelbarer Nachbarschaft entlang des Ringdeiches sowie östlich der UFi "Finkenwerder Straße" und südlich "Neßdeich" Bäume und Gehölzstrukturen, die als Ausweichquartiere dienen können.

Im Hinblick auf die Fortpflanzungsstätten ist ferner festzustellen, dass die betroffenen Arten bezüglich der Wahl ihrer Brutplätze flexibel sind und so unmittelbar im Untersuchungsraum oder in angrenzenden Gebieten hinreichend neue Nistmöglichkeiten in bislang unbesetzten Bereichen finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Da es sich zudem bei allen Arten um ungefährdete Arten handelt, ist vorhabensbedingt trotz des Verlusts, z.B. von einzelnen Gehölzen, nicht mit gravierenden Einbrüchen der Bestandszahlen zu rechnen. Daher wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese problemlos ausweichen können.

2.4.4.4.2 Gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Vorkommen der Gilde der Gehölzbewohnenden Frei- und Bodenbrüter finden flächendeckende Verbreitung in/an den Hofanlagen, in den Obstkulturen, in vorhandenen Ufergehölzen und Sträuchern, im Gehölzstreifen am Ringdeich, in Gehölzen an Beregnungsteichen und am Neuenfelder Schleusenfleet sowie im/am §-30-Biotop (ehemaliges Ziegeleigelände). Zu dieser Gilde zählen die Vorkommen von Amsel, Birkenzeisig, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe,

²⁶² LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 20.

²⁶³ siehe LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seiten 20 - 24.

Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Wachholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp.²⁶⁴

Eine Betroffenheit von Brutvorkommen von Arten der Frei- und Bodenbrüter kann aufgrund der Entnahme von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Jedoch gilt auch für diese Tiere die Bauzeitenregelung (Bautätigkeit nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit), wodurch eine erhebliche Auswirkung auf die Reproduktion vorhandener Pflanzen- und Tierpopulationen im Plangebiet vermieden wird. Somit werden auch mögliche Störungen von Brutvogelarten – innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes, einschließlich der Brutvögel der "Gilde der nicht in Hamburg gefährdeten Arten" – vermieden (siehe hierzu die Vermeidungsmaßnahmen V 12, V 14 und auch V06).

Des Weiteren finden sich in unmittelbarer Nachbarschaft entlang des Ringdeiches sowie östlich der UFi "Finkenwerder Straße" und südlich "Neßdeich" Bäume und Gehölzstrukturen, die als Ausweichquartiere dienen können.

Im Hinblick auf die Fortpflanzungsstätten ist ferner festzustellen, dass die betroffenen Arten bezüglich der Wahl ihrer Brutplätze flexibel sind und so unmittelbar im Untersuchungsraum oder in angrenzenden Gebieten hinreichend neue Nistmöglichkeiten in bislang unbesetzten Bereichen finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Da es sich zudem bei allen Arten um ungefährdete Arten handelt, ist vorhabensbedingt trotz des Verlusts, z.B. von einzelnen Gehölzen, nicht mit gravierenden Einbrüchen der Bestandszahlen zu rechnen. Daher wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese problemlos ausweichen können.

2.4.4.4.3 Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche (Jagdfasan)

Mit Vorkommen aus der Gilde der Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche ist im Vorhabensgebiet insbesondere entlang von Saumstrukturen mit dem Jagdfasan zu rechnen, da dieser geschützt durch Vegetation am Boden landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ackerflächen, Grünland) brütet. ²⁶⁶ Eine Betroffenheit von Brutvorkommen des Jagdfasans liegt nicht vor. Auch für diesen gilt die Bauzeitenregelung (Bautätigkeit nur außerhalb der Brutund Aufzuchtzeit), wodurch eine erhebliche Auswirkung auf die Reproduktion vorhandener Pflanzen- und Tierpopulationen im Plangebiet vermieden wird. Somit werden auch mögliche Störungen von Brutvogelarten – innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes, einschließlich der Brutvögel der "Gilde der nicht in Hamburg gefährdeten Arten" – vermieden (siehe hierzu die Vermeidungsmaßnahmen V 12, V 14 und auch V06). ²⁶⁷ Eine Gefahr für

207, Dana 3, Amage 4 "Antensonatziaennene Emsonatzung , Geite 22.

²⁶⁴ LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 21.

siehe LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seiten 20 - 24.

²⁶⁶ LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 22.

²⁶⁷ siehe LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seiten 20 - 24.

flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese problemlos ausweichen können.

2.4.4.4.4 Brutvögel der Still- und Fließgewässer

Vorkommen der Brutvögel der Still- und Fließgewässer finden sich im Uferbereich oder auf offenem Gewässer und insbesondere an vorhandenen Beregnungsteichen und entlang der vorhandenen Wettern sowie in den Schleusenfleeten. Zu dieser Gilde zählen Blässralle, Rohrammer, Schnatterente, Stockente und Teichrohrsänger. ²⁶⁸ Eine Betroffenheit von Brutvorkommen von Arten der Frei- und Bodenbrüter liegt aufgrund der beantragten Maßnahmen an vorhandenen Beregnungsteichen und Wettern vor.

Jedoch stehen geeignete Ausweich-Brutplätze ortsnah und in entsprechender Reviergröße mit geeigneten Habitatstrukturen (zur Aufzucht, zur Nahrungssuche) in dem Verfahrensgebiet zur Verfügung. Auch für diese Tiere gilt die Bauzeitenregelung (Bautätigkeit nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit), wodurch eine erhebliche Auswirkung auf die Reproduktion vorhandener Pflanzen- und Tierpopulationen im Plangebiet vermieden wird. Somit werden auch mögliche Störungen von Brutvogelarten – innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes, einschließlich der Brutvögel der "Gilde der nicht in Hamburg gefährdeten Arten" – vermieden (siehe hierzu die Vermeidungsmaßnahmen V 12, V 14 und auch V06). ²⁶⁹ Nach Fertigstellung des Vorhabens kommt es durch die geplanten ökologisch aufgewerteten Gewässerausbauten zu einer Aufwertung ihres Lebensraums. Dadurch wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, da diese problemlos ausweichen können.

2.4.4.5 Erwartete Verstöße gegen die Zugriffsverbote bei weiteren Europäischen Vogelarten

Andere Europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie als die bereits genannten Arten kommen im Vorhabensgebiet nicht vor.²⁷⁰

2.4.4.6 Zwischenergebnis

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote kann sowohl für die gefährdeten als auch für die ungefährdeten Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da - soweit Betroffenheiten vorliegen - die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

²⁶⁸ LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 23.

²⁶⁹ siehe LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seiten 20 - 24.

²⁷⁰ LBP, Band 5, Anlage 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seite 10.

2.4.4.7 Erwartete Verstöße gegen die Zugriffsverbote bei nach Anhang IV geschützten Säugetieren

2.4.4.7.1 Fledermäuse

Von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten Tierarten konnten die folgenden Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden:

- · Breitflügelfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Rauhaut-Fledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Teichfledermaus,
- Wasserfledermaus.

Aufgrund der Biotopstrukturen sind außerdem zu erwarten:

- · Braunes Langohr,
- Fransenfledermaus,
- Mückenfledermaus.

Nach Durchführung des beantragten Vorhabens werden die Flächen des Vorhabensgebietes weiterhin als mögliches Habitat (Jagd und Nahrungssuche, Nist- und Aufzucht-Fläche, Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für die Population zur Verfügung stehen.²⁷¹

Für die genannten Fledermausarten ergibt sich aufgrund der räumlichen Ausstattung des unmittelbar planbetroffenen Gebiets kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Die Entfernung von Gehölzen bedingt zwar die Gefahr, Fledermäuse zu töten, und bedeutet die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten, mithin Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG. Baubedingte Tötungen dieser Fledermausarten durch Entnahme von Gehölzen in den Quartierräumen können jedoch durch endoskopische Untersuchungen, ggfs. notwendige Umsetzungen und eine Bauzeitenregelung vermieden werden. 272 Zum Schutz der Fledermäuse im Vorhabensgebiet wurde der Vorhabensträger in einer Auflage verpflichtet, in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt NGE, vor der Rodung die betroffenen Gehölze auf ihre Eignung als Quartierbaum zu untersuchen. 273 Soweit eine Eignung zum Winterquartier vorliegt, ist der Baum zu verschließen, um ein Einfliegen der Fledermäuse zu verhindern. 274 Vorgefundene Fledermäuse sind in Absprache mit der BUE, Amt NGE, einzufangen und an naturschutzfachlich geeigneter Stelle freizulassen. 275 Durch diese Schutzmaßnahmen wird die ökologische

²⁷³ siehe Ziffer 1.2.2.7.

²⁷¹ siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 25.

²⁷² siehe Ziffer 1.2.2.7.

²⁷⁴ siehe Ziffer 1.2.2.7.

²⁷⁵ siehe Ziffer 1.2.2.7.

Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

2.4.4.7.2 Andere geschützte Säugetiere

Vorkommen anderer geschützter Säugetiere sind bisher nicht im Vorhabensgebiet nachgewiesen worden.²⁷⁶

2.4.4.8 Erwartete Verstöße gegen die Zugriffsverbote der geschützten Amphibien

Vorkommen von nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien sind im Vorhabensgebiet nicht nachgewiesen worden.²⁷⁷

Die im Vorhabensgebiet zu erwartenden Amphibien-Arten **Grasfrosch, Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch** sind nach § 54 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)²⁷⁸ geschützt.²⁷⁹ Der Grasfrosch steht außerdem auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hamburg und der Roten Liste Deutschland.²⁸⁰

Der Vorhabensträger hat keine Vermeidungsmaßnahmen in Gestalt eines Umsetzens der vorgenannten Amphibien vorgesehen. Um eine Beeinträchtigung der Amphibien durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu verhindern, war dem Vorhabensträger - analog der Vermeidungsmaßnahme V19 "Abfischen der zu verfüllenden, permanent wasserführenden Gräben und Umsetzen der Fischfauna in benachbarte Gewässer "281 - aufzugeben, auch die betroffenen Amphibien einzusammeln und an benachbarte, geeignete Gewässer umzusetzen. Des Weiteren gilt auch zum Schutz der Amphibien die Vermeidungsmaßnahme V09 des LBP (Bauzeitenregelung). Schutz der Amphibien des Schutzes sämtlicher geschützter Amphibien wurden entsprechende Nebenbestimmungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Hierdurch werden Vorkommen sämtlicher Amphibienarten berücksichtigt und abträgliche Auswirkungen auf den vorhandenen Bestand vermieden.

Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG liegt somit gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor.

²⁷⁶ siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seiten 5 und 8.

²⁷⁷ siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 9.

²⁷⁸ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArt-SchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.1.2013.

²⁷⁹ "alle europäischen Arten der Lurche".

²⁸⁰ siehe LBP, Band 5, Anhang 2 "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten" Seite 3f.; Anhang 3 "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten - neu" Seite 3f.

²⁸¹ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.2, Seite 87.

²⁸² siehe Ziffer 1.2.2.11.

²⁸³ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.2, Seite 87.

²⁸⁴ siehe Ziffer 1.2.2.11.

2.4.4.9 Erwartete Verstöße gegen die Zugriffsverbote bei nach Anhang IV geschützten Reptilien

Vorkommen von Reptilien sind bisher nicht im Vorhabensgebiet nachgewiesen worden und aufgrund der Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.²⁸⁵

2.4.4.10 Erwartete Verstöße gegen die Zugriffsverbote bei geschützten Fischen

Vorkommen der Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht nachgewiesen. ²⁸⁶ Aufgrund der Biotop- und Gewässerstrukturen ist ein Vorkommen auch nicht zu erwarten. ²⁸⁷

Im Vorhabensgebiet ist von einem Vorkommen der Arten Aal, Brassen, Flussbarsch, Güster, Hecht, Karausche, Moderlieschen, Rotfeder, Schleie und Stichling auszugehen. Davon sind fünf Arten bundesweit gefährdet (RL-Bund 3: Aal, Hecht, Karausche, Moderlieschen, Rotfeder) und zwei werden in der Roten Liste Hamburg als gefährdet (RL-HH 3: Aal, Karausche) eingestuft.

Der Aal ist des Weiteren eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) BNatSchG geschützte Art im Sinne § 44 Absatz 1 BNatSchG. ²⁸⁸

Die Vermeidungsmaßnahme V19 "Abfischen der zu verfüllenden, permanent wasserführenden Gräben und Umsetzen der Fischfauna in benachbarte Gewässer"²⁸⁹ trägt diesem Umstand Rechnung. Des Weiteren gilt auch zum Schutz der Fische die Vermeidungsmaßnahme V09 des LBP (Bauzeitenregelung).²⁹⁰ Zur Sicherstellung des Schutzes potentieller Fischvorkommen wurden entsprechende Nebenbestimmungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.²⁹¹ Hierdurch werden Vorkommen sämtlicher geschützter Fischarten berücksichtigt und abträgliche Auswirkungen auf den ggf. vorhandenen Fischbestand vermieden.

Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG liegt damit gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

²⁸⁵ siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 8.

²⁸⁶ siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 9.

²⁸⁷ siehe Band 5 der Antragsunterlagen (LBP), Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 9.

²⁸⁸ siehe Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI EG Nr. L 95 vom 8. April 2008, S. 3, 43) mit Wirkung vom 13. März 2009 in den Anhang B dieser Verordnung (nunmehr i. d. F. der Verordnung (EU) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013, ABI EU Nr. L 212 vom 7. August 2013, S. 1); siehe BVerwG ZUR 2015, 163, Rn. 19.

²⁸⁹ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.2, Seite 87.

²⁹⁰ siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.1, Seite 87.

²⁹¹ siehe Ziffer 1.2.2.15.

2.4.4.11 Erwartete Verstöße gegen die Zugriffsverbote bei weiteren geschützten Tieren

2.4.4.11.1 Libellen

Der Vorhabensträger hat das Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Libellenarten Grüne Mosaikjungfer und Große Moosjungfer im Vorhabensgebiet ausgeschlossen. ²⁹² Die Arten Weidenjungfer und Fledermaus-Azurjungfer wurden lediglich in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Vorhabensträgers betrachtet. ²⁹³

Da alle heimischen Libellenarten nach § 54 BNatSchG i.V.m Anhang 1 der BArtSchV geschützt sind, und deren Vorkommen seitens der Vorhabensträgers nicht ausgeschlossen wurden, war seitens der Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Vermeidung der Tötung einzelner Tiere während der Bauzeit möglich ist.

Nach Fertigstellung des Vorhabens gehen von diesem keine Gefährdungen für die geschützten Libellenarten aus.

Eine Vermeidung der Tötung einzelner Tiere während der Bauzeit ist aufgrund der Lebensweise der Arten und aus methodischen Gründen aufgrund der Tatsache, dass Libellen keinem festen Fortpflanzungszyklus wie etwa Brutvögel folgen, zwar nicht möglich, bis auf sieben Arten²⁹⁴, von denen der Vorhabensträger das Vorkommen einer Art im Vorhabensgebiet ausgeschlossen hat, sind die übrigen Libellen in Hamburg jedoch keiner Gefährdungskategorie zugeordnet.

Der Erhalt dieser Arten in Hamburg ist durch das Vorhaben folglich nicht gefährdet.

Obwohl die vorgenannten sechs einschlägigen Arten in der Roten Liste Hamburg in Kategorie 3 eingeordnet sind, handelt es sich gleichwohl häufige und verbreitete Arten in Hamburg.

Da durch die Schaffung des Verbindungsgewässers und eines neuen Beregnungsteiches mit Flachwasserzonen der spezifische Lebensraum sämtlicher Libellenarten erweitert wird, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine Gefährdung des Erhaltungszustands dieser Arten durch das Vorhaben nicht vorliegt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Insekten sind damit weder durch den Bau des Verbindungsgewässers noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG liegt damit gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

²⁹² siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 9.

²⁹³ siehe UVU. Band 4. Seite 64.

²⁹⁴ Kleine Mosaikjungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Fledermaus-Azurjungfer, Gemeine Smaragdlibelle, Große Moosjungfer (im Vorhabensgebiet ausgeschlossen), Gebänderte Heidelibelle, Große Heidelibelle aus "Libellen in Hamburg Rote Liste und Artenverzeichnis," 2. Fassung 2007 Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stand: Dezember 2006.

2.4.4.12 Erwartete Verstöße gegen die Zugriffsverbote bei nach Anhang IV geschützten Pflanzen

Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG relevante, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG²⁹⁵ (FFH-Richtlinie) besonders geschützte Pflanzenarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht gefunden werden.²⁹⁶

2.4.4.13 Erwartete Verstöße gegen die Zugriffsverbote anderer geschützter Pflanzen

Folgende Pflanzen, die zwar nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, sondern nach nationalen Vorschriften geschützt sind, kommen im Vorhabensgebiet vor:²⁹⁷

Pflanzenart	Schutz nach BNatSchG	Rote Liste
		Hamburg (2010)
Sumpf-Calla (Calla palustris)	besonders geschützt	V - Vorwarnliste
Gelbe Schwertlilie	besonders geschützt	
(Iris pseudacorus)		
Gewöhnliche		3 gefährdet
Wiesen-Flockenblume		
(Centaurea jacea)		
Knolliger Kälberkopf		3 gefährdet
(Chaerophyllum bulbosum)		
Wald-Engelwurz		V-Vorwarnliste
(Angelica sylvestris)		
Echte Goldnessel		V-Vorwarnliste
(Lamium galeobdolon)		
Froschbiss		V-Vorwarnliste u.
(Hydrocharis morus-ranae)		besondere Verant- wortung HH
Dreifurchige Wasserlinse		V-Vorwarnliste
(Lemna trisulca)		

Sumpf-Calla, Froschbiss und die Gelbe Schwertlilie kommen an mehreren Gräben und am Deichgraben vor, ²⁹⁸ wohingegen die anderen Arten nur vereinzelt und lokal auf dem Gelän-

²⁹⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

²⁹⁶ LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seiten 7-8.

²⁹⁷ LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung", Seiten 7-8.

de der ehemaligen Ziegelei im Außenland Rosengarten bzw. im Gehölzstreifen am Deichgraben im SDV Rosengarten kartiert werden konnten.²⁹⁹

Die vorgenannten Pflanzen sind auch durch das Vorhaben betroffen, da sie in den vorhandenen Gräben und in Gehölzbeständen des Vorhabensgebietes wachsen. Durch die Grabenverfüllungen bzw. die Überbauung durch das Verbindungsgewässer werden Wuchsorte der besonders geschützten Pflanzenarten Sumpf-Calla und Gelbe Schwertlilie zerstört. Ein Verlust der Pflanzen wird durch das Verpflanzen in benachbarte Flachwasserzonen, z.B. der aufgeweiteten Gräben Ro 06 und Ro 08 oder des erweiterten Beregnungsteiches vermieden. Gleiches gilt für den auf der Vorwarnliste der Roten Liste stehenden Froschbiss, der - soweit betroffen - , in die ökologisch optimierten Gräben Ro 06 und Ro 08 oder den ausgebauten Deichgraben bzw. seiner Flachwasserzone als Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird.

Die Rote-Liste-Arten auf dem ehemaligen Ziegeleigelände sind nicht von Maßnahmen betroffen oder beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Echten Goldnessel im Gehölzbestand südlich des Deichgrabens wird durch den Ausbau des Grabens nach Norden nicht bewirkt. Streng geschützte Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor.³⁰¹

Im Ergebnis wird hinsichtlich der einzig betroffenen national geschützten Pflanzen eine Beeinträchtigung durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen dahingehend verhindert, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht verwirklicht werden.

Der Vorhabensträger hat sich in seinem Antrag freiwillig verpflichtet, betroffene national geschützte Pflanzen umzusetzen. Im Übrigen unterfällt die Entnahme dieser Pflanzen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG, so dass bereits kein Verstoß gegen ein Zugriffs-, oder Besitzverbot vorliegt.

2.4.4.14 Ergebnis Artenschutz

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote kann sowohl für die gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden, da - soweit Betroffenheiten vorliegen - die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) oder aber ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht vorliegt.

²⁹⁸ siehe LBP, Band 5, Karten Anlage 2a und 2b und Seite 127f. (Fotodokumentation) der Antragsunterlagen "Verbindungsgewässer Neuenfelde mit SDV Rosengarten" (LBP) vom 15.02.2013.

²⁹⁹ siehe LBP, Band 5, Seite 41.

³⁰⁰ siehe LBP, Band 5, Seite 71.

³⁰¹ siehe LBP, Band 5, Seite 71.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG war damit ebenfalls nicht notwendig. Eine Übersicht über die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen findet sich im LBP. 302

2.4.4.15 Stellungnahmen zum Artenschutz

2.4.4.15.1 Artenschutz allgemein

2.4.4.15.1.1 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Der Verein Schlickfall e.V. führt aus, in Deutschland kämen 76.000 Tier- und Pflanzenarten vor, von denen die Hälfte in ihrem Fortbestand bedroht sei. Ursache sei der Lebensraumverlust durch Eingriffe. Der hier geplante Eingriff trage, da Ausgleich und Ersatz nicht annähernd ausreichten, zur Verschlechterung der Situation bei.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, der Landschaftspflegerische Begleitplan stelle in Band 5 den jeweiligen Eingriff in Natur und Landschaft dar, benenne die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und ermittle den erforderlichen Umfang des Ausgleichs. Im Ergebnis werde mit der Ausgleichsbilanz dargelegt, dass nach Durchführung der beantragten Maßnahmen in der beschriebenen Ausführung mit Umsetzung und Beachtung der dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verblieben. Die Aussage der Stellungnahme, das beantragte Vorhaben trage zur "Verschlechterung der Situation" hinsichtlich der Artenvorkommen bei, sei nicht zutreffend.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Bilanz des Vorhabens nach SRM ist insgesamt positiv zu bewerten. 303

Für den Fall, dass Kompensationsmaßnahmen im vorliegenden Verfahren generell materiell überbewertet seien, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss ein Monitoring verfügt, durch das die Entwicklung der Pflanzen- und Tierbestände auf den betroffenen Flächen erfasst und dokumentiert wird. Für den Fall, dass sich die Flächen nicht wie im LBP dargestellt entwickeln, wurde der Vorhabensträger verpflichtet nachzusteuern, um den geschuldeten naturschutzrechtlichen Ausgleich erreichen zu können. Zudem wird die Biotopvernetzung innerhalb des Vorhabensgebietes neu geordnet und gestärkt. Insbesondere die erstmalige Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit im Vorhabensgebiet über das Verbindungsgewässer in das Neuenfelder Schleusefleet über die Fischtreppe in die Neuenfelder Wettern führt im Ergebnis zu einer Erhöhung der Biotopvernetzungsfunktion.

³⁰² siehe LBP, Band 5, Ziffer 4.2, Seite 86-87.

³⁰³ s.o. Ziffer 2.4.2.5.6.

³⁰⁴ s.o. Ziffer 1.2.2.12.

³⁰⁵ s.o. Ziffer 1.2.2.12.

Im Zuge dessen ist davon auszugehen, dass auch die Artendiversität aufgrund verbesserter Biotopstrukturen nach Fertigstellung des Vorhabens eher zu- als abnimmt, da nach Fertigstellung der Uferbereiche qualitativ höherwertiger Lebensraum für die vorkommenden Arten zur Verfügung stehen wird.

2.4.4.15.1.2 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Der Verein Schlickfall e.V. befürchtet, dass die geplanten Maßnahmen invasiv wirkten und die Strukturvielfalt zerstörten, dadurch werde das Gesamtgebiet für viele Arten unbewohnbar.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, die Vielfalt der Nutzungs-, Landschaftselement-, Lebensraum- und Gewässer-Strukturen sei in Band 5 (LBP) dargestellt worden. Die strukturelle Vielfalt werde wesentlich durch die flächenmäßig überwiegende bzw. in den letzten Jahren zunehmende Obstplantagen-Nutzung geprägt. Die Obstbauflächen stellten sich ausschließlich als Niedrigstamm-Obstkulturen dar. Durch die beantragte Verfüllung von einigen Gräben, die nicht mehr wasserwirtschaftlich benötigt würden, würde die strukturelle Vielfalt und die biologische Vielfalt auf den betroffenen Grundstücksteilen herabgesetzt. Diese Minderung werde durch die Ausgestaltung des neu herzustellenden, ökologisch aufgewerteten Verbindungsgewässers, der aufgeweiteten Gräben, des aufgewerteten Deichgrabens sowie der Beregnungsteiche durch die Anlage von bewachsenen Feuchtbermen, Flachwasserzonen und Uferbereichen ausgeglichen. Durch diese Maßnahmen werde eine Erhöhung der Strukturvielfalt bewirkt und es würden dauerhafte, ökologisch hochwertige und vernetzte Lebensräume geschaffen. Vorhandene Strukturelemente wie Ufergehölze, Baum-Strauch-Gehölze und Gebüsche mit ihren Funktionen als Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten würden erhalten. Es sei nicht erkennbar, für welche Arten / Artengruppen die Durchführung der beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur "Unbewohnbarkeit des Gebietes" führen solle.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Bilanz des Vorhabens nach SRM ist insgesamt positiv zu bewerten. 306

Im Zuge dessen ist davon auszugehen, dass auch die Strukturvielfalt aufgrund verbesserter Biotopstrukturen nach Fertigstellung des Vorhabens eher zu- als abnimmt, da nach Fertigstellung der Uferbereiche qualitativ höherwertiger Lebensraum für die vorkommenden Arten zur Verfügung stehen wird.

2.4.4.15.1.3 Verein Schlickfall e.V.

³⁰⁶ s.o. Ziffer 2.4.2.5.6.

- (1.) Nach Ansicht des Vereins Schlickfall e.V. seien folgende Artengruppen bei der Bewertung des Eingriffs nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden: Insekten, Amphibien, Fische, Säugetiere, Vögel.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass die Artengruppen Insekten, Amphibien, Fische, Säugetiere und Vögel in die Ermittlung und Bewertung des Eingriffes über die Ermittlung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen, durch Auswertung vorhandener faunistischer Kartierungen und verfügbaren Daten sowie durch eine gutachterliche Erhebung (Amphibien) berücksichtigt worden seien. In der Planung der beantragten Maßnahmen sei ein besonderer Augenmerk auf die Erhaltung und Herstellung von ortsnah zum jeweiligen Eingriff gelegenen Lebensräume gelegt worden. So werde gewährleistet, dass "die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird" (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz).

Somit werde auch die gesetzliche Regelung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eingehalten, der zufolge für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bei der Betroffenheit von besonders geschützten Arten (wie z.B. europäische Amphibien-Arten, sämtliche heimische Libellen-Arten) ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 (Anm. PFB: gemeint ist § 44 Abs. 1) nicht vorliege.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Wie die Planfeststellungsbehörde für die (auch lediglich potenziell) im Vorhabensgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenart geprüft hat sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote – auch unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen und der Auferlegung von Nebenbestimmungen – nicht zu erwarten. Im Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde daher – auf Grundlage der eigenen Überlegungen – den überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers an.

2.4.4.15.1.4 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Der Verein Schlickfall e.V. wendet ein, dass das Vorhaben die Wanderkorridore für terrestrische Arten zerstören werde.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, das Vorhabengebiet sei intensiv obstbaulich und zu einem geringen Teil grünlandwirtschaftlich genutzt. Die durch das beantragte Vorhaben verursachten Funktionsverluste (durch die Verfüllung einzelner Gräben) würden durch die Ausgleichsmaßnahmen (z.B. ökologische Aufwertung des neuen Verbindungsgewässers, des Deichgrabens, der Beregnungsteiche, Anlage von Flachwasserzonen sowie die ökologische Aufwertung von Gräben) ortsnah zum Eingriffsort ausgeglichen, so das kein Funktionsverlust in den Gebieten stattfinde. Im Bereich des 4-7 m breiten Gewässerrandstreifens entlang des neuen Verbindungsgewässers würden neue ökologisch hochwertige terrestrische Rückzugsräume und Biotopvernetzungen geschaffen werden.

-

 $^{^{\}rm 307}$ vgl. oben Ziffern 2.4.4.3. - 2.4.4.5 und 2.4.4.8 - 2.4.4.13.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet.. Zum einen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, ob es sich um besonders oder streng geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG handeln soll.

Zum anderen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Wanderkorridore keine Wohn- oder Zufluchtsstätten nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG darstellen. Soweit sich der Verein Schlickfall gegen die Verfüllung einzelner Gräben wendet, wurde dies bereits ausreichend in der Bilanzierung berücksichtigt. Soweit der Verein Schlickfall eine "Sperrwirkung" des Gewässers beanstandet, ist dieser Einwand unzutreffend. Das Verbindungsgewässer entfaltet zwar eine gewisse "Sperrwirkung" für terrestrische Arten auf der Nord-Süd-Achse; diese "Sperrwirkung" ist jedoch nicht sehr ausgeprägt, da der Großteil des Verbindungsgewässers parallel zum Erdwall und der dahinterliegenden bestehen Straße und dem Airbus-Werksgelände verlaufen wird, so dass es an dieser Stelle bereits eine bestehende Behinderung im Verlauf der "Nord-Süd-Achse für terrestrische Arten gibt. Aber auch eine vollständige "Sperrwirkung" des Gewässers in Nord-Süd-Richtung würde jedoch durch die Korridorwirkung des Verbindungsgewässers in Ost-West-Richtung durch die Schaffung neuer, ökologisch hochwertiger terrestrischer Rückzugsräume und Biotopvernetzungen im Bereich des 4-7 m breiten Gewässerrandstreifens mehr als kompensiert.

2.4.4.15.1.5 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Der Verein Schlickfall e.V. ist der Ansicht, dass es bei den zu erwartenden Wasserstandsschwankungen in den Beregnungsteichen und Gräben zum Trockenfallen und damit zum Sterben zahlloser Lebewesen in den Flachwasserbereichen komme.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die Beregnungsteiche (Mindestwasserstand 50 cm, wasserbenetzte Uferbermen, s. o.) und Gräben nicht trocken fielen. Bei dem in den Beregnungskreislauf eingebundenen Graben werde gerade während der Frostschutzberegnung eine dauerhafte Wasserführung gewährleistet, da über ihn der Beregnungsteich befüllt werde.
- (3.) Die Stellungnahme ist zum Teil begründet. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der Antragsunterlagen ³¹⁰ davon aus, dass durch das Vorhaben aufgrund von Wasserstandsschwankungen grundsätzlich kein Verlust an Lebewesen droht.

Um dies auch für Ausnahmefälle sicherzustellen, hat die Planfeststellungsbehörde den Verbleib von einem Mindestwasserstand von 50 cm ab Grundsohle in den Beregnungsteichen – gerade zum Schutz der Lebewesen in Zeiten der Frostschutzberegnung – als betriebsgezogene Nebenbestimmung mit aufgenommen.³¹¹

2.4.4.15.2 Kartierungen

³⁰⁸ BVerwG Beschluss vom 08.03.2007 - 9 B 19/06, Rn. 8 zu § 42 Abs.1 Nr. BNatSchG a.F.

³⁰⁹ s.o. Ziffer 2.4.2.5.4.

³¹⁰ siehe Band 3, SDV Rosengarten, Punkt 4.3. Seite 13f.

³¹¹ vgl. Ziffer 1.2.2.9.

2.4.4.15.2.1 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt NR

(1.) Die BSU, Amt NR, bemängelt, dass in den Antragsunterlagen das Heranziehen älterer Kartierungsunterlagen u.a. damit gerechtfertigt werde, dass in den letzten Jahren der "Nutzungsdruck" auf Gräben und Saumflächen zugenommen habe und dass dies eine ungünstige Entwicklung für die Lebensstätten von wildlebenden Tieren sei.

Diese Erklärung sei näher zu belegen. Sie stehe im Widerspruch zur dargestellten hohen Bedeutung des Gebietes für die Biologische Vielfalt. Es bleibe offen, was mit dem sehr vagen Begriff "Nutzungsdruck" gemeint sei und wie die Auswirkungen für die Tierwelt vor Ort festgestellt worden sind. Dies sei für eine bessere Nachvollziehbarkeit zu erläutern. Würde man davon ausgehen, dass sich die Qualität des Planungsgebietes aufgrund der obstbaulichen Nutzung verschlechtert, erscheine es nicht gerechtfertigt, bei den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen eine Bewertung mit 8 und sogar 12 Punkten/m² anzusetzen.

Wie bereits im Verfahren für das Gebiet Francop/Vierzigstücken werde die Bewertung von Ausgleichsflächen mit 12 Punkten/m² nur unter der Voraussetzung akzeptiert, dass ein Monitoring erfolge, das die Entwicklung der Ausgleichsflächen überprüft. Für den Fall, dass die Flächen die vorgesehene Qualität nicht erreichten, seien Nachsteuerungen vorzusehen.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass sich vom Zeitpunkt der verwendeten Fauna-Kartierungen bis heute die Habitate nicht verbessert / vergrößert hätten, weil zum einen keine neuen naturnahen Flächen oder Strukturen im Gebiet entwickelt worden seien oder sich durch z.B. Nutzungsextensivierung selbst entwickelt hätten und zum anderen die intensive obstbauliche Nutzung weiter vorangeschritten sei. Es seien Grünlandflächen in Obstanbauflächen umgenutzt worden. Gräben seien nicht mehr gepflegt worden, verlandeten und seien in die Obstanbauflächen mit einbezogen worden. Aus diesen Gründen sei keine Verbesserung des Artenspektrums oder der Populationsgrößen zu erwarten, so dass für die Eingriffsbeurteilung die angeführten faunistischen Daten ausreichend seien. Trotzdem weise das Gebiet noch eine relativ hohe biologische Vielfalt auf. Nur sei sie heute nicht höher als vor 5-6 Jahren. Die Aussage über die hohe Bedeutung des Gebietes bzgl. der biologischen Vielfalt widerspreche nicht der Aussage, dass der Nutzungsdruck wie oben beschrieben in den letzten Jahren zugenommen habe. Die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen mit 8 oder 12 Punkten / m² sei gerechtfertigt, da es sich um eine Zielaussage handelt, die auch wegen der vorhandenen relativ hohen biologischen Vielfalt im Gebiet umsetzbar sei.

Der Vorhabensträger ist einverstanden, dass ein Monitoring erfolgt, das die Entwicklung der Ausgleichsflächen überprüft. Für den Fall, dass die Flächen die vorgesehene Qualität nicht erreichten, sagt er Nachsteuerungen zu.

(3.) Die Stellungnahme ist überwiegend unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass auch ältere Kartierungen herangezogen werden konnten, da sich die Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen vor Ort aufgrund von Nutzungsintensivierungen (Nutzungsdruck) seit Erstellung der vorgenannten Kartierungen nicht verbessert ha-

ben,³¹² so dass Schutzgüter (Tier- und Pflanzenarten) und Schutzniveau (Qualität der Habitatstrukturen) vergleichbar geblieben sind.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ausweislich der Planungsunterlagen und des Vortrags des Vorhabensträgers 2010 und 2012 <u>zusätzlich</u> Begehungen zu den faunistischen Kartierungen des LBP zur Start- und Landebahn-Verlängerung Airbus Finkenwerder und zur Umgehung Finkenwerder durchgeführt wurden. 313

In der UVS heißt es hierzu wörtlich: "Das Vorkommen der angegebenen Vogelarten wurde auch bei den Geländekartierungen im Vorhabensgebiet im Rahmen zufälliger Beobachtungen 2010 <u>bis</u> 2012 <u>bestätigt</u>."³¹⁴ Mithin wird in den Antragsunterlagen lediglich beschrieben, dass mehrere zwischen 2010 und 2012 erfolgte Begehungen das Ergebnis der beiden in anderen Verfahren bereits durchgeführten Kartierungen bekräftigen, da bei der Gelegenheit keine gegenteiligen Anhaltspunkte gefunden werden konnten und das Vorkommen von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie anderer als der angenommenen europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden konnte.³¹⁵

Gegenüber dem Vorhabensträger wurde ein Monitoring verfügt, da Entwicklungen von Gewässern und der damit verbundenen Tier- und Pflanzenwelt nicht immer präzise vorhergesagt werden können. ³¹⁶

Der Vorhabensträger hat sich hiermit einverstanden erklärt.

2.4.4.15.2.2 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt NR

- (1.) Die BSU, Amt NR, bemängelt, dass in den Antragsunterlagen die Auffassung vertreten werde, dass die Bedeutung des Vorhabengebietes für Rastvögel aufgrund der benachbarten attraktiven Rastgebiete Mühlenberger Loch und Alte Süderelbe vernachlässigbar sei. Diese Darstellung betreffe jedoch nur Wasservögel. Für rastende Kleinvögel sei aber von einer hohen Bedeutung des Gebietes auszugehen (z.B. Wacholderdrossel).
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass das Gebiet zwar für Kleinvögel durchaus eine hohe Bedeutung als Rastgebiet habe, dass sich dies aber nicht auf das Thema der Gewässerplanung auswirke.

Die BSU, Amt NR, stimmt dieser nachgeführten Erläuterung zu.

(3.) Da die BSU, Amt NR, den Ausführungen des Vorhabensträgers nachfolgend im Rahmen der "Abstimmung zwischen Antragsteller und BSU/NR3 vom 01.10.2014 zugestimmt hat, ist die Stellungnahme somit obsolet.

³¹² siehe siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 2.

³¹³ siehe LBP, Band 5, Ziffer 3.1.1.1, Seite 37 f., 42; Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 3; Punkt 5 Seiten 13 und 14; UVU, Band 4, Seite 60 f.

³¹⁴ UVU, Band 4, Seite 61, Hervorhebung durch Verf.

³¹⁵ siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 6.

³¹⁶ siehe Ziffer 1.2.2.12.

2.4.4.15.2.3 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz und Verein Schlickfall

(1.) Die ArgeN bemängelt, dass keine systematischen projektbezogenen Erfassungen für die Fauna im Eingriffsgebiet durchgeführt worden seien. Es würden verschiedene Gutachten herangezogen, die zumeist vor mehr als 5 Jahren erstellt worden seien. So z.B. Gutachten aus 2000/2002 oder 2003. Nach geltender Rechtsprechung (BVerwG) seien biologische Daten nach 5 Jahren veraltet und stellten keine rechtssichere Grundlage für die Planung von Eingriffen dar.

Der Verein Schlickfall bemängelt, dass die der UVS und dem LBP zugrunde liegenden Gutachten überwiegend veraltet (älter als 5 Jahre) seien.

(2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass seit 2010 in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden eine Genehmigung für die beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Wege der Plangenehmigung, seit 2012 im Wege eines Planfeststellungsverfahrens beantragt werde.

Die vorhandene Datenlage insbesondere auch zur Fauna sei frühzeitig mit den zuständigen Fachbehörden diskutiert worden und vereinbart worden, aufgrund der gegebenen Dichte von faunistischen Untersuchungen und Arten-Atlanten auf eigene faunistische Untersuchungen zu verzichten.

(3.) Die Stellungnahme ist überwiegend unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass auch ältere Kartierungen herangezogen werden konnten, da sich die Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen vor Ort aufgrund von Nutzungsintensivierungen (Nutzungsdruck) seit Erstellung der vorgenannten Kartierungen nicht verbessert haben, 317 so dass Schutzgüter (Tier- und Pflanzenarten) und Schutzniveau (Qualität der Habitatstrukturen) vergleichbar geblieben sind.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ausweislich der Planungsunterlagen und des Vortrags des Vorhabensträgers 2010 und 2012 <u>zusätzlich</u> Begehungen zu den faunistischen Kartierungen des LBP zur Start- und Landebahn-Verlängerung Airbus Finkenwerder und zur Umgehung Finkenwerder durchgeführt wurden. 318

In der UVS heißt es hierzu wörtlich: "Das Vorkommen der angegebenen Vogelarten wurde auch bei den Geländekartierungen im Vorhabensgebiet im Rahmen zufälliger Beobachtungen 2010 bis 2012 bestätigt."³¹⁹ Mithin wird in den Antragsunterlagen lediglich beschrieben, dass mehrere zwischen 2010 und 2012 erfolgte Begehungen das Ergebnis der beiden in anderen Verfahren bereits durchgeführten Kartierungen bekräftigen, da bei der Gelegenheit keine gegenteiligen Anhaltspunkte gefunden werden konnten und das Vorkommen von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,

³¹⁷ siehe siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 2.

³¹⁸ siehe LBP, Band 5, Ziffer 3.1.1.1, Seite 37 f., 42; Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 3; Punkt 5 Seiten 13 und 14; UVU, Band 4, Seite 60 f.

³¹⁹ UVU, Band 4, Seite 61, Hervorhebung durch Verf.

sowie anderer als der angenommenen europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden konnte.³²⁰

Gegenüber dem Vorhabensträger wurde ein Monitoring verfügt, da Entwicklungen von Gewässern und der damit verbundenen Tier- und Pflanzenwelt nicht immer präzise vorhergesagt werden können. ³²¹

Der Vorhabensträger hat sich hiermit einverstanden erklärt.

2.4.4.15.2.4 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN) und BSU/NR

(1.) Die ArgeN bemängelt, dass keine eigene Brutvogelkartierung für das Gebiet vorgenommen worden sei. Zwar würden Daten aus den Erfassungen zur Umgehung Finkenwerder (KlfL 2006) herangezogen, es sei aber zu bemängeln, dass diese Untersuchungen nicht das gesamte Gebiet umfassen. Es sei davon auszugehen, dass sich auf den mittlerweile ungenutzten Flächen für das Verbindungsgewässer Rote-Liste-Arten wie Bluthänfling oder Gelbspötter angesiedelt hätten. Es sei zu befürchten, dass die Planungsunterlagen nicht mehr die tatsächliche Situation widergeben.

Auch die BSU bemängelt, dass die Bewertung bei den Vögeln auf zufällige Beobachtungen aus den Jahren 2010 und 2012 gestützt werde, wodurch keine Kartierung ersetzt werden könne.

- (2.) Der Vorhabensträger widerspricht der Stellungnahme. Es habe in den letzten Jahren keine Nutzungsextensivierung im Gebiet stattgefunden. Die bestehenden extensiv genutzten Wiesenflächen / Ausgleichsflächen seien entsprechend ihres Zielwertes in die Bilanzierung eingestellt worden. Sie stellten kein typisches Habitat für Gelbspötter und Bluthänfling dar, die Feldgehölze, Busch- und Heckenlandschaften benötigten, weswegen eine Ansiedlung dieser Arten nicht zu vermuten sei. Es treffe nicht zu, dass das Vogelvorkommen nur auf zufälligen Beobachtungen gestützt sei. In der UVU (Band 4) und im LBP (Band 5) werde dargelegt, dass sich die faunistischen Bewertungen u.a. wesentlich auf die faunistischen Kartierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur Start- und Landebahn-Verlängerung Airbus Finkenwerder (Stand 22.08.2003) und auf die Kartierungen zur Umgehung Finkenwerder (KlfL, 2006) beziehen.
- (3.) Die Stellungnahmen der ArgeN und der BSU sind unbegründet.

Dem Einwand, dass die Gutachter des Vorhabenträgers keine flächendeckende Brutvogel-Revierkartierung durchgeführt haben, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu folgen. Dass sich eine flächendeckende Revierkartierung der Brutvögel als allgemein anerkannter Standard durchgesetzt hätte, ist nicht der Fall. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Revierkartierung eine der komplexesten und aufwändigsten Erfassungsmethoden ist, die die gesamte Lebensgemeinschaft eines Gebiets umfasst. Sie zielt darauf, die vollständigsten und genauesten Daten über die avifaunistische Ausstattung eines Landschaftsraums zu liefern, die nur mit einem entsprechend hohen Erfassungs- und Auswertungsaufwand er-

³²⁰ siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 6.

³²¹ siehe Ziffer 1.2.2.12.

zielt werden können. Ein solches lückenloses Arteninventar aufzustellen, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aber nicht gefordert. ³²²

Auch die dahingehende Stellungnahme der BSU, dass die Bewertung bei den Vögeln auf zufällige Beobachtungen aus den Jahren 2010 und 2012 gestützt werde, wodurch keine Kartierung ersetzt werden könne, ist unzutreffend. Ausweislich der Planungsunterlagen und des Vortrags des Vorhabensträgers wurden die Begehungen 2010 und 2012 zusätzlich zu den faunistischen Kartierungen des LBP zur Start- und Landebahn-Verlängerung Airbus Finkenwerder und zur Umgehung Finkenwerder durchgeführt. 323 In der UVS heißt es hierzu wörtlich: "Das Vorkommen der angegebenen Vogelarten wurde auch bei den Geländekartierungen im Vorhabensgebiet im Rahmen zufälliger Beobachtungen 2010 bis 2012 bestätigt. 324 Mithin wird in den Antragsunterlagen lediglich beschrieben, dass mehrere zwischen 2010 und 2012 erfolgte Begehungen, das Ergebnis der beiden in anderen Verfahren bereits durchgeführten Kartierungen bekräftigen, da bei der Gelegenheit keine gegenteiligen Anhaltspunkte gefunden werden konnten.

2.4.4.15.2.5 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN)

- (1.) Die ArgeN fordert eine Analyse der Lebensraumbeeinträchtigung für Amphibien. In der Untersuchung der Herpetofauna werde zwar auf die Bedeutung von ungestörten Uferzonen, auentypischen Lebensräumen, extensiv genutzten Feuchtgrünland, Feuchtbrachen und Röhrichte für Amphibienpopulationen hingewiesen, dies finde aber keine Beachtung im LBP.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass die vom Einwender genannten Amphibien-Lebensräume (ungestörte Uferzonen, auentypische Lebensräume, extensives Feuchtgrünland und Feuchtbrachen) im Vorhabengebiet nicht vorkämen und somit durch das geplante Vorhaben auch nicht beeinträchtigt werden könnten. Die Amphibien-Lebensraumansprüche würden bei den im LBP dargestellten, geplanten Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, indem naturnahe breite Ufer-/ Röhrichtzonen und Flachwasserbereiche sowie terrestrische Rückzugsräume (Gewässerrandstreifen) entwickelt werden sollen.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Da in dem Vorhabensgebiet laut vorliegenden Unterlagen keine ungestörten Uferzonen, auentypischen Lebensräume, extensiv genutztes Feuchtgrünland, Feuchtbrachen und Röhrichte für Amphibienpopulationen vorhanden sind, konnten diese auch nicht hinsichtlich der Auswirkungen auf die Herpetofauna im LBP berücksichtigt werden.

Soweit Amphiben durch die beantragten Maßnahmen, insbesondere durch die zu verfüllenden Gräben betroffen sind, wurde zu deren Schutz seitens der Planfeststellungsbehörde

-

³²² vgl. BVerwG NVwZ 2009, 302, Rn. 81; BVerwG NVwZ 2010, 44 Rn. 54.

³²³ Siehe LBP, Band 5, Seite 37 f., 42; Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 3; Punkt 5 Seiten 13 und 14; UVU, Band 4, Seite 60 f.

³²⁴ UVU, Band 4, Seite 61, Hervorhebung durch Verf.

eine Auflage verfügt, diese einzusammeln und an benachbarte, geeignete Gewässer umzusetzen. 325

Der Beeinträchtigung auch für Amphibien wurde im LBP bei der Bewertung des Eingriffs nach Wertpunkten nach dem Staatsrätemodell abstrakt beim Schutzgut "Lebensraum für Tiere und Pflanzen" Rechnung getragen. 326

Gleiches gilt für die Bilanzierung. 327

2.4.4.15.2.6 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN), Verein Schlickfall e.V. und Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt NR

(1.) Die ArgeN ist der Meinung, dass die nachträglich vorgenommene Kartierung "Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten und SDV Rosengarten-Neu" (Oktober 2012) zur Darstellung der Betroffenheit der Amphibien ungeeignet sei. Die Erfassung der Amphibien habe im April und Mai 2012 in 2 Teilgebieten im Gebiet stattgefunden. Es seien jeweils 5 Begehungen durchgeführt worden. Im SDV Rosengarten-Neu seien 4 Gräben untersucht worden, von denen 3 ausgetrocknet bzw. ausgelassen und einer bereits verfüllt gewesen seien. Außerdem seien zu diesem Zeitpunkt die gesamten Wanderungsbewegungen bereits abgeschlossen gewesen. Der Termin sei auch für die systematische Erfassung des Moorfrosches zu spät gewesen. Bei dem frühlaichenden Arten Moorfrosch und Grasfrosch sei das Laichen bereits in der zweiten Märzhälfte abgeschlossen, so dass sie damit nicht haben erfasst werden können. Demnach dürfe das Vorkommen des Moorfrosches im Gebiet in der artenschutzfachlichen Einschätzung nicht ausgeschlossen werden. Die vom Gutachter getroffene Einschätzung, der Moorfrosch kommt im Gebiet nicht vor, werde daher bezweifelt.

Der Verein Schlickfall ist der Auffassung, dass die Amphibienkartierung aufgrund ihres späten Beginns nicht geeignet sei, den im Gebiet zu erwartenden Rana arvalis (Anm. PFB: Moorfrosch) zu erfassen.

Hinsichtlich der Amphibien weist die BSU darauf hin, dass die Kartierung außerhalb der Laichzeit (Mai) des Moorfrosches und dazu nur auf Probeflächen (22 ha) stattgefunden habe. Möglicherweise seien Vorkommen übersehen worden.

(2.) Der Vorhabensträger ist gegenteiliger Ansicht. Die Erfassung und Bewertung der Amphibienvorkommen im Jahr 2012 sei auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgt: Die jeweils angewandte Methodik sei in den "Amphibien-Gutachten" (Anhang zu Band 5) umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Auch wenn die Haupt-Paarungszeit vorbei sei, sei eine Erfassung anhand des Laichs und der weiteren Entwicklungsformen geeignet, die im Gebiet

.

³²⁵ siehe Ziffer 1.2.2.11.

³²⁶ siehe LBP, Band 5, Punkt 4.1.1., Seite 67 - 72 "Naturgut Biotopstrukturen / Arten und Lebensgemeinschaften":

³²⁷ siehe LBP, Band 5, Punkt 4.4., Siete 105-106 und Seite 109 - 110 i.V.m. Ziffer 2.4.2.5. dieses Planfeststellungsbeschlusses.

vorkommenden Amphibienarten zu erfassen. Der Gutachter habe nach einer Ortsbegehung die fachlich erforderlichen Kartierpunkte /-strecken festgelegt. Fachliche Mängel in der Erfassung der Amphibien oder in der Bewertung der ermittelten Vorkommen seien nicht erkennbar.

Der Vorhabensträger weist auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 04.08.2015 darauf hin, dass die Laichperiode für den Moorfrosch in der Regel Anfang März bis Mitte März beginne und sich bis Ende April hinziehen könne. Auch nach der Laichperiode verweilten viele Individuen an dem Laichgewässer bzw. in dessen näherer Umgebung, bevor sie dann in die Sommerlebensräume abwandern.

Das Laichgeschehen des Grasfrosches konzentriere sich auf den Zeitraum Mitte März bis Anfang April.

(3.) Die Stellungnahmen der BSU sowie der ArgeN und des Vereins Schlickfall sind unbegründet. Die Bestandsaufnahme hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in einem vertretbaren Umfang stattgefunden; auch die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen sind nicht zu beanstanden. Es fand eine flächendeckende Suche nach Amphibien im Vorhabensgebiet zwischen April und Mai 2012 statt. Seinerzeit wurden 5 Begehungen zur Erfassung der Amphibien durchgeführt.

Dabei wurden insgesamt 19 Kleingewässer untersucht. Die in der Stellungnahme angesprochenen 4 Gewässer wurden in der Anlage 3 zum LBP, Band 5, "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten-Neu" begutachtet. Darüber hinaus umfasste die Begutachtung jedoch 15 weitere Gewässer in der Anlage 2 zum LBP, Band 5, "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten". 328

Daher kann von einer umfassenden Begutachtung der betroffenen Gewässer ausgegangen werden.

Die Begehungen umfassten das Auffinden von Amphibien, Laich, Larven und Jungtieren. ³²⁹ Laut Antragsunterlagen wurden "die Gräben sowie die Ufer der Kleingewässer abgelaufen, um rufende Tiere zu erfassen. Für die Erfassung von Molchen oder nicht rufaktiven Tieren wurden Gewässerabschnitte mittels eines Handstrahlers abgeleuchtet und ggf. an ausgewählten Standorten Reusen ausgebracht. Die Bestimmung erfolgte überwiegend durch Sichtbeobachtung und Verhören von Rufgruppen am Laichgewässer. Bei späteren Begehungen wurden die Gewässer durch Abkeschern auf Laich und Larven kontrolliert. Die Bestandsgrößen wurden halbquantitativ anhand einer vierstufigen Häufigkeitsskala geschätzt."³³⁰

³²⁹ siehe Anlage 2 zum LBP, Band 5, "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten" Punkt 1.2, Seite 2 und Anlage 3 zum LBP, Band 5, "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten-Neu" Punkt 1.2, Seite 2.

³²⁸ siehe Anlage 2 zum LBP, Band 5, "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten" Punkt 1.4, Seite 4f.

³³⁰ siehe Anlage 2 zum LBP, Band 5, "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten" Punkt 1.2, Seite 2 und Anlage 3 zum LBP, Band 5, "Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum SDV Rosengarten-Neu" Punkt 1.2, Seite 2.

Dabei wurden nur der Teichfrosch und der Teichmolch sowie der Grasfrosch und die Erdkröte in verschiedenen Gräben nachgewiesen. Dominant waren die drei Arten Teichfrosch, Teichmolch und Erdkröte; der Kammmolch sowie der Moorfrosch wurden nicht nachgewiesen.

Dem Einwand, dass die Amphibienkartierung aufgrund ihres späten Beginns nicht geeignet sei, den im Gebiet zu erwartenden Moorfrosch zu erfassen, kann aufgrund der oben beschriebenen methodischen Erfassung der Amphibien nicht gefolgt werden. Denn diese Auffassung berücksichtigt nicht, dass eine Erfassung anhand des Laichs und der weiteren Entwicklungsformen geeignet war, auf im Vorhabensgebiet vorhandene Exemplare hinzuweisen.

Darüber hinaus laicht der Grasfrosch sogar etwas früher als der Moorfrosch (Mitte März bis Anfang April).

Wenn also schon trotz des (angeblich) späten Termins der Begehungen der früher laichende Grasfrosch im Vorhabensgebiet nachgewiesen werden konnte, dann hätte dies erst Recht für mögliche Exemplare des (mindestens) gleichzeitig oder später laichenden Moorfrosches gelten müssen.

Daher ist der Zeitpunkt der Begehungen für die Aussage, dass im Vorhabensgebiet der Moorfrosch nicht vertreten sei, nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

2.4.4.15.2.7 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN), Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt NR, Bezirksamt Harburg

(1.) Die ArgeN bemängelt, dass der Gutachter für die Betrachtung der Fischfauna eine Erfassung der Fischfauna heranziehe, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Startund Landebahn im Jahre 2003 erarbeitet worden sei und er das Ergebnis (stark verarmtes
Artenspektrum) auf das Vorhabengebiet übertrage. Dieses Vorgehen werde als unzureichend angesehen. Insbesondere für den Schlammpeitzger müsse ein mögliches Vorkommen aktuell geprüft werden.

Nach Ansicht der BSU, Amt NR, sei die Bewertung hinsichtlich der Fischfauna nicht nachvollziehbar. Aktuelle Befischungen im Bereich Neuland (Schubert, Mai 2013, mdl.) ließen vermuten, dass das Vorkommen von Schlammpeitzger-Populationen in Hamburg weit ausgedehnter sei als bisher bekannt. Die Vernetzung der Wettern mit den einmündenden kleinen Gräben sei von großer Bedeutung für die Fischpopulationen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sei die Fischfauna vor der Grabenzuschüttung unbedingt in andere geeignete Gewässer umzusetzen. Es sei zu erläutern, so die BSU weiter, weshalb die zur Beurteilung herangezogenen älteren Unterlagen ausreichend seien, um qualifizierte Aussagen über den Einfluss [des Vorhabens] auf schutzwürdige Tiere und Pflanzen zu machen. Es fehlten Angaben über Zeiten der Aufnahme (nur Probeflächen, teils veraltet) sowie über die genauen Räume (Größe und Lage).

Die fachliche Eignung der artenschutzfachlichen Unterlagen könne das BA Harburg nach eigener Aussage selber nicht abschließend beurteilen. Die Aussagen aus der Amphibien-

kartierung 2012, dass die untersuchten Gewässer einen "hohen Fischbesatz" aufweisen, ließen jedoch vermuten, dass es hinsichtlich der geplanten Grabenverfüllungen vertiefter Erkenntnisse bedürfe. Insbesondere ein aktueller Nachweis von Schlammpeitzgern in 2 Grünlandgräben im Bereich Neuland weise darauf hin, dass die Erkenntnisse für die Gruppe der Fische noch zu ergänzen seien. Dies sei abschließend mit den Artenschutzexperten der BSU zu erörtern.

(2.) Der Vorhabensträger vertritt eine andere Auffassung.

Eine Bestandskartierung der Fischfauna wird seitens des Vorhabensträgers nicht für erforderlich gehalten, weil es keine Hinweise auf geschützte Fischarten gebe und die Lebensraumbedingungen für Fische sehr ungünstig seien, d.h. die Gräben keine Bedeutung als Fischhabitat besäßen (siehe oben, Zitat aus LBP, S.68).

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen benachbarter Gebiete könnten aus folgenden Gründen auf die restlichen Flächen des Vorhabengebietes übertragen werden:

- einheitlicher Naturraum
- gleichartige Ausprägung der abiotischen Standortfaktoren geologischer Untergrund, Boden und Wasserhaushalt
- gleichartige Biotoptypen der Gräben, der Säume, der Obstplantagen, des Grünlandes
- gleichartig hohe Nutzungsprägung und Naturferne der Biotopstrukturen
- gleichartige Nutzungstypen und hohe Nutzungs-Intensitäten
- gleichartig strukturierte, linear süd-nord-ausgerichtete Nutzflächen
- gleichartiges Verteilungsmuster der Gräben innerhalb der Nutzflächen
- räumlich benachbarte Flächen.

Das Alter der Untersuchungen sei deshalb kein Problem, weil eine Verbesserung der Habitatsituation in den letzten Jahren wegen der

- Zunahme des Nutzungsdruckes auf Gräben und Saumflächen
- Störungen durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit in den Bereichen "Start- und Landebahn-Verlängerung" und "Umgehung Finkenwerder"

nicht zu erwarten sei.

In der angesprochenen Amphibien-Kartierung ("Herpetofauna im Süderelberaum, "SDV Rosengarten und SDV Rosengarten-Neu" (IfB, Oktober 2012)) werde über Fischbesatz keine Aussage getroffen.

Es gebe keine Hinweise auf das Vorkommen von Schlammpeitzger im vorliegenden Verfahrensgebiet, sondern lediglich im Bereich Hakengraben (Abfischung UFi).

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erklärte der Vorhabensträger mit E-Mail vom 07.05.2015, dass der Schlammpeitzger nicht über den Hakengraben in das Vorhabensge-

biet eingewandert sein könne, da keine Verbindung vom Hakengraben in das Vorhabensgebiet bestehe.

Hierzu ergänzte er mit E-Mail vom 04.06.2015, dass keine direkte oder fischgängige Verbindung zwischen dem Vorhabensgebiet und der Stromelbe bzw. der Alten Süderelbe bestehe.

Auch lasse die bestehende Grabenstruktur und die fehlende Gewässeranbindung der zu verfüllenden Gräben kein Vorkommen vermuten.

"Da die von Verfüllung betroffenen Gräben keine direkten Verbindungen zur Elbe oder zur Alten Süderelbe besitzen und zum Teil nur gelegentlich wasserführend sind oder bereits austrocknen und auch der Deichgraben im Bestand nicht durchgängig ist, kommt ihnen keine Bedeutung als Fischhabitat zu" (LBP, S.68).

Hinsichtlich der Funde im Hakengraben werde durch die Vermeidungsmaßnahmen V19 "Abfischen der zu verfüllenden, permanent wasserführenden Gräben und Umsetzen der Fischfauna in benachbarte Gewässer" eine eventuelle Beeinträchtigung vermieden. Es werde sichergestellt, dass etwaige, zur Zeit jedoch nicht zu erwartende Vorkommen geschützter Fischarten erhalten und abträglichen Auswirkungen auf den ggf. vorhandenen Fischbestand vermieden werden. Es sei vorgesehen, die Maßnahme durch einen qualifizierten Fischbiologen zu begleiten.

(3.) Die Stellungnahmen sind überwiegend unbegründet. Den angesprochenen Unterlagen "Herpetofauna im Süderelberaum, sowie "SDV Rosengarten" und "SDV Rosengarten-Neu" können keine Aussagen dahingehend entnommen werden, dass die untersuchten Gewässer einen "hohen Fischbesatz" aufwiesen. Hinsichtlich des Fischbesatzes treffen die genannten Unterlagen überhaupt keine Aussage.

Lediglich die UVU zitiert dahingehende Auszüge aus dem LBP zur Start- und Landeplan-Verlängerung Airbus Finkenwerder.³³¹ Der LBP zur Start- und Landebahn Verlängerung Airbus-Finkenwerder wird als Referenz aus den vom Vorhabensträger genannten Gründen herangezogen.

Es war zulässig, auch diese ältere Kartierungen heranzuziehen, da sich die Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen vor Ort aufgrund von Nutzungsintensivierungen (Nutzungsdruck) seit Erstellung der vorgenannten Kartierungen nicht verbessert haben, 332 so dass Schutzgüter (Tier- und Pflanzenarten) und Schutzniveau (Qualität der Habitatstrukturen) vergleichbar geblieben sind.

Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die Angabe erschüttert, dass im Bereich Neuland Exemplare des Schlammpeitzgers gefunden worden seien. Der Stadtteil Neuland ist über 12 km Luftlinie vom Vorhabensgebiet entfernt. Dazwischen befinden sich u.a. Industrie-, Gewerbe- und Wohnbebauung sowie die Autobahnen A 253 und A7. Außerdem besteht derzeit keine fischgängige Verbindung zwischen Süderelbe bzw. Stromelbe und dem Vorhabensgebiet. Da auch der Hakengraben keine Verbindung mit dem Vorhabensgebiet aufweist, kann der Schlammpeitzger auch nicht auf diesem Wege dort eingewandert sein. Der

³³¹ UVU, Band 4, Seite 62f.

³³² siehe siehe LBP, Band 5, Anhang 4 "Artenschutzfachliche Einschätzung" Seite 2.

erforderliche räumliche Zusammenhang zum Vorhabensgebiet ist mithin aufgrund der Entfernung und der Zäsurwirkung der dazwischenliegenden Gebiete nicht gegeben. Insofern hält die Planfeststellungsbehörde das Vorkommen des Schlammpeizgers im Vorhabensgebiet für ausgeschlossen.

Jedenfalls wird dem unwahrscheinlichen Fall, dass entgegen der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde doch zumindest ein Exemplar des Schlammpeitzgers in den betroffenen Gewässern im Vorhabensgebiet angetroffen werden sollte, durch die Vermeidungsmaßnahme V19 "Abfischen der zu verfüllenden, permanent wasserführenden Gräben und Umsetzen der Fischfauna in benachbarte Gewässer"³³³ ausreichend Rechnung getragen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde zum Schutz der Fische in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss eingefügt. Hierdurch werden auch zur Zeit nicht zu erwartende Vorkommen geschützter Fischarten berücksichtigt und abträgliche Auswirkungen auf den ggf. vorhandenen Fischbestand vermieden.

2.4.4.15.3 Fische

2.4.4.15.3.1 Verein Schlickfall e.V. und Arge N

(1.) Nach Auffassung des Vereins Schlickfall e.V. handle es sich bei dem geplanten rund 1,6 km langen Verbindungsgewässer um eine Fischfalle. Einer der Gründe hierfür sei, dass die einwandernden Fische bzw. ihre Larven sowie Zooplankton, Phytoplankton, Kaulquappen u. a Klein- und Kleinstlebewesen früher oder später über die Pumpen der Beregnungsteiche verrieselt würden.

Die ArgeN bezweifelt, dass sich Frostschutzteiche, selbst wenn sie weniger technisch ausgestaltet seien, zu dauerhaft besiedlungsfähigen Biotopen mit Ausgleichsfunktion entwickeln könnten. Die Nutzung als Frostschutzteich bedeutete eine plötzliche Entnahme einer großen Wassermenge und sei mit einer hohen Saugströmung an der Entnahmestelle verbunden. Dadurch würden Kaulquappen, Fische und andere Wassertiere angesogen und vernichtet.

Das Wasser werde während der Frostschutzberegnung nahe unterhalb der Wasseroberfläche angesaugt. Die Saugströmung sei nicht so stark, dass Fische mit angesaugt würden. Vor den Ansaugrohren seien feine Siebe angebracht, die verhindern, dass Fremdstoffe in das Bewässerungssystem gelangen. Zu Zeiten der Frostschutz-beregnung könne bereits Amphibienlaich abgelegt worden sein. Dieser befinde sich überwiegend in den Ufer- und Bermenbereichen und sei dort an Pflanzenteilen angeheftet oder zwischen diesen abgelegt, so dass sie von der Saugströmung nicht erfasst würden.

(2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass das Verbindungsgewässer über eine Fischschleuse an das verzweigte System der Neuenfelder Wettern angeschlossen sei, was den Fischen auch eine Einwanderung in die neu geplante Neuenfelder Wettern ermögliche. Na-

³³³ siehe LBP, Band 5, Seite 87.

³³⁴ siehe Ziffer 1.2.2.15.

türlich sei auch der Weg zurück in die Alte Süderelbe möglich. Von einer Fischfalle könne also nicht gesprochen werden.

Die Teiche seien so konzipiert, dass ständig (auch während der Beregnung) ein Mindestwasserstand von 50 cm im Teich verbleibe. Darüber hinaus würden die 3 m breiten Uferbermen mit Mulden ausgebildet, in denen bei Wasserstandsabsenkung entsprechend wasserbenetzte Rückzugsmöglichkeiten verblieben.

Das Wasser werde während der Frostschutzberegnung nahe unterhalb der Wasseroberfläche angesaugt. Die Saugströmung sei nicht so stark, dass Fische mit angesaugt würden. Vor den Ansaugrohren seien feine Siebe angebracht, die verhindern, dass Fremdstoffe in das Bewässerungssystem gelangen. Zu Zeiten der Frostschutz-beregnung könne bereits Amphibienlaich abgelegt worden sein. Dieser befinde sich überwiegend in den Ufer- und Bermenbereichen und sei dort an Pflanzenteilen angeheftet oder zwischen diesen abgelegt, so dass sie von der Saugströmung nicht erfasst würden.

(3.) Die Stellungnahmen sind unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch das Vorhaben kein Verlust an Fischen bzw. deren Larven sowie Zooplankton, Phytoplankton, Kaulquappen u. a. Klein- und Kleinstlebewesen droht. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass durch den Bau des Verbindungsgewässers, des neuen Beregnungsteiches, der Erweiterung eines bestehenden Teiche sowie durch den Deichgrabenausbau und die Aufweitung von 2 Gräben eine Mehrung ständig wasserführender bzw. wassergefüllter Oberflächengewässer stattfindet, obwohl zeitgleich 8 für den Obstanbau nicht mehr benötigte Gräben verfüllt bzw. teilverfüllt werden.

Dies führt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für die vorgenannten Lebewesen.

Die Fische werden aufgrund der geringen Sogwirkung nicht von den Ansaugrohren der Pumpen beeinträchtigt.

Die feinen Siebe an den Ansaugrohren der Pumpen verhindern weiter auch die befürchteten "Verrieselungen" von Larven, Zooplankton, Phytoplankton, Kaulquappen, Laich u. a. Klein- und Kleinstlebewesen.

Da sich möglicher Amphibienlaich in der Zeit der Frostschutzberegnung überwiegend in den Ufer- und Bermenbereichen befindet und sei dort an Pflanzenteilen angeheftet oder zwischen diesen abgelegt ist, besteht auch für diesen keine erhöhte Gefahr, von den Pumpen angesaugt zu werden.

Darüber hinaus wurde zu deren Schutz ein Mindestwasserstand von 50 cm ab Grundsohle in den Beregnungsteichen auch während der Frostschutzberegnung beauflagt, 335 sich die übrigen Lebewesen am Grund des Teiches oder an dessen Uferbereichen befinden und damit von den Ansaugrohren nicht erfasst werden, da das Wasser während der Frostschutzberegnung nahe unterhalb der Wasseroberfläche angesaugt wird.

2.4.4.15.3.2 Bezirksamt Harburg (BA Harburg)

(1.) Das BA Harburg weist darauf hin, dass im Hakengraben 2010 mehrere Exemplare des Schlammpeitzgers gefunden (Schubert, November 2012, mündliche Mitteilung) worden

³³⁵ siehe Ziffer 1.2.2.9.

seien. Die Art sei nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt und besiedelt u.a. auch verschlammte und teilverlandete Gräben. Das Vorkommen des Schlammpeitzgers sei für Marschgewässer ein wesentliches Kriterium zum Erreichen des guten ökologischen Potenzials (SCHUBERT & MOSCH, 2000).

- (2.) Laut Vorhabensträger gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen von Schlammpeitzger im vorliegenden Verfahrensgebiet, aber im Bereich Hakengraben (Abfischung Ufi). Dem Hinweis werde durch die Vermeidungsmaßnahmen V19 "Abfischen der zu verfüllenden, permanent wasserführenden Gräben und Umsetzen der Fischfauna in benachbarte Gewässer" Rechnung getragen. Es werde sichergestellt, dass etwaige, zur Zeit jedoch nicht zu erwartende Vorkommen geschützter Fischarten erhalten und abträglichen Auswirkungen auf den ggf. vorhandenen Fischbestand vermieden werden. Die Maßnahme solle durch einen qualifizierten Fischbiologen begleitet werden. Auf entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde ergänzt der Vorhabensträger mit E-Mail vom 07.05.2015, dass der Schlammpeitzger nicht über den Hakengraben in das Vorhabensgebiet eingewandert sein könne, da keine Verbindung vom Hakengraben in das Vorhabensgebiet bestehe.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Das Vorkommen des Schlammpeitzgers kann ausgeschlossen werden.

Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die Angabe erschüttert, dass im Hakengraben Exemplare dieses Fisches gefunden worden seien. Da der Hakengraben keine Verbindung mit dem Vorhabensgebiet aufweist, kann der Schlammpeitzger auch nicht auf diesem Wege dort eingewandert sein. Der erforderliche räumliche Zusammenhang zum Vorhabensgebiet ist mithin aufgrund der Entfernung und der Zäsurwirkung der dazwischenliegenden Gebiete nicht gegeben. Insofern hält die Planfeststellungsbehörde das Vorkommen des Schlammpeizgers im Vorhabensgebiet für ausgeschlossen. Jedenfalls wird dem unwahrscheinlichen Fall, dass entgegen der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde doch zumindest ein Exemplar des Schlammpeitzgers in den betroffenen Gewässern im Vorhabensgebiet angetroffen werden sollte, durch die Vermeidungsmaßnahme V19 "Abfischen der zu verfüllenden, permanent wasserführenden Gräben und Umsetzen der Fischfauna in benachbarte Gewässer" ausreichend Rechnung getragen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss eingefügt. 336 Hierdurch werden auch zur Zeit nicht zu erwartende Vorkommen geschützter Fischarten erhalten und abträgliche Auswirkungen auf den ggf. vorhandenen Fischbestand vermieden.

2.4.4.15.3.3 BA Harburg

(1.) Das BA Harburg begrüßt den Bau der Fischschleuse am neuen Regelungsbauwerk der Neuenfelder Wettern, da diese die Durchgängigkeit der betroffenen Gewässer für Fische ermögliche.

³³⁶ siehe Ziffer 1.2.2.15.

Weiter fügt das BA seiner Stellungnahme einige Verbesserungsvorschläge des Gutachterbüros Limnobios hinsichtlich des Baus und Betriebs der Fischschleuse bei und bittet um Prüfung der Vorschläge hinsichtlich Realisierung.

Zudem sei die in Band 2, Teil 1, Kap.3. S. 25 aufgeführte Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Anlage (Probebetrieb, Optimierung, Befischung) im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzuhalten. Das Untersuchungsprogramm sei mit H/MR23 abzustimmen.

- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die Vorschläge des Büros Limnobios bekannt seien und in der Ausführungsplanung durchgeführt werden.
- (3.) Die Stellungnahme ist überholt, da der Vorhabensträger zugesagt hat, die Vorschläge des Büros Limnobios hinsichtlich der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Installation einer Fischschleuse³³⁷ und deren Betrieb in der Ausführungsplanung zu übernehmen. Deshalb war dem Vorhabensträger aufzugeben, die Funktionstüchtigkeit bei Bau und Betrieb der Fischschleuse sicherzustellen und das Untersuchungsprogramm mit dem BA Harburg H/MR 23 abzustimmen.³³⁸

2.4.4.15.3.4 BSU/U

- (1.) Die BSU/U ist der Auffassung, dass die in den Antragsunterlagen im Konjunktiv beschriebene erforderliche Betriebsoptimierung und Anpassung der Fischschleuse sowie die erforderliche Probebefischung / Monitoring in den ersten drei Betriebsjahren der Schleuse, inklusive der Darstellung der Ergebnisse in Berichtsform verbindlich festzuschreiben sei, um die Funktionstüchtigkeit des Bauwerks nachzuweisen.
- (2.) Der Vorhabenträger erklärt, dass er damit einverstanden sei.
- (3.) Die Stellungnahme ist überholt, da der Vorhabensträger zugesagt hat, Betriebsoptimierung und Anpassung der Fischschleuse sowie die erforderliche Probebefischung / Monitoring in den ersten drei Betriebsjahren der Schleuse, inklusive der Darstellung der Ergebnisse in Berichtsform verbindlich festzuschreiben und die Ergebnisse in Berichtsform in den ersten 3 Jahren des Betriebs jährlich an die BSU/ U (jetzt BUE/U) zu senden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde verfügt. 339

2.4.4.15.3.5 BSU/U

(1.) Die BSU/U hat verweist auf Band 3; Teil 1 Darstellung der Planung, S. 3, Absatz 2:

³³⁷ vgl. Wassertechnische Planung Verbindungsgewässer, Band 2, Punkt 3.4, Seite 22f.

³³⁸ siehe Ziffer 1.2.2.13.

³³⁹ siehe Ziffer 1.2.2.13.

Aus der Beschreibung des Staubauwerks gehe nicht hervor, ob dieses fischdurchgängig sei (z.B. zum größten Teil des Jahres geöffnet.). Sollte dies nicht der Fall sein, sei es mit einer Fischklappe zu versehen.

- S. 15, Absatz 1: "BUG/W" sei durch "BSU/NR" zu ersetzen.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass in Band 3, Teil 1 Darstellung der Planung, S. 3, Absatz 2 das Staubauwerk für temporäre Abdämmung beschrieben sei. Zum größten Teil des Jahres sei das Stauschütz geöffnet. Aus diesem Grund werde keine Fischklappe eingebaut.
- (3.) Die Stellungnahme ist begründet. Der Verzicht auf eine Fischklappe stellt einen vermeidbaren Eingriff zu Lasten der Fische dar.

Zwar wird der Eingriff dadurch gemindert, dass das Stauschütz "zum größten Teil des Jahres geöffnet" sein soll.

Aber es wird nicht dargelegt, an wie vielen Tagen im Jahr das Schütz voraussichtlich geöffnet bzw. verschlossen sein wird und welche Kriterien hierfür gelten sollen.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, warum der Einbau einer Fischklappe zum Schutze der Fische den Vorhabensträger über Gebühr belasten sollte. Deshalb war eine entsprechende Auflage zu verfügen.³⁴⁰

2.4.4.15.4 Amphibien

2.4.4.15.4.1 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN)

- (1.) Laut ArgeN schränke der Besatz der Beregnungsteiche mit Fischen die Ausgleichsfunktion u.a. für Amphibien ein. Aus diesem Grund seien Beregnungsteiche als Ausgleichsmaßnahme ungeeignet.
- (2.) Der Vorhabensträger trägt vor, dass ein Besatz der zwei Beregnungsteiche mit Fischen nicht geplant sei und nicht stattfinde. Er verweist hierzu auf die Vermeidungsmaßnahme V 15 im LBP, S.87. Im Amphibien-Gutachten (IfB, Oktober 2012) werde dem bestehenden Beregnungsteich eine hohe Bedeutung für Amphibien zugesprochen
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Zu Gunsten der Entwicklung von Amphibien ist eine Fischteichnutzung / ein Fischbesatz der Beregnungsteiche nicht vorgesehen. Zum Schutz der Amphibienpopulationen wurde eine entsprechende Auflage in den Beschluss mit aufgenommen.³⁴¹ Die Umsetzung der Fische aus den zu verfüllenden permanent wasserführenden Gräben erfolgt in das Neuenfelder Schleusenfleet oder in die aufgewerteten Gräben, nicht jedoch in die Beregnungsteiche.

_

³⁴⁰ siehe Ziffer 1.2.2.14.

³⁴¹ siehe Ziffer 1.2.2.10.

2.4.4.15.4.2 Verein Schlickfall e.V.

- (1.) Der Verein Schlickfall befürchtet, dass sich nach der von ihm ebenfalls befürchteten Vereinheitlichung der überplanten Flächen langfristig keine überlebensfähigen Populationen der Erdkröte, des Grasfrosches, des Teichmolches und des Grünfroschkomplexes halten könnten.
- (2.) Laut Vorhabensträger ist die vorgebrachte zukünftige Gefährdung von Amphibien-Populationen nicht nachvollziehbar. Es könne im Gegenteil erwartet werden, dass durch die Bereitstellung eines ständig wasserführenden Verbindungsgewässers, des aufgewerteten Deichgrabens und der aufgeweiteten Gräben mit breiten Uferbermen sowie von Teichen mit umlaufenden Uferbermen und Flachwasserzonen dauerhaft geeignete Lebensstätten für Amphibien bereit gestellt werden und sich die Bedeutung des Vorhabengebietes für Amphibien deutlich erhöhen dürfte.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die vom Verein Schlickfall als "Grünfroschkomplex" bezeichneten Amphibien kommen mit Ausnahme des Teichfrosches im Vorhabensgebiet nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch die geplanten ökologischen Maßnahmen nach Abschluss kein Verlust an den genannten Amphibien droht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesbezüglich den überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers an. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass durch den Bau des Verbindungsgewässers, des neuen Beregnungsteiches, der Erweiterung eines bestehenden Teiche sowie durch den Deichgrabenausbau und die Aufweitung von 2 Gräben eine Mehrung ständig wasserführender bzw. wassergefüllter Oberflächengewässer stattfindet, obwohl zeitgleich 8 für den Obstanbau nicht mehr benötigte Gräben verfüllt bzw. teilverfüllt werden.

Dies führt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Amphibien.

2.4.4.15.5 Vögel

2.4.4.15.5.1 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt NR

- (1.) Die BSU, Amt NR, weist daraufhin, dass der Sumpfrohrsänger oft bis in den August hinein brüte. Dies sei bei der Zeitplanung der Bautätigkeit zu beachten.
- (2.) Der Vorhabensträger weist darauf hin, dass er den Hinweis berücksichtigen wird. Im LBP sei als Vermeidungsmaßnahe V14 geregelt, dass "Zur Vermeidung von Störungen der Brutvögel (...) Arbeiten nur außerhalb der Brutzeiten durchzuführen (sind). Ein Ausführungsplan lege die detaillierte Bauzeitenregelung fest und konkretisiert diese örtlich" (LBP, S.87).
- (3.) Die Stellungnahme ist obsolet, da der Vorhabensträger eine detaillierte Bauzeitenregelung zugesagt hat, die auch Rücksichtnahme auf den Sumpfrohsänger umfassen wird.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung beauflagt.³⁴²

2.4.4.15.5.2 ArgeN

- (1.) Die ArgeN zweifelt die artenschutzfachliche Einschätzung des Vorhabensträger hinsichtlich des Bestandes des Gartenrotschwanzes östlich des Neuenfelder Schleusenfleets an. In der Unterlage werde ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare prognostiziert, was jedoch nach Ansicht der ArgeN als Spekulation angesehen werde. Es sei davon auszugehen, dass geeignete Ausweichhabitate bereits von anderen Brutpaaren dieser sich streng territorial verhaltenden Vogelart besetzt seien und weitere Ausweichmöglichkeiten aufgrund der großflächigen Ausdehnung des Intensiv-Obstbaus im Alten Land nicht zur Verfügung stünden.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass die Brutzeit des Gartenrotschwanzes außerhalb der vorgesehenen Bauzeiten liege, so dass eine Beeinträchtigung oder Störung aufgrund der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden könne.

Der Gartenrotschwanz bewohne lichte und aufgelockerte Altholzbestände, Waldränder, Hecken mit alten Überhältern. Die Art gelte als brutortstreu und auch geburtsorttreu. Als Brutorte dienten insbesondere ältere Bäume mit Bruthöhlen in halboffener Landschaft.

Die artspezifische Effektdistanz gegenüber Straßen werde mit maximal 100 m angegeben, gegenüber sich frei bewegenden Personen liege die Fluchtdistanz bei 10 bis 20 m.

Der erfasste Brutort werde durch die beantragte wasserwirtschaftliche Maßnahme nicht unmittelbar betroffen werden; eine Zerstörung des Brutortes sowie der weiteren Fortpflanzungsstätte sei nicht vorgesehen. Insbesondere werde auch keine Beeinträchtigung oder Störung der lockeren Gehölze, Bäume und Sträucher beidseitig längs des Neuenfelder Schleusenfleetes beantragt.

Ausweichquartiere seien deshalb nicht erforderlich; sie stünden aber am Neuenfelder Schleusenfleet nördlich des betroffenen Brutvorkommens ortsnah zur Verfügung (siehe Artenschutzfachliche Einschätzung).³⁴³

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die für eine Störung einer geschützten Art erforderliche bestimmte nachteilige, höchstwahrscheinlich schädigende Auswirkung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Als Störung in diesem Sinne soll danach insbesondere eine störende Handlung angesehen werden, die die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer Art beeinträchtigt.³⁴⁴ Dies ist vorliegend nicht der Fall.

-

³⁴² s.o. Ziffer 1.2.2.6.

³⁴³ siehe Band 5 der Antragsunterlagen "Verbindungsgewässer Neuenfelde mit SDV Rosengarten" (LBP) vom 15.02.2013.

³⁴⁴ Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive II 3 2, Rdnrn. 38f.; Lütkes in NVwZ 2008, 598, 600 f.

Durch die Bauzeitenregelung und dem ausreichenden Abstand der Arbeiten und des fertiggestellten Vorhabens von potentiellen Brutplätzen des Gartenrotschwanzes werden mögliche Störungen vermieden.

2.4.4.15.5.3 BSU, Amt NR

(1.) Unter Bezugnahme auf ein entsprechendes Fachgutachten werde in Band 5, Seite 28 beschrieben, dass der mittlere Abschnitt des Verbindungsgewässers für größere Vögel unattraktiv zu gestalten sei. Es bleibe nach Ansicht der BSU, Amt NR, jedoch unklar, ob die vorgesehene Gestaltung (1 m breite Berme, Bepflanzung mit niedrigen Gehölzen, Schutzzaun an der Südböschung) die Anforderungen des Fachgutachtens erfülle. Dies sei zu erläutern.

Die Vorgabe, dass das Gewässer für Vögel unattraktiv sein solle, sowie die Absperrung durch den Zaun wirkten sich notwendigerweise auf die Bewertung der betreffenden Flächen nach dem Staatsrätemodell (SRM) aus. Da diese besondere Bewertung aus Abschnitt 4.4.3.1 nicht direkt hervorgeht, sei dieser Punkt zu ergänzen.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die Bewertung der Flächen nach dem Staatsrätemodell korrekt erfolgt sei, die angegebene Punktzahl werde auch ohne eine Ansiedlung von Großvögeln / Rastvögeln erreicht. Da durch den Eingriff entsprechende Vogelarten nicht beeinträchtigt würden, sei auch keine spezielle Ausgleichsmaßnahme dafür erforderlich. Eine Ergänzung des LBP sei nicht erforderlich.

Der Zaun sei für die Bewertung nach dem SRM unerheblich. Die Bewertung dieses Gewässerabschnittes entspreche den übrigen Gewässerabschnitten, geringere Punktwertzahlen seien nur über die geringere Flächengröße der ökologisch aufgewerteten Bereiche (Reduzierung der Ufer-Berme auf nur 1m Breite) gegeben.

Der Zaun solle verhindern, dass Großvögel / Rastvögel auf der an das neue Verbindungsgewässer angrenzenden Fläche (Vorgewende Obstbauflächen) landen könnten. Diese Tatsache habe keinen Einfluss auf die wertgebenden Bestimmungen der bewerteten Biotoptypen des Verbindungsgewässers (z.B. Wasserfläche, Uferberme, Uferböschung).

Da es sich bei den südlich an das Verbindungsgewässer angrenzenden Flächen um private Wirtschaftsflächen handele, werde es dort keine Erholungsnutzung geben. Die Erholungsnutzung durch Spaziergänger (mit Hunden) werde oben auf dem Erdwall im Norden stattfinden. Auch hierdurch sei keine Beeinträchtigung von Pflanzen- und Tiervorkommen im und am darunter liegenden Gewässer (Amphibien, Libellen, Kleinvögel u.ä.) zu erwarten.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Hinsichtlich der Wertigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde seitens des Vorhabensträgers aufgrund der Höhenbeschränkung wegen der Flugsicherheit (Vogelschlag) für Gehölze ein entsprechend geringerer Wert nach SRM zugrunde gelegt, mit welchem das Höhenwachstum der Pflanzen beschränkende Maßnahmen, wie das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern, vereinbar sind. Die geringeren Höhen der betroffenen Ausgleichspflanzungen wurden daher entsprechend bei der Bewertung berücksichtigt, so dass sie - wenn auch in geringerem Umfang als im Optimalfall (12 Punkte nach SRM) - trotzdem mit 8 Punkten nach SRM anrechenbar bleiben.

Bei den südlich des Zauns liegenden Flächen handelt es sich um Obstanbauflächen, die nicht in die Bewertung des Vorhabens nach SRM eingeflossen sind, da sie auch vor dem Bau des Verbindungsgewässers keine erhöhte Attraktivität für Großvögel aufwiesen. Dies ändert sich nicht durch das Verbindungsgewässer. Eine Aufwertung dieser Obstanbauflächen findet nicht statt.

2.4.4.15.6 Biber, ArgeN

- (1.) Laut ArgeN und BSU, Amt NR, gebe es im Bereich der Alten Süderelbe Nachweise für das potentielle Vorkommen des Bibers (2012). In der artenschutzfachlichen Einschätzung werde dies jedoch nicht berücksichtigt und nicht auf den Biber eingegangen.
- (2.) Hierzu führt der Vorhabensträger aus: Auf den Biber sei in der artenschutzfachlichen Einschätzung nicht eingegangen worden, weil er bisher im Gebiet nicht vorkomme.

Durch den Bau und den Betrieb der Umfahrung Finkenwerder (zwischen der Alten Süderelbe und dem Vorhabengebiet gelegen) und wegen der derzeitigen für den Biber ungünstigen Grabenverbindungen im Gebiet seien ungünstige Bedingungen für eine Einwanderung des Bibers in das Vorhabengebiet gegeben.

Allerdings werde die Bedeutung des Gebietes für den Biber durch die geplanten Maßnahmen, insbesondere durch den Ausbau des Verbindungsgewässers mit seinem breiten Gewässerrandstreifen gesteigert.

Im Erörterungstermin wies die ArgeN auf ein Monitoring der BSU hin, in dessen Rahmen ein toter Biber im Bereich der Alten Süderelbe gefunden worden sei. Sie fragte, ob in den geplanten Straßenunterführungen auch Bermen geplant seien, auf denen der Biber gegebenenfalls entlangwandern könne.

Der Vorhabensträger bejahte dies, ergänzte jedoch, dass der Biber nach Fertigstellung des Vorhabens auch über andere Wege in das Vorhabensgebiet einreisen könne. Die ArgeN warf ein, dass der Biber durch den am Verbindungsgewässer geplanten Zaun gegebenenfalls beeinträchtigt werde.

Der Vorhabensträger ergänzt seinen Vortrag auf Basis des laufenden Biber-Projekts der BSU:

Das Biber-Projekt Hamburg (in Kooperation mit der BSU und der Loki-Schmidt-Stiftung) komme demnach zu folgenden Aussagen:

Der Biber wandere seit 2010 in die tideunabhängigen Gewässer der Vier- und Marschlande ein. Im Jahr 2013 seien in Hamburg 7 Biber-Reviere nachgewiesen worden und zwar entlang der Dove- und Goose-Elbe bis nach Wilhelmsburg. In der Alten Süderelbe würden vereinzelt Fraßspuren gefunden. Ein Biber-Revier sei in der Alten Süderelbe nicht nachgewiesen worden.

Der Biber bevorzuge miteinander verbundene Gewässer mit ufernahen Gehölzen aus Weiden, Pappeln, Stauden und Kräutern sowie ungestörte Uferabschnitte, in die er seine Bur-

gen graben könne. Diese Lebensraumbedingungen seien im Vorhabensgebiet nicht gegeben.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Das Vorkommen des Bibers kann im Vorhabensgebiet zurzeit aufgrund der ungünstigen geographischen Verhältnisse vor Ort ausgeschlossen werden. Dies umfasst insbesondere die momentan nicht guten Lebensraumbedingungen für den Biber aufgrund des großflächigen Obstanbaus und der nicht durchgängigen Grabenverbindungen in der Region.

Die im Zuge des Biber-Projekts Hamburg aufgefundenen Fundorte von Spuren des Bibers zwischen den Vier- und Marschlanden und Wilhelmsburg sind zu weit vom Vorhabensgebiet entfernt, um ein Einwandern des Bibers anzunehmen.

Ob und inwiefern dies auch noch nach Fertigstellung des Vorhabens der Fall ist, war hier nicht zu entscheiden. Jedenfalls würde in diesem Fall das Vorkommen des Bibers - aufgrund dessen dann möglicher Einwanderung - eher begünstigt anstatt beeinträchtigt.

2.4.4.15.7 Zierliche Tellerschnecke, Bezirksamt Harburg

- (1.) Das BA Harburg weist weiterhin darauf hin, dass die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Zierliche Tellerschnecke 2012 im Moorgürtel nachgewiesen worden sei (HARTMANN, 2012). Da die Art nach GLÖER (2006) bzgl. ihrer Habitatwahl als indifferent einzustufen sei und u.a. auch sonnenexponierte Kleingewässer, die sowohl trockenfallen als auch durchfrieren können, besiedle, sei ein Vorkommen im Planungsbereich nicht auszuschließen.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass es keine Hinweise auf das Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke im vorliegenden Verfahrensgebiet gebe.

Entsprechend der angeführten Beschreibung eines möglichen Habitats der Zierlichen Tellerschnecke (nach GLÖER, 2006) dürften die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Herstellung von besonnten Beregnungsteichen mit Flachwasserzonen und die Uferzonen an den ökologisch aufgewerteten Gräben, am Deichgraben bzw. am neuen Verbindungsgewässer sich positiv auf eine eventuelle Ansiedlung der Zierlichen Tellerschnecke auswirken.

Er ergänzt mit E-Mail vom 18.05.2015: Bei der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen zu den Verfahren der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen des Süderelbefonds sei das Artenkataster der BSU ausgewertet worden, das keine Nachweise von Anisus vorticulus im Hamburger Alten Land, insbesondere auch nicht in den Plangebieten der Planfeststellungsverfahren, enthalten habe.

Im "Atlas der Süßwassermolusken Hamburgs" (Glöer, Peter & Reinhard Diercking, August 2010) seien die Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke erfasst und dargestellt. Demzufolge seien keine Vorkommen im Hamburger Alten Land, also auch nicht in den Plangebieten, belegt.

Im "Atlas der Süßwassermolusken Hamburgs" seien Vorkommen nur südlich der Moorwettern und der Moorburger Landscheide dargestellt.

Die Autoren gäben im o.g. Atlas auf Seite 112 als "Ökologische Ansprüche" an:

"Die Zierliche Tellerschnecke lebt in Hamburg in Gräben, in lenitischen Bereichen der Flüsse und Kanäle. Eine deutliche Präferenz besteht für sonnenexponierte Gräben mit klarem Wasser. Schlammiger Grund wird deutlich bevorzugt. Eine Bindung an submerse Vegetation ist dagegen nicht signifikant. (...)"

In der Untersuchung "Bewertung des Erhaltungszustandes der Zierlichen Tellerschnecke Anisus vorticulus..." (Hartmann, Jens; April 2012) seien 4 Probestellen im Naturschutzgebiet "Moorgürtel" – dessen nördliche Grenze von den Moorwettern gebildet wird – untersucht worden: Dort habe lediglich 1 (ein!) Individuum Anisus vorticulus an einer Probestelle (Probestelle 1) im Dammgraben belegt werden können. An den anderen 3 Probestellen "Dammgraben, S des Brunnens", "Verbindungsgraben zwischen Dammgraben und Scheidebach" sowie "Scheidebach, kurz vor Mündung" habe Anisus vorticulus nicht nachgewiesen werden können (siehe "Tab. 3 Artenspektren und maximale Anzahl der Arten je Probestelle").

Die Untersuchung bewerte den "Zustand der Population" im NSG Moorgürtel mit Stufe "C (mittel bis schlecht)", was angesichts nur eines erfassten Individuums sicherlich mit "schlecht" gleichzusetzen sei.

Die in der Untersuchung dargelegte Bewertung des Erhaltungszustandes stufe das NSG Moorgürtel insgesamt in die Stufe "C (mittel bis schlecht)" (Seite 25) ein. Hinsichtlich der "Gefährdungen" werde der "offensichtlich zu niedrige Grundwasserstand", der zu weitgehender Austrocknung der Gewässer führt, als problematisch erachtet (Seite 27).

Die Untersuchung gebe als Anforderungen für die Stufe "A (hervorragend)" die "Habitatqualität" (z.B. "flukturierender Wasserstand, meist perennierend oder nur kurzzeitig austrocknend", "klares Wasser, oligo- bis mesotroph", "80-100% Deckungsgrad flottierender Vegetation", "zahlreiche und gut strukturierte besiedelbare submerse Substrate", "Habitat gut belichtet", "lehmige oder erdige Sedimente mit geringer Organikauflage, aerob") sowie hinsichtlich der "Beeinträchtigungen" (z.B. "keine oder nur extensive Flächennutzung erkennbar, Uferstrukturen nicht beeinflußt", "kein Eintrag von Nährstoffen erkennbar") an.

Weder der "Atlas der Süßwassermolusken" noch die Untersuchung "Bewertung des Erhaltungszustandes der Zierlichen Tellerschnecke Anisus vorticulus…" enthielten Hinweise auf heutige Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in den Plangebieten.

Nach diesen beiden Dokumenten sei Anisus vorticulus offenbar nicht – wie in der Stellungnahme angedeutet – bezüglich "ihrer Habitatwahl als indifferent" einzustufen.

In Kenntnis der in der genannten Untersuchung aufgeführten fachwissenschaftlichen Anforderungen an einen optimalen Erhaltungszustand einer Anisus vorticulus-Population ergebe sich unter Berücksichtigung der in den Plangebieten vorhandenen Geländestruktur und "Habitatqualitäten" (z.B. intensive Flächennutzung, hoher Anteil austrocknender oder

ausgetrockneter Gräben, in den Obstplantagen keine gute Belichtung, sondern eher deutliche Beschattung der Gräben...) und bisher nicht dokumentierter Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dem Landschaftsbereich nördlich der Moorwettern keine begründete Vermutung auf Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke im Vorhabensgebiet.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Das Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, da weder der "Atlas der Süßwassermolusken" noch die Untersuchung "Bewertung des Erhaltungszustandes der Zierlichen Tellerschnecke Anisus vorticulus…" Hinweise auf heutige Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke direkt im Vorhabensgebiet enthalten.

Darüber hinaus ist der Fundort eines einzelnen Exemplars im NSG Moorgürtel nicht aussagekräftig, um die Existenz der Zierlichen Tellerschnecke im Vorhabensgebiet zu indizieren. Vorhabensgebiet und NSG Moorgürtel sind an der kürzesten Strecke ca. 2,8 km Luftlinie voneinander entfernt.

Zusätzlich entfaltet die Niencoper Straße zwischen NSG Moorgürtel und Vorhabensgebiet eine zusätzliche Trennwirkung.

Somit können sowohl eine Einwanderung der Zierlichen Tellerschnecke über diese Entfernung als auch deren Vorkommen im Vorhabensgebiet selber zum jetzigen Zeitpunkt sicher ausgeschlossen werden.

2.4.4.15.8 Fledermäuse, BSU / Amt NR

- (1.) Die BSU, Amt NR, kritisiert, dass die Aussagen über die Vorkommen der Fledermäuse widersprüchlich seien und fragt danach, wie viele Arten vorkämen. Werde, wie im vorliegenden Verfahren, eine Potentialabschätzung zugrunde gelegt, müsse davon ausgegangen werden, dass alle 9 Arten im Gebiet vorkämen und das Gebiet somit einen höheren Wert habe als Stufe 5.
- (2.) Der Vorhabensträger erläutert, dass auf S. 44 des LBP dargelegt sei, dass 6 Fledermausarten (die auch benannt seien) nachgewiesen seien und weitere 3 Arten (ebenfalls benannt) aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen zu erwarten seien.

Somit werde davon ausgegangen, dass 9 Fledermausarten im Gebiet vorkämen. Für diese 9 Fledermausarten sei auch eine artenschutzfachliche Einschätzung erarbeitet worden.

Eine Einstufung in eine höhere Wertstufe sei nicht gerechtfertigt.

Die Probefläche F1, um die es hier gehe, könnte möglicherweise auch mit Stufe 6 (in der neunstufigen Skala der Biotoptypenbewertung) bewertet werden. Dies zeige aber nur allgemein das Vorkommen der Fledermausarten im Gebiet. Für die Eingriffsbilanzierung gemäß den Punktwerten des Staatsrätemodells für die direkt vom Vorhaben betroffenen Flächen wirke sich dies aber nicht aus.

(3.) Die BSU, Amt NR, hat den Ausführungen des Vorhabensträgers nachfolgend zugestimmt, so dass die Stellungnahme obsolet wurde.

2.4.4.15.9 Nicht geschützte Tierarten

BSU, Amt NR

- (1.) In den tabellarischen Darstellungen der zu erwartenden Beeinträchtigungen werden laut BSU, Amt NR, im LBP auf Seite 71 Beeinträchtigungen von gefährdeten und geschützten Tierarten aufgeführt. Offen bleibe hier, "welche Beeinträchtigungen anderer Arten zu erwarten seien, die ebenfalls zu den erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beitragen." Dies sei zu ergänzen.
- (2.) Der Vorhabensträger erläutert, dass auf die mögliche Beeinträchtigung anderer (nicht gefährdeter oder geschützter) Arten an gleicher Stelle (LBP, Pkt. 4.1.1) eingegangen werde, z.B.:

"Durch die Entfernung der Gräben und ihrer Randstrukturen tritt ein Funktionsverlust für insbesondere folgende Tierartengruppen ein:

- Verlust von Laichgewässern für Amphibien und von Verbindungshabitaten (Wanderstrecken).
- Funktionsverluste sind auch für Insekten, insbesondere Libellen und Falter gegeben, die die Grabenufer und ihre Randstrukturen für ihre Entwicklungsstadien und als Nahrungshabitat nutzen."

Die Betroffenheit von Arten werde über ihre Habitate und die Habitat-Funktionen dargelegt. In der Tabelle würden diesbezüglich behandelt:

- Verlust von Wiesenlebensräumen
- Verlust von Feuchtlebensräumen
- Verlust von Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen
- Beeinträchtigung eines potentiellen Fischbestandes und der
- Beeinträchtigung der Biotopvernetzungsfunktion
- Generell: Beeinträchtigungen von Brut- und Nahrungshabitaten
- Mögliche Beeinträchtigung der Lebensräume in den Beregnungsteichen im Beregnungsfall.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde legt den Wortlaut der Stellungnahme dahingehend aus, dass es im vorletzten Satz heißen muss: Offen bleibe hier, welche erheblichen Beeinträchtigungen anderer Arten durch das Vorhaben zu erwarten seien

Der Vorhabensträger hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, inwiefern auch nicht geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Gegen die vorgenommene habitatbezogene Betrachtung bestehen keine Bedenken, insbesondere da die entsprechenden Beeinträchtigungen in der Bilanzierung nach SRM berücksichtigt wurden. 345

_

³⁴⁵ s.o. Ziffer 2.4.2.5.4.

2.4.4.15.10 Umsetzen von Tieren und Pflanzen

ArgeN

(1.) Die ArgeN ist der Auffassung, dass die beantragte Graben- und Muldenverfüllung auch solche Gräben zerstöre, die Vorkommen von besonders geschützten und gefährdeten Rote-Liste-Pflanzenarten aufwiesen und geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufweisen könnten (Band 4, UVS, S. 84). Die Planunterlagen sähen vor, dass die Pflanzen einschließlich der darin lebenden Boden- und Gewässerfauna (Band 4, UVS, S. 105) wie auch die Fische (Band 4, UVS, S. 106) vor der Verfüllung herausgenommen und umgesetzt würden. Hierzu sei es erforderlich, vorher die ökologisch aufzuwertenden Beregnungsteiche auszubauen (Band 5, LBP, S. 31).

Zur Sicherstellung dieser Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Herstellung der Beregnungsteiche fordert die ArgeN die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss.

Denn, so die ArgeN, mit Blick auf die ungenehmigten vorzeitigen Verfüllungen bei der Maßnahme "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Gebiet des SDV Francop und im SDV Vierzigstücken" sei nicht auszuschließen, dass sich so etwas bei der vorliegenden Maßnahme wiederhole und bereits gegen Artenschutzrecht verstoßen worden sei.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die Vermeidungsmaßnahme V 07 (s. LBP S. 86) explizit bezeichne, dass eine Umsetzung der Wurzelstöcke in die neuen Gewässer erfolgen solle. Damit sei klargestellt, dass diese schon vorhanden sein müssen.

Die Umsetzung von Fischen könne entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V 19 (LBP S. 87) auch in schon zurzeit bestehende Gewässer erfolgen.

Der Vorhabensträger erklärt sich damit einverstanden, dass eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird, nach der die Pflanzen einschließlich der darin lebenden Boden- und Gewässerfauna wie auch die Fische vor der Verfüllung herausgenommen und umgesetzt würden, nachdem die ökologisch aufzuwertenden Beregnungsteiche ausgebaut wurden, um diese (mit Ausnahme der Fische) dorthin umzusetzen.

(3.) Die Stellungnahme ist teilweise begründet. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, die sicherstellt, dass Pflanzen und anhaftende Organismen soweit für die Erzielung der im LBP beschriebenen Wertigkeiten und zum Erhalt der Artenvielfalt erforderlich aus den zu verfüllenden Gräben entnommen und in geeignete vorab erstellte Einbaubereiche in den beiden Teichen bzw. Gräben eingebracht werden.³⁴⁶

Dementsprechend wurde auch eine Auflage aufgenommen, dass Fische vorab abgefischt bzw. aus den zu verfüllenden Grabenabschnitten in die verbleibenden Abschnitte getrieben werden.³⁴⁷

Die vorgenannten Auflagen sind auch verhältnismäßig, da sie geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen beinhalten, um den Fortbestand einzelner Pflanzen und Tiere sicherstellen und es für diese lediglich zu einer unwesentlichen Ortsveränderung kommt.

_

³⁴⁶ siehe Ziffer 1.2.2.8.

³⁴⁷ siehe Ziffer 1.2.2.15.

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger den Auflagen zugestimmt bzw. die Maßnahmen von sich aus angeboten.

Zur Klarstellung weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Fische aus den zu verfüllenden permanent wasserführenden Gräben zum Schutze der Amphibien nicht in die Beregnungsteiche, sondern in das Neuenfelder Schleusenfleet oder in die aufgewerteten Gräben umgesetzt werden.³⁴⁸

2.4.4.15.11 Obstanbau / Flächenmanagement

2.4.4.15.11.1 ArgeN

- (1.) Im Zusammenhang mit der von ihr befürchteten Intensivierung des Obstanbaus weist die ArgeN darauf hin, dass der erwartete Anstieg des Nährstoffeintrags auch mit Blick auf die Herpetofauna als Negativ-Faktor zu bewerten sei. Sie verweist hierbei auf die entsprechende Aussage des vorgelegten Herpetofauna-Gutachtens.
- (2.) Der Vorhabenträger erläutert, dass im Herpetofauna-Gutachten der Gutachter die <u>bestehende</u> Nutzungsintensität bewerte.

Durch das beantragte Vorhaben (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) werde keine Zunahme der Zufuhr von Pestiziden und Düngemitteln in die Gewässer verursacht. Eine Nutzungsumwandlung von Grünland in Obstanbaufläche sei nicht beantragt, wäre aber auch heute schon jederzeit möglich.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das die Flächenbewirtschaftung <u>innerhalb der Obstanbauflächen</u> nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

2.4.4.15.11.2 Verein Schlickfall

- (1.) Der Verein Schlickfall befürchtet, dass Fledermäuse und Vögel in den ausgedehnten Monokulturen keine Nahrung mehr fänden oder sich vergifteten. Es müsse zukünftig untersagt werden, in integrierten Obstbauflächen Nisthilfen zu platzieren, da diese eine Fallenfunktion hätten. Keinesfalls dürften Nisthilfen als "grünes Mäntelchen" dienen.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen keine Veränderung der Obstanbau-Bestände und insbesondere auch keine Umwandlung von Obsthochstamm-Kulturen in Obstniedrigstamm-Kulturen umfassten.

Die Einwendung sei insoweit nicht nachvollziehbar.

Die beantragten Maßnahmen beeinträchtigten auch nicht die für Fledermäuse und gehölzbrütende Vogelarten bedeutsamen Gehölzstrukturen am Altdeich längs der Hasselwerder Straße, am Ringdeich Rosengarten und am Neuenfelder Schleusenfleet.

Durch die beantragten Maßnahmen würden zusätzlich Saum-, Röhricht- und Hochstauden-Biotopflächen in den Flachwasserzonen und den Uferbermen von Beregnungsteichen,

³⁴⁸ siehe Ziffer 1.2.2.10.

dem Verbindungsgewässer, den aufgeweiteten Gräben und dem ebenfalls aufgewerteten Deichgraben sowie im Bereich des mit Gehölzen bepflanzten Gewässerrandstreifens des Verbindungsgewässers als Nahrungs- und Bruthabitate zur Verfügung gestellt.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das die Flächenbewirtschaftung innerhalb der Obstanbauflächen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

2.4.4.15.11.3 Verein Schlickfall

- (1.) Der Verein Schlickfall befürchtet eine erhebliche Zunahme der Einträge von Pestiziden und Düngemitteln und damit verbundene negative Auswirkungen auf die Fischfauna.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass durch das beantragte Vorhaben (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) keine Zunahme der Zufuhr von Pestiziden und Düngemitteln in die Gewässer verursacht werde.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das die Flächenbewirtschaftung innerhalb der Obstanbauflächen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

2.4.4.15.11.4 Verein Schlickfall

(1.) Der Verein Schlickfall ist der Auffassung, dass mit Vorhaben zukünftig eine erhebliche Fallenfunktion verbunden sei. Es seien kaum terrestrische Rückzugsräume vorhanden, so dass Insekten, die ihre Eier ablegen und sich von der Vegetation ernähren wollten, zu Tode kämen.

Die gesamte überplante Fläche falle nach Realisierung der "Flurbereinigung" für viele Pflanzen- und Tierarten, u. a. Vögel, Säugetiere, Insekten, vollständig als Lebensraum aus.

- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass das durchgeführte Flächenmanagement nicht Gegenstand des geplanten Vorhabens, sondern diesem vorausgegangen sei. Die beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nähmen keine ungenutzten Biotop- oder Gehölzflächen in Anspruch, sie überplane ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Verschlechterung terrestrischer Rückzugsräume sei somit nicht gegeben.
- Im Gegenteil würden im Bereich des 4-7 m breiten Gewässerrandstreifens entlang des neuen Verbindungsgewässers neue ökologisch hochwertige terrestrische Rückzugsräume und Biotopvernetzungen geschaffen.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das die Flächenbewirtschaftung innerhalb der Obstanbauflächen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

2.4.5 FFH-Gebietsschutz

2.4.5.1 Vereinbarkeit mit FFH-Gebietsschutz

Weiterhin ist das Vorhaben auch mit den Anforderungen des Netzes "Natura 2000" zu vereinbaren.

Das zugelassene Vorhaben ist nicht in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet verortet. Direkte Vorhabensauswirkungen innerhalb von Schutzgebieten sind damit ausgeschlossen. Über das Flusssystem der Elbe steht der Vorhabensbereich des Verbindungsgewässer bzw. des SDV Rosengarten jedoch mit solchen Gewässerabschnitten der Elbe, die als FFH-Gebiet ausgewiesen sind, in Verbindung. Es liegt das folgende FFH-Gebiet noch im Bereich möglicher Auswirkungen des Vorhabens über den Wirkpfad "Wasser":

Mühlenberger Loch / Neßsand

Daher war zu prüfen, ob die Auswirkungen der Maßnahme mittelbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, § 34 Abs.1 BNatSchG.

Der insoweit maßgebliche Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellt Vorgaben für das Zulassungsverfahren auf, wonach eine vorherige Prüfung gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden, soweit sie dieses Gebiet als solches nicht beeinträchtigen.

Der EuGH hat in seinem Urteil zur Herzmuschelfischerei ausgeführt, dass Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie so auszulegen sei, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen sind, wenn sich nicht zuvor anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass sie dieses Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten³⁴⁹. Sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets schon nach einer Vorprüfung "offensichtlich" ausgeschlossen, so erübrigt sich nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beschränkt sich somit auf die Frage, ob "nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen" besteht.³⁵⁰

Es gilt also zunächst, auf Basis der vorgelegten Vorhabensbeschreibung unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und/oder Schutzzwecke der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete eine die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele des Schutzge-

³⁴⁹ EuGH, Urteil vom 07.09.2004, Rs C -127/02- Rn 45.

³⁵⁰ vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Kommentar, § 34 Rdn. 12 m.w.N.; BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4 BN 46.07.

bietes überschlägig abschätzende Wirkungsprognose zu ermitteln.³⁵¹ Bei der Vorprüfung gilt damit noch nicht der für die "richtige" FFH-Verträglichkeitsprüfung bestehende Maßstab der Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Ermittlung sämtlicher Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für ein betroffenes FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können.³⁵²

Ausweislich der von der Vorhabensträgerin vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet "Mühlenberger Loch / Neßsand" können im Hinblick auf das planfestgestellte Vorhaben Beeinträchtigungen der jeweils geschützten Lebensraumtypen und der von den jeweiligen Schutzzwecken besonders erfassten FFH-Arten sowie Beeinträchtigungen der in den betreffenden nationalen Schutzgebietsausweisungen genannten Schutzzwecke ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben wird zukünftig keine Zuführung von Wasser aus dem oder in das Mühlenberger Loch für die Frostschutzberegnung erfolgen.³⁵³

Daher hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet "Mühlenberger Loch / Neßsand".

2.4.5.2 Einwendungen und Stellungnahmen zum FFH-Gebietsschutz

Einwendungen und Stellungnahmen zum FHH-Gebietsschutz liegen nicht vor.

2.4.6 Sonstige geschützte Gebiete

Im Vorhabensgebiet gibt es keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete (§§ 23 bis 26 BNatSchG) oder Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 28 BNatSchG).³⁵⁴

Wasserschutzgebiete und andere Flächen mit Schutzstatus nach Wasserhaushaltsgesetz sind im Vorhabensgebiet nicht festgesetzt.

2.4.6.1 Stellungnahme zum Gebietsschutz nach BNatSchG

Verein Schlickfall Nr. 55

(1.) Nach Auffassung des Vereins Schlickfall sei mit der Herstellung des Verbindungsgewässers ein erheblicher Eingriff in Teile des NSG Finkenwerder Süderelbe verbunden. Hier

352 Ebenda, § 34 Rdn. 27.

³⁵¹ Ebenda, § 34 Rdn. 28.

³⁵³ siehe Band 5 LBP Seite 82.

³⁵⁴ vgl. Band 4 der Antragsunterlagen (UVU) Ziffer 2.3., Seite 41f.

seien geschützte Biotope im Bereich der Ufer und auf Inseln mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Vögel wie Teichrohrsänger, Wasserralle, Graugans, Eisvogel, Kormoran, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Rohrweihe; Fledermäuse; wie Fische) nachhaltig negativ betroffen. Die geplanten Maßnahmen seien nicht mit der NSG-Verordnung vereinbar.

(2.) Der Vorhabensträger sieht keine nachhaltige negative Betroffenheit des NSG. Die beantragte Maßnahme stelle keinen Eingriff in das NSG dar.

Es erfolge lediglich die offene Anbindung des Verbindungsgewässers an die Alte Süderelbe, die auch bisher schon hydraulischen Kontakt zum SDV Rosengarten habe, weil das Wasser nicht mehr aus dem Mühlenberger Loch in das Obstanbaugebiet geleitet werden solle.

Die Tierwelt werde nicht beeinträchtigt. Die aufgewerteten Uferbereiche des Verbindungsgewässers ergänzten die bestehenden Lebensräume und ermöglichten eine Biotopvernetzung. Der Schutzzweck der NSG-VO stehe dem Vorhaben nicht entgegen. Dieser lautet:

Schutzzweck aus NSG-VO Finkenwerder Süderelbe

- (1) Schutzzweck ist, den alten Teilarm der Elbe als Teil des Ästuars und im Zusammenhang mit den angrenzenden Westerweiden mit seinen vielgestaltigen Wasserflächen, Uferbereichen und ehemaligen Vorlandflächen aus Augehölzen, Feuchtfluren und extensiv genutztem Grünland zu erhalten und unter dem Einfluss der Tide und ihrer natürlichen Dynamik zu entwickeln, und zwar als Lebensstätte für darauf angewiesene, seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Zweck des Schutzes ist insbesondere,
- 1. die Vielgestaltigkeit der Gewässer- und Ufermorphologie mit wechselnden Wassertiefen zu erhalten und zu entwickeln und
- 2. tidebeeinflusste Süßwasserbiotope als weltweit einzigartige Lebensräume bestehend aus Flachwasserzonen, Süßwasserwatten mit Prielen sowie Tideröhrichten aus Simsenund Schilfröhrichten oder Seggenriedern als Lebensraum zum Beispiel für Wasser-, Röhricht- und Watvögel und deren Nahrungsgrundlage sowie für ausschließlich im Süßwasser-Tidebereich vorkommende Arten und Sippen wie die Wibels-Schmiele oder der Schierlings-Wasserfenchel zu entwickeln.

Durch die Anbindung des Verbindungsgewässers an die Alte Süderelbe werde nicht in wertbestimmende Bereiche des NSG eingegriffen. Die Anbindung erfolge im äußersten Norden des NSG, nördlich der vorgelagerten Röhrichtinseln und großflächigen Röhricht-Uferbereiche, die nicht beeinträchtigt würden.

Der Schutzzweck des NSG und insbesondere die Vielgestaltigkeit der Gewässer- und Ufermorphologie mit wechselnden Wassertiefen werde somit nicht beeinträchtigt. Durch die Verbindung mit dem neuen, ökologisch gestalteten und naturnah zu entwickelnden, Gewässer würden zusätzliche Lebensräume geschaffen und die Vielgestaltigkeit erhöht.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Eingriffe in das NSG "Finkenwerder Süderelbe" sind durch das Vorhaben nicht ersichtlich.

Einziger Berührungspunkt zwischen Vorhaben und NSG ist die offene Anbindung des Verbindungsgewässers im äußersten Norden des NSG an die Alte Süderelbe.

Diese Maßnahme widerspricht jedoch nicht den in der Schutzgebiets-VO dargestellten Zielen.

Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die vom Verein Schlickfall befürchteten negativen Auswirkungen auf geschützte Biotope im Bereich der Ufer und auf Inseln mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt.

2.4.7 Stellungnahmen zum Umwelt- und Naturschutz allgemein

2.4.7.1 B.U.N.D

- (1.) Der BUND verweist auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg zu beiden Verfahren und erklärt, sich deren Inhalt zu Eigen zu machen.
- (2.) Der Vorhabensträger sieht von einer Erwiderung ab.
- (3.) Die Planfeststellungsbehörde verweist ihrerseits auf ihre Entscheidungen hinsichtlich der Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (ArgeN) in diesem Planfeststellungsbeschluss.

2.4.7.2 Verein Schlickfall

- (1.) Der Verein Schlickfall kritisiert, dass die Summe der negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme im Gesamtgebiet nicht gesehen, geschweige denn quantifiziert worden sei. Mögliche Folgekosten wie Reinigung von verseuchtem Grundwasser oder Sanierung von vergifteten Böden würden der Allgemeinheit aufgebürdet.
- (2.) Der Vorhabenträger erwidert, dass in UVU und LBP die möglichen negativen Auswirkungen der beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen umfassend dargestellt und bewertet worden seien. Im LBP seien durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen, die negative Auswirkungen vermindern, festgelegt. Es sei außerdem im LBP dargelegt, welche Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Auswirkungen umgesetzt würden. Durch die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen, die in Qualität und Quantität geeignet seien, die Negativ-Auswirkungen auszugleichen, finde eine vollständige Kompensation innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Folgekosten wie "Reinigung von verseuchtem Grundwasser oder Sanierung von vergifteten Böden" entstünden deshalb nicht.

Zunächst sei festzuhalten, dass durch die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen weder das Grundwasser verseucht, noch der Boden vergiftet werde. Das werde in den Unterlagen zum Antrag klar dargelegt.

Von den geplanten wasserbaulichen Maßnahmen gingen auch keine negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme im Gesamtgebiet aus.

Die geplanten Maßnahmen hätten örtlich begrenzte Auswirkungen. Deshalb sei bei den Ausgleichsmaßnahmen auch Wert darauf gelegt worden, die negativen Auswirkungen ortsnah zu kompensieren. Bei der Gesamtbilanz im Planfeststellungsgebiet gebe es eine Überkompensation, d.h. alle negativen Auswirkungen würden innerhalb des Planfeststellungsgebietes über das erforderliche Maß hinaus kompensiert, es verblieben keine negativen Auswirkungen, die sich auf andere Gebiete auswirken würden.

(3.) Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme im Vorhabensgebiet wurde in der UVU und im LBP ausführlich dargestellt und bewertet.

Negative Einwirkungen auf das Grundwasser werden soweit wie möglich vermieden, da laut Planung bei der Bauausführung grundsätzlich kein Kontakt zum Grundwasser und kein hydraulischer Grundbruch vorgesehen sind.

Soweit insbesondere für den Bau der Kreuzungsbauwerke und des Regelungsbauwerkes, tiefere Baugruben bzw. Wasserhaltungen erforderlich sind, werden bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung eines hydraulischen Grundbruchs ergriffen:³⁵⁵

Daher kann auch keine "Verseuchung des Grundwassers" aufgrund des Vorhabens erfolgen und infolgedessen können auch keine Kosten für dessen Reinigung entstehen. Gleiches gilt hinsichtlich des Bodens. Auch hier sind keine Folgen aufgrund des Vorhabens ersichtlich, die auf eine "Vergiftung" des Bodens und damit dessen Sanierungsnotwendigkeit hinweisen.

Soweit mit "verseuchtem Grundwasser" und "vergifteten Böden" Einträge durch Pflanzenschutzmittel gemeint sind, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zum Obstanbau nicht Teil des Vorhabens ist, sondern dass ausschließlich wasserwirtschaftliche Maßnahmen beantragt wurden.

Insofern ist das Vorhaben auch nicht kausal für einen möglichen Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Boden und Grundwasser.

2.5 Fachplanerische Abwägung

Neben der oben³⁵⁶ ausgeführten Planrechtfertigung setzt eine ermessensfehlerfreie planerische Entscheidung voraus, dass der Plan dem Gebot einer gerechten Abwägung aller von

_

³⁵⁵ siehe Ziffer 2.4.2.3 (UVP) dieses Planfeststellungsbeschlusses; für Details vgl. LBP, Band 5, Ziffer 4.1.3, Seite 78f und Band 2-1, Ziffer 5, Seite 28f..

³⁵⁶ vgl. Ziffer 2.3.

der Planung berührten Belange entspricht³⁵⁷. Hierzu gehört neben der Abwägung mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Abwägung mit den sich aus dem Vorhaben ohne weiteres ergebenden Folgen. Die Abwägung hat dergestalt stattzufinden, dass (1.) eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass (2.) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass (3.) weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Diese Anforderungen richten sich grundsätzlich sowohl an den Abwägungsvorgang als auch an das in der Zulassungsentscheidung zum Ausdruck gebrachte Abwägungsergebnis. Eine Planung, die diesen Anforderungen entspricht, wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht, dem bei planerischen Entscheidungen gerade durch die Beachtung des Abwägungsgebotes Rechnung getragen wird, und dessen Einhaltung daneben keiner weiteren eigenständigen Prüfung bedarf. 358

Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass von dem Vorhaben berührte Belange nicht derart beeinträchtigt werden, dass ihr Schutz gegenüber dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel jedenfalls in denjenigen Fällen als vorrangig anzusehen wäre, in denen diesen Belangen ein hoher Wert beigemessen werden muss. Die planfestgestellte Lösung stellt vielmehr nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel und den für das Vorhaben sprechenden Belangen einerseits und den entgegenstehenden, vom Vorhaben berührten sonstigen Belangen andererseits dar. Im Einzelnen:

2.5.1 Vereinbarkeit mit anderen planerischen Vorhaben

Es gibt keine unbewältigten Konflikte des vorliegend planfestgestellten Vorhabens mit anderen Vorhaben.

2.5.1.1 Stellungnahmen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit anderen Vorhaben

2.5.1.1.1 ArgeN

(1.) Die ArgeN wendet ein, dass das Vorhaben dem im Jahre 2005 vom Senat beschlossenen Leitbild Süderelberaum widerspreche. Danach solle der Kulturlandschaftsraum Süderelbe für den Obstbau, die Erholungsnutzung und den Erhalt der natürlichen Ressourcen gesichert und entwickelt werden. In diesem Konzept sei für den gesamträumlichen Zusammenhang auch die Umsetzung des Biotopverbundes in Hamburg von großer Bedeutung. So seien neben der Anbindung der Alten Süderelbe an die Stromelbe Achsen für die großräumige Vernetzung zwischen Moorgürtel und Marsch bzw. innerhalb der Marsch dar-

_

³⁵⁷ BVerwGE 34, 301; BVerwGE 45, 309; BVerwGE 48, 56; BVerwGE 59, 87; BVerwGE 56, 110; BVerwGE 71, 150

³⁵⁸ BVerwGE 56, 110.

gestellt. Die Zuschüttung von Gräben und die Verfüllung von zahlreichen Mulden werde die verbleibenden Lebensräume weiter dezimieren. Ein Biotopverbund nach dem Leitbild Süderelberaum sei so nicht zu realisieren.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, Inhalt des Planfeststellungsantrages sei die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen. Die Auswirkungen der Umsetzung dieser Maßnahmen seien auch hinsichtlich des Biotopverbundes bewertet worden.

Es würden 8 Gräben verfüllt, davon 4 Gräben nur teilverfüllt. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen würden zwei Gräben mit 3 m breiten Uferbermen zusätzlich aufgeweitet und ökologisch aufgewertet. Darüber hinaus werde der an der südlichen Grenze des SDV Rosengarten verlaufende Deichgraben aufgeweitet und ökologisch aufgewertet.

Außerdem würden verfüllte Teilstrecken wieder geöffnet und ökologisch ausgebaut, so dass eine Biotopvernetzung auch zwischen den weiterhin bestehenden Gräben ermöglicht werde.

Insbesondere mit der Herstellung des 1,6 km langen und ca. 21 m breiten ökologisch aufgewerteten Verbindungsgewässers, einschließlich der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen und dem Anschluss mit Fischschleuse an die geplante Neuenfelder Wettern werde ein wesentlicher Beitrag für die Biotopvernetzung geleistet, eine Verbindung von der Alten Süderelbe bis zur Moorwettern werde durch die Maßnahme erstmalig ermöglicht.

Die beantragten Maßnahmen seien geeignet, einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund zu leisten und entsprächen den Vorgaben des Konzeptes "Leitbild Süderelberaum".

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Insbesondere widerspricht die beantragte Maßnahme nicht der Bedeutung des Vorhabensgebiets als <u>Kultur</u>landschaft, da es sich bereits jetzt um einen überwiegend durch Menschenhand geprägten Landstrich handelt und sich an der grundsätzlichen Nutzung des Gebietes durch das Vorhaben nichts ändert.

Darüber hinaus steht das Vorhaben einer Weiterverfolgung des Leitbildes Süderelberaum nicht entgegen.

Für eine Anbindung der Alten Süderelbe an die Stromelbe wäre das neue Verbindungsgewässer als Trasse sogar nutzbar, auch eine Untertunnelung des Airbus-Geländes bliebe weiterhin möglich. Ein solches Vorhaben hätte ohnehin so große Auswirkungen auf den Planungsraum, dass ein Verbindungsgewässer in diesem Zusammenhang kein Ausschlusskriterium darstelle.

Schließlich geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass durch die geplanten ökologischen Maßnahmen nach Abschluss kein qualitativer oder quantitativer Verlust ökologischer Strukturen droht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger seinen Vortrag im Verfahren nachvollziehbar und auch ausreichend ergänzt.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass durch den Bau des Verbindungsgewässers, des neuen Beregnungsteiches, der Erweiterung eines bestehenden Teiche sowie durch den Deichgrabenausbau und die Aufweitung von 2 Gräben eine Mehrung ständig wasserführender bzw. wassergefüllter Oberflächengewässer stattfindet, obwohl zeitgleich 8 für den Obstanbau nicht mehr benötigte Gräben verfüllt bzw. teilverfüllt werden.

In der Bilanz wird das Vorhabensgebiet mithin zukünftig mehr Oberflächengewässer aufweisen als bisher.

Hinzu kommt die Korridorwirkung des Verbindungsgewässers in Ost-West-Richtung. Insbesondere die erstmalige Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit im Vorhabensgebiet führt im Ergebnis zu einer Erhöhung der Biotopvernetzungsfunktion und schließt eine Vernetzung zwischen Moorgürtel und Marsch nicht aus.

2.5.1.1.2 BUND

- (1.) Nach Ansicht des BUND sei in das geforderte umfassende Planfeststellungsverfahren auch der Neubau der nördlichen Moorwettern, der im Kontext des Baus der A 26 erfolgen solle, einzubeziehen. Auch die ausgelaufene Allgemeinverfügung zum Sondergebiet Altes Land und die Ankündigung der Fachgruppe Obstbau, einen Ökologischen Gebietsmanagementplan für das Alte Land zu erstellen, seien hier zu beachten.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass der Bau der Nordwettern im Verfahren BAB 26 behandelt werde. Der Gebietsmanagementplan sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens, könne jedoch die beantragte Planung aufnehmen.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Der Bau der Nordwettern ist Teil des Planfeststellungsverfahrens zur A 26 und wird dort behandelt.

Die <u>ausgelaufene</u> Allgemeinverfügung zum Sondergebiet Altes Land kann das beantragte Vorhaben schon aus rechtlichen Gründen nicht (mehr) beeinflussen.

Die zu diesem Zeitpunkt lediglich möglicherweise beabsichtigte Maßnahme, einen Ökologischen Gebietsmanagementplan für das Alte Land zu erstellen, befindet sich noch nicht in einem hinreichend konkreten Planungsstadium, in dem sie im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen wäre. Insofern gilt das Prioritätsprinzip zu Gunsten des vorliegenden Verfahrens.

2.5.1.1.3 ArgeN

- (1.) Die ArgeN weist auf den IBP-Maßnahmenvorschlag "Ökologischer Hafen-Bypass Alte Süderelbe" und die HPA-Maßnahme aus dem Strombau- und Sedimentmanagementkonzept für die Tideelbe "Wiederanbindung der Alten Süderelbe" hin. Die Lage und der Verlauf des Verbindungsgewässers deckten sich flächenmäßig mit dem Bereich einer möglichen Variante der Wiederanbindung der Alten Süderelbe an die Stromelbe. Diese planerischen Tatbestände seien zu berücksichtigen, damit die IBP- und HPA-Maßnahmen zukünftig weiter möglich blieben.
- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, dass es sich bei den genannten Maßnahmenvorschlägen um Absichtserklärungen handele, denen noch keinerlei konkrete Planungen zugrunde lägen. Ob die genannten Vorschläge technisch und wirtschaftlich realisierbar sind, sei aus heutiger Sicht völlig offen.

Dennoch schließe das beantragte Verbindungsgewässer eine Weiterverfolgung der Maßnahmenvorschläge nicht aus. Für eine Anbindung der Alten Süderelbe an das Mühlenberger Loch wäre das neue Verbindungsgewässer als Trasse sogar nutzbar, auch eine Untertunnelung des Airbus-Geländes bliebe weiterhin möglich. Ein solches Vorhaben hätte ohnehin so große Auswirkungen auf den Planungsraum, dass ein Verbindungsgewässer in diesem Zusammenhang kein Ausschlusskriterium darstelle.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die zu diesem Zeitpunkt lediglich möglicherweise beabsichtigten Maßnahmen "Ökologischer Hafen-Bypass Alte Süderelbe" und "Wiederanbindung der Alten Süderelbe" befinden sich noch nicht in einem hinreichend konkreten Planungsstadium, in dem sie im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen wären. Insofern gilt das Prioritätsprinzip zu Gunsten des vorliegenden Verfahrens.

2.5.1.1.4 BA Harburg

- (1.) Das BA Harburg weist darauf hin, dass die beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen überwiegend in einem Bereich lägen, der als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sei. Lediglich die beabsichtigten Maßnahmen im sogenannten "Außenland" des SDV Rosengarten lägen in den Geltungsbereichen des Bebauungs- und Grünordnungsplans Francop 7 / Neuenfelde 12 vom 21. März 2005 (Blatt 2), stünden aber dort nicht in Konflikt mit den getroffenen Ausweisungen zu durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen. Es sei sicherzustellen, dass die vorgesehene Anlage eines Beregnungsteiches in Form einer langgezogenen Grabenaufweitung an der westlichen Grenze des Flurstücks 2731 nicht zulasten des zu erhaltenden Gehölzbestandes im östlichen Teil des Flurstücks 2728 gehe. Der hier vorhandene Baum- und Strauchbestand sei uneingeschränkt und dauerhaft zu erhalten.
- (2.) Der Vorhabensträger erklärt, dass er die Hinweise zur Kenntnis nehme und dass es sich bei dem angesprochenen Gehölzbestand an der östlichen Grenze des Flurstücks 2728 um eine Weidengruppe handele, die bei der ökologischen Ausgestaltung des Teich-Uferbereiches erhalten bleibe und in die Maßnahme integriert werde. Die genaue Ausgestaltung werde im zu erarbeitenden Landschaftspflegerischen Ausführungsplan konkretisiert.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Das BA Harburg weist selbst darauf hin, dass Konflikte zwischen dem Vorhaben und dem Bebauungs- und Grünordnungsplans Francop 7 / Neuenfelde 12 nicht bestehen.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, dass die Gehölzbestände an dem betroffenen Flurstück 2728 erhalten bleiben. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde verfügt. 359 Insoweit hat sich die Stellungnahme erledigt.

³⁵⁹ s.o. Ziffer 1.2.2.2.

2.5.1.1.5 LSBG

(1.) Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) fordert, dass das wasserwirtschaftliche Erfordernis für den weiteren Erhalt des Schöpfwerks Neuenfelde nochmals überprüft wird.

Im Rahmen der Maßnahme sei geplant, das Schöpfwerk im Neuenfelder Hauptdeich (ohne Bewässerungsfunktion) als zusätzliche Sicherheit zur Entwässerung des Gebiets zu erhalten, aus Sicht des Hochwasserschutzes wäre jedoch ein vollständiger Rückbau des Schöpfwerkes wünschenswert.

(2.) Der Vorhabenträger erwidert, dass ein Rückbau des Siel- und Schöpfwerks Neuenfelde nicht Gegenstand der Planung sei, da der HEV III. Meile Altenlandes als Träger des Vorhabens nicht über städtische Anlagen des Hochwasserschutzes verfügen könne.

Die Bewertung, ob bzw. inwieweit eine Aufgabe der Anlage möglich und sinnvoll ist, könne nicht dem HEV III. Meile auferlegt werden.

Grundsätzlich gelte, dass das Entwässerungsschöpfwerk aus rein wasserwirtschaftlicher Sicht nach Umsetzung des Antragsgegenstandes nicht mehr erforderlich sein werde. Ein Weiterbetrieb scheine nur noch als zusätzliche Sicherheit – beispielsweise im Sturmflutfall zur Entwässerung des Einzugsgebietes Alte Süderelbe – geboten.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Dem Vorhabensträger ist zuzustimmen, dass es der Eigentümerin des Schöpfwerkes obliegt, zu entscheiden ob und inwieweit dieses zurückgebaut wird.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über einen Rückbau würde einer (rechtswidrigen) Enteignung gleichkommen, welche für das Vorhaben weder zweckdienlich noch erforderlich wäre.

2.5.2 Planungsalternativen und -varianten

Bei der Entscheidung über die Zulassung der Maßnahme hat die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die betroffenen Belange auch die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen zu berücksichtigen. Planungsalternativen, die eine echte Wahl eröffnen, sind grundsätzlich nur solche, die, gemessen an dem fachgesetzlichen Planungsziel, vernünftigerweise geboten sind und nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommen³⁶⁰, und durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können³⁶¹. Insoweit ist zu prüfen, ob das Vorhaben besser an einem anderen Ort verwirklicht werden sollte aber auch, ob die Art und Größe der Projektverwirklichung alternativlos sind.³⁶²

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann fehlerhaft, wenn beispielsweise eine andere als die von ihr bevorzugte Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Die

_

³⁶⁰ Erbguth, NVwZ 1992, 209; Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 699 m.w.N.

³⁶¹ BVerwGE 71, 166, 171f.

³⁶² Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 697.

Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist erst dann überschritten, wenn eine alternative Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde. 363

Nicht notwendig ist es, sämtliche Planungsalternativen mit dem gleichen Konkretisierungsgrad zu erarbeiten. Als generelle Anforderung gilt, dass die Planung jeweils soweit konkretisiert sein muss, dass wesentliche Unterschiede erkennbar sind. Planungsalternativen, die nach einer Art Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, dürfen für die weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden. 364 Das vorherige Ausscheiden verschiedener Alternativen ist daher rechtlich zulässig. Diese Alternativen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden. Bei einer Alternativenprüfung ist es der Planfeststellungsbehörde daher nicht verwehrt, die Untersuchungen auf diejenigen Alternativen zu beschränken, die nach dem aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommen. 365

2.5.2.1 Standortalternativen

Standortalternativen ergeben sich für das planfestgestellte Vorhaben nicht.

Insoweit sind die Ausführungen des Vorhabensträgers zur Alternativenprüfung in den Antragsunterlagen weder hinsichtlich des Vorgehens noch hinsichtlich des Ergebnisses zu beanstanden. Dort wird nachvollziehbar dargestellt, dass Alternativstandorte für die Trassenführung und für das Zusammenspiel als Gesamtprojekt zur Sicherstellung der Be- und Entwässerung im Vorhabensgebiet nicht vorhanden sind. 366

Die Trassierung des Verbindungsgewässers hat Aspekte wie die Flächenverfügbarkeit oder auch bauliche Zwänge berücksichtigt. 367

Die optimale Lage der Trasse des Verbindungsgewässers ist aus den Möglichkeiten der Abgrenzung vom wasserwirtschaftlichen System des SDV Rosengarten sowie den betrieblichen Erfordernissen im Hinblick auf den Anschluss der Beregnungseinrichtungen und der funktionalen Nutzung der Flächen für den Obstanbau bestimmt. 368

Der Vorhabensträger konnte aufgrund der engen wasserwirtschaftlichen und privatrechtlichen Zusammenhänge in den einzelnen Verbandsgebieten keine alternative Standortflächen im herkömmlichen Sinne identifizieren, sondern musste auf der Basis der eigentums-

³⁶³ BVerwG, Entscheidung vom 13.05.2009, DVBI 2009, 1307.

³⁶⁴ BVerwG, DVBI. 1995, 1012 (= Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4/94, Rn. 38 zitiert nach juris).

³⁶⁵ Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Auflage 2009, Rn. 4285.

³⁶⁶ siehe Allgemeines, Band 1, Punkt 5.5, Seite 17.

³⁶⁷ vgl. UVU. Band 4. Punkt 7. Seite 111.

³⁶⁸ vgl. Allgemeines, Band 1, Punkt 5.5, Seite 17.

rechtlichen Belange Grundsätze zur funktionalen und umweltverträglichen Gestaltung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Verbandsgebiet entwickeln.

Die angewandten Grundsätze des Vorhabensträgers

- geringfügigste Inanspruchnahme von wertvollen Naturpotentialen,
- vorrangige Nutzung geringer empfindlicher Biotope,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlich geschützten
- Gebieten und Arten sowie
- positive naturschutzfachliche Bilanz mit langfristigem Erhaltungspotenzial, 369

sind vor diesem Hintergrund zutreffende Kriterien und daher nicht zu beanstanden.

An diese Grundsätze hat sich der Vorhabensträger bei der Verbindung der Alten Süderelbe mit dem Neuenfelder Schleusenfleet gehalten, so dass andere Trassenalternativen für das Verbindungsgewässer nicht ernsthaft in Betracht kommen.

Gleiches gilt für die Maßnahmen im SDV Rosengarten.

Hier ergibt sich die optimale Lage der Beregnungsteiche aus den Möglichkeiten der Zuwässerung aus den Wettern und Gräben sowie den betrieblichen Erfordernissen im Hinblick auf den Anschluss der Beregnungseinrichtungen und der funktionalen Nutzung der Flächen für den Obstanbau. 370

Die Auswahl der zu Verfüllenden Gräben umfasste solche, die überwiegend nicht für die Bewässerung und auch nicht für die Oberflächenentwässerung benötigt werden und somit nicht in den Wasserkreislauf eingebunden sind oder aber nur eine geringe Bedeutung für den Wasserkreislauf haben.

Diese Gräben, die bereits zum Teil trockengefallen sind, konnten nicht mehr zur Vernetzung von Gewässern beitragen und wären zunehmend trocken gefallen und verlandet.³⁷¹

Das Umsetzen des Polderschöpfwerks im Graben Ro13 resultiert aus der Trasse des Verbindungsgewässers, durch welche das alte Polderschöpfwerk überbaut wird.

Dieses und das zusätzliche Polderschöpfwerk im Graben Ro08 sind an ihren Standorten wassertechnisch notwendig, um gebietsverträglichen Wasserstand im Westteil des SDV Rosengarten sicherzustellen.³⁷²

³⁷¹ vgl. UVU, Band 4, Punkt 4.4.2.2, Seite 95.

³⁶⁹ vgl. Allgemeines, Band 1, Punkt 5.5, Seite 17.

³⁷⁰ vgl. UVU, Band 4, Punkt 7, Seite 111.

³⁷² vgl. UVU, Band 4, Punkt 4.4.2.2, Seite 96.

2.5.2.2 Planungsvarianten

Auch vorzugswürdige Planungsvarianten im einleitend dargestellten Sinne ergeben sich für das planfestgestellte Vorhaben am Standort selbst nicht.

Die technisch machbaren Planungsalternativen der Schaffung eines vollständig verrohrten Gewässers oder eines Kanals ohne naturnahe Uferflächen wären die ökologisch weitaus schlechteren Alternativen gewesen.

Insoweit sind die Ausführungen der Vorhabensträgerin zur Variantenprüfung in den Antragsunterlagen nicht zu beanstanden. Dort wird nachvollziehbar dargestellt, dass die planfestgestellte Entwurfsvariante unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Faktoren im Ergebnis die beste Planungsvariante darstellt.³⁷³

2.5.3 Abwägung mit den berührten Belangen und Stellungnahmen

2.5.3.1 Belange des Hochwasserschutzes

Das Vorhaben wirkt sich auf den Hochwasserschutz in der Umgebung nicht negativ aus. Danach standen Hochwasserschutzbelange der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

2.5.3.2 Eigentums- und Nutzungsbelange

Eigentums- und Nutzungsbelange sind grundsätzlich von hoher Bedeutung. Durch die planfestgestellte Maßnahme werden sowohl baubedingt als auch anlagenbezogen Eigentums- und Nutzungsbelange berührt.

Vorliegend befinden sich nicht alle für das Gesamtvorhaben benötigten Grundstücke im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vielmehr sind noch Grundstücke für den Bau des Verbindungsgewässers und für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zu erwerben.

Aus diesem Grund war der vorliegende Planfeststellungsbeschluss unter den Vorbehalt zu stellen, dass sämtliche für das Vorhaben inklusive Ausgleichmaßnahmen benötigte Flächen sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg **vor Baubeginn** zu befinden haben **und** die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), der Nutzung ihrer Flächen für das Vorhaben durch den HEV zugestimmt haben muss.³⁷⁴

Somit darf keine Vorhabensmaßnahme durchgeführt werden, bevor nicht der Eigentumserwerb <u>vollständig abgeschlossen</u> ist; auch nicht diejenigen, die in anderen Bereichen als dem Verlauf des Verbindungsgewässers liegen.

Dieser Vorbehalt ist notwendig, um die eigentumsrechtlichen Positionen der betroffenen Grundstückseigentümer zu schützen, welche im Vertrauen darauf, dass die betroffenen

_

³⁷³ vgl. Allgemeines, Band 1, Punkt 5.5, Seite 17.

³⁷⁴ s.o. Ziffer 1.2.1.1. (Vorbehalt).

Grundstücke erworben werden, diesbezüglich keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Der Vorbehalt ist dem Vorhabensträger auch zumutbar, da dieser selbst von einem notwendigen Grundstückserwerb ausging.³⁷⁵

Der Vorbehalt ist auch verhältnismäßig. Insbesondere war es auch nicht vertretbar, den Vorbehalt lediglich auf den Vorhabensteil "Verbindungsgewässer" zu erstrecken.

Neben den naturschutzfachlichen Gesichtspunkten spielen die weiteren Planungen ebenfalls eine Rolle bei der Frage, ob das Vorhaben in seiner Zulassung und Ausführung in mehrere Bestandteile trennbar ist. Eine solche Trennbarkeit ist - um die Abwägungsentscheidung in ihrer Gesamtheit nicht aus dem Gleichgewicht zu bringen – Voraussetzung, wenn man im schlimmsten Fall damit rechnen muss, dass ein Teil des Vorhabens später doch nicht umgesetzt werden kann.

Auch wenn das Vorhaben in der Beschreibung in zwei Bestandteile aufgeteilt worden ist, gibt es einige Punkte, die gegen eine solche Trennbarkeit sprechen. Die beiden Vorhabensbestandteile sind durch die aufgrund der Herstellung des Verbindungsgewässers im SDV Rosengarten erforderlichen Folgemaßnahmen (vgl. Band 3-1, Ziffer 1, Seite 1) so eng miteinander verknüpft, dass eine Trennbarkeit nicht gegeben ist. So muss z.B. das vorhandene Polderschöpfwerk versetzt werden, da es vom Verbindungsgewässer überbaut wird (vgl. Band 3-1, Ziffer 3.2, Seite 10), die Polderung der bisher nicht gepolderten Flächen muss erfolgen, ein weiteres Polderschöpfwerk ist erforderlich, um die Wasserstände im Verbandsgebiet (auch im Deichgraben) unabhängig vom Verbindungsgewässer einstellen zu können (vgl. Band 3-1, Ziffer 3.1.1, Seite 8) und letztlich wird einer der Beregnungsteiche direkt an das Verbindungsgewässer angeschlossen.

Da auf den zu erwerbenden Flächen nicht nur "Eingriffsmaßnahmen" erfolgen, sondern das Verbindungsgewässer als solches wie auch die Fläche zwischen dem neuen Gewässer und dem Erdwall als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in anderen Bereichen des Vorhabensgebietes dienen, sind die unterschiedlichen Vorhabensbestandteile Gegenstand einer Gesamtabwägung. Diese Abwägungsentscheidung würde nicht mehr tragen, sollte ein Eigentumserwerb scheitern und damit auch die Ausführung der als Ausgleichsmaßnahmen angerechneten Maßnahmen auf den betreffenden Flächen nicht mehr möglich sein.

Daher war es notwendig, das gesamte Vorhaben unter den Vorbehalt des Eigentumserwerbs zu stellen.

215

³⁷⁵ vgl. Band 2 der Antragsunterlagen, Teil 2, Punkt 1 "Flächeninanspruchnahme" (Seite 1-2) sowie dessen Anhang A "Verzeichnis der Flächeninanspruchnahme" (Verbindungsgewässer); Band 3, Teil 2, Punkt 1 "Flächeninanspruchnahme" (Seite 1-2) sowie dessen Anhang A "Verzeichnis der Flächeninanspruchnahme" (SDV Rosengarten).

2.5.3.2.1 Einwendungen hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsbelange

2.5.3.2.1.1 Verbände SV Neuenfelde und SDV Rosengarten

(1.) Die beiden Verbände SV Neuenfelde und SDV Rosengarten wenden sich dagegen, dass die Planunterlagen (z.B. in Ordner 1 / 2, Band 2, Ziffer 5.2) die Unterhaltungslast für das neue Verbandsgewässer ihnen als betroffene Wasser- und Bodenverbänden auferlegt. Es bedürfe hinsichtlich der Unterhaltung einer differenzierten Betrachtung sowohl hinsichtlich der Unterhaltungspflichten nach dem HWaG als auch bezüglich der überörtlichen Bedeutung des Gewässers, welches nicht nur den innerhalb der Verbandsgebiete liegenden Grundstücken zu dienen bestimmt sei.

Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die Notwendigkeit zur Schaffung des neuen Gewässers vor allem darauf zurückzuführen sei, dass die Be- und Entwässerung über das Neuenfelder Schleusenfleet aufgrund der rapide zunehmenden Verschlickung des Mühlenberger Lochs nicht mehr dauerhaft gewährleistet sei.

Soweit es die überörtliche Bedeutung anbetreffe, sei im Übrigen auch die für den Bereich Neuenfelde geplante Fischtreppe anzusprechen, deren Unterhaltung ebenfalls nicht nur dem Schleusenverband Neuenfelde obliegen dürfe.

Es werde gebeten, die vorstehenden Ausführungen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Im Erörterungstermin erklärten die beiden Verbände SV Neuenfelde und SDV Rosengarten durch ihren Rechtsbeistand, dass die Einlassung der Verbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als Hinweis darauf zu verstehen sei, dass man hierüber eine Klärung mit der FHH unabhängig von dem konkreten Verfahren anstrebe, ohne jedoch dies Verfahren verhindern zu wollen.

- (2.) Der Vorhabensträger entgegnet, die Zuständigkeit ergebe sich aus dem Wasserrecht. Dementsprechend sei der Antragsteller HEV verpflichtet, die Unterhaltung vorzunehmen. Spätere Regelungen mit der FHH blieben hiervon unbenommen.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die jeweiligen Unterhaltungspflichten ergeben sich aus § 40 Abs. 1 WHG i.V.m. § 37 Hamburgisches Wassergesetz (HaWG)³⁷⁶. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Folge, von welcher der Gesetzgeber angenommen hat, dass sie von dem Betroffenen regelmäßig hinzunehmen ist.

Im vorliegenden Fall hat der Vorhabensträger die Unterhaltung zugesagt, so dass hierüber nicht zu entscheiden ist.

³⁷⁶ HmbGVBI. 2005, S. 97, in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBI. S. 510. 519).

Eine abweichende Übertragung der Unterhaltungspflichten könnte nach § 40 Abs. 2 WHG aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen beiden Parteien mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.³⁷⁷

2.5.3.2.1.2 Einwender P6

(1.) Die Einwender P6 sind Eigentümer und Bewirtschafter der Flurstücke 3288, 3277, 3275, 3174, 2551 und Anlieger am zukünftigen Verbindungsgewässer.

Grundsätzlich seien alle geplanten Maßnahmen im Gebiet abgesprochen und nicht zu beanstanden. Allerdings vertreten die Einwender die Ansicht, dass die FHH alle anfallenden Kosten zur Unterhaltung des zukünftigen Verbindungsgewässers zu übernehmen habe. Das Verbindungsgewässer diene als Ersatz für die Wasserversorgung über das Außensiel in das Neuenfelder Schleusenfleet, bei dem auch die Stadt unterhaltungs- und zahlungspflichtig sei. Als Anlieger und damit als Verbandsmitglieder des SDV Rosengarten und des HEV lehnen die Einwender alle Kostenbeteiligungen am Verbindungsgewässer ab.

Dies gelte auch für in Zukunft anfallende Ablagerungen von Baggergut aus diesem Gewässer vor den Obstanlagen.

(2.) Der Vorhabensträger entgegnet, die Zuständigkeit ergebe sich aus dem Wasserrecht. Dementsprechend sei der Antragsteller HEV verpflichtet, die Unterhaltung vorzunehmen. Spätere Regelungen mit der FHH blieben hiervon unbenommen.

Hinsichtlich der seitens der Einwender befürchteten Ablagerung von Baggergut führt der Vorhabensträger aus, dass bei der Planung des Verbindungsgewässers ein 5 m breiter Unterhaltungsweg/Räumstreifen südlich des Gewässers geplant sei. In diesem Bereich würden üblicherweise bei Grabenräumungen das Räumgut gelagert. Eine Inanspruchnahme von Obstbauflächen sei nicht vorgesehen.

(3.) Die Einwendung ist unbegründet. Die jeweiligen Unterhaltungspflichten ergeben sich aus § 40 Abs. 1 WHG i.V.m. § 37 Hamburgisches Wassergesetz (HaWG)³⁷⁸. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Folge, von welcher der Gesetzgeber angenommen hat, dass sie von dem Betroffenen regelmäßig hinzunehmen ist.

Im vorliegenden Fall hat der Vorhabensträger die Unterhaltung zugesagt, so dass hierüber nicht zu entscheiden ist.

Eine abweichende Übertragung der Unterhaltungspflichten könnte nach § 40 Abs. 2 WHG aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen beiden Parteien mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.³⁷⁹

Da der Vorhabensträger eine Inanspruchnahme von Obstanbauflächen für die Lagerung von Baggergut ausgeschlossen hat, ist die Einwendung in diesem Punkt obsolet.

³⁷⁷ vgl. VG Meiningen, Urteil vom 20.11.2012, Az.: 2 K 648/11 Me.

³⁷⁸ HmbGVBI, 2005, S. 97, in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBI, S. 510, 519).

³⁷⁹ vgl. VG Meiningen, Urteil vom 20.11.2012, Az.: 2 K 648/11 Me.

2.5.3.2.1.3 Einwender P2

(1.) Der private Einwender P2 gibt an, dass die geplante Wasserversorgung über zwei von ihm vom Kirchspiel Neuenfelde gepachtete Grundstücke verlaufen werde. Er befürchtet hierdurch Einkommenseinbußen, da seine dortigen Obstgehölze gerodet werden müssten. Dadurch entstünden Entschädigungsansprüche, die er mit seiner Einwendung geltend mache.

Zudem werde durch die Anbindung des Neuenfelder Schleusenfleets an die Süderelbe der Wasserstand während der Frostperiode von Ende März bis Mitte Mai abgesenkt. Statt des Niveaus von derzeit NN +0,90 m werde dann nur noch das Niveau der Süderelbe von maximal NN +0,30m bestehen. Es werde befürchtet, dass durch schwankende Wasserstände der Süderelbe oder durch hohe Wasserentnahmen der anderen Wasserverbände der Wasserstand zukünftig weiter sinken werde. Das bedeute für die Anlieger und beregnenden Obstbauern (Frostschutzberegnung), dass eine ausreichende Versorgung mit Wasser zur Frostschutzberegnung nicht mehr sichergestellt sei. Das Stauvolumen des Neuenfelder Schleusenfleets von zurzeit ca. 20.000 Kubikmeter, inklusive der angrenzenden Seitengewässer, werde sich durch das Vorhaben um 50 %, auf 10.000 Kubikmeter verringern. Dies sei in der Planung nicht berücksichtigt worden und sei für den Einwender nicht hinnehmbar.

Vom Einwender sei beim Hauptentwässerungsverband (HEV) ein Antrag eingereicht worden, eine Staustufe im südlichen Teil des Neuenfelder Schleusenfleetes zu installieren, um den Wasserstand auf wie bisher +0,90m NN beizubehalten. Diese Staustufe sei bisher nicht realisiert worden und auch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Der Einwender weist auf kleinklimatische Veränderung hin, die durch die Aufschlickung des Mühlenberger Lochs bedingt seien und auf hierdurch verursachte etwaige Frostschäden in den vergangenen Jahren. Sollten bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen erneut Frostschäden auftreten, werde die Einleitung rechtlicher Schritte erwogen.

Durch den Neubau des geplanten Gewässers werde ein großer Teil der Obstbauflächen direkt an einem permanent wasserführenden Gewässer liegen. Falls es zu Wasserabstandsauflagen komme, die die Bewirtschaftung der Obstanlagen einschränkten, seien diese finanziell zu entschädigen.

Im Erörterungstermin legte der Einwender P 13 der Planfeststellungsbehörde eine Kopie der ersten und der letzten Seite eines Planfeststellungsbescheids von 1967 zum Verbleib vor.

Die Einwender P 2 und P 13 trugen diesbezüglich vor, dass ihre im Außendeichbereich liegenden Flächen durch den Planfeststellungsbescheid aus dem Jahre 1967 zur Herstellung des Neuenfelder/Cranzer Hauptdeichs von der offenen Wasserversorgung zur Elbe abgeschnitten worden seien. Der damalige Beschluss enthalte jedoch Regelungen, die die Wasserversorgung für diese Flächen zusicherten. Im Rahmen der diesbezüglichen Vereinba-

rung mit der Freien und Hansestadt Hamburg seien in diesem Bereich Zisternen/Brunnen angelegt worden, aus denen die Obstbauern Wasser zur Beregnung haben entnehmen können. Diese seien jedoch Anfang der 80er Jahre wegen der Gefahr der Verkeimung des Trinkwassers durch die Gesundheitsbehörden wieder geschlossen worden. Seitdem behelfe man sich hinsichtlich der Wasserbeschaffung für die Frostschutzberegnung im Außendeichbereich mit der Lösung der Aufsstauung des Wassers im Neuenfelder Schleusenfleet und der Zuführung des Wassers über den Deichgraben.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass in der Alten Süderelbe sowie im - zukünftig über das neue Verbindungsgewässer mit dieser verbundenen - Neuenfelder Schleusenfleet die Wasserstände nur in einem geringen Umfang schwanken. Bei Normaltiden ergebe sich im Frostschutzberegnungsfall lediglich ein Schwankungsbereich von knapp zwei Dezimetern. Selbst bei extremen Ostwindwetterlagen mit mehreren niedrigen Tiden hintereinander, welche eine Zuwässerung aus der Elbe nur eingeschränkt zulassen, würden die Wasserstände der Alten Süderelbe kaum unter NN -0,30 m absinken (vgl. Modelluntersuchung BWS GmbH, 2012).

Das originäre bzw. künstlich auf NN +0,90m angestaute Speichervolumen des Neuenfelder Schleusenfleets spiele bei den Volumenbetrachtungen nur eine untergeordnete Rolle. Die Staustufe sei zur Sicherung der Frostschutzberegnung im Neuenfelder Außendeich nicht erforderlich.

Durch das neue Verbindungsgewässer entstehe im Neuenfelder Außendeich aus Sicht des Vorhabenträgers keine zusätzliche Frostgefährdung.

Die nach Sondergebietsverordnung geltenden Abstandsauflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln würden 5 m an permanent wasserführenden Gewässern betragen. Dieses Abstandsmaß werde durch den geplanten Grün- bzw. Unterhaltungsstreifen ohnehin freigehalten.

Zukünftig werde der Außendeich Neuenfelde an den ungleich größeren Wasserkörper der Alten Süderelbe angebunden sein. Laut der Modelluntersuchung des Büros BWS GmbH (2012) komme es selbst bei extremen, langanhaltenden Niedrigwasserketten - ohne mögliche Wasserzuführung in die Alte Süderelbe (über das Mühlenberger Loch) während drei aufeinanderfolgender Tiden, was in der Praxis noch nie vorgekommen sei, zu einem Absinken des Wasserstandes in der Alten Süderelbe von maximal $\Delta h = 0,55$ m, also bis auf NN - 0,25 m. Dabei wäre die Wasserversorgung im Neuenfelder Außendeich, im Gegensatz zur heutigen Situation, immer noch gewährleistet.

Heute komme es im Neuenfelder Schleusenfleet aufgrund des begrenzten Volumens und des nur während der Flut gewährleisteten Nachlaufs von Elbwasser zu einem Absinken des Wasserstandes während einer Frostschutzberegnungsnacht von weit über $\Delta h = 1.0 \text{ m}$.

Das Stauvolumen eines zusätzlich auf NN +0,90m angehobenen Neuenfelder Schleusenfleets betrüge lediglich rd. $V = 730 \times 10 \times 0,6 = 4.380 \text{ m}^3$, während das nutzbare Wasservolumen der Alten Süderelbe rd. $V = 788.200 \text{ m}^3$ beträgt; das zusätzlich generierte Stauvolu-

men läge damit im Promillebereich (4.380 / 788.200 = 0,006 = 0,6%). In Anbetracht der Tatsache, dass diese geringe Wassermenge künstlich gehoben werden und eine Staustufe im Fleet gebaut werden müsste, steht der Nutzen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Kosten.

Kleinklima: Wasserflächen hätten grundsätzlich eine klimatisch ausgleichende Wirkung, da der Wasserkörper sehr viel langsamer abkühlt als die Luft. Hierdurch dienen Wasserflächen als Wärmespeicher und wirken begünstigend auf das Kleinklima, in dem sie die Wärme an die Umgebungsluft abgäben. Die Frostgefährdung werde dadurch eher abgemildert.

Im Erörterungstermin ergänzte der Vorhabensträger, dass die derzeitige Nutzung des Deichgrabens vom Neuenfelder Hauptdeich zum Zwecke der Befüllung eines Beregnungsteiches sowie einer Grabenaufweitung im Außendeichbereich wegen des niedrigeren Wasserstands im Neuenfelder Schleusenfleet zukünftig nicht mehr möglich sei.

Der Vorhabensträger erklärt weiter, dass die Einwendung vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung des Deichgrabens zur Bewässerung durch einige Obstbauern erfolgt sei. Im Erörterungstermin erwiderte ein Vertreter der HPA, dass zum Zeitpunkt der Herstellung des Deiches noch gar keine Frostschutzberegnung im Vorland stattgefunden habe.

Hinsichtlich des Verlustes an Obstbäumen erhalte der Einwender P2 von der Kirchengemeinde ein weiteres Flurstück zur Pacht, so dass seine Anbaufläche gleich bleibe. Ob eine Entschädigung für Obstbäume zum Tragen komme, werde bei Bedarf durch ein Gutachten ermittelt und dann vom Vorhabensträger ausgeglichen.

(3.) Die Einwendung ist zum Teil begründet. Soweit dem Einwender P2 aufgrund des Vorhabens ein Schaden durch den Verlust von Obstgehölzen auf seinen vom Kirchspiel Neuenfelde gepachteten Grundstücken entsteht, ist ihm dieser durch den Vorhabensträger nach gutachterlicher Stellungnahme zu ersetzen. Die Gutachterkosten trägt der Vorhabensträger.

Gleiches gilt hinsichtlich der angesprochenen "Wasserabstandsauflagen". Gemeint sind hiermit die in der der neuen Pflanzenschutzverordnung³⁸⁰ angegebenen Abstände im Sondergebiet Altes Land.

Soweit die Einhaltung dieser Abstände dazu führt, dass der Einwender die sich in diesem Bereich befindlichen Obstbäume nicht mehr bewirtschaften darf, ist ihm ein daraus entstandener Schaden ebenfalls durch den Vorhabensträger nach gutachterlicher Stellungnahme zu ersetzen. Die Gutachterkosten trägt der Vorhabensträger.

Zur Sicherstellung des Ersatzes für die vorgenannten möglichen Schäden wurde eine entsprechende Auflage verfügt.³⁸¹

-

³⁸⁰ *Anm. Planfeststellungsbehörde:* gemeint ist die "Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung - Alt-LandPflSchV)" vom 11.03.2015, in Kraft getreten am 17.03.2015.

³⁸¹ siehe Ziffer 1.2.5.1.

Planfeststellungsbeschluss

Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten

Die Auflage ist auch verhältnismäßig, da das Vorhaben für den Verlust der durch den Einwender nicht mehr zu bewirtschaftenden Obstbäume kausal ist, dieser dadurch jedoch nicht in seiner Existenz bedroht ist.

Außerdem hat der Vorhabensträger einer Entschädigung zugesagt, wenn ein Gutachter zu dem Ergebnis kommt, dass dem Einwender durch den Verlust der Obstbäume ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Im Übrigen ist die Einwendung unbegründet.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass das für die Frostschutzberegnung zur Verfügung stehende Wasservolumen nach Fertigstellung des Vorhabens nicht abnimmt, sondern das Volumen der gesamten Alten Süderelbe für die Bewässerung in den angeschlossenen Verbandsgebieten wie auch im Außendeichbereich zur Verfügung stehen wird.

Damit steht insgesamt dauerhaft mehr Wasser zur Frostschutzberegnung zur Verfügung als zum jetzigen Zeitpunkt.

Die vom Einwender angeführte derzeitige Nutzung des Deichgrabens zum Zwecke der Befüllung eines Beregnungsteiches ist nicht schutzwürdig, da sie rechtswidrig ohne Genehmigung erfolgt, auch nicht genehmigungsfähig ist und der Einwender daher keinen Vertrauensschutz für sich geltend machen kann.

Die Wasserentnahme aus dem Deichgraben verstößt gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 der Deichordnung (DeichO). 382

Danach ist jede Nutzung und Beschädigung einer Hochwasserschutzanlage außer zum Zwecke ihrer Unterhaltung, Wiederherstellung und Verteidigung verboten.

Gründe für eine Ausnahme nach § 9 DeichO sind nicht ersichtlich.

Aus dem vorgelegten Planfeststellungsbescheid aus dem Jahre 1967 kann der Einwender ebenfalls keine Rechte herleiten, da dieser keine Erlaubnis für Aufstauung des Wassers im Neuenfelder Schleusenfleet und der Zuführung des Wassers über den Deichgraben für die Frostschutzberegnung enthält.

Eine Erlaubnis zur Aufstauung des Wassers im Neuenfelder Schleusenfleet und der Zuführung des Wassers über den Deichgraben kann auch aus anderen Gründen ausgeschlossen werden.

Die Tatsache, dass - nach Aussage der Einwender - seinerzeit eine Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen worden sei, im betroffenen Bereich Zisternen/Brunnen anzulegen, aus denen die Obstbauern Wasser zur Beregnung haben entnehmen können, lässt darauf schließen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde die Nutzung des Deichgrabens für Zwecke der Bewässerung gerade nicht zugelassen hat.

Bei Vorliegen einer solchen Erlaubnis wäre der Bau der Zisternen / Brunnen gar nicht notwendig gewesen.

Aus der vorherigen rechtswidrigen Nutzung des Deichgrabens zur Bewässerung können die Einwender auch keinen Anspruch auf dessen weitere Nutzung herleiten. Vertrauensschutz besteht insoweit nicht.

221

³⁸² Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung - DeichO) vom 27. Mai 2003 (HmbGVBI. 2003, S. 151).

Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Vorhabensträgers an, dass eine Anhebung des Stauvolumens auf NN +0,90m im Neuenfelder Schleusenfleets in Anbetracht des geringen wasserwirtschaftlichen Nutzen nicht wirtschaftlich ist und daher darauf verzichtet werden kann.

Hinsichtlich der befürchteten "kleinklimatischen. Veränderungen durch Aufschlickungen" ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben selbst zu keiner Aufschlickung führt.

Soweit es in der Betriebsphase des Verbindungsgewässers zu Aufschlickungen kommen sollte, wären diese im Rahmen der Unterhaltung zu beseitigen.

Soweit mithin keine Aufschlickungen entstehen bzw. diese im Rahmen der Unterhaltung beseitigt werden, sind auch keine kleinklimatischen Veränderungen zu befürchten.

2.5.3.2.1.4 Einwender P3

(1.) Der Einwender P3 kritisiert, dass in den Planungen keine Staustufe für das Neuenfelder Schleusenfleet vorgesehen sei. Der vorgesehene Wasserstand von NN +0,30m sei nicht ausreichend für die eigene Beregnung, benötigt werde die Möglichkeit, den Wasserstand im Schleusenfleet durch eine Staustufe auch weiterhin auf NN +0,90m aufzustauen.

Es wird befürchtet, dass ohne Staustufe bei ungünstigen Wetterlagen nicht ausreichend Wasser zur Frostschutzberegnung zur Verfügung stehe und es hierdurch zu Frostschäden sowie nachfolgend zu wirtschaftlichen Schäden komme. In diesem Fall würden gegebenenfalls rechtliche Schritte eingeleitet.

In diesem Zusammenhang wird zudem auf kleinklimatische Veränderungen in den letzten Jahren durch die Verschlickung des ML und die damit einhergehende unzureichende Wasserversorgung hingewiesen. Die Folge seien Schäden an den Obstbäumen und beträchtliche Ernteeinbußen gewesen.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, in der Alten Süderelbe sowie im - zukünftig über das neue Verbindungsgewässer mit dieser verbundenen - Neuenfelder Schleusenfleet würden die Wasserstände nur in einem geringen Umfang schwanken. Bei Normaltiden ergebe sich lediglich ein Schwankungsbereich von knapp zwei Dezimetern. Selbst bei extremen Ostwindwetterlagen mit mehreren niedrigen Tiden hintereinander, welche eine Zuwässerung aus der Elbe nur eingeschränkt zulassen, würden die Wasserstände der Alten Süderelbe kaum unter NN -0,30m absinken (vgl. Modelluntersuchung BWS GmbH, 2012).

Das originäre bzw. künstlich auf NN +0,90m angestaute Speichervolumen des Neuenfelder Schleusenfleets spiele bei den Volumenbetrachtungen nur eine untergeordnete Rolle. Die Staustufe sei zur Sicherung der Frostschutzberegnung im Neuenfelder Außendeich nicht erforderlich.

Der Vorhabensträger erklärt weiter, dass die vorgenannte Einwendung vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung des Deichgrabens zur Bewässerung durch einige Obstbauern erfolgt sei.

Durch das neue Verbindungsgewässer entstehe im Neuenfelder Außendeich aus Sicht des Vorhabenträgers keine zusätzliche Frostgefährdung.

Zukünftig werde der Außendeich Neuenfelde an den ungleich größeren Wasserkörper der Alten Süderelbe angebunden sein. Laut der Modelluntersuchung des Büros BWS GmbH (2012) komme es selbst bei extremen, langanhaltenden Niedrigwasser-ketten - ohne mögliche Wasserzuführung in die Alte Süderelbe (über das Mühlenberger Loch) während drei aufeinanderfolgender Tiden, was in der Praxis noch nie vorgekommen sei, zu einem Absinken des Wasserstandes in der Alten Süderelbe von maximal $\Delta h = 0,55$ m, also bis auf NN - 0,25 m. Dabei wäre die Wasserversorgung im Neuenfelder Außendeich, im Gegensatz zur heutigen Situation, immer noch gewährleistet.

Heute komme es im Neuenfelder Schleusenfleet aufgrund des begrenzten Volumens und des nur während der Flut gewährleisteten Nachlaufs von Elbwasser zu einem Absinken des Wasserstandes während einer Frostschutzberegnungsnacht von weit über $\Delta h = 1.0 \text{ m}$.

Das Stauvolumen eines zusätzlich auf NN +0,90m angehobenen Neuenfelder Schleusenfleets betrüge lediglich rd. V = $730 \times 10 \times 0,6 = 4.380 \text{ m}^3$, während das nutzbare Wasservolumen der Alten Süderelbe rd. V = 788.200 m^3 beträgt; das zusätzlich generierte Stauvolumen läge damit im Promillebereich (4.380 / 788.200 = 0,006 = 0,6%). In Anbetracht der Tatsache, dass diese geringe Wassermenge künstlich gehoben werden und eine Staustufe im Fleet gebaut werden müsste, steht der Nutzen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Kosten.

Kleinklima: Wasserflächen hätten grundsätzlich eine klimatisch ausgleichende Wirkung, da der Wasserkörper sehr viel langsamer abkühlt als die Luft. Hierdurch dienen Wasserflächen als Wärmespeicher und wirken begünstigend auf das Kleinklima, in dem sie die Wärme an die Umgebungsluft abgäben. Die Frostgefährdung werde dadurch eher abgemildert.

(3.) Die Einwendung ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass das für die Frostschutzberegnung zur Verfügung stehende Wasservolumen nach Fertigstellung des Vorhabens nicht abnimmt, sondern das Volumen der gesamten Alten Süderelbe für die Bewässerung in den angeschlossenen Verbandsgebieten wie auch im Außendeichbereich zur Verfügung stehen wird.

Damit steht insgesamt dauerhaft mehr Wasser zur Frostschutzberegnung zur Verfügung als zum jetzigen Zeitpunkt.

Die vom Einwender angeführte derzeitige Nutzung des Deichgrabens zum Zwecke der Befüllung eines Beregnungsteiches ist nicht schutzwürdig, da sie rechtswidrig ohne Genehmigung erfolgt, auch nicht genehmigungsfähig ist und der Einwender daher keinen Vertrauensschutz für sich geltend machen kann.

Die Wasserentnahme aus dem Deichgraben verstößt gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 der Deichordnung (DeichO). 383

Danach ist jede Nutzung und Beschädigung einer Hochwasserschutzanlage außer zum Zwecke ihrer Unterhaltung, Wiederherstellung und Verteidigung verboten.

Gründe für eine Ausnahme nach § 9 DeichO sind nicht ersichtlich.

-

³⁸³ Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung - DeichO) vom 27. Mai 2003 (HmbGVBI, 2003, S. 151).

Aus der vorherigen rechtswidrigen Nutzung des Deichgrabens zur Bewässerung kann der Einwender auch keinen Anspruch auf dessen weitere Nutzung herleiten. Vertrauensschutz besteht insoweit nicht.

Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass eine Anhebung des Stauvolumens auf NN +0,90m im Neuenfelder Schleusenfleet in Anbetracht des geringen wasserwirtschaftlichen Nutzen nicht wirtschaftlich ist und daher darauf verzichtet werden kann.

Hinsichtlich der befürchteten "kleinklimatischen. Veränderungen durch Aufschlickungen" ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben selbst zu keiner Aufschlickung führt.

Soweit es in der Betriebsphase des Verbindungsgewässers zu Aufschlickungen kommen sollte, wären diese im Rahmen der Unterhaltung zu beseitigen.

Soweit mithin keine Aufschlickungen entstehen bzw. diese im Rahmen der Unterhaltung beseitigt werden, sind auch keine kleinklimatischen Veränderungen zu befürchten.

2.5.3.2.1.5 Einwender P8

(1.) Der Einwender P8 ist Pächter und Bewirtschafter des kircheneigenen Flurstücks 235, welches in einem Abstand von weniger als 10 m zum neuen Verbindungsgewässer liegt. Aufgrund der geltenden Abstandsregelungen fürchtet er eine Bewirtschaftungseinschränkung für die betroffene Fläche, ohne dass eine Entschädigung oder Flächenentschädigung im Antrag vorgesehen sei.

Auch sei die Zuwegung zum Flurstück 235 nicht geregelt und somit auch eine Wirtschaftserschwernis für den Einwender P8.

- (2) Der Vorhabensträger erwidert, dass die Kirche im Zuge eines Flächentausches das Flurstück 232 erhalte. Über dieses Flurstück sei das Flurstück des Einwenders erreichbar. Hinsichtlich der Abstandsflächen erwidert der Vorhabensträger, dass die nach Sondergebietsverordnung geltenden Abstandsauflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 5 m an permanent wasserführenden Gewässern betrage. Dieses Abstandsmaß werde durch den geplanten Grün- bzw. Unterhaltungsstreifen ohnehin freigehalten.
- (3) Die Einwendung ist unbegründet. Durch den vom Vorhabensträger dargelegten Flächentausch ist das Flurstück 235 für den Einwender weiterhin erreichbar. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde verfügt.³⁸⁴

Die vom Einwender kritisierten Abstandsregelungen richten sich nach den in § 2 Abs. 3 der neuen Pflanzenschutzverordnung³⁸⁵ angegebenen Abständen im Sondergebiet Altes Land

³⁸⁴ s.o. Ziffer 1.2.5.3.

³⁸⁵ Anm. Planfeststellungsbehörde: gemeint ist die "Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung - Alt-LandPflSchV)" vom 11.03.2015, in Kraft getreten am 17.03.2015.

von mindestens 5 Metern zwischen Böschungsoberkante des Gewässers und jeweilige Mitte der Bäume in der ersten Reihe.

Daher wird der Einwender durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, soweit seine Bäume mindestens 5 Meter von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt stehen.

Die Angabe des Einwenders "weniger als 10 Meter Entfernung" ist dabei analog §§ 133, 157 BGB so zu verstehen, dass zumindest ein Abstand von 5 Metern eingehalten wird. Andernfalls hätte es nahegelegen, dass der Einwender von weniger als 5 Metern gesprochen hätte.

2.5.3.2.1.6 Einwender P8 bis P13

Die weiteren Einwendungen wurden seitens der Einwender P8, P9, P10, P11, P12, P13 erhoben, sofern die einzelnen Einwender nicht explizit aufgeführt sind:

Stauschott

(1) Es wird eingewandt, dass das von den Einwendern vorab geforderte Stauschott an der Südseite des Neuenfelder Schleusenfleets nicht in die Planung eingeflossen sei. Entgegen der Planung müsse aber durch die Herstellung eines Stauschotts die Möglichkeit erhalten bleiben, den Wasserstand im Schleusenfleet auf NN +0,90m aufzustauen und nicht wie geplant auf nur NN +0,30m zu halten. Dies sei erforderlich, um der im Außendeichbereich erhöhten Frostgefährdung der Obstblüte durch eine zeitlich gegenüber den anderen Bereichen früher erfolgende Frostschutzberegnung entgegenzuwirken, um wirtschaftliche Einbußen durch Frostschäden von bis zu 70 % je nach Sorte zu verhindern.

Zur Nutzung der benannten Stauräume im Außendeichbereich sei die Neuenfelder Schleuse geschlossen und das Wasser auf NN +0,70 bis über NN +0,90 angestaut worden. Eine Nutzung dieses Stauvolumens bei einem Wasserstand von lediglich NN +0,30m sei jedoch nicht möglich.

(2) Der Vorhabensträger erwidert, dass das originäre bzw. künstlich auf NN +0,90m angestaute Speichervolumen des Neuenfelder Schleusenfleets bei den Volumenbetrachtungen nur eine untergeordnete Rolle spiele. Die Staustufe sei zur Sicherung der Frostschutzberegnung im Neuenfelder Außendeich nicht erforderlich.

Der Vorhabensträger erklärt weiter, dass die Einwendung vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung des Deichgrabens zur Bewässerung durch einige Obstbauern erfolgt sei.

Heute komme es im Neuenfelder Schleusenfleet aufgrund des begrenzten Volumens und des nur während der Flut gewährleisteten Nachlaufs von Elbwasser zu einem Absinken des Wasserstandes während einer Frostschutzberegnungsnacht von weit über $\Delta h = 1,0$ m.

Das Stauvolumen eines zusätzlich auf NN +0,90m angehobenen Neuenfelder Schleusenfleets betrüge lediglich rd. V = $730 \times 10 \times 0,6 = 4.380 \text{ m}^3$, während das nutzbare Wasservolumen der Alten Süderelbe rd. V = 788.200 m^3 beträgt; das zusätzlich generierte Stauvolumen läge damit im Promillebereich (4.380 / 788.200 = 0,006 = 0,6%). In Anbetracht der

Tatsache, dass diese geringe Wassermenge künstlich gehoben werden und eine Staustufe im Fleet gebaut werden müsste, steht der Nutzen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Kosten.

(3) Die Einwendung ist unbegründet. Das von den Einwendern geforderte Stauschott wäre nur dann sinnvoll, soweit eine Nutzung des Deichgrabens zum Zwecke der Befüllung der Beregnungsteiche zulässig wäre. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass das für die Frostschutzberegnung zur Verfügung stehende Wasservolumen nach Fertigstellung des Vorhabens nicht abnimmt, sondern das Volumen der gesamten Alten Süderelbe für die Bewässerung in den angeschlossenen Verbandsgebieten wie auch im Außendeichbereich zur Verfügung stehen wird.

Damit steht insgesamt dauerhaft mehr Wasser zur Frostschutzberegnung zur Verfügung als zum jetzigen Zeitpunkt.

Die vom Einwender angeführte derzeitige Nutzung des Deichgrabens zum Zwecke der Befüllung eines Beregnungsteiches ist nicht schutzwürdig, da sie rechtswidrig ohne Genehmigung erfolgt, auch nicht genehmigungsfähig ist und der Einwender daher keinen Vertrauensschutz für sich geltend machen kann.

Die Wasserentnahme aus dem Deichgraben verstößt gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 der Deichordnung (DeichO). 386

Danach ist jede Nutzung und Beschädigung einer Hochwasserschutzanlage außer zum Zwecke ihrer Unterhaltung, Wiederherstellung und Verteidigung verboten.

Gründe für eine Ausnahme nach § 9 DeichO sind nicht ersichtlich.

Aus der vorherigen rechtswidrigen Nutzung des Deichgrabens zur Bewässerung kann der Einwender auch keinen Anspruch auf dessen weitere Nutzung herleiten. Vertrauensschutz besteht insoweit nicht.

Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass eine Anhebung des Stauvolumens auf NN +0,90m im Neuenfelder Schleusenfleets in Anbetracht des geringen wasserwirtschaftlichen Nutzen nicht wirtschaftlich ist und daher darauf verzichtet werden kann.

Pulverschuppenrinne und "Rinne":

(1.) Weiterhin habe der Vorhabensträger den beregnenden Obstbauern die Wassersicherstellung in dem von den Obstbauern selber geschaffenen Stauraum in der Pulverschuppenrinne und der "Rinne" vertraglich zugesichert (P8, P10, P11, P13).

Auch sei vom Vorhabensträger die Wassersicherstellung für den Beregnungsteich an der Ziegelei zugesagt worden.

Ähnliches gelte auch für den hinter dem Friedhof von den Außendeichs-Obstbauern (der Berechnungsteichgemeinschaft) (=Einwender) geschaffenen Stauraum (P8, P10, P11, P13).

³⁸⁶ Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung - DeichO) vom 27. Mai 2003 (HmbGVBI, 2003, S. 151).

Von den Einwendern P9, P10, P11, P12 und P13 wird diesbezüglich die Kostenübernahme durch den Vorhabensträger für etwaige Maßnahmen zur Wasseranhebung durch Pumpen gefordert, da durch das Vorhaben ein bestehender und funktionierender Zustand verändert würde.

- (2.) Der Vorhabensträger erklärt, dass eine Einigung mit den Einwendern zu den von diesen vorgetragenen Punkten noch ausstehe und auch nicht zeitnah zu erwarten sei. Die Einwendungen wären vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung des Deichgrabens zur Bewässerung durch die Obstbauern erfolgt.
- (3.) Die Einwendungen sind unbegründet. Die Nutzung des Deichgrabens durch die Einwender zum Zwecke der Befüllung von Beregnungsteichen ist nicht schutzwürdig, da diese Nutzung rechtswidrig ohne Genehmigung erfolgt und auch nicht genehmigungsfähig ist und die Einwender daher keinen Vertrauensschutz auch für die angesprochenen Folgemaßnahmen (Stauraum in der Pulverschuppenrinne und der "Rinne", Wassersicherstellung für den Beregnungsteich an der Ziegelei, Stauraum hinter dem Friedhof und Wasserhebung durch Pumpen) für sich geltend machen können.

Die Wasserentnahme aus dem Deichgraben verstößt gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 der Deichordnung (DeichO). 387

Danach ist jede Nutzung und Beschädigung einer Hochwasserschutzanlage außer zum Zwecke ihrer Unterhaltung, Wiederherstellung und Verteidigung verboten.

Gründe für eine Ausnahme nach § 9 DeichO sind nicht ersichtlich.

Aus der vorherigen rechtswidrigen Nutzung des Deichgrabens zur Bewässerung können die Einwender auch keinen Anspruch auf eine weitere Nutzung ihrer Wasserstauräume herleiten. Gleiches gilt für einen Anspruch auf Wasseranhebung durch Pumpen.

Vertrauensschutz besteht in keinem der vorgenannten Fälle.

Daher waren die Einwendungen zurückzuweisen.

Stauvolumen:

(1.) Insgesamt gingen ca. 60-80 % des Stauvolumens des Fleets von ca. 23.000 cbm verloren (inklusive der Pulverschuppenrinne und der Rinne). Das Fleet sei zudem nicht mehr als Stauraum zu nutzen, weil das Wasser jederzeit in den Neuenfelder Schleusenverband oder aber, wenn große Wassermengen von anderen Verbänden abgepumpt werden, auch zurück in die Alte Süderelbe fließen könne. Eine Wassersicherstellung für die Obstbauern im Außendeichbereich sei somit nicht gegeben.

Darüber hinaus sei die Wassersicherstellung nicht gewährleistet, wenn ungünstige Wetterverhältnisse gegeben seien und die Schleuse in der Alten Süderelbe zur Elbe 3 Tage nicht geöffnet werden könne.

³⁸⁷ Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung - DeichO) vom 27. Mai 2003 (HmbGVBI, 2003, S. 151).

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass das originäre bzw. künstlich auf NN +0,90m angestaute Speichervolumen des Neuenfelder Schleusenfleets bei den Volumenbetrachtungen nur eine untergeordnete Rolle spiele. Die Staustufe sei zur Sicherung der Frostschutzberegnung im Neuenfelder Außendeich nicht erforderlich.

Heute komme es im Neuenfelder Schleusenfleet aufgrund des begrenzten Volumens und des nur während der Flut gewährleisteten Nachlaufs von Elbwasser zu einem Absinken des Wasserstandes während einer Frostschutzberegnungsnacht von weit über $\Delta h = 1,0$ m. Das Stauvolumen eines zusätzlich auf NN +0,90m angehobenen Neuenfelder Schleusenfleets betrüge lediglich rd. V = 730 x 10 x 0,6 = 4.380 m³, während das nutzbare Wasservolumen der Alten Süderelbe rd. V = 788.200 m³ beträgt; das zusätzlich generierte Stauvolumen läge damit im Promillebereich (4.380 / 788.200 = 0,006 = 0,6%). In Anbetracht der Tatsache, dass diese geringe Wassermenge künstlich gehoben werden und eine Staustufe im Fleet gebaut werden müsste, steht der Nutzen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Kosten.

(3.) Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund des geringen zusätzlichen Volumens des Neuenfelder Schleusenfleets im Vergleich zum Verbindungsgewässer in Verbindung mit der Alten Süderelbe ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass eine Anhebung des Stauvolumens auf NN +0,90m im Neuenfelder Schleusenfleets in Anbetracht des geringen wasserwirtschaftlichen Nutzen nicht wirtschaftlich ist und daher darauf verzichtet werden kann.

Kleinklima:

- (1.) Kleinklimatische Veränderungen in der Vergangenheit tragen zusätzlich zum Frostrisiko bei: Die Temperaturen sind in Frostnächten mittlerweile genauso kalt wie am Moor, die Verschlickung hat erheblich zugenommen und die Hagelereignisse haben zugenommen.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass durch das neue Verbindungsgewässer im Neuenfelder Außendeich aus Sicht des Vorhabenträgers keine zusätzliche Frostgefährdung entstehe. Wasserflächen hätten grundsätzlich eine klimatisch ausgleichende Wirkung, da der Wasserkörper sehr viel langsamer abkühlt als die Luft. Hierdurch dienten Wasserflächen als Wärmespeicher und wirkten begünstigend auf das Kleinklima, in dem sie die Wärme an die Umgebungsluft abgäben. Die Frostgefährdung werde dadurch eher abgemildert.
- (3.) Die Einwendung ist unbegründet.

Hinsichtlich des Frostgefährdung folgt die Planfeststellungsbehörde den überzeugenden Ausführengen des Vorhabensträgers, dass diese durch den neuen Wasserkörper des Verbindungsgewässers in kleinkimatischer Hinsicht eher sinken als steigen wird.

Hinsichtlich der befürchteten "kleinklimatischen. Veränderungen durch Aufschlickungen" ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben selbst zu keiner Aufschlickung führt.

Soweit es in der Betriebsphase des Verbindungsgewässers zu Aufschlickungen kommen sollte, wären diese im Rahmen der Unterhaltung zu beseitigen.

Soweit mithin keine Aufschlickungen entstehen bzw. diese im Rahmen der Unterhaltung beseitigt werden, sind auch keine kleinklimatischen Veränderungen zu befürchten.

Zusammenhänge zwischen Hagelereignissen und dem beantragten Vorhaben wurden seitens der Einwender nicht vorgetragen und sind auch ansonsten nicht ersichtlich.

2.5.3.2.1.7 Einwender P4

(1.) Der Einwender P4 sieht sich als Eigentümer des Flurstücks 2246, Gemarkung Hasselwerder sowie Grunddienstbarkeitsberechtigter für Flurstück 3178, Gemarkung Hasselwerder direkt von den geplanten Änderungen / Erweiterungen am Gewässer "Neuenfelder Wettern" betroffen.

Das bestehende Gewässer sei bereits jetzt nicht mehr in der Lage, den stetig steigenden Wasserbedarf für den Obstbau ohne Nachteile für die Anwohner, Grundstücksbesitzer und Pächter durchzuleiten.

Durch die Erhöhung des ständigen Wasserstandes im Fleet auf +0,90 m gegenüber der "Neuenfelder Wetter" NN -0,60 m sowie dem geplanten Regelungsbauwerk und dem Deichsiel Hasselwerder Str. auf rund 80 m Länge mit einem dauerhaften Wasserstand von MW =NN +0,30 m, werde befürchtet, dass der Grundwasserspiegel steigen werde. Daher seien Feuchtigkeitsschäden im Keller nicht auszuschließen.

Außerdem werde durch die erhöhte Strömung (24 h täglich) befürchtet, dass es zum Entstehen von wellenschlagendem Wasser bzw. zu Verwirbelungen komme und damit die Uferbefestigung (Bestackung) gefährdet sei (Unterspülung). Es wird die Frage nach der Regelung der o.g. Wasserstände gestellt (manuell oder automatisch).

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass durch die geplante Herstellung von Beregnungsteichen (separates Planfeststellungsverfahren) das Volumen an verfügbarem Beregnungswasser im Verbandsgebiet des SV Neuenfelde erhöht werde. Hinzu komme die Herstellung des neuen Verbindungsgewässers zur Alten Süderelbe, durch welches die Zuwässerung in das Verbandsgebiet optimiert werde. Zukünftig sei eine kontinuierliche, tideunabhängige Zuwässerung möglich, die heute auftretenden Spitzenfließgeschwindigkeiten in der Neuenfelder Wettern würden deutlich abgepuffert.

Eine Erhöhung des Regelwasserstandes im Neuenfelder Schleusenfleet auf NN +0,90 m sei nicht vorgesehen und nicht Gegenstand des Verfahrens.

In der Alten Süderelbe / Verbindungsgewässer / Neuenfelder Schleusenfleet solle zukünftig ein Regelwasserstand von NN +0,30 m gehalten werden. Durch die kleinräumige Anhebung des Wasserstandes in dem rd. 80 m langen Teilabschnitt der Neuenfelder Wettern um wenige Dezimeter seien keine großräumigen Anhebungen des Wasserstandes zu besorgen. Auswirkungen der Anhebung des Wasserstandes der Alten Süderelbe seien im Planfeststellungsverfahren "Wasserwirtschaftliche Neuordnung…" (2004) untersucht und bewertet worden. Zudem seien Schwankungsraten des Grundwasserstandes um mehrere Dezimeter natürlich und unvermeidbar.

Die Wasserstände in der Alten Süderelbe / Verbindungsgewässer / Neuenfelder Schleusenfleet würden über das Storchennestsiel automatisch gesteuert. Auch der Wasserstand in der Neuenfelder Wettern solle zukünftig durch das geplante Entwässerungsschöpfwerk automatisch reguliert werden

Der Regelwasserstand im Gewässersystem des SV Neuenfelde – und damit auch im Neuenfelder Schleusenfleet und in der Neuenfelder Wettern – betrage MW = NN -0,60m. Dieser Wasserstand werde durch das Schöpfwerk Neuenfelder Hauptdeich gehalten. Während der Frostschutzberegnung würden zum Teil höhere Wasserstände eingestellt (Nf. Schleusenfleet HW = NN +0,90m/ Nf. Wettern HW = NN -0,30m).

Aufgrund des ohnehin oberflächennah anstehenden Grundwasserkörpers könne die lokale Anpassung des Wasserstandes im Gewässersystem keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Höhe des Grundwassers haben. Zudem sei der Grundwasserstand natürlichen Schwankungen von mehreren Dezimetern unterlegen und werde im Nahbereich der Elbe stark von der Tide beeinflusst.

Der Vorhabensträger erklärte sich im Erörterungstermin damit einverstanden, zur Sicherung und zur Kontrolle der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Uferbereiche ein Monitoring durchzuführen.

(3.) Die Einwendung ist überwiegend begründet. Eine Gefährdung für Haus und Grundstück des Einwenders kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Seitens der Planfeststellungsbehörde kann nicht abschließend beurteilt werden, durch das Vorhaben keine gesteigerten Gefahren für das Entstehen von Feuchtigkeitsschäden in den Kellerräumen aufgrund eines erhöhten Grundwasserspiegels vorliegen.

Wasserstandsschwankungen von ein paar Dezimetern können hierbei erheblich sein, müssen es aber nicht.

Die Befürchtung, dass es aufgrund hoher Fließgeschwindigkeiten zum Entstehen von wellenschlagendem Wasser bzw. zu Verwirbelungen komme und damit die Uferbefestigung (Bestackung) gefährdet sei (Unterspülung), konnte der Vorhabensträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde größtenteils widerlegen.

Durch die in Zukunft erfolgende kontinuierliche, tideunabhängige Zuwässerung werden die zur Zeit noch auftretenden Spitzenfließgeschwindigkeiten in der Neuenfelder Wettern eher vermindert.

Eine zusätzliche Gefährdung durch das Vorhaben für die Uferbefestigung ist damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unwahrscheinlich, aber nicht vollkommen ausgeschlossen.

Daher hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger im Rahmen einer Auflage verpflichtet, zur Sicherung und zur Kontrolle der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Uferbereiche und das Entstehen von Feuchtigkeitsschäden in den Kellerräumen ein Monitoring durchzuführen und wenn dieses negativen Auswirkungen des Vorhabens anzeigt, den Vorhabensträger verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ist-Zustand, der bei Beginn der Baumaßnahmen vorherrschte, wieder herzustellen. Darüber

hinaus wurde der Vorhabensträger verpflichtet in einem solchen Fall entsprechende Schutzvorkehrungen zu ergreifen, um weitere negative Auswirkungen auszuschließen. ³⁸⁸ Die vorgenannte Schutzauflage ist auch verhältnismäßig, da Entwicklungen von Gewässern nicht immer präzise vorhergesagt werden können und die Eigentumsbelange des Einwenders von erheblichem Gewicht sind.

2.5.3.2.1.8 Einwender P5

(1.) Die Einwenderin P5 sieht sich als Pächterin und Bewirtschafterin der Flurstücke 1901, 1958, 2057, 2271, 2070, 2272, 1962, 1953, 1954 Gemarkung Hasselwerder direkt von den geplanten Änderungen / Erweiterungen am Gewässer "Neuenfelder Wettern" betroffen. Weiterhin sieht sie sich als Eigentümerin des Grundstücks Nincoper Str. 104, Flurstück 1906, Gemarkung Hasselwerder sowie als Grunddienstbarkeitsberechtigte für Flurstück 3178, Gemarkung Hasselwerder betroffen.

Das bestehende Gewässer sei bereits jetzt nicht mehr in der Lage, den stetig steigenden Wasserbedarf für den Obstbau ohne Nachteile für die Anwohner, Grundstücksbesitzer und Pächter, durchzuleiten.

Durch diese Nutzung des Gewässers seien bereits diverse Schäden an den Pachtflächen entstanden, im besonderen Unterspülung/ Ausspülung der Brücke zwischen Flurstück 1901 und Flurstück 1958. Im Planfeststellungsverfahren werde davon ausgegangen, dass im Planungsgebiet die Strömungsgeschwindigkeit von 0,3m/s nicht überschritten werde. Bei einem Wasserbedarf von 1200 l/s, die unter der Nincoper Straße, zwischen den Flurstücken Nr. 1959 und Nr.1903 in das Planungsgebiet einfließen, werde nach Ansicht der Einwenderin jedoch eine Strömungsgeschwindigkeit von 1,53 m/s erreicht werden. Es bestehe auch die Möglichkeit, dass sich das Wasser vor dem Rohr anstaue und der Wasserstand sich dadurch noch erhöhen könnte. Durch die Ausformung des Gewässers an dieser Stelle, müsse das Wasser zwei 90° Kurven durchfließen was zu Wirbeln führen werde, die zu erheblichen Schäden an den Ufern in diesem Bereich führten. Durch den Ausbau der Wettern, wie in den Planungsunterlagen beschrieben, würden die Uferbereiche im Bereich des bestehenden Gewässers weiter destabilisiert. Die Erhöhung der Wassermengen und Fließgeschwindigkeiten führten zu Ausspülungen und Abbrüchen an der Brücke zwischen Flurstück 1901 und Flurstück 1958 im Verlauf der Wettern.

In einer weiteren, nicht ausgelegten, Planung heiße es, dass es sich um eine Holzbrücke handele, das sei falsch. Die Brücke habe als Unterbau eine Metall-Konstruktion, lediglich die darauf liegenden Bretter seien aus Holz. Durch die stetig steigende Wassermenge und Fließgeschwindigkeit habe sich die "Neuenfelder Wettern" nördlich der Nincoper Str. in den letzten 18 Jahren um 1,7m verbreitert. Durch diesen Landverlust, habe die Brücke schon einige Male erhöht und verlängert bzw. erneuert werden müssen. Es müssten Maßnahmen ergriffen werden, wie z.B. Verrohrung der Brücke, wie auf der Hauptversammlung des Schleusenverbandes Neuenfelde am 20.02.2013 vorgeschlagen, damit die Planungsdurch-

³⁸⁸ siehe Ziffer 1.2.5.2.

führung zu keinen entstehenden Nachteil und Beeinträchtigung der Brücke zwischen Flurstück 1901 und Flurstück 1958 führt.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, durch die geplante Herstellung des neuen Verbindungsgewässers zur Alten Süderelbe werde die Zuwässerung in das Verbandsgebiet des SV Neuenfelde optimiert. Hinzu komme die Herstellung von Beregnungsteichen, durch die das Volumen an verfügbarem Beregnungswasser im Verbandsgebiet erhöht werde (separates Planfeststellungsverfahren). Zukünftig sei eine kontinuierliche, tideunabhängige Zuwässerung möglich, die heute auftretenden Spitzenfließgeschwindigkeiten in der Neuenfelder Wettern würden deutlich abgepuffert.

Am Auslauf des Durchlasses Nincoper Straße (DN 1.400) sowie an den engen Kurven im Zulaufbereich würden Sicherungsmaßnahmen an Sohle und Böschungen durchgeführt; diese würden in einem separaten Plangenehmigungsverfahren beantragt. Gleiches gelte für geplante Böschungssicherungsmaßnahmen im Verlauf der Östlichen Neuenfelder Wettern.

Diese Sicherungsmaßnahmen seien in erster Linie zur Fixierung der Uferlinie in Bereichen mit bereits bestehenden Erosionstendenzen vorgesehen.

Die vorhandene, privat errichtete Brücke zwischen den Flurstücken 1901 und 1958 sei bereits im Rahmen einer Ortsbegehung in Augenschein genommen worden. Unabhängig vom laufenden Planfeststellungsverfahren seien mögliche Instandsetzungsmaßnahmen gemeinsam mit dem SV Neuenfelde diskutiert und den Anliegern / Eigentümern der Brücke in Aussicht gestellt worden.

In den Antragsunterlagen seien hydraulische Nachweise der Böschungs- und Sohlschubspannungen enthalten (siehe Anhang A zum Erläuterungsbericht). Demnach seien auf freier Strecke keine künstlichen Befestigungen notwendig, da die kritischen Schubspannungen Tcrit. deutlich unterschritten würden. Auch die Fließgeschwindigkeiten lägen in einem Bereich von unter v = 0,3 m/s, wo noch keine Feststoffe in Bewegung gerieten (vgl. z.B. SHIELDS-Kurve, Taschenbuch der Wasserwirtschaft).

Im Verlauf der Neuenfelder Wettern - die im Übrigen nicht Gegenstand dieses Verfahrens sei – sowie im Bereich des Durchlasses Nincoper Straße würden im Zuge der Gewässerunterhaltung konstruktive wasserbauliche Maßnahmen ergriffen, um bereits entstandene Schäden an den Böschungen zu beseitigen.

(3.) Die Einwendung ist begründet. Eine Gefährdung für die im Eigentum der Einwenderin stehenden bzw. von ihr gepachteten Grundstücke kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Seitens der Planfeststellungsbehörde kann nicht abschließend beurteilt werden, ob durch das Vorhaben die Möglichkeit besteht, dass sich das Wasser vor dem in der Einwendung angesprochenen Rohr anstaut und der Wasserstand sich dadurch noch erhöhen könnte. Gleiches gilt hinsichtlich möglicher Uferschäden, die durch die Ausformung des Gewässers in Form zweier 90° Kurven entstehen könnten.

Die Befürchtung, dass es aufgrund hoher Fließgeschwindigkeiten zum Entstehen von wellenschlagendem Wasser bzw. zu Verwirbelungen komme und damit die Uferbefestigung

(Bestackung) gefährdet sei (Unterspülung), konnte der Vorhabensträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde größtenteils widerlegen.

Durch die in Zukunft erfolgende kontinuierliche, tideunabhängige Zuwässerung werden die zur Zeit noch auftretenden Spitzenfließgeschwindigkeiten in der Neuenfelder Wettern eher vermindert.

Eine zusätzliche Gefährdung durch das Vorhaben für die Uferbefestigung ist damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unwahrscheinlich, aber nicht vollkommen ausgeschlossen.

Daher hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger im Rahmen einer Auflage verpflichtet, zur Sicherung und zur Kontrolle der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Uferbereiche der betroffenen Flurstücke inklusive Ausspülungen und Abbrüchen an der Brücke zwischen Flurstück 1901 und Flurstück 1958 ein Monitoring durchzuführen und wenn dieses negativen Auswirkungen des Vorhabens anzeigt, den Vorhabensträger verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ist-Zustand, der bei Beginn der Baumaßnahmen vorherrschte, wieder herzustellen. Darüber hinaus wurde der Vorhabensträger verpflichtet in einem solchen Fall entsprechende Schutzvorkehrungen zu ergreifen, um weitere negative Auswirkungen auszuschließen. 389

Die vorgenannte Schutzauflage ist auch verhältnismäßig, da Entwicklungen von Gewässern nicht immer präzise vorhergesagt werden können und die Eigentumsbelange des Einwenders von erheblichem Gewicht sind.

2.5.3.2.1.9 Einwender P7

(1.) Die Einwender P7 sehen sich als Grundeigentümer des Flurstücks 1959, Gemarkung Hasselwerder und Anwohner direkt von den geplanten Änderungen am Gewässer im Bereich "Neuenfelder Wettern" betroffen.

Das bestehende Gewässer sei bereits jetzt nicht mehr in der Lage, den stetig steigenden Wasserbedarf, den die intensive Nutzung von Frostschutz- und Bewässerungsanlagen durch die Landwirtschaft fordert, nachteilslos für die Anwohner und Grundstücksbesitzer, durchzuleiten. Durch die Nutzung des Gewässers in den heutigen Grenzen seien bereit diverse Schäden an den Ufern entstanden.

Durch die neue Verbindung zur Alten Süderelbe werde dem Obstbau noch mehr Wasser noch schneller zur Verfügung gestellt. Die Einwender befürchten, dass durch die Erhöhung der Wasserkapazität die Wassermengen und Strömungsgeschwindigkeiten weiter steigen und die Uferbereiche weiter destabilisiert werden. Die Erhöhung der Wassermengen führten zu Ausspülungen und Abbrüche an den Grundstücken im Verlauf der Wettern, nördlich der Nincoper Straße. Diese Nachteile seien von den Planern zur berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

(2.) Der Vorhabenträger erwidert, durch die geplante Herstellung von Beregnungs-teichen (separates Planfeststellungsverfahren) werde das Volumen an verfügbarem Beregnungs-

³⁸⁹ siehe Ziffer 1.2.5.2.

wasser im Verbandsgebiet des SV Neuenfelde erhöht. Hinzu komme die Herstellung des neuen Verbindungsgewässers zur Alten Süderelbe, durch welches die Zuwässerung in das Verbandsgebiet optimiert werde. Zukünftig sei eine kontinuierliche, tideunabhängige Zuwässerung möglich, die heute auftretenden Spitzenfliege-schwindigkeiten in der Neuenfelder Wettern würden deutlich abgepuffert.

Am Auslauf des Durchlasses Nincoper Straße (DN 1.400) sowie an den engen Kurven im Zulaufbereich würden Sicherungsmaßnahmen an Sohle und Böschungen durchgeführt; diese würden in einem separaten Plangenehmigungsverfahren beantragt. Gleiches gelte für geplante Böschungssicherungsmaßnahmen im Verlauf der Östlichen Neuenfelder Wettern.

Diese Sicherungsmaßnahmen seien in erster Linie zur Fixierung der Uferlinie in Bereichen mit bereits bestehenden Erosionstendenzen vorgesehen. Sicherungsmaßnahmen seien zum Zeitpunkt EÖT bereits durchgeführt worden.

Der Vorhabensträger erklärte sich im Erörterungstermin damit einverstanden, zur Sicherung und zur Kontrolle der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Uferbereiche ein Monitoring durchzuführen.

(3.) Die Einwendung ist begründet. Eine Gefährdung für die im Eigentum der Einwender stehenden Grundstücke kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Befürchtung, dass es aufgrund hoher Fließgeschwindigkeiten zum Entstehen von wellenschlagendem Wasser bzw. zu Verwirbelungen komme und damit die Uferbefestigung (Bestackung) gefährdet sei (Unterspülung), konnte der Vorhabensträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde größtenteils widerlegen.

Durch die in Zukunft erfolgende kontinuierliche, tideunabhängige Zuwässerung werden die zur Zeit noch auftretenden Spitzenfließgeschwindigkeiten in der Neuenfelder Wettern eher vermindert.

Eine zusätzliche Gefährdung durch das Vorhaben für die Uferbefestigung ist damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unwahrscheinlich, aber nicht vollkommen ausgeschlossen

Daher hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger im Rahmen einer Auflage verpflichtet, zur Sicherung und zur Kontrolle der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Uferbereiche des betroffenen Flurstücks 1959 ein Monitoring durchzuführen und wenn dieses negativen Auswirkungen des Vorhabens anzeigt, den Vorhabensträger verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ist-Zustand, der bei Beginn der Baumaßnahmen vorherrschte, wieder herzustellen. Darüber hinaus wurde der Vorhabensträger verpflichtet in einem solchen Fall entsprechende Schutzvorkehrungen zu ergreifen, um weitere negative Auswirkungen auszuschließen. 390

Die vorgenannte Schutzauflage ist auch verhältnismäßig, da Entwicklungen von Gewässern nicht immer präzise vorhergesagt werden können und die Eigentumsbelange des Einwenders von erheblichem Gewicht sind.

³⁹⁰ siehe Ziffer 1.2.5.2.

2.5.3.2.1.10 ArgeN Nr. 128

- (1.) Die ArgeN wendet ein, dass sich die Flächen, die für das Verbindungsgewässer erforderlich sind, sich teilweise noch in Privatbesitz befänden. Dabei handele es sich um eine Fläche von ca. 16.428 m², die von der FHH erworben werden müsste. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme stünden diese Flächen für die Realisierung des Vorhabens jedoch noch nicht zur Verfügung.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass mit den Grundeigentümern ein grundsätzliches Einvernehmen für die Übernahme der Flächen erzielt worden sei.

Die Kommission für Bodenordnung habe ihre Zustimmung zum Ankauf erteilt. Die Notarverträge würden kurzfristig geschlossen.

(3.) Die Stellungnahme ist begründet. Zum Teil befinden sich die benötigten Flächen noch nicht im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Aus diesem Grund wurde der vorliegende Planfeststellungsbeschluss unter den Vorbehalt gestellt, dass vor Baubeginn sämtliche für das Vorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg zu befinden haben und dass die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), der Nutzung ihrer Flächen für das Vorhaben zugestimmt haben muss.

Des Weitern darf keine Vorhabensmaßnahme durchgeführt werden, bevor nicht der Eigentumserwerb vollständig abgeschlossen ist; auch nicht diejenigen, die in anderen Bereichen als dem Verlauf des Verbindungsgewässers liegen.³⁹¹

2.5.3.2.1.11 Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen Nr. 139

- (1.) Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) erklärt folgendes:
- Im Vorhabensbereich verfüge die FHH nach fortgeschrittener Reprivatisierung noch über einige Flächen, die entweder unverwertet oder mit kurzfristig kündbaren Verträgen vergeben sind.
- Aus den Vorhabensunterlagen gehe hervor, dass der Vorhabensträger (HEV) von einer unentgeltlichen Bereitstellung der für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen ausgeht. Sowohl von den privaten Grundeigentümern als auch von der FHH lägen keine entsprechenden Einverständniserklärungen vor.
- Die Eigentumsverhältnisse seien daher zu klären. Da die FHH keinen Nutzen von den Maßnahmen haben werde, sollten die Maßnahmenflächen an die entsprechenden

³⁹¹ s.o. Ziffer 1.2.1.1.

Sommerdeich- bzw. Schleusenverbände oder an den HEV Dritte Meile gegen Entgelt übertragen werden. Sofern aus der "Gütevereinbarung vom 16.11.2006 oder sonstigen hier [dem LIG] nicht verfügbaren Vereinbarungen etwas anderes hervorgeht, seien die Flächen gegen Werterstattung an die für die Gewässerunterhaltung zuständige Behörde zu überweisen.

• Darüber hinaus gebe es Unstimmigkeiten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse im Verzeichnis der Flächeninanspruchnahme. Auch dies sei aufzuklären.

Darüber hinaus ergänzte der LIG seine Stellungahme mit E-Mail vom 29.07.2015 wie folgt:

Die Zustimmung der Kommission für Bodenordnung für den Erwerb aller aufgeführten Flurstücke bzw. Teilen davon liege vor.

Hinsichtlich der Stellungnahme des LIG sei anzumerken, dass die FHH nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) der Durchführung der Arbeiten auf den städtischen Flächen dulden müsse.

Im Übrigen sei der LIG weiterhin der in der vorgenannten Stellungnahme vertretenden Ansicht, dass die in Anspruch zu nehmenden Altbestands-Flächen des Allgemeinen Grundvermögens (AGV) gegen Werterstattung an die zuständige Behörde zu überweisen bzw. an den Entwässerungsverband zu verkaufen seien.

Details dieser Eigentumsübertragung seien zwischen den handelnden Akteuren weiterhin nicht geklärt.

Von der Übertragung dieser bereits vor Gründung der Treuhand Süderelbefonds im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen zu unterscheiden seien diejenigen Maßnahmenflächen, die aus dem Süderelbefonds für Zwecke der Wasserwirtschaft erworben wurden und für die keine Werterstattung durch den LIG geltend gemacht werden könne.

- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass er sich in Gesprächen zur Klärung der vorgenannten Fragen befinde.
- (3.) Die Stellungnahme ist begründet. Hinsichtlich der noch offenen Eigentumsübertragungen betroffener Grundstücke wurde der Planfeststellungsbeschluss unter den Vorbehalt gestellt, dass sämtliche für das Vorhaben inklusive Ausgleichmaßnahmen benötigten Flächen sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg vor Baubeginn zu befinden haben <u>und</u> die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), der Nutzung ihrer Flächen für das Vorhaben durch den HEV zugestimmt haben muss.³⁹²

³⁹² siehe Ziffer 1.2.1 (Vorbehalt).

2.5.3.2.1.12 BSU/U

Ι.

- (1.) Die BSU/U verweist auf Band 2.3 (Neue Gewässerverbindung), Bauwerksverzeichnis Anlage1, Lageplan und Anhang A, Tabelle:
- In Band 2.1, Teil 1 Darstellung der Planung, S. 6 und in Band 5 werde auf externe Ausgleichsflächen verwiesen, die in unmittelbarer Nähe des Maßnahmengebietes ökologisch aufgewertet würden. Diese Flächen seien in dem Lageplan darzustellen und in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen unter Angabe des derzeitigen und zukünftigen Eigentümers sowie desjenigen, der zukünftig die Pflege der Flächen übernehmen werde.
- (2.) Der Vorhabenträger sichert zu, das Bauwerksverzeichnis entsprechend anzupassen. Im LBP seien die erforderlichen Flächengrößen für die "externen" Ausgleichsflächen sowie die bestehende Nutzung dieser Flächen angegeben (Band 5, S.93/94). Kartographisch dargestellt in Lage und Ausdehnung seien diese Ausgleichsflächen in Band 5, Anlage 7a und 7c.

Mit E-Mail vom 09.04.2015 teilte der Vorhabensträger mit, dass Eigentümer der Ausgleichsfläche A (Gemarkung Hasselwerder, Flurstücke 3353 teilweise, 3352 teilw., 3321 teilw., 327, 326, 325, 323, 3316, 321, 3319, 3311, 3310, 3326 teilw., 3329 teilw., 3332 teilw., 3335 teilw., 3338 teilw. 3341 teilw., 3354 teilw.) die Projektierungsgesellschaft Finkenwerder mbH & Co KG, eine 100 % Tochtergesellschaft der FHH sei.

Eigentümer der Ausgleichsfläche B (Gemarkung Hasselwerder, FS 370, 371) sei D2. Die Flurstücke würden von der Projektierungsgesellschaft Finkenwerder oder der FHH angekauft.

Der HEV sei unterhaltungspflichtig.

(3.) Die Stellungnahme ist zum Teil begründet. Die Lage und Größe der Ausgleichsflächen sind in den Planunterlagen unter den vom Vorhabensträger benannten Fundstellen enthalten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausgleichsflächen nicht in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen sind, da es sich nicht um "Bauwerke" handelt.

Die Planfeststellungsbehörde legt daher den verwendeten Begriff "Bauwerksverzeichnis" im Sinne von "Grunderwerbsverzeichnis" aus.

Soweit BSU/U und Vorhabensträger das "Grunderwerbsverzeichnis" meinen, konnte dem Vorhabensträger aufgegeben werden, der BUE / Amt U nach Fertigstellung des Vorhabens das dann aktuelle Grunderwerbsverzeichnis zu übersenden, da die Kenntnis der Flurstücksnummern und Grundstückseigentümer auch für die BUE/U, insbesondere im Hinblick auf das Ausgleichflächenkataster, unabdingbar ist. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde verfügt. 393

³⁹³ s.o. Ziffer 1.2.2.5.

Eine Zusendung vor Fertigstellung des Vorhabens ist dagegen nicht notwendig, da das gesamte Vorhaben unter den Vorbehalt des vollständigen Flächenerwerbs durch den Vorhabensträger bzw. die Freie und Hansestadt Hamburg gestellt wurde.³⁹⁴

II.

(1.) Des Weiteren verweist die BSU/U auf Band 2.3 (Neue Gewässerverbindung), Bauwerksverzeichnis Anlage1, Anhang A, S. 2, letzte Zeile Nr. n. n. /A-1.8, Neuenfelder Schleusenfleet:

Die Angabe zu der Eigentumsregelung unter a) "bisheriger Eigentümer" sei falsch und zu korrigieren. Statt "SV Neuenfelde" müsse dort "Private, FHH" stehen. Diese Angaben seien auch unter "zukünftiger Eigentümer" einzutragen, es sei denn, es werde Grunderwerb von Privaten / der FHH getätigt und die Flächen sollen in das Eigentum des SV Neuenfelde übergehen.

- (2.) Der Vorhabensträger antwortet, dass Eigentümer des Neuenfelder Schleusenfleets die FHH und mehrere private Anlieger seien.
- (3.) Die Stellungnahme ist nunmehr unbegründet, da der Vorhabensträger die fragliche Bezeichnung klargestellt hat.

Eine Richtigstellung in den Planunterlagen war nicht notwendig, da das gesamte Vorhaben unter den Vorbehalt des vollständigen Flächenerwerbs durch den Vorhabensträger bzw. die Freie und Hansestadt Hamburg gestellt wurde ³⁹⁵ und verfügt wurde, dass der BUE / Amt U nach Fertigstellung des Vorhabens das dann aktuelle Grunderwerbsverzeichnis gesendet wird. ³⁹⁶

2.5.3.3 Sonstige Belange Dritter

Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen hat ergeben, dass z.B. für das Schutzgut Mensch mit geringfügigen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten für das Regelungsbauwerk gerechnet werden muss.³⁹⁷

Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Baulärm konnte dem Vorhabensträger aufgegeben werden, die Regelungen der AVV Baulärm verbindlich zu berücksichtigen sowie bei Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm entsprechenden Minderungsmaßnahmen vorzunehmen.³⁹⁸

³⁹⁵ s.o. Ziffer 1.2.1.1.

³⁹⁴ s.o. Ziffer 1.2.1.1.

³⁹⁶ s.o. Ziffer 1.2.2.5.

³⁹⁷ siehe Ziffer 2.4.1.2.1. und 2.4.1.3.1.

³⁹⁸ siehe Ziffer 1.2.2.1.

2.5.3.4 Belange des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur

Belange des Verkehrs und der zugehörigen Infrastruktur bilden bedeutsame öffentliche und private Interessen ab. Das Beteiligungsverfahren hat indes keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verkehrsbelange von dem Vorhaben nachteilig betroffen sind.

Es steht lediglich zu erwarten, dass die Umsetzung im Zeitraum der Bauausführung zu einer erhöhten Verkehrsbelastung, insbesondere durch den Abtransport des ausgebauten Kleibodens, führen wird. Diesbezüglich teile der Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 16.04.2015 mit, dass hierfür nunmehr 80 LKW-Fahrten pro Tag über einen Zeitraum von 1,5 Wochen erforderlich sind.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird die zusätzliche Belastung jedoch nicht zu einer Überlastung der Verkehrswege im Vorhabensgebiet führen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird nicht gefährdet. Es sind insoweit auch keine Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben worden, die gegen die Zulassung des Vorhabens sprechen.

Polizei Hamburg, Pk 47

(1.) Aus Sicht der Polizei Hamburg, PK 47, bestehen gegen die Planungen aus straßenverkehrsbehördlichen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen Bedenken. Eingriffe in die bestehende Straßenverkehrsführung, insbesondere im Hinblick auf die Baustelleneinrichtung und den Baustellenverkehr, seien mit der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde beim PK47 frühzeitig abzustimmen. Soweit die Umgehung Finkenwerder von der Baumaßnahme betroffen ist, sei die KoSt³⁹⁹ zu beteiligen.

Allerdings habe die Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr.

Im Rahmen der Herstellung des Kreuzungsbauwerks mit der Umgehung Finkenwerder (UFi) und des damit einhergehenden Aufbruchs vom Asphaltkörper bevorzugt das PK 47 die Durchführung der Bauarbeiten mit einer halbseitigen Sperrung der Straße gegenüber der Variante einer 6-8 Wochen andauernden Vollsperrung. Grund hierfür seien die Auswirkungen auf die Ortsdurchfahrt Finkenwerder und die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (GST). Damit regelmäßige GST mit Ziel Airbus die Arbeitsstelle passieren könnten, sei mindestens eine Fahrbahnbreite von 3,05 m dauerhaft zu gewährleisten. Darüber hinaus sei wegen der Lasten der GST eine jederzeitige statische Belastbarkeit der Fahrbahn von mindestens 50 t sicherzustellen. Die Ladungen der GST seien regelhaft ab einer Höhe von 1,02 m oberhalb der Fahrbahn bis zu 3,80 m breit. Deshalb müsse auch das Lichtraumprofil innerhalb des Baufeldes so gestaltet sein, dass unter jederzeitigem Beiseiteräumen der Baustellensicherung GST das Lichtraumprofil des Baufeldes nutzen können. Wegen des zu geringen Abstandes zwischen dem Baufeld und der LZA "Am Ro-

239

³⁹⁹ Anm. der Planfeststellungsbehörde: Koordinierungsstelle für Baustellen in Hamburg, BWVI, Amt V, Christina Hesse, VM21.

sengarten/Neßdeich " sei die Einrichtung einer Baustellenampel im Sinne der RSA Regelplan B 1 / 6 nicht zulässig (mangelnde Aufstellflächen). Dennoch wäre bei einer halbseitigen Sperrung eine Verkehrsführung analog RSA Regelplan B 1 / 16 als Einbahnstraße möglich. Dadurch käme es zu einer deutlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt Finkenwerder, weil die beladenen GST auf dem Weg zum Airbus Werk über die UFI fahren und regelhaft auf dem Rückweg ohne Überbreiten dann die Ortsdurchfahrt nutzen könnten. Könnten die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt werden und die Arbeiten müssten dennoch im Rahmen einer Vollsperrung durchgeführt werden, so sei auf jeden Fall eine Anpassung der Signalanlagen "Am Rosengarten/Neßdeich" und "Aue-Hauptdeich/UFi" vorzunehmen. Darüber hinaus seien die Baumaßnahmen den beteiligten Fuhrunternehmen der GST so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Vemags-Erlaubnisse für die Durchführung der GST aktualisiert werden.

Während der gesamten Bauzeit am Kreuzungsbauwerk mit der Gemeindestraße "Rosengarten", das im Bereich des vorhandenen Wendehammers, unmittelbar südlich des Durchganges zur Bushaltestelle "Am Rosengarten" liegt, sei wegen des Schulweges eine jederzeitige barrierefreie Verbindung zwischen der Straße Rosengarten und der Bushaltestelle zu gewährleisten.

Zur Herstellung des Kreuzungsbauwerks mit der Straße "Fleetdamm", welches unmittelbar östlich neben dem Anschluss des Verbindungsgewässer an das Neuenfelder Schleusenfleet geplant ist, könne die Straße Fleetdamm gesperrt werden.

Da vorgesehen ist, den parallel zum geplanten Verbindungsgewässer verlaufenden Erdwall um rd. 550 m nach Osten zu verlängern und hier auf der Krone des Walls wieder eine Wegeverbindung zwischen den Wendeanlagen Rosengarten Ost und West mit einem Gehund Radweg herzustellen, seien die geplanten 6 Stellplätze im Bereich des Wendehammers unbedingt erforderlich, denn andere geeignete Abstellmöglichkeiten stünden im Umfeld nicht zur Verfügung.

Die Planungen sähen vor, alle Baumaßnahmen außerhalb von ökologisch sensiblen Jahreszeiten durchzuführen, was nach Angabe in den Unterlagen zu Verzögerungen bzw. Beeinträchtigungen im Bauablauf führen könne. Der genaue zeitliche Ablauf der Bauarbeiten werde laut Unterlage im Zuge der Ausführungsplanung geregelt. Das PK 47 weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wegen der Auswirkungen auf die Ortsdurchfahrt Finkenwerder die Arbeiten konzentriert und planbar während einer verkehrsarmen Zeit (z.B. Sommerferien) ausgeführt werden müssten.

(2.) Auf dem Erörterungstermin am 10.10.2014 hat der Vorhabensträger gegenüber der Polizei Hamburg zugesagt, die Stellungnahme des PK 47 zu berücksichtigen und die Bauausführung mit dem PK 47 abzustimmen. Im Rahmen der Ausführungsplanung werde versucht, die Bauzeiten soweit wie möglich zu verkürzen. Weiterhin sagt der Vorhabensträger eine bauzeitliche barrierefreie Zuwegung zur Bushaltestelle "Am Rosengarten" wie auch die bauzeitliche Zuwegung zum Fleetdamm zu. Und auch die vorhandenen 6 Stellplätze am

Wendehammer würden – wie in der Planung bereits vorgesehen – erhalten bleiben, auch während der Bauzeit. Zudem werde beim Ablauf der verkehrsrelevanten Baumaßnahmen darauf geachtet, dass diese innerhalb einer verkehrsarmen Zeit erfolgen.

(3.) Aufgrund der hohen Bedeutung der Sicherheit des Straßenverkehrs und zur Gefahrenabwehr konnten dem Vorhabensträger die Einhaltung der genannten Abstimmungserfordernisse und die Erfüllung der von der Polizei Hamburg geforderten Vorgaben verbindlich aufgegeben werden.⁴⁰⁰

Darüber hinaus hat sich der Vorhabensträger damit einverstanden erklärt, Maßnahmen, die straßenverkehrsbehördliche Belange betreffen, insbesondere die Regelung des Straßenverkehrs sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen, im konkreten Einzelfall frühzeitig vor Baubeginn mit der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde beim PK47 abzustimmen.

Belange der Verkehrssicherheit stehen der Zulassung des Vorhabens damit nicht entgegen.

2.5.3.5 Belange der Versorgungsträger/Leitungsträger

Belange der Versorgungseinrichtungen und ihrer Infrastruktur bilden bedeutsame öffentliche und private Interessen ab. Das Beteiligungsverfahren hat ergeben, dass Versorgungseinrichtungen von dem Vorhaben betroffen sind. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass bei Zulassung des Vorhabens den Belangen der betroffenen Versorgungs- und Leitungsträgern angemessen Rechnung getragen wird.

Um die allgemeine Verpflichtung der Vorhabensträgerin, sämtliche Arbeiten im Einflussbereich von Leitungen mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen, sicherzustellen, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Auflage verfügt. 401

Der Vorhabensträger hat sich mit dieser Auflage mit E-Mail vom 22.06.2015 einverstanden erklärt.

2.5.3.5.1 Dataport

- (1.) Dataport gibt zur Kenntnis, dass im Planungsgebiet Dataport Betriebsmittel vorhanden seien. Es werde ein Auszug aus dem Bestandsplanwerk beigelegt. Zwar bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sollte die vorhandene Trasse nicht an Ort und Stelle verbleiben können, werde um Zuweisung einer neue Trasse gebeten.
- (2.) Der Vorhabensträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
- (3.) Eine weitere Regelung, die über die allgemeine Verpflichtung der Vorhabensträgerin, sämtliche Arbeiten im Einflussbereich von Leitungen mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen, hinausgeht, war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

⁴⁰⁰ siehe Ziffer 1.2.6.

⁴⁰¹ siehe Ziffer 1.2.7.1.

2.5.3.5.2 Telekom

- (1.) Laut Telekom befinden sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom. Insbesondere betroffen seien Telekommunikationslinien an folgenden Berührungspunkten:
- Station ca. 0+030: Querendes Kabel im Fleetdamm
- Station ca. 0+500: Querende Kabelrohranlage mit überregionaler Bedeutung

Die Telekom beantragt, die Planungen so zu verändern, dass die betroffenen Telekommunikations-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, alternativ dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung/ Verlegung ihrer Telekommunikations-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.

- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass im Endausbauzustand die Telekom-Anlagen in ihrer bisherigen Lage verbleiben könnten. Während des Einbaus der Kreuzungsbauwerke (Hamco-Durchlässe) seien die Anlagen vorübergehend außer Betrieb zu nehmen / zu verlegen.
- (3.) Vorliegend war eine weitere Regelung, die über die allgemeine Verpflichtung der Vorhabensträgerin, sämtliche Arbeiten im Einflussbereich von Leitungen mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen, hinausgeht, notwendig, da das Vorhaben vorhandene Telekommunikationslinien an den genannten Punkten berührt.

Für die Verlegung der Leitungen in der Bauphase ist keine Planänderung erforderlich. Gleichwohl hat der Vorhabensträger dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Leitungen in der fraglichen Zeit fachgerecht verlegt werden, oder der Telekom, die ihr durch die Verlegung entstehenden Kosten zu ersetzen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde verfügt. 402

2.5.3.5.3 Vattenfall

- (1.) Es bestehen Kollisionspunkte der Planungen mit (Strom-)Leitungen der Vattenfall Europe Netz-Service GmbH. Voraussichtlich sind Trassenanpassungen erforderlich. Vattenfall bittet um Übersendung detaillierter Planunterlagen, aus denen auch die Höhenlage der Gewässer hervorgeht.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde. Der Vattenfall-Leitungsbestand sei vom Grundsatz her bekannt und wurde bei den Planungen berücksichtigt.

Gravierende Probleme bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen seien nicht zu erwarten.

⁴⁰² s.o. Ziffer 1.2.7.3.

(3.) Eine weitere Regelung, die über die allgemeine Verpflichtung der Vorhabensträgerin, sämtliche Arbeiten im Einflussbereich von Leitungen mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen, hinausgeht, war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

2.5.3.5.4 Hamburg-Netz GmbH

(1.) Laut Hamburg-Netz GmbH sind im Gebiet der Planung Leitungen der Hamburg Netz GmbH vorhanden. Auf die Vorgaben aus dem Merkblatt "Schutz erdverlegter Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" sowie auf das für den Tiefbau geltende technische Regelwerk werde verwiesen und deren Einhaltung gefordert. Insbesondere müssten alle Leitungen und Kabel der Hamburg Netz GmbH von oben zugänglich bleiben.

Es werde davon ausgegangen, dass mögliche Baumaßnahmen nicht zu einer Lageveränderung der eigenen Anlagenteile führen.

Der Bauunternehmer sei verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Hamburg Netz GmbH durch Anforderung der bis dahin ggf. aktualisierten Planunterlagen einschließlich Hausanschlussleitungen Auskunft über die Lage der im Aufgrabungsbereich befindlichen Hamburg-Netz-Anlagen einzuholen.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde. Der Leitungsbestand der Hamburg-Netz GmbH sei vom Grundsatz her bekannt und wurde bei den Planungen berücksichtigt.

Gravierende Probleme bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen seien nicht zu erwarten.

(3.) Eine weitere Regelung, die über die allgemeine Verpflichtung der Vorhabensträgerin, sämtliche Arbeiten im Einflussbereich von Leitungen mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen, hinausgeht, war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

2.5.3.5.5 Kabel Deutschland

(1.) Laut Kabel Deutschland befinden sich Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland GmbH im Planbereich.

Die Anlagen seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürften nicht überbaut werden und vorhandene Überdeckungen dürften nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, sollte mindestens drei Monate vor Baubeginn eine Beauftragung erfolgen.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde.

Der Leitungsbestand von Kabel Deutschland sei vom Grundsatz her bekannt und wurde bei den Planungen berücksichtigt.

Gravierende Probleme bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen seien nicht zu erwarten.

(3.) Eine weitere Regelung, die über die allgemeine Verpflichtung der Vorhabensträgerin, sämtliche Arbeiten im Einflussbereich von Leitungen mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen, war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

2.5.3.5.6 Hamburg Wasser / Hamburger Stadtentwässerung

(1.) Laut Hamburg Wasser / Hamburger Stadtentwässerung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit sei anhand des verschickten Planungsstands jedoch nicht möglich.

Im Vorhabensgebiet befänden sich Schmutzwasserdruckleitungen (Hasselwerder Straße am nördlichen Rand des Plangebiets, DN 150/ Arp-Schnitger-Stieg, DN 100) sowie ein Regenwassersiel (Organistenweg, DN 300 bis DN 600).

Die im Merkblatt "Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen" genannten Auflagen seien bei den Baumaßnahmen zu beachten.

(2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde.

Der Leitungsbestand von Hamburg Wasser bzw. der Hamburger Stadtentwässerung sei vom Grundsatz her bekannt und wurde bei den Planungen berücksichtigt.

Gravierende Probleme bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen seien nicht zu erwarten.

Die Vorhabensträgerin hat die Beachtung der oben genannten Vorgaben mit E-Mail vom 22.06.2014 zugesagt.

(3.) Zum Schutz des besonderen öffentlichen Interesses an der Sicherstellung einer hohen Trinkwasserqualität konnte der Vorhabensträgerin auch die Einhaltung der Vorgaben aus dem Merkblatt "Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen" verbindlich aufgegeben werden. 403

2.5.3.6 Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind von erheblicher Bedeutung und sind im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens maßgeblich zu berücksichtigen.

2.5.3.6.1 Belange der Kampfmittelsicherheit

⁴⁰³ siehe Ziffer 1.2.7.2.

Bei Eingriffen in den Baugrund, soweit es sich um eine Verdachtsfläche im Sinne der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmittelVO⁴⁰⁴) handelt, hat der Genehmigungsinhaber nach §§ 5, 6 der KampfmittelVO dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Kampfmittelfreiheit herbeigeführt wird. Vorher dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.⁴⁰⁵

2.5.3.6.2 Belange der Flugsicherheit

Die Flugsicherheit stellt als Teil der öffentlichen Sicherheit einen abwägungserheblichen Belang in der Planfeststellung dar.

2.5.3.6.2.1 Stellungnahme hinsichtlich der Belange der Flugsicherheit

BWVI, Luftverkehrsreferat⁴⁰⁶

(1.) Das Luftverkehrsreferat, IH2 der BWVI erklärt folgendes:

In dem vom VT zum Vorhaben vorgelegten Vogelschlaggutachten (Fachgutachten Vogelschlag aus 07/2011 sowie der Ergänzung zum Fachgutachten aus 12/2012) komme der Gutachter zu dem Ergebnis, dass das Verbindungsgewässer durch die beabsichtigte und gesetzlich geforderte naturnahe Anlegung grundsätzlich vogelschlagrelevant sei.

Die vom Gutachter aufgezeigten Maßnahmen zur Reduzierung der Vogelschlaggefahr seien, soweit es um die Gestaltung des Gewässers ginge, in den Antragsunterlagen weitgehend berücksichtigt worden. Dies ergebe sich aus der vorgelegten UVU.

Allerdings müsse gewährleistet sein, dass nicht nur die erstmalige Anlegung des Gewässers den Aspekten der Vogelschlagreduzierung gerecht werde, sondern auch die vorgeschlagenen weiteren Minderungsmaßnahmen (Ergänzung S. 5 ff, insbesondere S. 8) dauerhaft umgesetzt und überwacht würden. Aus Sicht der Luftfahrtbehörde empfehle es sich, entsprechende Auflagen in den PF-Beschluss aufzunehmen. Das betreffe insbesondere:

- Besucherlenkung einschließlich Verzicht auf Leinenpflicht für Hunde
- Barrieren und Sperren in Form von Bepflanzung sowie Errichten eines Zauns auf dem Südufer des Gewässers
- Anlegung der Berme so, dass sie schnell verlandet
- Monitoring

⁻

⁴⁰⁴ Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmittelVO) vom 13. Dezember 2005 (HmbGVBI. 2005, S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBI. S. 289).

⁴⁰⁵ s.o. Ziffer 1.2.8.6.

⁴⁰⁶ ehemals Amt IH2, nunmehr Amt VP3.

Die Empfehlungen der Gutachter gälten auch für die weiteren Gewässer, die im Zuge des PF-Verfahrens angelegt oder verändert werden sollen. Dies betreffe insbesondere den Beregnungsteich H-3.1.1, der zwar nur wenigen Vögeln Platz biete, der aber als Ausgangsbzw. Endziel von Pendelflügen zum Mühlenberger Loch dienen könne. Auch dort sei deshalb eine Anlage vorzusehen, die durch die Ufergestaltung zur Unattraktivität für Vögel beitrage.

Es wird darum gebeten, die von den Gutachtern Köcher und Mitschke formulierten Empfehlungen in Form von Auflagen anzuordnen, soweit sie nicht bereits in den Antragstext aufgenommen worden sind.

Zur Umsetzung des geforderten Schutzes werden folgende Nebenbestimmung vorgeschlagen:

- Das Südufer des Verbindungsgewässers ist mit einem Wildschutzzaun zu versehen.
- Der vorhandene Lärmschutzwall und seine vorgesehene Verlängerung nach Osten sind entweder auf der Krone oder auf der dem Gewässer zugewandten Seite mit einem Wanderweg auszustatten. Dieser ist auf geeignete Weise mit dem Unterhaltungsweg auf der Südseite des Gewässers zu einem Rundweg zu verbinden, um eine ständige Belebung durch Besucher und ihre Hunde zu erreichen.
- Die Uferbepflanzung ist so anzulegen und dauerhaft zu pflegen, dass dort rastende Vögel die Anwesenheit von Spaziergängern und Hunden rechtzeitig bemerken, ohne dass es zu einem plötzlichen Auffliegen kommt.
- Insbesondere in den Bereichen der auf 3 m verbreiterten Feuchtberme ist eine für Wasservögel unattraktive Bepflanzung der Uferflächen mit Weiden vorzusehen. Auf Röhricht ist am Südufer des Gewässers zu verzichten.

Weiterhin wird angeregt,

- Die Leinenpflicht f
 ür Hunde aufzuheben, sowie
- Für die Dauer von 3 Jahren ein Monitoring durchzuführen.

Die stellungnehmende Stelle ist bezüglich der beiden letztgenannten Punkte allerdings der Auffassung, dass diese Punkte nicht vom Vorhabensträger umsetzbar seien.

- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, die Empfehlungen der Gutachter Köcher und Mitschke aus dem Fachgutachten Vogelschlag seien in den Antrag aufgenommen worden. Insbesondere die geforderten Maßnahmen
- Besucherlenkung,
- Barrieren und Sperren in Form von Bepflanzung sowie Errichten eines Zauns auf dem Südufer des Gewässers,
- Anlegung der Berme so, dass sie schnell verlandet und

 Monitoring seien planerisch umgesetzt worden.

Maßnahmen zur Flugsicherung am Beregnungsteich 3.1.1 seien nach Aussage des Vogelschlaggutachters nicht erforderlich, da es sich nur um eine Erweiterung eines bestehenden Teichs handele.

(3.) Die Stellungnahme ist größtenteils begründet. Die vom BWVI, Luftverkehrsreferat, IH2 vorgeschlagenen Maßnahmen werden als Auflagen in dem im verfügenden Teil genannten Umfang⁴⁰⁷ in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, um die Sicherheit des Flugverkehrs im Vorhabensgebiet weiterhin zu gewährleisten.

Die Auflagen sind auch verhältnismäßig und für den Vorhabensträger zumutbar, da es sich bei der Flugsicherheit um ein hohes Gut handelt und Gefahren für Leib und Leben auch bei einer nur geringen, abstrakten Absturzgefahr aufgrund Vogelschlags soweit wie möglich zu minimieren sind, ohne jegliche Tätigkeiten im Umfeld einer Start- und Landebahn komplett ausschließen zu müssen.

Darüber hinaus hat sich der Vorhabensträger mit den vorgeschlagenen Auflagen einverstanden erklärt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sie sich grundsätzlich der Auffassung des Vogelschlaggutachters anschließt, dass Maßnahmen zur Flugsicherung am Beregnungsteich 3.1.1 nicht erforderlich sind, da es sich nur um eine Erweiterung eines bestehenden Teichs handele.

Allerdings kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Vergrößerung des vorgenannten Teiches dessen Attraktivität für vogelschlagsrelevante Vögel erhöht. Daher war eine Auflage mit in den Beschluss aufzunehmen, dass das durchzuführende Monitoring auch die Wirkungen des vergrößerten Teiches auf die Anzahl der vogelschlagsrelevanten Arten umfassen soll.⁴⁰⁸

Die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich für 5 Jahre nach Fertigstellung des Beregnungsteiches 3.1.1. dem Luftverkehrsreferat der BWVI mitzuteilen.⁴⁰⁹

2.5.3.6.3 Zusammenfassung Öffentliche Sicherheit

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehen der Zulassung des Vorhabens damit nicht entgegen.

2.5.3.7 Sonstige Belange

⁴⁰⁷ s.o. Ziffern 1.2.8.1 bis 1.2.8.4.

⁴⁰⁸ s.o. Ziffer 1.2.8.5.

⁴⁰⁹ s.o. Ziffer 1.2.8.5.

Einige der eingebrachten Stellungnahmen konnten nicht eindeutig einem bestimmten Belang zugeordnet werden. Diese sind daher einzeln zu betrachten und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

2.5.3.7.1.1 BA Harburg

- (1.) Nach Ansicht des BA Harburg seien die vorliegenden Unterlagen hinsichtlich der Beschreibung und Darstellung der Wasserversorgung Sommerdeichverband Rosengarten widersprüchlich und nicht ausführlich genug. In Band 1 Seite 16 werde ausgesagt, dass vom Beregnungsteich auf dem Flurstück 3176 (Dauerwasserstand +0,30m) die weitere Wasserverteilung wie bisher über die vorhandenen Gräben erfolgen solle. In den Gräben solle ein Wasserstand von -0,15m gehalten werden. In den Unterlagen in Band 3 werde nicht näher erläutert, wie diese Wasserversorgung erfolgen solle. Hier werde in dem Plan Band 3, Teil 1, Anlage 3, Blatt 2 und Plan Band 3, Teil 1, Anlage 1 jedoch eine Dammstelle von 5 m dargestellt, eine Anbindung des Grabensystems an den Beregnungsteich sei somit nicht gegeben. Die Erläuterung Band 3 Wassertechnische Planung Maßnahmen im SDV Rosengarten sei zu präzisieren und mit Band 1 abzugleichen. Auch sei eine Aussage zur Durchgängigkeit erforderlich.
- (2.) Der Vorhabensträger erläutert, dass eine Trennung der Bewässerung (Frostschutzberegnung) und der Entwässerung (Polderung) geplant sei.

Die Entwässerung der Polderflächen / Beregnungsflächen erfolge über das Grabensystem / Deichgraben mittels des geplanten Polderschöpfwerks P3 (H 2.2), dem zu versetzenden Schöpfwerk (H 2.3) und dem vorhandenen Schöpfwerk nördlich Graben Ro14. Der Gebietswasserstand im Bereich der Entwässerungsflächen betrage NN -0,15 m. Die Vorflut für die 3 Polderschöpfwerke sei das Verbindungsgewässer und der Beregnungsteich 3.1.1 mit einem Wasserstand von NN 0,30 m.

Das vorhandene Schöpfwerk nördlich Graben Ro14 entwässere in Richtung Beregnungsteich 3.1.1.

Der Graben Ro29/Ro30 sei aufgrund des Gebietswasserstandes NN -0,15 m in Richtung Beregnungsteich abzudämmen (H 2.4). Es sei keine Anbindung der Grabensysteme an den Beregnungsteich 3.1.1 gegeben.

Das zu versetzende Schöpfwerk (H 2.3) und das geplante Schöpfwerk P3 (H 2.2) entwässerten über eine Druckrohrleitung bzw. einem Druckgraben ins Verbindungsgewässer.

Die Gräben Ro03, Ro06, Ro08, Ro09, Ro12 seien im Norden an das Verbindungsgewässer mit einem Wasserstand von NN 0,30 m angeschlossen. Die vorgenannten Gräben seien aufgrund des Gebietswasserstandes NN -0,15 m in Richtung Verbindungsgewässer abzudämmen (H 2.4).

Durch unterschiedliche Wasserstände im Verbindungsgewässer und dem Grabensystem / Deichgraben sei keine offene Durchgängigkeit zwischen diesen Gewässersystemen vorhanden. Für Spülzwecke und Einhaltung des Gebietswasserstandes bei längeren Trockenphasen sei, wie in Band 3, Teil 1 Pkt. 3.3 beschrieben, eine Zulaufverrohrung DN 300 mit Absperrschieber DN 300 (H 2.5) vorgesehen.

Eine Wasserversorgung (Frostschutzberegnung) erfolge von dem Verbindungsgewässer direkt in den Beregnungsteich Nr. 3.1.1 und über Teile der direkt an das Verbindungsge-

wässer angeschlossenen nördlichen Grabenabschnitte Ro03 bis Ro12 mit einem Wasserstand von NN 0,30 m.

(3.) Die Stellungnahme ist nunmehr unbegründet, nachdem der Vorhabensträger seine Planungen nachvollziehbar und ausreichend ergänzt hat.

2.5.3.7.1.2 BA Harburg

- (1.) Das BA Harburg weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Herstellung der Kreuzungsbauwerke eine positiv geprüfte Statik einzureichen sei.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass eine geprüfte Hersteller- / Typenstatik für die Kreuzungsbauwerke (Hamco®-Durchlässe) vorliege und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden könne.
- (3.) Da der Vorhabensträger zugesagt hat, dem Bezirksamt die angefragten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, war eine entsprechende Nebenbestimmung zu erlassen.⁴¹⁰

2.5.3.7.1.3 BA Harburg

- (1.) Das Bezirksamt Harburg fordert weitere Angaben zur technischen Planung bezüglich der Schöpfwerke:
- Für den Neubau P3, Bauwerk H 2.2 sei ein Detailplan zu erstellen. Es sei eine Aussage zu treffen, wie sich ein Ausfall der Pumpe auf die bebauten Grundstücke an der Straße Rosengarten auswirke.
- Bezüglich des zu versetzenden Schöpfwerks H-2.3 seien die Kenndaten des Schöpfwerkes in die Unterlagen einzupflegen.

Außerdem seien die Kenndaten des vorhandenen Schöpfwerkes in die Unterlagen einzupflegen.

(2.) Der Vorhabenträger sagt zu, einen Detailplan Neubau P3, Bauwerk H 2.2 zu erstellen. Bei Ausfall der Pumpe P3 stünden das zu versetzende Schöpfwerk (Bauwerk H 2.3) und das vorhandene Polderschöpfwerk am Graben Ro 14 zur Verfügung. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der beiden Schöpfwerke sei ausreichend und damit sei gewährleistet, dass bei Ausfall des Polderschöpfwerks P3 auch die bebauten Grundstücke an der Straße Rosengarten entwässert würden.

Die Kenndaten des zu versetzenden Schöpfwerkes H 2.3 würden beim Verbund SDV Rosengarten angefordert und in die Unterlagen eingepflegt. Die Kenndaten für das vorhandene Schöpfwerk würden beim Verband SDV Rosengarten angefordert und in die Unterlagen eingepflegt.

(3.) Da der Vorhabensträger zugesagt hat, dem Bezirksamt die angefragten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, war eine entsprechende Nebenbestimmung zu erlassen.⁴¹¹

⁴¹⁰ s.o. Ziffer 1.2.8.7.

2.5.3.7.1.4 BA Harburg

- (1.) Aus Sicht des BA Harburg sollten Plangenehmigungsunterlagen immer eine hydraulische Bemessung auszubauender Gewässer beinhalten, daher sei eine hydraulische Bemessung des Deichgrabens/Öffnung Randgraben beizubringen.
- Es seien Detailpläne Regelquerschnitt und Querprofile der auszubauenden Gewässer zu erstellen.
- Gewässer seien gemäß WHG naturnah auszubauen, daher sei eine Böschungsneigung von 1:2 vorzusehen. Die Planung sei hierauf zu überprüfen und zu ändern.
- Es sei ein Gewässerrandstreifen vorzusehen; gemäß Wasserhaushaltsgesetz sei in Außengebieten ein 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen Vorgabe. Der Gewässerrandstreifen ist in den Planungsunterlagen darzustellen.
- Hinsichtlich der Herstellung der Durchlässe seien Detailpläne (Längsschnitt, Querschnitt, Draufsicht) zu erstellen.
- Für die Stauschützanlage, Bauwerk H-2.6, sei ein Detailplan zu erstellen.
- Hinsichtlich der Grabenaufweitungen fordert das BA, dass für Ro06 ein Detailplan des Regelquerschnitts und ein Detailplan des Durchlasses mit Absperrschieber und für Ro08 ein Detailplan des Regelquerschnitts zu erstellen seien.
- (2.) Der Vorhabensträger sagt zu, eine hydraulische Bemessung des Deichgrabens / Öffnung Randgraben beizubringen.

Für den Ausbau Deichgraben seien die Ausbauprofile 1-4 in den Anlagen Band 3, Teil 1, Anlage 3 Blatt 1 und Blatt 2 enthalten.

Für den Gewässerausbau Deichgraben H 1.2 und H 1.3 sei nach mehreren Ortsterminen mit den Anliegern die Flächenverfügbarkeit nur für Böschungsneigungen N 1:15 gegeben.

Ein nördlicher Gewässerrandstreifen wird als 5,00 m breiter Arbeits- und Räumstreifen in die Ausbauprofile Deichgraben 1-4 eingezeichnet.

Für die Durchlässe ist ein Höhenplan in der Anlage Band 3, Teil 1, Anlage 6 enthalten.

Detailpläne würden im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt.

Für die Stauschützanlage (Bauwerk H 2.6) werde ein Detailplan erstellt und in die Unterlagen eingepflegt. Für den Gewässerausbau Ro 06, Ro 08 und die Gewässeraufweitung Ro D 02 werden Regelquerschnitte erstellt und in die Unterlagen eingepflegt.

Der Detailplan Durchlass mit Absperrschieber für die Bauwerke H 2.5 wird im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt.

4.

⁴¹¹ s.o. Ziffer 1.2.8.7.

Nach Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bezirksamt Harburg seien die geforderten Unterlagen erarbeitet worden und würden bei der Ausführung beachtet.

(3.) Die Stellungnahme hat sich erledigt, nachdem der Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Bezirksamt Harburg die geforderten Punkte in die Ausführungsplanung eingearbeitet und deren Beachtung zugesagt hat, soweit diese nicht bereits in den Planunterlagen enthalten waren. Insofern war eine entsprechende Nebenbestimmung zu erlassen.⁴¹²

2.5.3.7.1.5 BA Harburg

- (1.) Das BA Harburg ist der Auffassung, dass hinsichtlich der Herstellung der Beregnungsteiche sowie der Anbindung der Gräben an das Verbindungsgewässer die verrohrten Anbindungen (sofern sie nicht zu vermeiden sind), im Verhältnis Rohrdurch-messer zur Rohrlänge 1:10 zu erstellen seien.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass die Vermeidung von verrohrten Anbindungen der Beregnungsteiche sowie Anbindungen der Gräben an das Verbindungsgewässer Maßgabe der Planung gewesen sei. Aus technischen und betrieblichen Belangen (Unterhaltungswege u.ä.) könnten Verrohrungen nicht überall vermieden werden, sie seien jedoch auf ein Minimum reduziert worden. Das genannte Verhältnis von 1:10 sei unrealistisch (3 m Rohrlänge bei DN 300) und auch bei dem Beregnungsteich 3.1.1 nicht einzuhalten.

Die Anbindung der Gräben an das Verbindungsgewässer erfolge über verrohrte Anbindungen mit Rohrdurchmesser DN 300. Die verrohrten Anbindungen seien aus betrieblichen Belangen (Unterhaltungsweg) erforderlich. Bei einem Verhältnis von 1:10 würde die max. Rohrlänge bei DN 300 einen Wert von 3,00 m betragen. Die Einzellängen der verrohrten Anbindungen lägen zwischen 10-15 m. Ein Verhältnis von 1:10 sei bei Längen von 10-15 m unrealistisch.

Auch beim Zulauf (DN 500) zum Beregnungsteich 3.1.1 sei das Verhältnis 1:10 bei der Länge von Rd. 10 m nicht einzuhalten.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Der Vorhabensträger hat nachvollziehbar dargelegt, warum die angesprochenen Durchlässe in der geforderten Relation 1:10 vorliegend nicht praxisgerecht sind und in diesem Fall nicht zur Anwendung kommen können.

2.5.3.7.1.6 BA Harburg

- (1.) Nach Auffassung des Bezirksamtes Harburg werde bei der Anbindung des Graben Ro03 an den Deichgraben nicht erläutert, warum hier eine Verrohrung und keine offene Anbindung erfolge. Gemäß WHG und Wasserrahmenrichtlinie sei eine offene Gewässeranbindung vorzusehen. Die Planung sei hierauf zu überprüfen und anzupassen.
- (2.) Bei der verrohrten Anbindung des Graben Ro 03 sei keine Deichgrabenstruktur vorhanden. Eine offene Gewässeranbindung des Graben Ro 03 würde aufgrund der erhöhten

⁴¹² s.o. Ziffer 1.2.8.7.

Geländeverhältnisse eine Uferbreite von ca. 8,00 m bei einer Gewässertiefe bis zur Ausbausohle von ca. 2,60 m erfordern. Nach Ortsterminen mit dem nördlich Anlieger ist die Flächenverfügbarkeit für eine offene Gewässeranbindung nicht gegeben. Es wurde daher die verrohrte Anbindung DN 300 zur Erzielung der Vorflut des Graben Ro 03 eingesetzt.

(3.) Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich unter Berücksichtigung der vorgetragenen Belange den Ausführungen des Vorhabensträgers an. Die Alternative eines Ausbaus auf 2,6 m Tiefe bei einer Uferbreite von 8,00 m würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Schutzgüter Eigentum, Besitz sowie eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb bedeuten.

Außerdem stünde der Aufwand im Vergleich zum Nutzen in keiner angemessenen Relation.

2.5.3.7.1.7 BSU/U

Die BSU/U hat folgende Hinweise zur technischen Planung:

I.

- (1.) Band 3; Teil 1 Darstellung der Planung, Planverzeichnis: In der Anlage 3, Blatt 1 sei zwar die Lage der aufzuwertenden Gräben Ro06 und Ro08 dargestellt; es fehle jedoch die Darstellung eines Regelprofils für die beiden aufzuwertenden Gräben; dieses sei dem Planverzeichnis hinzuzufügen.
- (2.) Der Vorhabensträger erwidert, dass für den Gewässerausbau Ro 06 und Ro 08 Regelquerschnitte erstellt und in die Planung eingepflegt würden.
- (3.) Die Stellungnahme ist unbegründet, da die geforderten Unterlagen Teil der Ausführungsplanung sind und daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden mussten. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger zugesagt, die geforderten Regelquerschnitte für die Gräben Ro 06 und Ro 08 im Rahmen der Ausführungsplanung zu erstellen.

II.

- (1.) In der Anlage 5, Ausbauprofil Beregnungsteich sei die Böschungsseite auf Flurstück 3372 mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 dargestellt. Die landseitige Böschung sei nach Aussage im Textteil "Darstellung der Planung", (Kap. 4.3 Bauliche Gestaltung, 5 13) jedoch mit einer flacheren Neigung von 1:2 auszuführen. Die planerische Darstellung sei entsprechend anzupassen. Auch fehle die Darstellung des ungenutzten Uferrandstreifens von je einem Meter Breite. Es fehle ein Detailplan zum Staubauwerk.
- (2.) Die zeichnerische Darstellung der Böschungsbreite auf Flurstück 3372 werde korrigiert (Neigungsverhältnis 1:2). Der ungenutzte Uferstreifen von 1 m Breite werde ergänzt und in

der Zeichnung beschriftet. Für die Stauschützanlage (Bauwerk H 2.6) werde ein Detailplan erstellt und in die Unterlagen eingepflegt.

(3.) Die Stellungnahme ist nunmehr unbegründet, da der Vorhabensträger die erforderlichen Anpassungen in der Ausführungsplanung vornehmen wird. Die übrigen geforderten Unterlagen bleiben der Ausführungsplanung vorbehalten.

2.5.3.8 Gesamtabwägung

Nach Inwertsetzung und Abwägung aller betroffenen Belange mit den Vorhabensinteressen hat sich die Planfeststellungsbehörde für die Zulassung der beantragten Maßnahme entschieden. Durch den hier festgestellten Plan können die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele auch zum Nutzen der Allgemeinheit erreicht werden. Dem vorstehend und in der Planrechtfertigung dargestellten Interesse an der Umsetzung des Vorhabens gebührt nach Abwägung aller Stellungnahmen untereinander und gegeneinander der Vorrang, zumal keine der Stellungnahmen die Notwendigkeit der Maßnahme als solche oder die Form ihrer Umsetzung grundsätzlich in Frage gestellt hat. Die dargestellten Belange wurden zutreffend gegeneinander abgewogen, einzelnen Aspekten wurde dabei durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen abgeholfen, sodass das Vorhaben dem gemeinen Wohl weder in Gestalt von wasserwirtschaftlichen Belangen noch in der Gestalt von sonstigen Allgemeinwohlbelangen abträglich sein kann. Eine Beeinträchtigung der Rechte anderer konnte im Rahmen des Verfahrens nicht festgestellt werden.

2.6 Begründung Nebenbestimmungen

Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte im Rahmen der Abwägung der diesen zugrundeliegenden Stellungnahmen. Im Übrigen hat der Vorhabensträger der Festsetzung der Nebenbestimmungen zugestimmt.

Der Vorbehalt weiterer Schutzauflagen ist im Interesse Dritter sowie zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde wird damit die Möglichkeit gegeben, der Vorhabensträgerin ggf. nachträgliche Maßnahmen aufzuerlegen. Die Zulässigkeit dieses Vorbehalts ergibt sich aus §§ 74 Abs. 3, 75 Abs. 2 HmbVwVfG.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

erhoben werden.

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Planfeststellungsbehörde

Hamburg, den 06.10.2015

Simon Freyher